

# Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte

Mit einem Geleitwort von

**Professor Dr. med. E. Dietrich**

Wirklicher Geheimer Obermedizinalrat  
Ministerialdirektor der Medizinalabteilung  
des Ministeriums für Volkswohlfahrt

Bearbeitet und erläutert von

**Kurt Opitz**

Amtsrat

**Zweite Auflage**

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1924

# Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte

nebst dem amtlichen Verzeichnis der zur Annahme  
von Medizinalpraktikanten ermächtigten  
Krankenanstalten des Deutschen Reiches

Mit einem Geleitwort von

**Professor Dr. med. E. Dietrich**

Wirkl. Geheimer Obermedizinalrat  
Ministerialdirektor der Medizinalabteilung  
des Ministeriums für Volkswohlfahrt

Auf Grund amtlichen Materials  
bearbeitet und erläutert von

**Kurt Spitz**

Amtsrat im Ministerium für Volkswohlfahrt  
Medizinalabteilung

Zweite berichtigte und  
erweiterte Auflage

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH  
1924

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung  
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1924  
Ursprünglich erschienen bei August Hirschwald in Berlin 1924

ISBN 978-3-662-34235-0      ISBN 978-3-662-34506-1 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-34506-1

## Geleitwort zur ersten Auflage.

Während der zwei Jahrzehnte, in denen ich als Referent in dem Preussischen Medizinalministerium die Angelegenheiten der ärztlichen und der zahnärztlichen Prüfungen bearbeitet habe, konnte ich häufig beobachten, daß die Unkenntnis der einschlägigen Bestimmungen über diese Prüfungen den Anwärtern für den ärztlichen oder den zahnärztlichen Beruf schweren Schaden brachte. Einbußen an Zeit und an Geld waren Folgen, die um so lastender wirkten, als zahlreiche Studierende der Medizin und der Zahnheilkunde nur über beschränkte Mittel verfügten. Andere Studierende würden ihre Ausbildung von vornherein zweckmäßiger gestaltet haben, wenn sie den Studienplan, die Vorschriften der Prüfungsordnung und schließlich auch die Vorschriften über das Praktische Jahr im Zusammenhange und mit klarlegenden Bemerkungen zur Hand gehabt hätten.

Aber auch mancher Universitätslehrer und mancher Prüfer würde einen ausführlichen Leitfaden über die Vorschriften betr. die ärztlichen und die zahnärztlichen Prüfungen gern gehabt haben, um sich die Absichten des Gesetzgebers und der Verwaltung bezüglich der Ausbildung und Prüfung zu vergegenwärtigen.

Die beiden kurz nach der Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 erschienenen Abhandlungen

1. von Geh. Obermedizinalrat Prof. Dr. Kirchner in Berlin: „Die wesentlichen Bestimmungen der deutschen Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901“,
2. von Regierungsrat Frhr. von Welck in Dresden: „Die Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901“

sind beide an sich vortreffliche Führer durch die ärztlichen Prüfungsvorschriften. Aber sie beziehen sich nur auf das damalige Recht und nur auf die Ärzte. Andere Erläuterungen, die später, und zwar in größeren Sammelwerken, wie z. B. in der 1913 herausgegebenen „Ärztlichen Rechts- und Gesetzeskunde von Kapmund-Dietrich“ erschienen sind, bleiben für die Studierenden schwer zugänglich und berücksichtigen auch nicht die zahlreichen abändernden und erläuternden Bestimmungen, die gerade in den letzten 5 Jahren ergangen sind.

So ist das Bedürfnis nach einer erschöpfenden Zusammenstellung der Prüfungsvorschriften für Ärzte und für Zahnärzte unter den Stu-

dierenden, Prüflingen und Prüfern immer lebhafter hervorgetreten. Der vorliegende Leitfaden, dessen Verfasser als langjähriger und erfahrener Mitarbeiter in meinem Referat für die Herausgabe besonders berufen erscheint, kommt diesem Bedürfnis nach. Das Werk füllt auch insofern eine fühlbare Lücke aus, als es das amtliche Verzeichnis der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenanstalten enthält, das in seinem Gesamtumfang für den Bereich des Deutschen Reichs als Sonderausgabe in Buchform wegen der hohen Druckkosten seit 1914 behördlich nicht mehr veröffentlicht worden ist.

Berlin-Steglitz, den 31. Juli 1921.

**Prof. Dr. med. E. Dietrich,**  
Wirklicher Geheimer Ober-Medizinalrat.

## Geleitwort zur zweiten Auflage.

Die in meinem Geleitwort zur ersten Auflage ausgesprochene Erwartung, daß der Leitfaden der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte von Ditz den Studierenden ein willkommener Ratgeber und den Mitgliedern der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungsausschüsse ein zuverlässiges Nachschlagewerk werden würde, hat sich vollauf bestätigt. Die erste Auflage ist vergriffen; auch ohne die inzwischen erlassene neue Prüfungsordnung für Ärzte vom 5. Juli 1924 hätte das Werk neu aufgelegt werden müssen. Es trifft sich gut, daß die neuen Bestimmungen von dem auch bei der Vorbereitung der neuen Prüfungsordnung beteiligten Verfasser mit berücksichtigt werden konnten, ebenso wie das wiederholt ergänzte Verzeichnis der zur Beschäftigung von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenanstalten und zahlreiche inzwischen gegebene Anordnungen und Erläuterungen.

Diese Umarbeitung des Leitfadens erhöht seinen Wert und wird nicht allein von den Studierenden, Prüflingen und Prüfern, sondern auch von jedem mit Befriedigung begrüßt werden, der die Prüfungen zu bearbeiten und zu beaufsichtigen hat.

Berlin-Steglitz, im Oktober 1924.

**Prof. Dr. med. E. Dietrich,**  
Ministerialdirektor.

## Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Die Fülle der zur Durchführung der Prüfungsordnungen für Ärzte und für Zahnärzte erlassenen Bestimmungen hat das Bedürfnis hervorgerufen und mich bewogen, diese in übersichtlich geordneter Form zusammenzustellen und, soweit nötig, zu erläutern, um den Beteiligten zuverlässige Aufklärung über die geltenden Verwaltungsgrundsätze zu geben.

Da diese Grundsätze, die ich während meiner amtlichen Tätigkeit in der Preussischen Medizinalverwaltung gesammelt habe, größtenteils auf Maßnahmen der Reichsregierung beruhen, so kommt ihre Anwendung nicht nur in Preußen, sondern im wesentlichen auch in den übrigen deutschen Ländern in Frage, ebenso wie die Prüfungsordnungen selbst für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches gelten.

In besonderen Abschnitten sind außer den Prüfungsordnungen die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und sonstigen Vorschriften, die mit der medizinischen und zahnärztlichen Ausbildung im Zusammenhang stehen, systematisch geordnet. Diese Abhandlungen und das gleichfalls aufgenommene amtliche Verzeichnis der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenanstalten im Deutschen Reich werden voraussichtlich großen Anklang finden und dazu beitragen, daß der Leitfaden zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk wird und damit seinen Zweck erfüllt.

Berlin-Südende, den 31. Juli 1921.

Kurt Opiß.

## Vorwort zur zweiten Auflage.

Da in diesem Jahr eine neue Prüfungsordnung für Ärzte erlassen und die erste Auflage dieses Leitfadens vergriffen ist, ist es notwendig geworden, ihn neu herauszugeben. Bei der Neubearbeitung ist er mit den seit Herausgabe der vorigen Ausgabe vielfach geänderten Bestimmungen in Einklang gebracht und an einzelnen Stellen dem Bedürfnis und der Entwicklung entsprechend erweitert worden.

Die Fassungen der bisherigen und der neuen Prüfungsordnung für Ärzte sind gegenübergestellt worden, so daß die Änderungen leicht ersichtlich sind.

Hervorzuheben ist der erhebliche Ausbau der eigentlichen Erläuterungen zu den Prüfungsordnungen, der besonders für die Anwendung der neuen Prüfungsordnung für Ärzte von großem Nutzen sein wird. Erweitert sind noch die Ausführungen über die medizinische und zahnmedizinische Doktorpromotion sowie über die Behandlung der Ausländer und der ausländischen Diplome. Auch die vielen gerade in den letzten Jahren erlassenen neuen Bestimmungen über die Geschäftsführung der Preussischen Prüfungsausschüsse sind übersichtlich geordnet zusammengestellt.

Neu aufgenommen sind die Bestimmungen über die Zulassung hervorragend begabter Personen ohne Reifezeugnis zum Universitätsstudium, Mitteilungen über die Vergünstigungen der Medizinalpraktikanten und Stellenvermittlung, eine Übersicht über die Medizinalpraktikantenstellen an den deutschen Universitätskliniken und Instituten, eine Aufklärung über die Führung ausländischer Titel in Deutschland sowie kurze Ausführungen über die Bedeutung der deutschen Approbation.

Weiterhin ist wieder das neueste, erst vor kurzem abgeschlossene amtliche Verzeichnis der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenanstalten aufgenommen und auf Grund amtlicher Unterlagen durch Kennzeichnung der Anstalten, an denen die vorgeschriebene Ausbildung in der Behandlung innerer Krankheiten erledigt werden darf, wesentlich verbessert worden.

Ich hoffe, daß sich der Leitfaden, der sich seit seinem Erscheinen schnell eingebürgert hat, in seiner Neubearbeitung weitere Freunde erwerben wird.

Für die Förderung des Werkes und die vorstehenden Geleitworte spreche ich auch an dieser Stelle noch Herrn Ministerialdirektor Professor Dr. Dietrich meinen besten Dank aus.

Berlin-Südende, im Oktober 1924.

**Kurt Opitz.**

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Prüfungsordnungen für Ärzte vom 28. 5. 1901 und 5. 7. 1924, . . . . .	1
II. Studium.	
A. Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. 10. 1914 . . . . .	40
B. Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium . . . . .	42
C. Zulassung von Lehrern (Lehrerinnen) und Schulamtsbewerbern(innen) zum Universitätsstudium . . . . .	43
D. Zulassung hervorragend begabter Personen ohne Reifezeugnis zum Universitätsstudium . . . . .	44
E. Lateinnachweis der Oberrealschüler . . . . .	46
F. Studienplan für Mediziner . . . . .	47
III. Ärztliche Vorprüfung. . . . .	49
IV. Ärztliche Prüfung . . . . .	57
V. Praktisches Jahr der Mediziner.	
A. Allgemeines . . . . .	65
B. Praktische Ausbildung (Anweisung über das Praktische Jahr der Mediziner vom 7. 7. 1908 usw.) . . . . .	66
C. Bedingungen für die Zulassung von Praktikanten an Anstalten . . . . .	72
D. Vergünstigungen der Medizinalpraktikanten und Stellenvermittlung . . . . .	80
VI. Amtliches Verzeichnis der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute des Deutschen Reiches . . . . .	85
VII. Übersicht über die Medizinalpraktikantenstellen an den deutschen Universitäts-Kliniken und -Instituten. . . . .	105
VIII. Approbation als Arzt . . . . .	106
IX. Vergünstigungen für Kriegsteilnehmer . . . . .	109
X. Zahnärztliche Berufsausbildung und Approbation.	
A. Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. 3. 1909. . . . .	114
B. Studienplan für Studierende der Zahnheilkunde . . . . .	125
C. Zahnärztliche Vorprüfung . . . . .	126
D. Zahnärztliche Prüfung . . . . .	127
E. Approbation als Zahnarzt. . . . .	128
F. Muster . . . . .	129
XI. Ausländer.	
A. Behandlung der ausländischen Studierenden . . . . .	132
B. Behandlung von im Auslande erworbenen Diplomen . . . . .	140
C. Ausübung der Heilkunde seitens ausländischer Heilkundiger ohne deutsche Approbation . . . . .	141
D. Führung ausländischer Titel in Deutschland . . . . .	141



	Seite
XII. Geschäftliches für die preussischen Prüfungsausschüsse.	
A. Zuständigkeitsverhältnisse . . . . .	145
B. Zulassung zu den Prüfungen und zum Praktischen Jahr . . . . .	147
C. Prüfungsgebühren . . . . .	153
D. Ausländergebühren . . . . .	157
E. Staatliche Verwaltungsgebühren . . . . .	158
F. Rechnungslegung über die Prüfungsgebühren . . . . .	167
G. Statistik . . . . .	170
H. Zusammenfassung der Prüfungsausschüsse . . . . .	171
XIII. Promotion.	
A. Medizinische Doktorpromotion . . . . .	172
B. Zahnmedizinische Doktorpromotion . . . . .	176
C. Diplom und Dissertation . . . . .	179
XIV. Bedeutung der Approbation . . . . .	180
Anhang.	
1. Auszug aus der Prüfungsordnung für Kreisärzte vom 9. 2. 1921 . . . . .	182
2. Akademische Leibesübungen . . . . .	183
Sachverzeichnis . . . . .	185

## Abkürzungen.

A. O.	== (Alte Ordnung) Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. 5. 1901
B. G. B.	== Bürgerliches Gesetzbuch,
B. G. Bl.	== Bundesgesetzblatt,
G. G.	== Preussische Gesetzsammlung,
K. M.	== Preussisches Kultusministerium <sup>1)</sup> ,
M. Bl.	== Preussisches Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten,
M. J.	== Preussisches Ministerium des Innern,
M. V.	== Preussisches Ministerium für Volkswohlfahrt,
N. O.	== (Neue Ordnung) Prüfungsordnung für Ärzte vom 5. 7. 1924,
Prüf. Ord.	== Prüfungsordnung,
R. G. B.	== Reichsgesetzblatt,
R. G. D.	== Reichsgewerbeordnung,
R. J.	== Reichsministerium des Innern,
R. K.	== Reichskanzler (Reichsamt des Innern),
S.	== Seite,
usw.	== und so weiter.

1) Bezeichnung jetzt: Preussisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, vor der Staatsumwälzung: Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten gemäß Verordnung vom 30. 11. 10 (G. G. 1911, S. 21) und vorher: Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

# I. Prüfungsordnung für Ärzte

vom 28. Mai 1901<sup>1)</sup>.

## A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

### § 1.

Zur Erteilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen<sup>2)</sup>, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer<sup>3)</sup>;

2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen<sup>4)</sup>.

vom 5. Juli 1924<sup>1)</sup>.

## A. Behörden, die Approbationen erteilen.

### § 1.

Zur Erteilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind die obersten Landesbehörden der Länder befugt, die eine Landesuniversität haben, mithin zur Zeit die zuständigen obersten Landesbehörden von Preußen<sup>2)</sup>, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg und Mecklenburg-Schwerin<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Die für das Gebiet des Deutschen Reiches geltende Prüfungsordnung vom 28. 5. 1901 hat der Reichsanwalt veröffentlicht, nachdem ihr der Bundesrat auf Grund des § 29 der Reichsgewerbeordnung seine Zustimmung erteilt hat. In der vorliegenden Fassung sind die nachträglichen Änderungen berücksichtigt.

Die Prüfungsordnung vom 5. 7. 1924 hat der Reichsminister des Innern auf Grund des § 29 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung nach Zustimmung des Reichsrats erlassen.

<sup>2)</sup> Die als oberste Landesbehörde für Preußen zuständige Medizinalverwaltung ist überwiefen:

a) von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an das Ministerium des Innern durch Verordnung vom 30. 11. 1910 (G. S. 1911, S. 21) und

b) von diesem an das Ministerium für Volkswohlfahrt durch Beschluß der Preuß. Staatsregierung vom 7. 11. 1919 (G. S. S. 173). In Preußen bestehen folgende Universitäten: Berlin, Bonn a. Rh., Breslau, Frankfurt a. M., Göttingen, Greifswald, Halle a. S., Kiel, Kön. a. Rh., Königsberg in Pr., Marburg und Münster i. W. sowie die Medizinische Akademie Düsseldorf.

<sup>3)</sup> Die zuständigen obersten Landesbehörden sind für

a) Bayern: Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München (Univ. München, Würzburg, Erlangen),

b) Sachsen: Ministerium für Volksbildung und des Innern in Dresden (Univ. Leipzig),

c) Württemberg: Ministerium des Innern in Stuttgart (Univ. Tübingen),

d) Baden: Ministerium des Innern in Karlsruhe (Univ. Freiburg i. B., Heidelberg),

e) Thüringen: (ehemals Großherzogtum Sachsen und die sächsischen Herzogtümer):

Ministerium für Volksbildung in Weimar (Univ. Jena),

f) Hessen: Ministerium des Innern und Landesamt für das Bildungswesen in Darmstadt (Univ. Gießen),

g) Hamburg: Hochsch.-behörde in Hamburg (Univ. Hamburg),

h) Mecklenburg-Schwerin: Ministerium für Medizinalangelegenheiten in Schwerin (Univ. Rostock).

<sup>4)</sup> Die Befugnisse, die nach der ehemaligen elsäß-lothringischen Verfassung und den früher in Elsaß-Lothringen geltenden Reichs- und Landesgesetzen dem Statthalter oder den Verwaltungsbeförden zugestanden haben, kann bis auf weiteres der Reichsminister des Innern ausüben (§ 2 des Reichsnotgesetzes v. 1. 3. 1919. — R. G. B. S. 257).

## B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

### § 2.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das Praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorzuzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen und zum Praktischen Jahre sowie die Erteilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 55 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 63 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Zentralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittlung des Reichsfanzlers<sup>1)</sup> mitzuteilen.

### I. Ärztliche Vorprüfung.

#### § 3.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studierende dem medizinischen Studium obliegt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

Die Prüfungskommission wird jährlich von der vorgeordneten Zentralbehörde (§ 1) nach Anhörung der Medizinischen Fakultät<sup>2)</sup> berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der Medizinischen Fakultät<sup>2)</sup>, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§ 11), zu entnehmen.

#### § 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen

## B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

### § 2.

Die Approbation erhält, wer die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das Praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die ärztliche Vorprüfung voranzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen und zum Praktischen Jahre sowie die Erteilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige oberste Landesbehörde (§ 3 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 62, § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 2), ist bindend für alle anderen obersten Landesbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittlung des Reichsministers des Innern mitzuteilen.

### I. Ärztliche Vorprüfung.

#### § 3.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor dem Prüfungsausschuß derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an der der Studierende dem medizinischen Studium obliegt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 68).

Der Prüfungsausschuß wird für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis 30. September dauert, von der obersten Landesbehörde (§ 1) nach Anhörung der Medizinischen Fakultät<sup>2)</sup> berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter den ordentlichen Professoren der Medizinischen Fakultät<sup>2)</sup>, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind (§ 11), zu entnehmen.

#### § 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Fächern beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorüber-

<sup>1)</sup> Vgl. S. 38, Fußnote 2.

<sup>2)</sup> Als Medizinische Fakultäten im Sinne der Prüfungsordnung gelten auch die Medizinisch-proviantische Abteilung in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster i. W. (Bundesratsbeschuß von 1906 — Zentrabl. f. d. dtsh. Reich S. 582) und der Akademische Rat der Medizinischen Akademie in Düsseldorf.

Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie notwendig sind, um sämtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest<sup>1)</sup> und ladet die Mitglieder zu demselben.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden<sup>2)</sup>.

§ 5.

Die Gesuche<sup>3)</sup> um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reise von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule<sup>4)</sup>.

Das Zeugnis der Reise von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65<sup>5)</sup>).

Inhaber des Reisezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versezung

gehender Behinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses seine Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.

Vorprüfungen werden nur in der Zeit vom 1. März oder 1. August an abgehalten und müssen bis Ende Mai und Ende November jedes Jahres beendet sein. Zulassungsgesuche sind spätestens acht Tage vor dem amtlichen Schlusse der Vorlesungen einzureichen. Später eingehende Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest<sup>1)</sup> und ladet hierzu die Mitglieder.

Von einem Prüfer dürfen nicht mehr als vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden<sup>2)</sup>.

§ 5.

Die Gesuche<sup>3)</sup> um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reise eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule innerhalb des Deutschen Reichs<sup>4)</sup>.

Das Zeugnis der Reise eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 68<sup>5)</sup>).

Inhaber des Reisezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, die für die Ver-

<sup>1)</sup> Die Meldung der Prüflinge und die Ansetzung der Prüfungstermine müssen rechtzeitig erfolgen, damit die Frist für die Beendigung der Prüfung nicht überschritten wird, weil sonst das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, nicht auf die klinische Studienzeit angerechnet werden darf (§ 24 a. D., § 25 n. D., R.M. 5. 6. 07 — U I 892 M).

<sup>2)</sup> Dabuech soll nicht ausgeschlossen sein, daß an einem Tage mehrere Prüfungstermine mit je vier Kandidaten von einem Prüfer abgehalten werden.

<sup>3)</sup> Muster S. 53.

<sup>4)</sup> Die Reiseprüfung der Studienanstalten, die in ihren drei Zweigen derjenigen der verschiedenen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend entspricht, verleiht die Berechtigungen der Oberrealschule, des Realgymnasiums oder des Gymnasiums, soweit sie für Frauen in Betracht kommen (Ziff. 22 der allgem. Bestimmungen des preuß. Ministeriums der geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 18. 8. 1908 — U III D 6561 U I — über die höheren Mädchenschulen und die weiterführenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend).

Die preuß. Studienanstalten werden alljährlich im 1. Heft des Zentralblattes für die Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

Wegen der Voraussetzungen für die Einschreibung von Frauen bei der Medizinischen Fakultät vgl. S. 42.

<sup>5)</sup> Wegen der österreichischen und anderen ausländischen Reisezeugnisse vgl. S. 133 ff.

nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind<sup>1)</sup>).

Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Prädikat im Lateinischen im Reisezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht oder ein auf Grund einer Prüfung<sup>2)</sup> ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums. Andere Nachweise über Kenntnisse in der lateinischen Sprache dürfen ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65).

§ 7

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reisezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) mindestens fünf Halbjahre<sup>3)</sup> dem medizinischen Studium<sup>4)</sup> an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahres erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzuzurechnen<sup>5)</sup>.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1. vor oder nach der Erlangung des Reisezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet<sup>6)</sup>,

setzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind<sup>1)</sup>). Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Urteil im Lateinischen im Reisezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht oder ein auf Grund einer Prüfung<sup>2)</sup> ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines Gymnasiums oder Realgymnasiums innerhalb des Deutschen Reichs. Andere Nachweise über Kenntnisse in der lateinischen Sprache dürfen ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 68).

§ 7,1

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reisezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) mindestens vier Halbjahre<sup>3)</sup> dem medizinischen Studium<sup>4)</sup> an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat.

Ausnahmsweise darf diejenige Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden (§ 68), die

1. vor oder nach der Erlangung des Reisezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet<sup>6)</sup>,

<sup>1)</sup> Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Einschreibung in die Medizinische Fakultät auch auf Grund des Zeugnisses einer reichsdeutschen Oberrealschule zulässig ist. Der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse ist von den Oberrealschülern erst bei der Meldung zur ärztlichen Vorprüfung beizubringen, er ist nicht Voraussetzung für den Beginn des medizinischen Studiums (R.M. S. 3. 07 — U I 330).

<sup>2)</sup> Es handelt sich hier nur um eine Schulprüfung. Die Zulassung ist in Preußen beim Provinzial-Schulkollegium zu beantragen.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 13, Fußnoten 4 u. 8, S. 39, Fußnote 1.

<sup>4)</sup> Als medizinisches Studium gilt formell nur das nach Einschreibung bei der Medizinischen Fakultät zurückgelegte Fachstudium (vgl. im übrigen § 7 Abs. 3 Ziff. 1 a. D., § 7 Abs. 2 Ziff. 1 n. D.).

<sup>5)</sup> Diese Bestimmung bezieht auf der im § 4 der Wehordnung v. 22. 11. 1888 festgelegten Wehrpflicht und kann deshalb nur noch auf die vor Außerkräftsetzung der gesetzlichen Vorschriften über die Wehrpflicht zurückliegenden Fälle Anwendung finden. Ein Dienst in der Reichswehr wird demgemäß nicht als Militärdienst im Sinne dieser Bestimmung der Prüfungsordnung angesehen (R.F. 14. 11. 23 — II 9016 A — M. B. I M V 3467/23).

<sup>6)</sup> Die Anrechnung kommt nur in Frage, wenn während eines nichtmedizinischen Studiums Vorlesungen oder Übungen aus dem Gebiete des medizinischen Studiums, z. B. Naturwissenschaften, belegt worden sind. Falls ein Studium, das vor Erlangung des für die Eintagung bei der Medizinischen Fakultät vorgeschriebenen Reisezeugnisses zurückgelegt ist, auf die medizinische Studienzeit angerechnet wird, so wird durch diese Genehmigung ein Anrecht auf vorzeitige Erteilung der Approbation nicht erworben. Diese wird in der Regel frühestens erst sechs Jahre nach Erlangung des für die Eintagung bei der Medizinischen Fakultät vorgeschriebenen Reisezeugnisses erteilt.

2. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist<sup>1)</sup>), teilweise oder ganz angerechnet werden (§ 65).

§ 8.

Der Meldung ist der Nachweis<sup>2)</sup> beizufügen, daß der Studierende zwei Halbjahre an den Präparierübungen und ein Halbjahr an den mikroskopisch-anatomischen Übungen sowie an einem physiologischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig teilgenommen hat.

Ausnahmen von einzelnen dieser Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 9.

Die in §§ 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Der Nachweis zu § 7 wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugnis, der Nachweis zu § 8 durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1<sup>3)</sup> auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studierenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die Zeugnisse zu §§ 7 und 8 von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§ 10.

Ist der Studierende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich geladen<sup>4)</sup>).

2. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist<sup>1)</sup>).

§ 8.

Der Meldung ist der Nachweis<sup>2)</sup> beizufügen, daß der Studierende

- a) je eine Vorlesung über Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Zoologie und Botanik gehört sowie
- b) zwei Halbjahre an den Präparierübungen und ein Halbjahr an den mikroskopisch-anatomischen Übungen sowie an einem physiologischen Praktikum (unter Berücksichtigung der physiologischen Chemie) und einem chemischen Praktikum regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

Ausnahmen von einzelnen dieser Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 68).

§ 9.

Die in §§ 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Der Nachweis zu § 7 und zu § 8 Ziffer a wird durch das Anmeldebuch oder durch Universitätsabgangszeugnisse, der Nachweis zu § 8 Ziffer b durch besondere Zeugnisse geführt, die nach dem beigefügten Muster 1<sup>3)</sup> auszustellen sind.

§ 10.

Ist der Studierende zugelassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten geladen<sup>4)</sup>).

<sup>1)</sup> Für die Entscheidung solcher Gesuche ist wesentlich, wie das Studium während der auf deutschen Universitäten zurückgelegten Halbjahre geregelt worden ist. Solche Gesuche um Ausnahmehescheinigungen sind deshalb erst vor Ablegung der Prüfung zur Entscheidung vorzulegen.

<sup>2)</sup> Die Nachweise müssen während des medizinischen Studiums erworben sein. Falls sie zu anderer Zeit, z. B. während eines naturwissenschaftlichen Studiums, erlangt sind, müssen sie zur minimalen Entscheidung vorgelegt werden. Vgl. S. 50 und 51.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 55.

<sup>4)</sup> Die Prüfungsordnung wird bei jedem Prüfungsausschuß in einem geeigneten Raum in genügender Zahl zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt (M. V. 30. 7. 21 — I M V gen. 301).

Wer in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, geht, sofern genügende Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, der Hälfte des für die Prüfung eingezahlten Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wer von der Prüfung mit genügender Entschuldigung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht des auf das betreffende Prüfungsfach entfallenden Gebührenanteils verlustig.

Wer mit genügender Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, erhält die Gebührenanteile für die noch nicht begonnenen Fächer zurück. Der Gebührenanteil für sächliche und Verwaltungskosten ist dagegen verfallen.

Liegt im Falle des Abs. 3 eine genügende Entschuldigung nicht vor, so wird nur die Hälfte der Gebührenanteile für die noch nicht begonnenen Fächer zurückerstattet. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß des Prüfungsausschusses der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der obersten Landesbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

§ 11.

Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physik,
- IV. Chemie,
- V. Zoologie,
- VI. Botanik.

§ 12.

Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter

§ 11.

Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physik,
- IV. Chemie,
- V. Zoologie,
- VI. Botanik.

§ 12.

Der Reichsminister des Innern und die oberste Landesbehörde (§ 3 Abs. 2) können zu den Prüfungen Vertreter entsenden.

Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich und

dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt und ist in der Regel in vier aufeinander folgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für die Physiologie und ein Tag für die übrigen Prüfungsgegenstände bestimmt ist.

In der anatomischen Prüfung hat der Studierende:

1. die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern;
2. ein anatomisches Nerven- oder Gefäßpräparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Teilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen;
3. zwei mikroskopisch = anatomische Präparate regelrecht anzufertigen und zu erklären und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Gewebelehre darzutun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte bekannt sind.

In der physiologischen Prüfung hat der Studierende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht sowie die wichtigeren Apparate und Untersuchungsmethoden kennengelernt hat.

Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie sind gleichfalls eingehend zu gestalten und haben besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In der Zoologie hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie, in der Botanik auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Überblick des Pflanzenreichs, namentlich mit Rücksicht auf die medizinisch wichtigen Pflanzen, zu beschränken.

Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung

nach Möglichkeit unter Anwesenheit des Vorsitzenden statt; sie ist in der Regel in vier aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für die Physiologie und ein Tag für die übrigen Prüfungsgegenstände bestimmt ist.

In der anatomischen Prüfung hat der Studierende:

1. die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern,
2. ein einfaches anatomisches Präparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Teilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen,
3. zwei mikroskopisch = anatomische Präparate anzufertigen und zu erklären und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Gewebelehre darzutun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte bekannt sind.

In der physiologischen Prüfung hat der Studierende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht sowie die wichtigeren Apparate und Untersuchungsmethoden kennengelernt hat.

Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie sind gleichfalls eingehend zu gestalten und haben besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In der Zoologie hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie, in der Botanik auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Überblick des Pflanzenreichs, namentlich mit Rücksicht auf die medizinisch wichtigen Pflanzen, zu beschränken.

Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung



in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

Die Anrechnung einer anderweitigen Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in naturwissenschaftlichen Fächern der Prüfung auf diese kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 65)<sup>1)</sup>.

### § 13.7

Die Gegenstände und das allgemeine Ergebnis der Prüfung in jedem Fache sowie die für dasselbe erteilte Zensur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll<sup>2)</sup> eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten<sup>3)</sup> aufzubewahren ist.

### § 14.

Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorsitzenden eine Zensur erteilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für diejenigen, welche in allen sechs Fächern mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur<sup>4)</sup> ermittelt, indem die Zensur für die anatomische Prüfung mit 5, diejenige für die physiologische mit 4, die Zensuren für die physikalische und die chemische Prüfung je mit 2 multipliziert, diejenigen für die Prüfungen in Zoologie und in Botanik je einfach gerechnet werden und die Summe durch 15 geteilt wird. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ er-

in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

Von einer anderweitigen, an Universitäten oder Hochschulen des Deutschen Reichs vollständig bestandenen Prüfung können naturwissenschaftliche Fächer auf die ärztliche Vorprüfung ausnahmsweise angerechnet werden (§ 68)<sup>1)</sup>.

### § 13.

Die Gegenstände, der Zeitpunkt sowie das für das einzelne Fach abgegebene Urteil werden von dem Prüfer für jeden Geprüften in eine besondere Prüfungsübersicht eingetragen, die von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten<sup>3)</sup> aufzubewahren ist.

### § 14.

Für jedes Fach wird von dem Prüfer ein Urteil abgegeben, für das nur die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für die Kandidaten, die in allen sechs Fächern mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden das Gesamtergebn<sup>4)</sup> ermittelt, indem die Urteile für die anatomische und die physiologische Prüfung mit je 5, die Urteile für die physikalische und die chemische Prüfung je mit 2 vervielfacht, die Urteile für die Prüfungen in Zoologie und in Botanik je einfach gerechnet werden und die Summe durch 16 geteilt wird. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,25 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ ab-

<sup>1)</sup> Physik und Chemie der zahnärztlichen Vorprüfung werden auf die ärztliche Vorprüfung nicht angerechnet. (Vgl. S. 52).

<sup>2)</sup> Vgl. S. 28, Fußnote 1. <sup>3)</sup> Vgl. S. 2, Fußnote 2.

<sup>4)</sup> Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung oder einer etwa erforderlichen Wiederholungsprüfung ohne Verzug und in einer jeden Zweifels ausschließenden Weise bekanntzugeben (R. M. 18. 9. 90 — U I 1887, M 6558).

teilt, so gilt es als nicht bestanden und muß wiederholt werden<sup>1)</sup>.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Jenseuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenen Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraum von zwei Jahren<sup>2)</sup> nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

### § 15.

Sofern der Studierende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, muß die Wiederholungsprüfung vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden<sup>3)</sup>.

gegeben worden, so gilt es als nicht bestanden und muß wiederholt werden<sup>1)</sup>.

Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den abgegebenen Urteilen und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Anhörung der Prüfer einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird unter Beachtung der Vorschrift im Abs. 6 der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenen Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen des Prüfungsausschusses die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden und der nicht verwendete Gebührenrest als verfallen gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der obersten Landesbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraum von achtzehn Monaten<sup>2)</sup> nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden und der nicht verwendete Gebührenrest als verfallen, Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 68).

### § 15.

Hat ein Studierender die Vorprüfung vor ihrer Beendigung unterbrochen, so darf er sie nur da fortsetzen, wo er sie begonnen hat. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 68).

Die Wiederholungsprüfung muß, sofern der Studierende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, vor dem Prüfungsausschuß dieser Universität abgelegt werden. Dieser hat die bei dem bisherigen Prüfungsausschuß entstandenen Prüfungsakten einzufordern.

<sup>1)</sup> Die Wiederholungsprüfung hat nach denselben Grundsätzen zu erfolgen, die in der Prüfungsordnung für die erstmalige Vornahme der Prüfung vorgeschrieben sind (R.M. 12. 8. 95 — U I 827, M 2918).

<sup>2)</sup> Frist 18 Monate für alle mit dem 1. 10. 24 beginnenden Vorprüfungen (vgl. S. 39 Fußnote 1).

<sup>3)</sup> Wegen Unterbrechung der Vorprüfung und Wechsel des Prüfungsausschusses vgl. S. 52.

Die auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

Die auf Grund des § 10 Abs. 4 und des § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungsausschüsse.

§ 16.

Die Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit der Vorsitzenden statt<sup>1)</sup>. Ferner ist vom Vorsitzenden der Vertreter der Anatomie oder der Physiologie hinzuzuziehen<sup>1)</sup>, auch wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Wiederholungsprüfung sind.

§ 16.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung<sup>2)</sup> nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 17.

Wer auch bei der Wiederholung<sup>2)</sup> nicht besteht, wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 68).

§ 17.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebnis der Prüfung und die gemäß § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Diese hat, falls der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

§ 18.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebnis der Prüfung und die gemäß § 10 Abs. 4 und § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Diese hat, falls der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

Über den Erfolg der Prüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2<sup>3)</sup> auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt der Gesamtzensur die Fristen nach § 14 Abs. 4 vermerkt. Über eine Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 3<sup>4)</sup>.

Über den Erfolg der Prüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2<sup>3)</sup> auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt des Gesamturteils die Fristen nach § 14 Abs. 4 vermerkt. Über eine Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 3<sup>4)</sup>. Nach vollständig bestandener Vorprüfung werden dem Studierenden die mit dem Zulassungsgeßuch eingereichten Zeugnisse (§§ 6 bis 8) wieder ausgehändigt<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 30, Fußnote 1 und wegen der Gebühren S. 11, Fußnote 1.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 39, Fußnote 1. Ungültigkeit der Vorprüfung nach nicht bestandener einmaliger Wiederholung für alle mit dem 1. 10. 24 beginnenden Vorprüfungen.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 55. <sup>4)</sup> Vgl. S. 56.

<sup>5)</sup> Die Zeugnisse sind bei der Meldung zur ärztlichen Prüfung wieder einzureichen (§ 22 Abs. 1 a. D., § 23 Abs. 1 u. D.) und deshalb bis dahin aufzubewahren.

§ 18

Abf. 1 bis 3 handelt von den Prüfungsgebühren<sup>1)</sup>.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§ 3 Abf. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Über die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenden Gebühren (§ 10 Abf. 2, § 14 Abf. 6) befindet die Zentralbehörde (§ 3 Abf. 2).

§ 19.

Dem Reichskanzler<sup>2)</sup> werden von der Zentralbehörde (§ 3 Abf. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahre bestanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten<sup>3)</sup> eingereicht. Die letzteren werden der Zentralbehörde zurückgeschendet.

Ärztliche Prüfung.

§ 20.

Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei ei-

§ 19.

Die Gebühren für die Prüfung werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden (§ 1) festgesetzt und bekanntgegeben<sup>1)</sup>.

Über die Verwendung der bei den Gebührenanteilen für sächliche und Verwaltungskosten etwa entstandenen Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 10 Abf. 2, 3 und 4, § 14 Abf. 5 und 6) befindet die oberste Landesbehörde (§ 3 Abf. 2).

§ 20.

Dem Reichsminister des Innern werden von der obersten Landesbehörde (§ 3 Abf. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahr bestanden haben, und auf Ersuchen auch die Prüfungsakten<sup>3)</sup> eingereicht. Die letzteren werden der obersten Landesbehörde zurückgeschickt.

II. Ärztliche Prüfung.

§ 21.

Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungsausschuss bei ei-

<sup>1)</sup> Wegen der Prüfungsgebühren vgl. die Fassung des § 19 Abf. 1 der Prüfungsordnung v. 5. 7. 24 (Beschluss des Reichsrats v. 1. 2. 23, M. V. I M V 394/23).

Zurzeit gilt seit dem 1. 3. 24 folgende Gebührenordnung (vgl. S. 153 ff.):

Ärztliche Vorprüfung.

Anatomische Prüfung . . . . .	13 M.
Physiologische Prüfung . . . . .	10 "
Physikalische Prüfung . . . . .	5 "
Chemische Prüfung . . . . .	5 "
Zoologische Prüfung . . . . .	3 "
Botanische Prüfung . . . . .	3 "
Sächliche und Verwaltungskosten . . . . .	21 "
zusammen 60 M.	

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 12 Abf. 5 a. D., § 12 Abf. 6 n. D. nur die Gebührenanteile für diejenigen Mitglieder des Ausschusses, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 21 M. zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 21 M. für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Mitglieder des Ausschusses, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten. (M. V. 28. 2. 24 — I M V 562 I).

Wegen der Gebühren des Vorsitzenden und der hinzugezogenen Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 16 n. D.) vgl. S. 154, Fußnote 1.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 38, Fußnote 2.

<sup>3)</sup> Unter den auf die Prüfung bezüglichen Akten im Sinne dieser Bestimmung sind das Gesuch des Studierenden und die auf die Vorprüfung bezüglichen Niederschriften, sowie alle sonstigen den einzelnen Studierenden betreffenden, bei dem Ausschuss einlaufenden Schriftstücke zu verstehen. Ausgenommen sind nur die Zeugnisse des Studierenden, welche ihm nach beendeter Prüfung zurückzugeben sind (M. V. 3. 7. 05 — U I 1324). (Vgl. S. 10, Fußnote 4).

In Preußen sind diese Akten von den Prüfungsausschüssen nur auf besonderes Ersuchen dem Ministerium einzureichen (M. V. 14. 1. 24. — I M V 3827).

ner Universität<sup>1)</sup> des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgelegten Zentralbehörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr (§ 21 Abs. 1) nach Anhörung der Medizinischen Fakultät<sup>2)</sup> der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgelegten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

#### § 21.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungsperioden statt. Sie beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche<sup>3)</sup> um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle<sup>4)</sup> unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober bzw. 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

#### § 22.

Der Meldung sind die nach §§ 6 bis 8 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise so-

einer Universität<sup>1)</sup> des Deutschen Reichs oder vor dem Prüfungsausschuß bei der Medizinischen Akademie in Düsseldorf abgelegt werden.

Der Ausschuß, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, wird von der obersten Landesbehörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis 30. September dauert, nach Anhörung der Medizinischen Fakultät<sup>2)</sup> der betreffenden Universität oder des Akademischen Rats der Medizinischen Akademie in Düsseldorf aus geeigneten Fachvertretern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgelegten Behörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.

#### § 22.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungsperioden statt. Sie beginnen am 15. Oktober und 1. April und sollen nicht über den 15. August ausgedehnt werden.

Die Gesuche<sup>3)</sup> um Zulassung zur Prüfung sind bei der obersten Landesbehörde (§ 21 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle<sup>4)</sup> unter Angabe des Prüfungsausschusses, vor dem der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober oder 15. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

#### § 23.

Der Meldung sind die nach §§ 6 bis 8 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise so-

<sup>1)</sup> Die Prüfung braucht nicht, wie bei der Vorprüfung, an der Universität abgelegt zu werden, an der der Kandidat zuletzt studiert hat.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 2, Fußnote 2. <sup>3)</sup> Muster S. 61.

<sup>4)</sup> In Preußen sind die Gesuche im Laufe des letzten Studienhalbjahres nach Belegung der Vorlesungen und Übungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Diesem ist die selbständige Entscheidung über alle Meldungen von deutschen Reichsangehörigen mit regelmäßigem Studienverlauf übertragen worden. Nur die anderen Zulassungsgesuche sind dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. Vgl. S. 148.

wie das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung (§ 17 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäß §§ 6 bis 8 erteilten Dispensationen gelten auch für die ärztliche Prüfung<sup>1)</sup>.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§ 65)<sup>2)</sup>.

§ 23.

Der Meldung ist der durch Universitäts-Abgangszeugnisse<sup>3)</sup> zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre<sup>4)</sup> dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes<sup>5)</sup>, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 24.

Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre<sup>6)</sup> nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein<sup>7)</sup>.

Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes<sup>8)</sup> nicht angerechnet werden.

<sup>1)</sup> Bewilligungen von Ausnahmen von der Prüfungsordnung sind nicht nur für diejenige oberste Landesbehörde, die sie erteilt hat, sondern für alle obersten Landesbehörden bindend und den Zulassungsgesuchen in Uebersicht beizufügen.

<sup>2)</sup> Die ausländische Prüfung muß den Fächern und Anforderungen der deutschen Vorprüfung entsprechen. Zur Anrechnung einzelner Fächer einer außerhalb des Deutschen Reichs bestandenen Prüfung auf die ärztliche Vorprüfung ist ein Dispens nicht vorgelesen. (R.Z. 19. 3. 21 — II A 2787). Wegen Praxistizieren vgl. S. 58.

<sup>3)</sup> In Preußen braucht sich der Kandidat für die Ablegung der Prüfung nicht exmatrikulieren zu lassen und bleibt im Besitz des akademischen Bürgerrechts. Er kann also auch während der Prüfungszeit die Vergünstigungen der Studierenden (akademische Krankenkasse, Studentenbespeisung, Stipendien usw.) genießen und wird während dieser Zeit nicht aus der Liste der Studierenden gestrichen, wenn er keine Vorlesungen belegt. Vgl. S. 149.

<sup>4)</sup> Diese Studienzeit kann je zur Hälfte vor und nach der Vorprüfung oder zu sechs Halbjahren vor und zu vier Halbjahren nach dieser zurückgelegt werden (vgl. § 24 Abs. 1 a. D.).

<sup>5)</sup> Vgl. S. 4, Fußnote 5.

<sup>6)</sup> Vgl. S. 39, Fußnote 1.

<sup>7)</sup> Vgl. S. 13, Fußnote 4 u. S. 109 (Beschluß des Bundesrats v. 1. 2. 17).

<sup>8)</sup> Die sechs Halbjahre der klinischen Studienzeit nach der Prüfungsordnung v. 5. 7. 24 müssen voll erledigt werden und rechnen erst von dem Zeitpunkte ab, an dem die Vorprüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfung) vollständig bestanden ist.

<sup>9)</sup> Vgl. S. 4, Fußnote 5.

sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung (§ 18 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäß §§ 6 bis 8 bewilligten Ausnahmen gelten auch für die ärztliche Prüfung<sup>1)</sup>.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs vollständig bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§ 68)<sup>2)</sup>.

§ 24.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre<sup>3)</sup> dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Der Nachweis ist durch Universitätsabgangszeugnisse<sup>4)</sup> zu führen. Als Nachweis der Studienzeit an der zuletzt besuchten Universität gelten, falls die Prüfung vor dem Ausschluß dieser Universität abgelegt wurde, je nach der Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörde (§ 21 Abs. 2) auch das letzte Anmeldebuch oder eine besondere von der Universitätsbehörde auszustellende Bescheinigung<sup>5)</sup>.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 wird entsprechend angewendet.

§ 25.

Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens sechs Halbjahre<sup>6)</sup> nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein<sup>7)</sup>.

Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfange vollständig bestanden ist. Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 25.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen<sup>1)</sup>, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

1. je zwei Halbjahre hindurch an der medizinischen, chirurgischen und geburthilflichen Klinik als Praktikant regelmäßig teilgenommen, vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden,
2. je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder »poliklinik, die psychiatrische Klinik sowie die Spezialkliniken oder »polikliniken<sup>2)</sup> für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht sowie am praktischen Unterricht in der Impfstechnik teilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben<sup>3)</sup>,
3. je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat<sup>4)</sup>.

Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung bis Ende Mai und Ende November jedes Jahres vollständig bestanden ist. Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 68).

§ 26.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen<sup>1)</sup>, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

1. je zwei Halbjahre hindurch an der medizinischen, chirurgischen und geburthilflichen Klinik als Praktikant regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen, vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden,
2. je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die chirurgische Poliklinik, die Kinderklinik oder »poliklinik, die psychiatrische Klinik sowie die Spezialkliniken oder »polikliniken<sup>2)</sup> für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht sowie am praktischen Unterricht in der Impfstechnik teilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben<sup>3)</sup>.
3. je eine Vorlesung über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, spezielle Pathologie, topographische Anatomie, Pharmakologie der organischen und anorganischen Heilmittel, Hygiene, Orthopädie, gerichtliche Medizin gehört<sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> Nachweise, die erst am Schlusse des letzten Studienhalbjahres erworben werden, sind, falls der Kandidat sich vorher zur Prüfung meldet (vgl. S. 12, Fußnote 4), vor Beginn der Prüfung nachträglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Vgl. S. 149.

<sup>2)</sup> Die Studierenden derjenigen Universitäten, an welchen eine Kinderklinik oder Spezialkliniken für Hals- usw. Krankheiten vorhanden sind, haben den Nachweis über den Besuch dieser Kliniken zu führen. Der Nachweis über den Besuch einer Poliklinik dagegen genügt nur an denjenigen Universitäten, an welchen keine gleichartigen Kliniken vorhanden sind (R. W. 5. 5. 05 — M 17355 U I).

<sup>3)</sup> Die Bescheinigung muß wörtlich mit dieser Vorschrift übereinstimmen (R. W. 28. 9. 08 — M 19352).

<sup>4)</sup> Diese Vorlesungen dürfen nur nach bestandener Vorprüfung gehört werden (R. W. 4. 8. 06 — M 18321 U I). Vgl. S. 47, Fußnote 1.

Soweit am Universitätsort eine besondere Kinderklinik oder poliklinisch oder eine besondere Klinik oder Poliklinik für die zu 2 genannten Spezialfächer nicht besteht, genügt die Teilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abteilung eines von der Zentralbehörde ermächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis wird für die Vorlesungen über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin durch das Abgangszeugnis, im übrigen durch besondere, nach dem beigefügten Muster 4<sup>1)</sup> auszustellende Zeugnisse der klinischen oder poliklinischen Dirigenten oder durch das entsprechende Zeugnis eines von der Behörde mit der Erteilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studierenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die zu §§ 23 und 25 erforderlichen Zeugnisse von der Direktion der Akademie ausgestellt.

Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 26.

Außerdem sind der Meldung noch beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie,
2. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgang von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit<sup>2)</sup>.

Sämtliche in §§ 22, 23 und 25 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnis sind in Urschrift vorzulegen.

4. an einem pathologisch-anatomischen Demonstrationkursus, einem Sektionskursus sowie einem bakteriologischen Kursus regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Kinderklinik oder poliklinisch oder eine besondere Klinik oder Poliklinik für die zu 2 genannten Spezialfächer nicht besteht, genügt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abteilung eines von der obersten Landesbehörde ermächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis zu Ziffer 3 wird durch das Abgangszeugnis usw. (§ 24 Abs. 1) erbracht, im übrigen wird er durch besondere Zeugnisse der klinischen oder poliklinischen Dirigenten oder des Institutsleiters nach Muster 4<sup>1)</sup> oder durch das entsprechende Zeugnis eines von der Behörde mit der Erteilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers geführt.

Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 68).

§ 27.

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie,
3. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgang von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämtliche in §§ 23, 24 und 26 sowie die vorstehend zu 1 und 3 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

<sup>1)</sup> Vgl. S. (5). <sup>2)</sup> Außerdem die Geburtsurkunde (M. B. 24. 12. 21. — I M V gen. 508).



§ 27.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche<sup>1)</sup> nach Empfang der Zulassungsverfügung<sup>2)</sup> unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 58) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 28.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie,
- II. die medizinische Prüfung,
- III. die chirurgische Prüfung,
- IV. die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung,
- V. die Prüfung in der Augenheilkunde,
- VI. die Prüfung in der Irrenheilkunde,
- VII. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind, auch abgesehen von der Vorschrift des § 38, verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerten gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokolle (§ 50) der betreffenden Prüfungsabschnitte im einzelnen anzugeben<sup>11)</sup>.

§ 28.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche<sup>1)</sup> nach Empfang der Zulassungsverfügung<sup>2)</sup>, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 61), bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 29.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie,
- II. Topographische Anatomie<sup>4)</sup>,
- III. Pathologische Physiologie<sup>5)</sup>
- IV. Pharmakologie<sup>6)</sup>,
- V. Innere Medizin,
- VI. Chirurgie,
- VII. Geburtshilfe und Frauenheilkunde,
- VIII. Augenheilkunde,
- IX. Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten<sup>7)</sup>,
- X. Kinderheilkunde<sup>8)</sup>,
- XI. Haut- und Geschlechtskrankheiten<sup>9)</sup>,
- XII. Irrenheilkunde,
- XIII. Hygiene,
- XIV. Gerichtliche Medizin<sup>10)</sup>.

Die Prüfer in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind, auch abgesehen von der Vorschrift der §§ 33 und 34, verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während des klinischen Studiums verwerten gelernt hat. Die Prüfer in den Abschnitten V bis IX sowie XI und XII haben ferner, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, auch abgesehen von der Vorschrift des § 51 festzustellen, daß der Kandidat über

<sup>1)</sup> Die einwöchige Meldungsfrist läuft nicht während der Ferien (R. M. — M 3805/04).

<sup>2)</sup> Die Zeugnisse werden mit der Zulassungsverfügung nicht zurückgesandt, sondern erst später dem Kandidaten ausgeschrieben (M. B. 11. 2. 20 — I M V 848).

<sup>3)</sup> Vgl. S. 5, Fußnote 4.

<sup>4)</sup> A. D. Abschnitt III, Teil 4 (§ 38).

<sup>5)</sup> A. D. Abschnitt II, Teil 2 (§ 33).

<sup>6)</sup> A. D. Abschnitt II, Teil 3 (§ 33a).

<sup>7)</sup> Neu vorgegeben. Vgl. § 47 Satz 1 a. D., wonach bisher kein besonderes Prüfungsfach.

<sup>8)</sup> A. D. Abschnitt III, Teil 5 (§ 39).

<sup>9)</sup> A. D. Abschnitt II, Teil 4 (§ 33b).

<sup>10)</sup> Neu vorgegeben. Vgl. § 47 Satz 1 a. D., wonach bisher kein besonderes Prüfungsfach.

<sup>11)</sup> Diese Angaben fallen in der vorgeschriebenen Prüfungsübersicht (vgl. S. 152) fort.

die Grundsätze unterrichtet ist, nach denen die versicherungsmedizinische Beurteilung von körperlichen oder geistigen Zuständen (Arbeitsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit, Berufsfähigkeit, Invalidität, Hilflosigkeit, Unfallfolgen usw.) zu erfolgen hat<sup>1)</sup>. Auch haben die Prüfer ihr Augenmerk darauf zu richten, daß der Kandidat auf eine wirtschaftliche Behandlungsweise Rücksicht zu nehmen weiß<sup>1)</sup>. Desgleichen sind bei den einzelnen Prüfungsgegenständen ihre Geschichte<sup>2)</sup> und, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, die Beziehungen zu den praktisch wichtigen Gebieten der Vererbungslehre<sup>1)</sup> zu berücksichtigen. Endlich ist auch darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Kunstausdrücke besitzt<sup>2)</sup>.

### § 30<sup>3)</sup>.

Der Reichsminister des Innern und die oberste Landesbehörde (§ 21 Abs. 2) können zu den Prüfungen Vertreter entsenden.

Zu den klinischen Prüfungen ist den Studierenden der Medizin der Zutritt gestattet, die als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik teilnehmen. Den übrigen Prüfungen dürfen Studierende beiwohnen, die die ärztliche Vorprüfung bestanden haben.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin an einer Universität des Deutschen Reichs oder an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der Zutritt frei.

### § 29.

In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden<sup>4)</sup>, mit Ausnahme der technischen Teile der chirurgischen Prüfung (§§ 36 und 37), bei welchen die doppelte Zahl zulässig ist.

### § 30.

I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie umfaßt zwei Teile, wird von einem Examinator abgehalten und ist tunlichst in zwei Tagen zu erledigen. In derselben muß der Kandidat sich befähigt zeigen:

### § 31.

Von einem Prüfer dürfen nicht mehr als vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden<sup>4)</sup>, mit Ausnahme der Prüfungen nach §§ 33, 39 und 40, bei denen die doppelte Zahl zulässig ist.

### § 32.

Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (I) umfaßt zwei Teile, wird von einem Prüfer abgehalten und ist tunlichst in zwei Tagen zu erledigen. Der Kandidat muß sich befähigt zeigen:

<sup>1)</sup> Neu vorgesehen. <sup>2)</sup> § 47 a. D. <sup>3)</sup> § 48 a. D.

<sup>4)</sup> Die Fußnote 2, S. 3 findet sinngemäß Anwendung.

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;
2. zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eins für die mikroskopische Untersuchung herzustellen ist, zu erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzutun.

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen auszuführen und den Befund sofort niederzuschreiben;
2. zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eins für die mikroskopische Untersuchung herzustellen ist, zu erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzutun.

§ 33<sup>1)</sup>.

Die Prüfung in der topographischen Anatomie (II) ist an einem Tage zu erledigen. Der Kandidat hat dabei vor zwei Prüfern, und zwar dem Fachvertreter und dem Vertreter der inneren oder der chirurgischen oder der Frauenklinik, in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographischen Teil der Anatomie unter Berücksichtigung der Anatomie am Lebenden darzutun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf eine Körpergegend zu beschränken.

§ 34.<sup>2)</sup>

Die Prüfung in der pathologischen Physiologie (III) erfolgt mündlich und ist an einem Tage zu erledigen. Der Kandidat hat vor zwei Prüfern, darunter einem Vertreter der inneren Medizin, nachzuweisen, daß er mit den wichtigsten physiologischen Grundlagen der klinischen Erscheinungen vertraut ist.

§ 35<sup>3)</sup>.

Die Prüfung in der Pharmakologie (IV) ist an einem Tage von einem Prüfer abzunehmen. Der Kandidat hat einige Aufgaben über Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt und sich auch mit der wirtschaftlichen Verordnungsweise vertraut gemacht hat.

---

1) § 38 a. D. 2) Neu vorgesehen. 3) § 33 a. D.

§ 31.

II. Die medizinische Prüfung umfaßt vier Teile und ist in der Regel in sieben aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen

§ 32.

In dem ersten Teile der medizinischen Prüfung, der von zwei Examinatoren in der medizinischen Abteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten wird, hat der Kandidat

- a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
- b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder Examinator hat den Kranken besuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nötigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

§ 36.

Die Prüfung in der inneren Medizin (V) ist in der Regel in vier aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen und von zwei Prüfern in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der medizinischen Abteilung eines größeren Krankenhauses abzuhalten. Der Kandidat hat

- a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist,
- b) die beiden ihm überwiesenen Kranken an jedem der nächsten zwei Tage wenigstens einmal, auf Erfordern des Prüfers auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Prüfer zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der zwei Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der zwei Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Prüfer, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder Prüfer hat den Kranken besuchen zu b mindestens zweimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nötigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten und seine Vertrautheit mit der gesamten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung zu § 33 ist, nachzuweisen.

§ 33<sup>1)</sup>.

In dem zweiten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungsteil kann einem dritten Examinator übertragen werden.

§ 33a<sup>2)</sup>.

In dem dritten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Kinderabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitäts-Kinderklinik oder -poliklinik in Gegenwart eines Fachvertreters der Kinderheilkunde einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er in der Kinderheilkunde die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 33b<sup>3)</sup>.

In dem vierten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder -poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Gegenwart eines Fachvertreters für Haut- und Geschlechtskrankheiten einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Haut- und Geschlechtskrankheiten die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an anderen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten und seine Vertrautheit mit der gesamten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung zu § 35 ist, nachzuweisen.

1) § 35 n. D. 2) § 47 n. D. 3) § 48 n. D.

§ 34.

III. Die chirurgische Prüfung umfaßt fünf Teile und ist in der Regel in sieben aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Teilen von zwei Examinatoren, welche im zweiten und dritten Teile gleichzeitig zu prüfen haben, in der chirurgischen Abteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie, abgehalten.

§ 35.

In dem ersten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat

- a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
- b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder der beiden Examinatoren hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den

§ 37.

Die Prüfung in der Chirurgie (VI) umfaßt drei Teile und ist in der Regel in fünf aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird von zwei Prüfern, die im zweiten und dritten Teile gleichzeitig zu prüfen haben, in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der chirurgischen Abteilung eines größeren Krankenhauses, erforderlichenfalls im Anatomischen Institut, abgehalten.

§ 38.

Im ersten Teil der Prüfung in der Chirurgie hat der Kandidat

- a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist;
- b) die beiden ihm überwiesenen Kranken an jedem der nächsten zwei Tage wenigstens einmal, auf Erfordern des Prüfers auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Prüfer zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der zwei Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der zwei Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Prüfer, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder der beiden Prüfer hat den Krankenbesuchen zu b mindestens zweimal beizuwohnen, hierbei den Krank-

Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nötigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen.

§ 36.

In dem zweiten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

§ 37.

In dem dritten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

§ 38<sup>1)</sup>.

In dem vierten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einer von einem Sachvertreter abzunehmenden, nach Befinden mit der Prüfung zu § 36 zu verbindenden, mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographisch-chirurgischen Teile der Anatomie darzutun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf einen Körperteil zu beschränken.

heitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nötigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an anderen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Asepsis und Antisepsis sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen.

§ 39.

Im zweiten Teil der Prüfung in der Chirurgie hat der Kandidat in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

§ 40.

Im dritten Teil der Prüfung in der Chirurgie hat der Kandidat auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

Er hat ferner seine Vertrautheit mit den Lehren der Orthopädie nachzuweisen, soweit deren Kenntnis für den praktischen Arzt erforderlich ist.

<sup>1)</sup> § 33 n. 2.

§ 39<sup>1)</sup>.

In dem fünften Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Abteilung für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder Poliklinik für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten in Gegenwart eines Fachvertreters einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten sowie ihre Behandlung die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 40.

IV. Die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung umfaßt zwei Teile, sie wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abteilung verbunden ist, oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in der Regel in fünf aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 41.

In dem ersten Teile der geburtshilflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat

- a) eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder eines von demselben damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshilflichen Maßnahmen zu beteiligen sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;
- b) die Wöchnerin im Laufe der nächsten vier Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege

§ 41.

Die Prüfung in der Geburtshilfe und Frauenheilkunde (VII) umfaßt zwei Teile; sie wird von zwei Prüfern in einer Universitätsklinik oder in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abteilung verbunden ist, abgehalten und ist in der Regel in fünf aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 42.

Im ersten Teil der Prüfung in der Geburtshilfe und Frauenheilkunde hat der Kandidat

- a) eine Gebärende in Gegenwart eines der Prüfer oder eines von diesem damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshilflichen Maßnahmen zu beteiligen sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und diesen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Prüfer zu übergeben,
- b) die Wöchnerin an jedem der nächsten vier Tage zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöch-

<sup>1)</sup> § 46 n. D.



der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epitribe unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

Während dieser Zeit hat der Kandidat vor demselben Examinator noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

§ 42.

In dem zweiten Teile der geburts-hilflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind, sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Zange darzulegen.

§ 43.

Dem dirigirenden Arzte steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Überweisung derselben Gebärenden zur Prüfung (zu § 41 Abs. 1a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

§ 44.

V. Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Examinator in der Augenabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poli-

nerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epitribe unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Prüfer, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

Während dieser Zeit hat der Kandidat vor demselben Prüfer noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

§ 43.

Im zweiten Teil der Prüfung in der Geburtshilfe und Frauenheilkunde hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Prüfer seine Bekanntschaft mit den Operationen nachzuweisen, die wissenschaftlich anerkannt sind; auch hat er am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Zange darzulegen.

§ 44.

Dem dirigirenden Arzte steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Überweisung derselben Gebärenden zur Prüfung (zu § 42 Abs. 1a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

§ 45.

Die Prüfung in der Augenheilkunde (VIII) wird von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder in der Augenabteilung eines größeren Krankenhauses ab-

Klinik abgehalten und ist in drei Tagen zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken zwei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt sowie sich mit dem Gebrauche des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

gehalten und ist in zwei Tagen zu erledigen.

In Gegenwart des Prüfers hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken am nächsten Tage unter Aufsicht des Prüfers zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt sowie sich mit dem Gebrauche des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

§ 46<sup>1)</sup>.

Die Prüfung über Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten (IX) ist an einem Tage von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der Abteilung für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten eines größeren Krankenhauses abzunehmen.

Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten sowie ihre Behandlung die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 47<sup>2)</sup>.

Die Prüfung in der Kinderheilkunde (X) wird von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der Kinderabteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er in der Kinderheilkunde die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

<sup>1)</sup> § 39 a. O. <sup>2)</sup> § 33a a. O.

§ 481).

Die Prüfung über Haut- und Geschlechtskrankheiten (XI) ist an einem Tage von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder in der Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten eines größeren Krankenhauses abzunehmen.

Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Haut- und Geschlechtskrankheiten die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 45.

VI. Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird von einem Examinator in der Irrenabteilung eines größeren Krankenhauses oder einer Universitätsklinik abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzeichnendes Protokoll aufzunehmen und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

§ 46.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche; sie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen.

In derselben hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben, sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bakteriologischen Untersuchungsmethoden sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

§ 49.

Die Prüfung in der Irrenheilkunde (XII) wird von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder in der Irrenabteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

In Gegenwart des Prüfers hat der Kandidat einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

§ 50.

Die Prüfung in der Hygiene (XIII) erfolgt mündlich und ist in einem Tage zu erledigen.

Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben, sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bakteriologischen Untersuchungsmethoden sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

Bei der Prüfung in der allgemeinen Hygiene sind die praktischen wichtigen Gebiete der sozialen Hygiene besonders zu berücksichtigen.

1) § 33b a. O.

§ 47<sup>1)</sup>.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§ 48<sup>2)</sup>.

Zu dem ersten und siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studierenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studierenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik teilnehmen.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin an einer Universität des Deutschen Reichs der Zutritt frei.

§ 51<sup>3)</sup>.

Die Prüfung in der gerichtlichen Medizin (XIV) erfolgt mündlich; sie ist in einem Tage von einem Prüfer abzunehmen. Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er über die für einen praktischen Arzt wichtigen Lehren der gerichtlichen Medizin sowie der Versicherungsmédecin, ferner über die Grundregeln der Gutachtenerstattung, endlich auch über die Rechte und Pflichten des Arztes unterrichtet ist.

§ 49.

Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken und Schwangeren (§ 32 Abs. 1a und b, § 35 Abs. 1a und b, § 41 Abs. 1a und b, §§ 44, 45) werden von der Direktion der betreffenden Anstalt dem Examinator zugewiesen und sind von diesem den Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Die Überweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet (unbeschadet der gänzlichen Ausschließung im § 43 Satz 2).

§ 52<sup>3)</sup>.

Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken und Schwangeren (§ 36 Abs. 1a und b, § 38 Abs. 1a und b, § 42 Abs. 1a und b, §§ 45 bis 49) werden von der Leitung der betreffenden Anstalt dem Prüfer zugewiesen und sind von diesem den Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei dessen Beginn zu überweisen. Die Überweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet (unbeschadet der gänzlichen Ausschließung im § 44 Satz 2).

§ 50.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein beson-

§ 53.

Für jeden Kandidaten wird über die Prüfung eine Übersicht unter An-

<sup>1)</sup> § 29 Abs. 2 n. D. <sup>2)</sup> § 30 n. D.

<sup>3)</sup> Neu vorgeföhren, vgl. § 47 a. D., wonach bisher kein besonderes Prüfungsfach.

deres Protokoll<sup>1)</sup> unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der erteilten Zensuren, bei der Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe aufgenommen.

### § 51.

Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder gemäß dessen Bestimmung im Bureau der letzteren und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt behufs Anberaumung ferneren Termins persönlich zu melden. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt IV vor Ablauf von acht Tagen nach Abschnitt I begonnen wird<sup>2)</sup>.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder dem späteren Teile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestanden zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung ferneren Termins das im Abs. 1 Gesagte.

### § 52.

Aber den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten V bis VII sowie in jedem Teile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Zensuren

führung der Prüfungsfächer und Prüfungstage sowie der abgegebenen Urteile, bei dem Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe geführt.

### § 54.

Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Prüfer verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten sofort zuzusenden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts zur Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen zwei Tagen bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder gemäß dessen Bestimmung im Geschäftszimmer des Ausschusses und, sofern er bestanden hat, binnen 24 Stunden bei dem Prüfer (oder den Prüfern) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Anberaumung des Termins persönlich zu melden. Hierbei ist darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten ein Zeitraum von höchstens acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende<sup>2)</sup>.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem anderen Abschnitt unterziehen darf, oder ob er erst den begonnenen Abschnitt zu erledigen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung des Termins die Bestimmung des Abs. 1.

### § 55.

Für die Abschnitte II bis V und VIII bis XIV sowie für jeden Teil der übrigen Abschnitte wird ein Urteil abgegeben, für das nur die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“

<sup>1)</sup> Die besonderen Protokolle für jeden Prüfungsabschnitt sind fortgefallen und in einer Prüfungsübersicht vereinigt (vgl. S. 152).

<sup>2)</sup> Zweck der Bestimmung in § 51 Abs. 2, Satz 2 a. D. ist, zu verhüten, daß Gebärende oder Wöchnerinnen durch Prüflinge die kurz vorher mit Leichen zu tun gehabt haben, infiziert werden. Diese Vorschrift ist in der Prüfungsordnung v. 5. 7. 24 fortgelassen worden, weil ein hinreichendes Verständnis in dieser Frage bei den Prüflingen vorausgesetzt wird und die gegenwärtigen Desinfektionsmittel ausreichen, um die Ansteckungsgefahr zu beseitigen.

„sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5) erteilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung beteiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, so entscheidet seine Stimme. Andernfalls finden die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 zu a und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 53.

Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zahlenwerte der Einzelzensuren (§ 52 Abs. 1)

- a) für Abschnitt I einfach,
- b) für Abschnitt II Teil 1 dreifach, Teil 2 bis 4 je einfach,
- c) für Abschnitt III Teil 1 zweifach, Teil 2 bis 5 je einfach,
- d) für Abschnitt IV Teil 1 dreifach, Teil 2 einfach

gerechnet werden und die sich für die einzelnen Abschnitte ergebende Summe der Zahlenwerte zu a durch zwei, zu b und c durch sechs, zu d durch vier geteilt wird.

Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 54.

Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Teile eines Prüfungsabschnitts die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden<sup>1)</sup>.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren zwei Monate bis ein Jahr<sup>2)</sup>. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher

(3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5) zulässig sind.

Wenn von zwei an einer Prüfung beteiligten Prüfern einer das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ abgibt, so entscheidet seine Stimme. Andernfalls wird die Summe der Zahlenwerte der beiden Einzelurteile durch 2 geteilt. Ergibt sich bei der Teilung ein Bruch, so wird er als Ganzes gerechnet.

§ 56.

Ist einer der Prüfungsabschnitte I, VI und VII vollständig bestanden, so wird von dem Vorsitzenden das Gesamturteil für den ganzen Abschnitt ermittelt. Hierbei werden die Zahlenwerte der für den einzelnen Prüfungsteil abgegebenen Urteile

- a) für Abschnitt I je einfach,
- b) für Abschnitt VI Teil 1 zweifach, Teil 2 und 3 je einfach,
- c) für Abschnitt VII Teil 1 dreifach, Teil 2 einfach

gerechnet und die für die einzelnen Abschnitte sich ergebende Summe der Zahlenwerte zu a durch zwei, zu b und c durch vier geteilt. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,25 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 57.

Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Teile eines Prüfungsabschnitts das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ abgegeben, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden<sup>1)</sup>.

Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den abgegebenen Urteilen zwei bis sechs Monate<sup>2)</sup>. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Prüfern für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird unter Beach-

<sup>1)</sup> Vgl. S. 9, Fußnote 1.

<sup>2)</sup> Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, läuft vom letzten Tage des nicht bestandenen Teiles.

Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitt, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig nebeneinander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Teils desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt<sup>1)</sup>.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung<sup>2)</sup> nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 55.

Hat der Kandidat sämtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte erteilten Zensuren die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zensuren für Abschnitt II und III je mit 6, für Abschnitt IV mit 4, für Abschnitt I und VII je mit 2 multipliziert, die Zensuren für Abschnitt V und VI einfach gerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 22 geteilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im § 53 Abs. 2 angegebenen Weise verfahren.

<sup>3)</sup> Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten<sup>3)</sup> der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) zur Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß der Kandidat die Prüfung bestanden hat, und gegebenenfalls, daß seiner Zulassung zum Praktischen Jahr nichts entgegensteht<sup>3)</sup>. Der Bescheinigung über die Zulassung zum Praktischen Jahre werden die Bestimmungen des § 63 Abs. 1 als Anmerkung beigegeben.

tung der Vorschrift im § 59 Abs. 6 der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitt, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte oder ihrer Teile laufen gleichzeitig nebeneinander.

Die Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder -teiles findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt<sup>1)</sup>. Dieser kann noch ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur Wiederholungsprüfung heranziehen. Stellt der Kandidat einen dahingehenden Antrag, so ist ihm stattzugeben; auch hierbei bestimmt der Vorsitzende, welches Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem an der Prüfung teilnimmt.

Wer auch bei der Wiederholung<sup>2)</sup> nicht besteht, wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 68).

§ 58.

Hat der Kandidat sämtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den Urteilen für die einzelnen Prüfungsabschnitte das Gesamturteil ermittelt, indem die Urteile für die Abschnitte V, VI und VII je mit 4, für die Abschnitte I und XIII je mit 2 vervielfacht, die Urteile für die übrigen Abschnitte je einfach gerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 25 geteilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im § 56 Abs. 2 angegebenen Weise verfahren.

<sup>1)</sup> Ist der Vorsitzende selbst Prüfer, so ist die Prüfung in Gegenwart des Stellvertreters des Vorsitzenden zu wiederholen (vgl. §. 39, Fußn. 1). Wegen der Gebühren vgl. §. 32, Fußn. 5.

<sup>2)</sup> Vgl. §. 39, Fußnote 1. Ungültigkeit der Prüfung nach nicht bestandener einmaliger Wiederholung für alle mit dem 1. 10. 24 beginnenden Prüfungen.

<sup>3)</sup> Vgl. §. 33, § 62 n. D. und Fußnote 4.

§ 56.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß § 27 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 und 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden, wer ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, der Hälfte des auf alle noch zu erledigenden Prüfungsabschnitte entfallenden Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 54 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Teile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraum von drei Jahren<sup>1)</sup> nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht

§ 59.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß § 28 und § 54 Abs. 1 und 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der obersten Landesbehörde (§ 21 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden. In diesem Falle ist der volle Gebührenanteil für sächliche und Verwaltungskosten verfallen.

Wer in einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht des auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden Gebührenanteils verlustig.

Wer mit genügender Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, erhält den Gebührenanteil für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte zurück; der Gebührenanteil für sächliche und Verwaltungskosten ist dagegen verfallen.

Liegt im Falle des Abs. 3 eine genügende Entschuldigung nicht vor, so sind die vollen Gebührenanteile für sächliche und Verwaltungskosten sowie für den begonnenen Prüfungsabschnitt oder teil verfallen; auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß des Prüfungsausschusses der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der obersten Landesbehörde (§ 21 Abs. 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 57 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen des Prüfungsausschusses von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Teile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der obersten Landesbehörde (§ 21 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraum von zwei Jahren<sup>1)</sup> nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht

<sup>1)</sup> Frist 2 Jahre für alle mit dem 1. 10. 24 beginnenden Prüfungen (vgl. S. 39, Fußnote 1).



bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 57.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen<sup>1)</sup>.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 22, 23, 25, § 26 Ziffer 2) sind dem Kandidaten erst bei Aushändigung der im § 55 Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung zurückzugeben<sup>2)</sup>. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche Zentralbehörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers<sup>3)</sup> zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Univeritätsabgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen<sup>4)</sup>.

§ 58

Abs. 1 bis 3 handelt von den Prüfungsgebühren<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Erklärung des bisherigen Prüfungsausschusses ist von dem Prüfling zu beschaffen und seinem Gesuch um Ausnahmebewilligung beizulegen (R.N. 24. 1. 91 — M 172).

<sup>2)</sup> Aber das Verfahren in Preußen vgl. §. 65.

<sup>3)</sup> Vgl. §. 38, Fußnote 2.

<sup>4)</sup> Wenn der Kandidat die Prüfung von neuem beginnen will, hat er ein neues Zulassungsgesuch einzureichen.

<sup>5)</sup> Wegen der Prüfungsgebühren vgl. die Fassung des § 61 Abs. 1 der Prüfungsordnung v. 5. 7. 24 (Beschluss des Reichsrats v. 1. 2. 23, M.W. I M V 394/23).

Zur Zeit gilt seit dem 1. 3. 24 für die ärztliche Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 28. 5. 01 folgende Gebührenordnung (vgl. §. 153 ff.):

bestanden und der nicht verwendete Gebührenrest als verfallen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 68).

§ 60.

Die Prüfung darf nur bei dem Ausschuss fortgesetzt oder wiederholt werden, bei dem sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 68). Mit dem Gesuch um Ausnahmebewilligung ist zugleich eine Erklärung des bisherigen Prüfungsausschusses vorzulegen, ob dem Wechsel des Ausschusses Bedenken entgegenstehen<sup>1)</sup>.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 23, 24, 26, § 27 Ziffer 1 und 3) sind dem Kandidaten erst nach Beendigung der Prüfung von der obersten Landesbehörde (§ 21 Abs. 2) zurückzugeben<sup>2)</sup>. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche obersten Landesbehörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichsministers des Innern zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Univeritätsabgangszeugnisses oder des an seiner Stelle vorgeesehenen sonstigen Nachweises (§ 24 Abs. 1) ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen<sup>4)</sup>.

In den Fällen des § 57 Abs. 4 kann die oberste Landesbehörde (§ 21 Abs. 2) die Rückgabe der Zeugnisse anordnen. In diesem Falle werden die Vorschriften im Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend angewendet.

§ 61.

Die Gebühren für die Prüfung werden vom Reichsminister des Innern

1) Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält vorbehaltlich der Bestimmung im § 56 Abs. 2 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

Die Entschädigung für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Über die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 56 Abs. 2 und 4) entscheidet die Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2).

im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden (§ 1) festgesetzt und bekanntgegeben<sup>2)</sup>.

Über die Verwendung der bei den Gebührenanteilen für sächliche und Verwaltungskosten etwa entstandenen Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 59) entscheidet die oberste Landesbehörde (§ 21 Abs. 2).

§ 62<sup>3)</sup>.

Hat ein Kandidat die Prüfung vollständig bestanden, so reicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses binnen einer Woche die Prüfungsakten<sup>4)</sup> bei der obersten Landesbehörde (§ 21 Abs. 2) ein. Diese oder eine von ihr bezeichnete andere Dienststelle<sup>4)</sup> erteilt dem Kan-

Ärztliche Prüfung.

Teil 1 des Prüfungsabschnitts	I . . . .	4 M.
" 2 "	I . . . .	7 "
" 1 "	II . . . .	17 "
" 2 "	II . . . .	7 "
" 3 "	II . . . .	7 "
" 4 "	II . . . .	7 "
" 1 "	III . . . .	17 "
" 2 "	III . . . .	7 "
" 3 "	III . . . .	7 "
" 4 "	III . . . .	7 "
" 5 "	III . . . .	7 "
" 1 "	IV . . . .	8 "
" 2 "	IV . . . .	8 "
	Prüfungsabschnitt V . . . .	8 "
	" VI . . . .	8 "
	" VII . . . .	8 "
Sächliche und Verwaltungskosten	. . . .	25 "
	zusammen	159 M.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusehenden Gebühren jedesmal 4 M. für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung. Außerdem ist für die bei einer Wiederholungsprüfung (§ 54 Abs. 3 a. D., § 57 Abs. 3 n. D.) vorgezeichnete Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Gebühr in derselben Höhe zu entrichten, wie sie für den Prüfer des betreffenden Abschnitts oder Teils eines Abschnitts vorgesehen ist (M. V. 28. 2. 24 — I M V 562 I.) Ebenso für die hinzu gezogenen Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 57 Abs. 3 n. D.). Vgl. S. 154, Fußnote 2.

Falls bei einer solchen Wiederholungsprüfung der Vorsitzende selbst als Prüfer bestellt ist und zu prüfen hat, so ist der stellvertretende Vorsitzende zu dieser Prüfung betanzuziehen und ihm obige Gebühr des Vorsitzenden zu gewähren (M. V. 16. 7. 24 — I M III 1495).

<sup>1)</sup> § 59 n. D. <sup>2)</sup> Vgl. S. 32, Fußnote 5.

<sup>3)</sup> § 55 Abs. 2 a. D.

<sup>4)</sup> In Preußen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermächtigt, Kandidaten, die er nach den geltenden Bestimmungen selbständig zur ärztlichen Prüfung zugelassen hat (vgl. S. 148),

didaten eine Bescheinigung darüber, daß er die Prüfung bestanden hat und gegebenenfalls, daß er zum Praktischen Jahre zugelassen wird; der Bescheinigung werden die Bestimmungen der §§ 63 bis 66 als Anmerkung beigegeben.

### III. Praktisches Jahr<sup>1)</sup>.

#### § 59.

Nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein Drittel Jahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen.

Die Ermächtigung erfolgt durch den Reichskanzler<sup>2)</sup> in Übereinstimmung mit der Zentralbehörde (§ 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete das Krankenhaus belegen ist, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen<sup>3)</sup>. Ein Verzeichnis der ermächtigten Krankenhäuser wird alljährlich vom Reichskanzler<sup>2)</sup> veröffentlicht<sup>4)</sup>.

Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. Ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der für die Approbation zuständigen Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) zulässig.

#### § 60<sup>5)</sup>.

Während des Praktischen Jahres, welches in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzu-

### III. Praktisches Jahr<sup>1)</sup>.

#### § 63.

Nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein Drittel Jahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen.

Die Ermächtigung des Krankenhauses erfolgt durch den Reichsminister des Innern in Übereinstimmung mit der obersten Landesbehörde (§ 1) des Landes, in dessen Gebiet das Krankenhaus liegt. Ein Verzeichnis der ermächtigten Krankenhäuser wird alljährlich vom Reichsminister des Innern veröffentlicht<sup>4)</sup>.

Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. Ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der für die Approbation zuständigen obersten Landesbehörde (§ 66 Abs. 2) zulässig.

#### § 64<sup>6)</sup>.

Die Zeit, während derer der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitut innerhalb des Deutschen Reichs mit Erfolg

nach vollständig bestandener Prüfung die förmliche Genehmigung zum Eintritt in das Praktische Jahr zu erteilen (vgl. S. 150). Dies ist auf den Prüfungsübersichten, die von den Prüfungsausschüssen mit den Zulassungsgesuchen und sämtlichen Zeugnissen dem Ministerium einzureichen sind, zu vermerken. Alle anderen Kandidaten erhalten vom Prüfungsausschuß eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung (Muster S. 67) und später vom Ministerium die förmliche Genehmigung zum Eintritt in das Praktische Jahr. Diese Kandidaten dürfen aber schon auf Grund der Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die bestandene Prüfung das Praktische Jahr antreten. Dieses rechnet ohne Rücksicht darauf, wann der Kandidat die ministerielle Genehmigung zum Eintritt in das Praktische Jahr erhält, vom tatsächlichen Beginn ab.

<sup>1)</sup> Vgl. die Anweisung über das Praktische Jahr S. 66.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 38, Fußnote 2. <sup>3)</sup> Solche Anstalten kommen nicht mehr in Frage.

<sup>4)</sup> Vgl. S. 85. <sup>5)</sup> § 65 u. D. <sup>6)</sup> § 61 Abs. 2 und 3 a. D.

bilden sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen. Nach Ableistung erhält er darüber ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 5<sup>1)</sup>. In demselben ist die Art der Beschäftigung des Praktikanten eingehend zu würdigen. Scheidet der Kandidat vor Beendigung des Praktischen Jahres aus der Anstalt aus, so ist ihm über seine bisherige Beschäftigung in entsprechender Weise ein Abgangszeugnis zu erteilen. In beiden Fällen sind die Zeugnisse von dem Direktor der Klinik oder Poliklinik, bei Krankenhäusern von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterzeichnen.

Gegen die Verjagung des Zeugnisses im einen wie im anderen Falle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die der Klinik oder Poliklinik vorgesetzte, bei Krankenhäusern an die im § 59 Abs. 2 bezeichnete Zentralbehörde zulässig.

Gewinnt die zur Erteilung der Approbation zuständige Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) nach Ablauf des Praktischen Jahres nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung während des Praktischen Jahres den nach Abs. 1 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so ist die Beschäftigung von dem Kandidaten vor Erteilung der Approbation während eines von ihr zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

#### § 61<sup>2)</sup>.

Für die aus der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen hervorgehenden Unterärzte, welche vor Ablegung der ärztlichen Prüfung in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandiert werden, wird diese Zeit auf das Praktische Jahr angerechnet.

Die Zeit, während deren der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitut innerhalb des Deutschen Reichs mit Erfolg Assistent geleistet hat, ist nach dem Ermessen der Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2),

tätig gewesen ist, ist nach dem Ermessen der obersten Landesbehörde (§ 66 Abs. 2) ganz oder teilweise auf das Praktische Jahr anzurechnen. Universitätsinstituten dieser Art stehen selbständige medizinisch-wissenschaftliche Institute gleich, sofern sie unter entsprechender Anwendung des § 63 Abs. 2 ermächtigt worden sind.

Die an Anstalten der in §§ 63 und 64 bezeichneten Art außerhalb des Deutschen Reichs ausgeübte Tätigkeit kann nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden (§ 68).

#### § 65<sup>3)</sup>.

Während des Praktischen Jahres, das in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen. Nach Ableistung erhält er darüber ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 5<sup>4)</sup>. In dem Zeugnis ist die Art der Beschäftigung des Praktikanten eingehend zu würdigen. Scheidet der Kandidat vor Beendigung des Praktischen Jahres aus der Anstalt aus, so ist ihm über seine bisherige Be-

1) Vgl. S. 80. 2) § 64 n. D. 3) § 60 a. D. 4) Vgl. S. 80.

ganz oder teilweise auf das Praktische Jahr anzurechnen. Univeritätsinstitute dieser Art stehen selbständige medizinisch-wissenschaftliche Institute gleich, sofern sie unter entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 2 ermächtigt worden sind.

Die an Anstalten der in §§ 59 und 61 bezeichneten Art außerhalb des Deutschen Reichs ausgeübte Tätigkeit kann nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden (§ 65).

beschäftigung in entsprechender Weise ein Abgangszeugnis zu erteilen. In beiden Fällen sind die Zeugnisse von dem Direktor der Klinik oder Poliklinik, bei Krankenhäusern von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterzeichnen.

Gegen die Verfassung des Zeugnisses im einen wie im anderen Falle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die der Klinik oder Poliklinik vorgesetzte, bei Krankenhäusern an die im § 63 Abs. 2 bezeichnete oberste Landesbehörde zulässig.

Gewinnt die zur Erteilung der Approbation zuständige oberste Landesbehörde (§ 66 Abs. 2) nach Ablauf des Praktischen Jahres nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung während des Praktischen Jahres den nach Abs. 1 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so kann sie dem Kandidaten vor Erteilung der Approbation aufgeben, die Beschäftigung für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen.

#### § 62<sup>1)</sup>.

Soweit die Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen ermächtigten Anstalten innerhalb des Reichsgebietes zur Aufnahme der Kandidaten nicht ausreicht, kann die Ableistung des Praktischen Jahres bei einem geeigneten und vielseitig beschäftigten praktischen Arzte gestattet werden. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Reichskanzler<sup>2)</sup> in Übereinstimmung mit der Zentralbehörde (§ 1) desjenigen Bundesstaats in dessen Gebiete der betreffende Arzt seinen Wohnsitz hat, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen<sup>3)</sup>. Von der Entscheidung ist der zur Erteilung der Approbation zuständigen Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) Mitteilung zu machen.

Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

### C. Erteilung der Approbation.

#### § 63.

Nach Ablauf des Praktischen Jahres hat der Kandidat unter Vorlage des

### C. Erteilung der Approbation.

#### § 66.

Nach Ablauf des Praktischen Jahres hat der Kandidat bei der zuständigen

<sup>1)</sup> Von dieser Vorschrift wird nicht Gebrauch gemacht.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 38, Fußnote 2. <sup>3)</sup> Kommt nicht mehr in Frage

Zeugnisses über die Ableistung des-  
selben und etwaiger nach § 60 Abs. 1  
erteilter Abgangszeugnisse<sup>1)</sup> sowie un-  
ter Verfügung eines selbstgeschriebenen  
Berichts über seine Beschäftigung wäh-  
rend des Praktischen Jahres und eines  
auf die Zeit seit Ablegung der ärzt-  
lichen Prüfung bezüglichen polizei-  
lichen Führungszeugnisses bei der zu-  
ständigen Zentralbehörde die Erteilung  
der Approbation als Arzt zu beantragen.  
Auch hat er nachzuweisen, daß er min-  
destens zwei öffentlichen Impfungs-  
und ebenso vielen Wiederimpfungs-  
terminen beigewohnt hat<sup>2)</sup>; Aus-  
nahmen dürfen nur aus besonderen  
Gründen gestattet werden (§ 65).

Zuständig für die Erteilung der Ap-  
probation ist die Zentralbehörde (§ 20  
Abs. 2), in deren Bezirke der Kandidat  
die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Die Approbation wird nach dem bei-  
gefügten Muster 6<sup>4)</sup> ausgestellt.

§ 64.

Dem Reichskanzler<sup>5)</sup> werden von der  
Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) Verzeich-  
nisse der in dem abgelaufenen Prü-

obersten Landesbehörde (Abs. 2) die  
Erteilung der Approbation als Arzt zu  
beantragen. Dem Antrag sind die  
Zeugnisse über die Ableistung des  
Praktischen Jahres<sup>1)</sup>, ein selbstgeschrie-  
bener Bericht über die Betätigung  
während der Praktikantenzeit und ein  
polizeiliches Führungszeugnis für die  
Zeit seit Ablegung der ärztlichen Prü-  
fung beizufügen. Auch hat der Kandi-  
dat nachzuweisen, daß er nach voll-  
ständig bestandener ärztlicher Prüfung  
mindestens zwei öffentlichen Impf-  
und ebenso vielen Wiederimpfterminen  
beigewohnt hat<sup>2)</sup>; er hat ferner den  
Nachweis zu erbringen, daß er wäh-  
rend des Praktischen Jahres über einen  
Krankheitsfall aus dem Gebiete der  
Versicherungsmedizin oder des Ver-  
sorgungswesens ein schriftliches, von  
dem Direktor oder Leiter (§ 63 Abs. 1)  
oder von einem beamteten Arzt als  
genügend befundenes Probe=Gut-  
achten<sup>3)</sup> ausgearbeitet hat, in dem der  
von dem Kranken erhobene Rechtsan-  
spruch (Unfallrente, Invalidenrente,  
Versorgungsrente usw.) gewürdigt  
wird; Ausnahmen dürfen nur aus be-  
sonderen Gründen gestattet werden  
(§ 68).

Zuständig für die Erteilung der Ap-  
probation ist die oberste Landesbehörde  
(§ 21 Abs. 2), in deren Bezirk der Kan-  
didat die ärztliche Prüfung bestanden  
hat.

Die Approbation wird nach dem bei-  
gefügten Muster 6<sup>4)</sup> ausgestellt.

§ 67.

Dem Reichsminister des Innern  
werden von der obersten Landes-  
behörde (§ 66 Abs. 2) Verzeichnisse der

<sup>1)</sup> Die der Zentralbehörde vorgelegten Zeugnisse über die Ableistung des Praktischen Jahres werden von dieser nicht zurückgegeben, auch Abschriften im allgemeinen nicht erteilt, die Kandidaten vielmehr in der Regel an die Leiter derjenigen Anstalten verweisen, an denen das Praktische Jahr abgeleistet worden ist. Dem Kandidaten wird daher empfohlen, vor Einreichung der Urchrift eine beglaubigte Abschrift des Praktikantenscheines für den künftigen Gebrauch zurückzubehalten (R. M. 9. 1. 09 — M 20193 II).

<sup>2)</sup> Die vorgeschriebene Beteiligung an mindestens zwei öffentlichen Impf- und ebenso vielen Wiederimpfterminen hat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung zu erfolgen und ist auch dann nachzuweisen, wenn dem Kandidaten ein Teil des Praktischen Jahres erlassen wird. Dieser Vorschrift wird also nicht Genüge geleistet, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Kandidat während der Studienzeit an einer entsprechenden Zahl von Impfsterminen teilgenommen hat (R. M. 30. 1. 06 — M 16241 U I). Die Ausstellung von Zeugnissen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Impfsterminen kann durch jeden Arzt erfolgen, der öffentliche Impfungen vornimmt (R. M. 11. 6. 06 — M 18034).

<sup>3)</sup> Den Nachweis über das Probegutachten müssen alle Kandidaten erwerben, die die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. 10. 25 bestanden haben (vgl. §. 39, § 72 n. D., Fußnote 1). Dieser Nachweis und die Urchrift des Probegutachtens sind mit dem Approbationsgesuch vorzulegen (R. F. 23 7 24. — II 4827 A. — M. B. 30. 9. 24 — I M III 2382).

<sup>4)</sup> Vgl. §. 109. <sup>5)</sup> Vgl. §. 38, Fußnote 2.

fungsjahr Approbierten mit den auf die ärztliche Prüfung und das Praktische Jahr bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Zentralbehörde zurückgesendet.

in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbierten und auf Ersuchen auch die auf die ärztliche Prüfung und das Praktische Jahr bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der obersten Landesbehörde zurückgesandt.

#### D. Dispensationen.

§ 65<sup>1)</sup>.

Über die Zulassung der im § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 6, § 16 Satz 2, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 5, § 54 Abs. 4 Satz 2, § 56 Abs. 4, § 57 Abs. 1, § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichstanzler<sup>2)</sup>, in Übereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde (§ 1, § 3 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 63 Abs. 2).

#### D. Ausnahmen und Abweichungen.

§ 68<sup>1)</sup>.

Über die Zulassung der im § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 7, § 14 Abs. 6, § 15 Abs. 1, § 17 Satz 2, § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 4, § 57 Abs. 4, § 59 Abs. 6, § 60 Abs. 1, § 64 Abs. 2 und § 66 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichsminister des Innern in Übereinstimmung mit der zuständigen obersten Landesbehörde (§ 1, § 3 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 66 Abs. 2).

§ 69.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse an den einzelnen Universitäten bleibt es der zuständigen obersten Landesbehörde (§ 3 Abs. 2, § 21 Abs. 2) nach Anhörung des Prüfungsausschusses und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern überlassen zu bestimmen, ob bei den Prüfungsgegenständen, für deren Abnahme die Anwesenheit des Betreters eines Sonderfachs nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, dieser außerdem zur Prüfung heranzuziehen ist. Ferner können von der zuständigen obersten Landesbehörde (§ 3 Abs. 2, § 21 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern formale Abweichungen von der Handhabung des Prüfungsgeschäfts zugelassen werden.

Durch die im Abs. 1 vorgesehene Regelung darf jedoch weder eine Erschwerung noch eine Erleichterung der Prüfung eintreten. Namentlich müssen die Vorschriften über die Zulassung zu den Prüfungen (§§ 6 bis 8, §§ 23 bis 27), ferner die im § 12 Abs. 3 bis 5, in den §§ 32 bis 36, §§ 38 bis 40, §§ 42 und 43, §§ 45 bis 51 enthaltenen Vorschriften über den Inhalt der Prüfung in den

<sup>1)</sup> Die Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind nicht bei dem Reichsminister des Innern, sondern bei der Zentralbehörde desjenigen Landes einzureichen, welchem der Prüfungsausschuß bei dem die Prüfung abgelegt werden soll, angehört, soweit nicht die zuständige Zentralbehörde eine andere Landesstelle als zur Annahme der Gesuche um Ausnahmegewilligungen berufen bezeichnet R. N. 15. 4. 84 — Zentrabl. für d. k. Reich S. 123).

<sup>2)</sup> Die Befugnisse sind vom Reichstanzler (Reichsamt des Innern), der sie gemäß Verordnung vom 24. 12. 79 (R. N. S. 321) ausgeübt hat, auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. 3. 19 (R. N. S. 285) auf den Reichsminister des Innern übergegangen. — Vgl. auch S. 13, Fußnote 1.

einzelnen Fächern sowie die Bestimmungen über die für die Wiederholung einer Prüfung festgesetzten Fristen (§ 14 Abs. 4, § 57 Abs. 2) hiervon unberührt bleiben.

Von einer gemäß Abs. 1 getroffenen Entschließung werden sämtliche obersten Landesbehörden (§ 3 Abs. 2, § 21 Abs. 2) vom Reichsminister des Innern in Kenntnis gesetzt.

### E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 66.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

§ 67.

Diejenigen Studierenden, welche vor dem 1. Oktober 1901 das medizinische Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1903 zur Ablegung der ärztlichen Vorprüfung melden, dürfen diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag unbeschadet der Bestimmungen des § 69 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§ 68.

Diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Vorprüfung nach den bis-

### E. Schluß- und Übergangsbestimmungen<sup>1)</sup>.

§ 70.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1924 in Kraft.

§ 71.

Studierende, die vor dem 1. Oktober 1922<sup>2)</sup> das medizinische Studium begonnen und die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen bis zum 1. Juni 1925<sup>2)</sup> vollständig bestanden haben, dürfen die ärztliche Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag unbeschadet der Bestimmung des § 72 nach den bisherigen Vorschriften ablegen, sofern sie sich spätestens bis zum 1. April 1927<sup>2)</sup> zur ärztlichen Prüfung melden.

<sup>1)</sup> Die neue Prüfungsordnung tritt zwar am 1. Oktober 1924 in Kraft (§ 70), die Studierenden der Medizin dürfen die ärztliche Vorprüfung jedoch noch bis zum 30. Nov. 1925 unter den Voraussetzungen der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 nach Zurücklegung eines medizinischen Studiums von 5 Halbjahren einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen ablegen. Studierende, die bis zum 30. November 1925 die ärztliche Vorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 vollständig bestanden haben, dürfen das medizinische Studium nach den bisherigen Vorschriften beenden, und die ärztliche Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen unbeschadet der Bestimmung des § 72 der Prüfungsordnung vom 5. Juli 1924 nach der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 ablegen, sofern sie sich spätestens bis zum 1. April 1928 zur ärztlichen Prüfung melden. Nach dem 30. November 1925 werden Vorprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 nicht mehr abgehalten.

Studierende, die die Bedingungen der Prüfungsordnung vom 5. Juli 1924, insbesondere § 8, erfüllen können vom 1. Oktober 1924 ab bereits nach Zurücklegung eines medizinischen Studiums von 4 Halbjahren zur ärztlichen Vorprüfung zugelassen werden, müssen dann aber das medizinische Studium nach den Vorschriften der Prüfungsordnung vom 5. Juli 1924 beenden und danach auch die ärztliche Prüfung ablegen. Dasselbe gilt von den Studierenden, die die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen nicht bis zum 30. Nov. 1925 vollständig bestanden haben, oder die sich erst nach dem 1. April 1928 zur ärztlichen Prüfung melden (§ 71).

Für alle mit dem 1. Oktober 1924 beginnenden ärztlichen Vorprüfungen und Prüfungen gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 5. Juli 1924 im § 14 Abs. 6 und § 59 Abs. 6. — Beendigung der Vorprüfung in einem Zeitraum von 18 Monaten und der Prüfung in einem Zeitraum von 2 Jahren nach ihrem Beginn — sowie im § 17 und § 57 Abs. 4 — Ungültigkeit der Vorprüfung und Prüfung nach nicht bestandener einmaliger Wiederholung — (§ 72). Diese einmaligen Wiederholungsprüfungen sind im Sinne der §§ 16 bzw. 57, Abs. 3 der Prüfungsordnung vom 5. Juli 1924 abzuhalten.

Kandidaten, die die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1925 vollständig bestanden haben, müssen während des Praktischen Jahres den Nachweis über das im § 66 Abs. 1 der Prüfungsordnung vom 5. Juli 1924 vorgeschriebene Probegutachten erwerben (§ 73). (W. B. 17. 7. 24 — I M III 1666 — 30. 9. 24. — I M III 2382).

<sup>2)</sup> Dieser Zeitpunkt ist nach vorstehender Fußnote 1 abgeändert.



herigen Vorschriften vollständig bestanden haben oder gemäß § 67 weiterhin bestehen, haben nach diesen auch die ärztliche Prüfung abzulegen. Kandidaten, welche sich nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1908 zur ärztlichen Prüfung melden, haben sich der Prüfung unter Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen. Das gleiche gilt von solchen nach den bisherigen Vorschriften zugelassenen Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1912 vollständig bestanden haben.

§ 69.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 14 Abs. 6, § 16, § 54 Abs. 4 und des § 56 Abs. 4 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1901 begonnenen Prüfungen.

§ 70.

Die Vorschriften wegen des Praktischen Jahres finden auf alle Kandidaten Anwendung, welche die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1903 vollständig bestanden haben.

Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Vorschriften bestehen, können nur in Berücksichtigung zwingender persönlicher Verhältnisse, jedoch nicht über den 1. Oktober 1908 hinaus, von der Ableistung des Praktischen Jahres ganz oder teilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Reichszkanzler<sup>1)</sup> in Übereinstimmung mit der nach § 63 Abs. 2 zuständigen Zentralbehörde.

§ 72.

Die Bestimmungen des § 14 Abs. 6, § 17, § 57 Abs. 4 und des § 59 Abs. 6 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1924 begonnenen Prüfungen.

§ 73.

Die Vorschriften wegen der Abgabe eines Probe-Gutachtens während des Praktischen Jahres (§ 66 Abs. 1) werden auf alle Kandidaten angewendet, die die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1925 vollständig bestanden haben.

Für Änderungen der Prüfungsordnung ist der Reichsrat<sup>2)</sup> zuständig.

## II. Studium.

### A. Vorschriften für die Studierenden der Preuß. Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1914.

— Auszug —

§ 2. Zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches dasjenige Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zu-

<sup>1)</sup> Vgl. S. 38 Fußnote 2.

<sup>2)</sup> Reichsrat gemäß Art. 60 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 19 (RGBl. S. 1383), vorher Staatsauschuß gemäß Reichsgesetz vom 4. 3. 19 (RGBl. S. 285) und vor dem Bundesrat gemäß Art. 6 der Reichsverfassung vom 16. 4. 71 (RGBl. S. 628).

lassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist; auf Grund ausländischer Reisezeugnisse dürfen Reichsangehörige nur dann immatrikuliert werden, wenn daraufhin ihre Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate gesichert erscheint.

Die Fakultät, bei welcher der Studierende einzutragen ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach.

§ 3. Mit besonderer Erlaubnis der Immatrikulationskommission können Angehörige des Deutschen Reiches, welche ein nach § 2 Abs. 1 genügendes Reisezeugnis nicht erworben, jedoch wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreicht haben, welches für die Erlangung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst vorgeschrieben ist, auf vier Semester immatrikuliert und bei der Philosophischen Fakultät eingetragen werden.

Die Immatrikulationskommission ist ermächtigt, nach Ablauf dieser vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester aus besonderen Gründen zu gestatten. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Genehmigung des Kurators zulässig.

§ 4. Ausländer können, soweit darüber nicht besondere Bestimmungen erlassen sind, immatrikuliert werden, wenn sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche der in § 2 bezeichneten im wesentlichen gleichwertig ist.

§ 5. Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte sowie Personen, die dem Gewerbebestand angehören, können zum Studium zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, daß sie durch Beurlaubung vom Dienst oder durch Befreiung von ihrer beruflichen Tätigkeit über soviel freie Zeit verfügen, daß die Durchführung eines gründlichen Studiums gesichert ist. Bei Beamten gilt der Nachweis als erbracht, wenn sie durch ihre Dienstbehörde mindestens von der halben Dienstzeit befreit sind<sup>1)</sup>.

§ 6. Die Meldung zur Aufnahme soll innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Spätere Meldungen dürfen nur, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kurators zugelassen werden.

§ 9. Will ein Student von einer Fakultät zur anderen übergehen, so hat er dies zunächst dem Dekan seiner bisherigen Fakultät zu melden und sodann unter Vorlegung der Bescheinigung des letzteren den Dekan der neu erwählten Fakultät um die Einschreibung bei ihr zu ersuchen.

Ein solcher Übertritt von einer Fakultät zur anderen ist nur am Anfang und am Schluß eines Semesters zulässig.

Von dem vollzogenen Übertritt hat der Studierende sofort dem Universitätssekretariat Anzeige zu machen.

§ 11. Abgangszeugnisse dürfen den Studierenden erst in der letzten Woche vor dem gesetzlichen Schluß des Semesters ausgehändigt werden, sofern nicht dem Rektor besonders nachzuweisende Gründe den früheren Abgang des Studierenden ausnahmsweise rechtfertigen.

§ 12. Die Annahme von Vorlesungen soll innerhalb der ersten vier (in Berlin sechs) Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Für spätere Annahme ist die nur auf nachgewiesene ausreichende Entschuldigungsgründe zu erteilende Erlaubnis des Rektors erforderlich. Diese Erlaubnis ist in das Anmeldebuch einzutragen.

§ 13. Wer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 12) mindestens eine Privatvorlesung gehörig angenommen hat, kann entweder aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen oder im Wege des Disziplinarverfahrens wegen Anfließes mit Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vor-

<sup>1)</sup> Fassung vom 19. 10. 23 — U I 2725.

geschriebene Studienzzeit und im Wiederholungsfalle mit Entfernung von der Universität bestraft werden.

§ 14. Binnen der in § 12 vorgeschriebenen Frist haben sich ferner die Studierenden bei den betreffenden akademischen Lehrern persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums der Meldung in die dazu bestimmte Spalte des Anmeldebuches zu ersuchen. Wer durch besondere Gründe an der rechtzeitigen Meldung verhindert worden ist, hat diese dem Rektor nachzuweisen, welcher, wenn er die Verspätung entschuldigt findet, darüber einen Vermerk in das Anmeldebuch einträgt.

Fehlt die Eintragung des Lehrers oder fehlt bei einer verspätet erfolgten Eintragung der Vermerk des Rektors, so wird die Vorlesung in das Abgangszeugnis nicht aufgenommen.

§ 15. Soweit es sich um Übungsvorlesungen handelt, haben die Studierenden außerdem die Pflicht, sich bei den Lehrern innerhalb der letzten 14 Tage vor dem vorgeschriebenen Schlusse des Semesters abermals persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen.

Zu einem früheren Termin darf diese Abmeldung nur erfolgen, wenn in das Anmeldebuch die besondere Erlaubnis des Rektors eingetragen ist oder die Bescheinigung über die erfolgte Meldung zum Abgange von der Universität und über die Zahlung der Abgangszeugnisgebühren vorgelegt wird.

Wenn die Abmeldung einer Übungsvorlesung wegen Abwesenheit, Krankheit oder Tod eines Lehrers nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist sie innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem Dekan der betreffenden Fakultät zu bewirken.

Ist der Studierende ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Abmeldefrist verhindert worden, so hat er dies dem Rektor nachzuweisen und ihn um Eintragung eines die nachträgliche Abmeldung gestattenden Vermerks in das Anmeldebuch zu ersuchen.

Ist die Abmeldung unterblieben oder nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu früh oder zu spät erfolgt, so wird über die Übungsvorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugnis aufgenommen.

Semester-  
einteilung.

Das Winterhalbjahr dauert vom 16. 10. bis zum 15. 3., das Sommerhalbjahr vom 16. 4. bis zum 15. 8.

Beschränkter  
medizin. u.  
zahnärztl.  
Unterricht.

Beschränkter Unterricht wird abgehalten an folgenden Universitäten:

1. Münster i. W. nur vorklinischer ärztlicher und zahnärztlicher,
2. Köln a. Rh. nur klinischer ärztlicher,
3. Düsseldorf (Medizinische Akademie) nur klinischer ärztlicher und zahnärztlicher,
4. Gießen nur ärztlicher.

Frauen-  
studium.

### B. Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium.

1. Als Studierende der Landesuniversitäten werden vom Winterhalbjahr 1908/09 ab auch Frauen zugelassen.
2. Die Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1914 finden auf Frauen mit der Maßgabe Anwendung, daß Reichsinsländerinnen im Falle des § 3 Abs. 1 und Ausländerinnen in allen Fällen zur Immatrikulation der Genehmigung des Ministers bedürfen.

3. Aus besonderen Gründen können mit Genehmigung des Ministers Frauen von der Teilnahme an einzelnen Vorlesungen ausgeschlossen werden.
4. Es versteht sich von selbst, daß durch die Immatrikulation die Frauen ebensowenig wie die Männer einen Anspruch auf Zulassung zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, zur Doktorpromotion oder Habilitation erwerben. Für diese Zulassung sind vielmehr die einschlägigen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen allein maßgebend.

(R.M. 18. August 1908. — U I 2064.)

Frauen, die das Reifezeugnis eines Oberlyzeums oder ein Zeugnis der Lehrbefähigung für Lyzeen, Mittelschulen und Volksschulen besitzen, können zum Studium der Medizin und der Zahnheilkunde nur zugelassen werden, wenn sie frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Bestehen der Reifeprüfung des Oberlyzeums eine Nachprüfung ablegen, und zwar

- a) für die Oberrealschulreise in Mathematik, Physik und Chemie,
- b) für die Realgymnasialreise in Latein und Mathematik,
- c) für die Gymnasialreise in Latein und Griechisch.

Ein anderer Vorbildungsnachweis kann außer dem Reifezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt oder einer Studienanstalt für die Immatrikulation von Frauen bei der Medizinischen Fakultät nicht als genügend angesehen werden. (M.B. 19. 1. 21 — I M V 9056, R.M. U I 3548.) Obige Nachprüfung muß auch vor der Einschreibung bei der Medizinischen Fakultät abgelegt werden, wenn ein genügendes Urteil in einzelnen der vorgenannten Fächer im Reifezeugnis des Oberlyzeums oder im Zeugnis der Lehrbefähigung für Lyzeen, Mittelschulen und Volksschulen bereits vorliegt (M.B. 19. 6. 24 — I M Pr. 2695 — R.M. 8. 7. 24 — U I Schul. 15).

### C. Zulassung von Lehrern (Lehrerinnen) und Schulamtsbewerber(innen) zum Universitätsstudium.

Lehrerstudium.

In der Regel werden Lehrer und Lehrerinnen, die nachweisen, daß sie nach Erlangung der Lehrbefähigung zwei Jahre in ihrem Berufe tätig gewesen und zum Zweck des Studiums beurlaubt oder ausgeschieden sind, voll immatrikuliert und bei der Philosophischen Fakultät eingeschrieben. Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für Lyzeen, Mittelschulen und Volksschulen auf dem Oberlyzeum erlangt haben, brauchen eine Berufstätigkeit nicht nachzuweisen. Wegen deren Einschreibung bei der Medizinischen Fakultät vgl. vorstehenden Abschn. B.

Diejenigen Lehrer und Schulamtsbewerber, die die verkürzte Reifeprüfung nach § 4 der Verordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst

und Volksbildung vom 19. 9. 19 — U I 1977<sup>1)</sup> — abgelegt haben, können zu jedem Studium, für das das Reifezeugnis Voraussetzung ist, zugelassen werden. Indessen kommt für diese Studierenden die Zulassung zu staatlichen Prüfungen in anderen als den philosophischen Studienfächern gegenwärtig nicht in Frage (R.M. 19. 1. 23 — U I 3451).

Solche Volksschullehrer dürfen nur bei der Philosophischen Fakultät zum Doktor promovieren, und zwar dem Sinne der Verordnung entsprechend nur in philosophischen, philologischen, naturwissenschaftlichen und historischen Fächern (R.M. 21. 2. 23 — U I 13443).

Studium ohne Reifezeugnis. **D. Zulassung hervorragend begabter Personen ohne Reifezeugnis zum Univerſitätsstudium.**

Für die Zulassung hervorragend begabter und tüchtiger nicht-maturer Personen zum Hochschulstudium gelten für Preußen folgende Grundsätze:

1. Personen, die auf Grund hervorragender Anlagen und ausgezeichnete, namentlich in ihrem Beruf vollbrachter Leistungen die Gewähr dafür bieten, daß sie durch akademische Studien zu höheren geistigen Leistungen gelangen werden, die aber durch besondere Verhältnisse verhindert waren, auf einem der sonst vorgesehenen Ausbildungswegen zum Hochschulstudium zu gelangen, können durch eine von Fall zu Fall zu treffende Entscheidung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu einem bestimmten Hochschulstudium an einer preußischen Universität zugelassen werden. Bei der Beurteilung der Persönlichkeiten sollen in erster Linie besondere Leistungen im Beruf bewertet werden. Daneben ist ein Mindestmaß an allgemeiner Bildung notwendig. Hierbei ist mehr Wert auf Denkfähigkeit und Auffassungsgabe als auf das Maß bereiten Wissens zu legen. Der Umfang des vorhandenen Wissens muß jedoch die Fähigkeit sicher stellen, dem akademischen Unterricht auf dem gewählten Studiengebiet auf der Unterlage der bisherigen Vorstudien zu folgen.

2. Zugunsten solcher Persönlichkeiten kann von urteilsfähigen Personen, die den Bewerber nach seinen bisherigen Leistungen bereits kennen und dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit nicht fern stehen, ein Antrag auf Zulassung zu einem bestimmt zu bezeichnenden Univerſitätsstudium gestellt werden. Der Antrag ist an das vorgenannte Ministerium zu richten. Als Unterlagen sind ihm beizufügen ein ausführlicher Lebenslauf, Nachweise über Berufsbildung und Berufsleistung, Darlegung der bisherigen wissenschaftlichen Beschäftigung, Leumunds-

<sup>1)</sup> Die verkürzte Reifeprüfung für Lehrer (Lehrerinnen) und Schulamtsbewerber(innen) erstreckt sich für das Gymnasium auf Latein und Griechisch, für das Realgymnasium auf Latein, diejenige neuere Fremdsprache, in der der Bewerber bei der Seminarerlaubnis nicht geprüft ist, und Mathematik, für die Oberrealschule auf eine neuere Fremdsprache (wie für das Realgymnasium), Mathematik und Naturwissenschaften.

zeugnis, eine nähere Begründung des Gesuchs durch die den Antrag befürwortende Person.

3. Die erste Sichtung der Anträge wird in dem vorgenannten Ministerium erfolgen. Nötigenfalls wird von diesem für die Vervollständigung der Anträge Sorge getragen werden, insbesondere wenn es erwünscht erscheint, ein genaueres Bild von der Persönlichkeit und den Anlagen der Bewerber durch eine in erzieherischen Fragen besonders urteilsfähige Person zu erhalten.

4. Zur endgültigen Beurteilung der Bewerbungen wird an der Universität Berlin ein besonderer Ausschuß unter Mitwirkung eines Vertreters des vorgenannten Ministeriums gebildet. Dem Ausschuß werden angehören ein Vertreter des Fachs, in dem der Bewerber studieren will, und ein im Erziehungswesen bewährter Praktiker. Soweit darüber hinaus die Erweiterung des Ausschusses, namentlich zur Ermittlung der Kenntnisse in den propädeutischen Fächern notwendig werden sollte, behält sich das vorgenannte Ministerium die Zuziehung von Vertretern dieser Fächer insbesondere aus den Kreisen der Hochschulprofessoren von Fall zu Fall vor.

5. Der Ausschuß bildet ein Urteil nach dem Ergebnis einer von dem Bewerber unter Klausur anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitung über eine wenn möglich seinen Vorstudien oder seinem Beruf nahestehende Aufgabe und eines mit ihm zu veranstaltenden colloquiums. Auf Wunsch sollen dem Bewerber weitere Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

6. Auf Grund der gutachtlichen Äußerung der Kommission wird das Ministerium über die Zulassung entscheiden. Die Zulassung gilt nur für ein bestimmtes Studium, ermächtigt mit dieser Maßgabe aber zum Studium an allen preussischen Universitäten und verleiht dem zugelassenen Bewerber die vollen Rechte der übrigen Studierenden.

Eine Änderung der Bestimmungen über die Zulassung zu einem Doctorexamen wird hierdurch nicht herbeigeführt. Es bleibt vorbehalten, in geeigneten Fällen auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen von dem Rechte des Dispenses Gebrauch zu machen.

7. Von den mit dieser Regelung gemachten Erfahrungen bleibt abhängig, ob sich die Einführung einer Nachprüfung der wissenschaftlichen Entwicklung der Zugelassenen nach ihrer ersten Studienzeit als notwendig und zweckmäßig erweisen wird.

8. Eine Ergänzung dieser Bestimmungen hinsichtlich der Zulassung zu einer Staatsprüfung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten. (R.M. 24. 4. 23 — U I 643.)

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach Erfüllung der Bedingungen durch eine Bescheinigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Durch diese werden für das Fach der Medizin oder der Zahnheilkunde dieselben Berechtigungen erworben, die durch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule erlangt werden. Die Zulassung zu den ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfungen und die Erteilung der Approbation als Arzt oder als Zahnarzt ist jedoch von der

Zustimmung des Reichsrats abhängig. Die Zulassung zu den ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfungen kommt erst nach einem ordnungsmäßigen Studium der Medizin oder der Zahnheilkunde und nach Erfüllung der übrigen Bestimmungen der Prüfungsordnung, insbesondere auch der Vorschriften über den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache in Frage.

Latein-  
nachweis

### E. Lateinnachweis der Oberrealschüler.

Die Vorschriften über den Lateinnachweis der Oberrealschüler befinden sich in § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnungen für Ärzte (S. 3) und Zahnärzte (S. 115). Wegen der ausländischen Reisezeugnisse ohne Lateinnachweis vgl. Teil XI S. 138.

Studierende der Medizin, und der Zahnheilkunde, welche die Kriegseiseprüfung an einer Oberrealschule bestanden und mindestens 1½ Jahre an dem wahlfreien Lateinunterricht dieser Schule teilgenommen haben, können für die Zulassung zu den ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfungen von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen befreit werden. Auf den Reisezeugnissen muß die entsprechende Teilnahme am Lateinunterricht vermerkt sein (M. S. 26. 5. 19 — M 17948).

Kriegsteilnehmern, die infolge Eintritts in den Heeresdienst schon nach Zurücklegung der Unterprima das Reisezeugnis einer Oberrealschule erhalten und an dem freiwilligen Lateinunterricht in der Obersekunda und Unterprima teilgenommen haben, wird der im § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnungen für Ärzte und für Zahnärzte verlangte Nachweis über die Kenntnisse in der lateinischen Sprache durch besondere Prüfung erlassen, wenn der Lehrkörper der in Frage kommenden Oberrealschule sein Urteil darüber abgibt, daß der betreffende Schüler sich die nötigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache angeeignet hat. (R. M. 15. 3. 18 — UI 211 —.)

Ferner wird Kriegsteilnehmern ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem zweifemestrigen Lateinkursus einer Universität als ausreichender Nachweis im Sinne des § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnungen für Ärzte und für Zahnärzte angesehen.

Diese Vergünstigung wird Kriegsteilnehmern auch für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung anerkannt.

In allen anderen Fällen (bei Nichtkriegsteilnehmern), auch wenn es sich um ehemalige Hilfsdienstpflchtige handelt, wird ein dem § 6 Abs. 3 und 4 der Prüfungsordnungen für Ärzte und für Zahnärzte entsprechender Nachweis bei der ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfung gefordert.

Soweit Nichtkriegsteilnehmer diese Vorprüfung bereits bestanden und hierzu nur einen zweifemestrigen Lateinkursus einer Universität nachgewiesen haben, haben sie den nach den Prüfungsordnungen erforderlichen Lateinnachweis bei der Meldung zur ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung beizubringen. (M. B. 10. 6. 21 — I M V Gen. 201.)

## F. Studienplan für Mediziner<sup>1)</sup>.

(Vgl. die folgende Übersicht.)

Beginn Ostern	Beginn Michaelis
<b>I. Halbjahr (Sommer)</b>	<b>I. Halbjahr (Winter)</b>
Physik I. Osteologie und Synthesmologie. Allgemeine Anatomie. Botanik.	Anorganische Chemie Physik I. Menschliche Anatomie. Präparierübungen I. Osteologie und Synthesmologie. Zoologie. Botanik
<b>II. Halbjahr (Winter)</b>	<b>II. Halbjahr (Sommer)</b>
Anorganische Chemie. Physik II. Menschliche Anatomie. Präparierübungen I. Botanik. Zoologie. Neurologie oder Angiologie.	Organische Chemie. Physik II. Allgemeine Anatomie. Botanik.
Außerdem während des I. und II. Halbjahrs:	
Mathematische Vorlesungen. Meteorologie. Anthropologie. Mineralogie und Geologie.	Physikalische Geographie. Logik. Psychologie. Spezielle Botanik. Zelllehre
<b>III. Halbjahr (Sommer)</b>	<b>III. Halbjahr (Winter)</b>
Mikroskopische Übungen. Physiologie I. Organische Chemie. Chemische Übungen.	Präparierübungen II. Entwicklungsgeschichte und vergleichende Anatomie. Physiologie I. Chemische Übungen. Mikroskopische Übungen.
<b>IV. Halbjahr (Winter)</b>	<b>IV. Halbjahr (Sommer)</b>
Präparierübungen II. Physiologie II. Entwicklungsgeschichte und vergleichende Anatomie. Physiologische Chemie. Chemische Übungen. Mikroskopisch-anatomische Übungen.	Physiologie II. Mikroskopisch-anatomische Übungen. Chemische Übungen

<sup>1)</sup> Nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung für Ärzte v. 28. 5. 01 haben die Medizinstudierenden die Vorlesungen über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung zu hören. Diese Bestimmung ist von den Kandidaten zu beachten. Eventuell ist ihr durch nochmaliges Belegen der Vorlesungen zu genügen; denn sonst müssen ihre Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Prüfung beanstandet werden, weil in der Prüfungsordnung eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht vorgeesehen ist. (S. M. 25. 11. 09 — M 19582).

Daselbe gilt auch von den weiteren in § 26 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 5. 7. 24 vorgeschriebenen Vorlesungen über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie spezielle Pathologie, Hygiene und Orthopädie.



Beginn Ostern	Beginn Michaelis
<b>V. Halbjahr (Sommer)</b>	<b>V. Halbjahr (Winter)</b>
Embryologische Übungen. Physiologische Übungen. Mikroskopisch-anatomische oder chemische Übungen. Physiologische Übungen.	Entwicklungsgeschichte und vergleichende Anatomie. Embryologische Übungen. Physiologische Chemie. Physiologische Übungen.

Außerdem während des III., IV. und V. Halbjahrs:

Physiologische, zootomische, botanische Übungen. Spezialvorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie und Physiologie. Besondere chemische Übungen und histologische Kurse für Geübtere.

<b>VI. Halbjahr (Winter)</b>	<b>VI. Halbjahr (Sommer)</b>
Allg. pathologische Grundbegriffe. Pathol. Physiologie. Spezielle Pathologie und Therapie. Chirurgie. Knochenbrüche und Verrenkungen. Arzneimittellehre und Balneologie. Auskultation und Perkussion. Hygiene (erster Teil).	Allg. pathologische Grundbegriffe. Pathol. Physiologie. Spezielle Pathologie und Therapie Allgemeine Chirurgie. Knochenbrüche und Verrenkungen. Arzneimittellehre und Balneologie. Auskultation und Perkussion. Topograph. Anatomie.

<b>VII. Halbjahr (Sommer)</b>	<b>VII. Halbjahr (Winter)</b>
Pathol. Anatomie oder allgemeine Pathologie, pathol. Physiologie, pathol.-physiol. Prae- tium. Spezielle Pathologie und Therapie Geburtshilfe. Allgemeine Chirurgie. Med. u. chir. Klinik als Auskultant. Topograph. Anat. (ab. i. IX. Halbj.) Hygiene (zweiter Teil). Augenpiegelfkurs.	Pathol. Anatomie oder allgemeine Pathologie, pathol. Physiologie, pathol.-physiol. Prae- tium. Spezielle Pathologie und Therapie. Chirurgie. Geburtshilfe Med. u. chir. Klinik als Auskultant. Hygiene (erster Teil). Augenpiegelfkurs.

Außerdem während des VI. und VII. Halbjahrs:

Topograph.-anatom. Präparierübungen. Physiologische und patholog. Chemie; Toxi- kologie. Pharmakolog. und toxiolog. Übungen. Theoretische Vorlesungen aus speziellen Ge- bieten der inneren Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe und Frauenkrankheiten.	Arzneiverordnungslehre mit Rezeptier- übungen. Vorlesungen über Syphilis, Haut- und Nervenkrankheiten.
--	---

### VIII., IX. und X. Halbjahr

1. Vorlesungen: Spezielle Chirurgie. Gynäkologie. Geschichte der Medizin. Ophthalmologie. Gerichtliche Medizin. Hygiene (zweiter Teil). Allg. Pathologie u. path. Physiologie.
2. Besuch der medizinischen, chirurgischen, geburtshilflich-gynäkologischen, ophthalmologischen, psychiatrischen und Nerven-Klinik und Poliklinik, der Kliniken für Hals- und Nasenkrankheiten, für Hautkrankheiten und Syphilis, für Ohren- und Nasenkrankheiten.
3. Patholog. anatom. (Demonstrations-, Sektions-, diagnostische, histolog.) Kurse bzw. Übungen. Patholog.-bakteriolog. Kursus. Hygienisch-bakteriolog. Kursus.
4. Geburtshilflicher, chirurgischer, ophthalmologischer Operations-Kursus. Inapp-Kursus. Untersuchungskurs für obere Luft- und Speisewege. Verbandlehre. Otophischer Kursus (muss dem Besuch der Ohren- und Nasenklinik vorausgehen).  
Topographische Anatomie.  
Außerdem: Klinische diagnostische Kurse. Elektrotherapie. Zahnheilkunde. Topographisch-anatomische Präparierübungen.

## Übersicht

über die Pflichtvorlesungen und Übungen, deren Besuch die Studierenden nach der Prüfungsordnung für Ärzte vom 5. 7. 24 durch das Universitätsabgangszeugnis (Anmeldebuch) oder durch Praktikantenscheine nachweisen müssen

1. bei der Meldung zur ärztlichen Vorprüfung (§ 8), die nach Zurücklegung von vier Halbjahren abgelegt werden darf,
  - a) Pflichtvorlesungen: Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik (Universitätsabgangszeugnis oder Anmeldebuch),
  - b) Pflichtübungen: Präparierübungen (2 Halbjahre), mikroskopisch-anatomische Übungen, physiologisches Praktikum (unter Berücksichtigung der physiologischen Chemie), chemisches Praktikum (Praktikantenscheine),
2. bei der Meldung zur ärztlichen Prüfung, die nach Zurücklegung von weiteren sechs Halbjahren abgelegt werden darf, nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung (§ 26)
  - a) Pflichtübungen als Praktikant:
    - je zwei Halbjahre Medizinische Klinik, Chirurgische Klinik, Geburtshilfliche Klinik (dabei selbständige Entbindung von mindestens vier Kreißenden), (Praktikantenscheine)
    - je ein Halbjahr Klinik für Augenkrankheiten, Medizinische Poliklinik, Chirurgische Poliklinik, Kinderklinik oder Poliklinik, Psychiatrische Klinik, Spezialkliniken oder Polikliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten, praktischer Unterricht in der Impftechnik, wobei die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe zu erwerben sind (Praktikantenscheine),
  - b) Pflichtvorlesungen: allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, spezielle Pathologie, topographische Anatomie, Pharmakologie der organischen und anorganischen Heilmittel, Hygiene, Orthopädie, gerichtliche Medizin, (Universitätsabgangszeugnis oder Anmeldebuch)<sup>1)</sup>
  - c) spezielle Pflichtkurse: pathologisch-anatomischer Demonstrationskursus, Sektionskursus, bakteriologischer Kursus (Praktikantenscheine).

## III. Ärztliche Vorprüfung.

Nach Zurücklegung eines medizinischen Studiums von fünf Halbjahren (a. D.) bzw. vier Halbjahren (n. D.)<sup>2)</sup> ist die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung gestattet. Die Zulassung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses für die ärztliche Vorprüfung. Zu diesem Zweck ist

Voraussetzung für die Zulassung.

<sup>1)</sup> Bgl. S. 47, Fußnote 1.

<sup>2)</sup> Bgl. S. 13, Fußnote 4 und die Ausführungsbestimmungen S. 39, Fußnote 1.

ein zur Vollimmatrikulation an einer deutschen Universität berechtigendes Reisezeugnis (§ 6), der Nachweis eines fünf- bzw. viersemestrigen<sup>1)</sup> medizinischen Studiums an deutschen Universitäten (§ 7) und Belege über die Teilnahme an den in § 8 bestimmten (Vorlesungen und) Übungen beizubringen. Im übrigen gelten für die ärztliche Vorprüfung die Vorschriften der §§ 3—19 a. D. und 3—20 n. D.

**Ausnahmen.**

Ausnahmen sind für die Vorprüfung zulässig in den Fällen des § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 4 a. D. (Abs. 3 n. D.), § 7 Abs. 3 a. D. (Abs. 2 n. D.), § 8, § 12 Abs. 6 a. D. (Abs. 7 n. D.), § 14 Abs. 6, § 15 Abs. 1 n. D., § 16 a. D. und § 17 n. D. Hierzu bedarf es eines Antrags an die zuständige oberste Landesbehörde (vgl. S. 1, Fußnoten 2—4) und der Zustimmung des Reichsministeriums des Innern.

Zur Prüfung von Gesuchen um Bewilligung von Ausnahmen von den Prüfungsordnungen sind jedesmal zu beschaffen:

1. Reisezeugnis und bei Kriegs-, Not- oder vorzeitigem Reisezeugnissen das Abgangszeugnis oder eine Bescheinigung der zuletzt regelrecht besuchten Lehranstalt darüber, wann das regelrechte Reisezeugnis im Frieden frühestens hätte erworben werden können.
2. sämtliche Studiennachweise (Universitätsabgangszeugnisse, Anmeldebuch und Praktikantenscheine),
3. Ausweise über Beginn, Verlauf und Beendigung des Kriegsdienstes, vaterländischen Hilfsdienstes usw. und
4. Angabe über die Staatsangehörigkeit.

Die ministeriellen Bewilligungen von Ausnahmen für die Zulassung zur Vorprüfung werden in Preußen unter Einziehung der vorgeschriebenen Verwaltungsgebühren (vgl. S. 158 ff.) unmittelbar an die Studierenden gesandt. Diese müssen daher in jedem Gesuch ihre Anschrift angeben.

Wegen des Lateinnachweises für Oberrealschüler vgl. S. 46. Wegen der Vergünstigungen der Kriegsteilnehmer wird auf Teil IX S. 109 und wegen der Ausländer und Anrechnung ausländischer Vorbildung auf Teil XI S. 132 verwiesen.

**Anrechnung  
anderweiter  
Studien.**

Ob und inwieweit ein dem medizinischen verwandtes Universitätsstudium oder gleichwertiges Hochschulstudium (§ 7 Abs. 3 Ziff. 1 a. D., Abs. 2 Ziff. 1 n. D.) teilweise oder ganz auf die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit angerechnet werden kann, wird sich nach Lage des einzelnen Falles richten. Voraussetzung ist immer, daß der Studierende während dieses Studiums dem medizinischen Universitätsstudium verwandte Vorlesungen gehört hat.

Das Studium der Tierheilkunde kann bis zu zwei Halbjahren auf die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden (R.F. 20. 11. 19. — II. 11014). Wie weit vorgeschriebene Vorlesungen und Übungen von dem tierärztlichen Stu-

<sup>1)</sup> Vgl. § 7 a. D., § 7 n. D.

dium auf das medizinische Studium, ferner ob und welche Prüfungsfächer der tierärztlichen Vorprüfung auf die ärztliche Vorprüfung angerechnet werden können, wird von Fall zu Fall bestimmt. Die Anrechnung der Fächer Anatomie und Physiologie der tierärztlichen Vorprüfung auf die ärztliche Vorprüfung kommt nicht in Frage.

Wenn ein Studierender der Zahnheilkunde sein Studium aufgibt und sich dem medizinischen Studium widmet, kann die Anrechnung des zahnärztlichen Studiums auf die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzzeit nur im Wege der Ausnahmebewilligung gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 1 a. D., Abs. 2 Ziff. 1 n. D. erfolgen; es macht dabei keinen Unterschied, ob die Studierenden der Zahnheilkunde bei der Medizinischen oder Philosophischen Fakultät eingetragen werden (R.M. 24. 4. 11. — U I 642 —).

1. Über die Anrechnung eines von reichsdeutschen Studierenden bei der Medizinischen Fakultät einer deutschen Universität ordnungsmäßig zurückgelegten
  - a) medizinischen Studiums auf die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzzeit,
  - b) zahnärztlichen Studiums auf die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzzeit bis zu einem Halbjahr,

2. über die Anerkennung der während dieses Studiums erworbenen, nach § 8 der Prüfungsordnungen für Ärzte und für Zahnärzte erforderlichen Nachweise entscheiden in Preußen die Vorsitzenden der Ausschüsse für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung selbständig (M.B. 23. 7. 20 I M V 5336).

Die weitergehenden Ausnahmen nach dieser Richtung bedürfen der ministeriellen Genehmigung.

Wegen der bei gleichzeitigem Studium der Medizin und der Zahnheilkunde zurückzulegenden Studienzzeit vgl. S. 128.

Zwei medizinische Studienhalbjahre, die an einer österreichischen Universität ordnungsmäßig zurückgelegt sind, werden ohne weiteres auf die für die Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen nachzuweisende Gesamtstudienzzeit angerechnet, ohne daß im einzelnen Falle die jedesmalige ministerielle Genehmigung zu beantragen ist. Weitergehende Wünsche bedürfen auch künftig der ministeriellen Genehmigung, die aber nur in seltenen, eingehend begründeten Ausnahmefällen in Aussicht gestellt werden kann.

Die während des vorgenannten Studiums ordnungsmäßig erledigten, durch Praktikantenscheine oder Eintragungen in das Anmeldebuch der österreichischen Universität nachgewiesenen Vorlesungen und Übungen werden ohne weiteres als genügend im Sinne der Prüfungsordnung für Ärzte angesehen. (M.B. 6. 7. 22 — I M V gen. 242.)

Auf die ärztliche Vorprüfung werden gemäß § 12 Abs. 6 a. D., Abs. 7 n. D. anderweite Prüfungen an deutschen Universitäten oder

Anrechnung  
anderweiter  
Prüfungen.

Hochschulen in naturwissenschaftlichen Fächern mit ministerieller Genehmigung angerechnet.

Die Anrechnung der zahnärztlichen Vorprüfung in Physik und Chemie auf die ärztliche Vorprüfung wird jedoch grundsätzlich nicht genehmigt, da an die Studierenden der Medizin bei Ablegung der ärztlichen Vorprüfung in Physik und Chemie höhere Anforderungen zu stellen sind, als an die Studierenden der Zahnheilkunde bei der zahnärztlichen Vorprüfung. (M.B. 6. 9. 22 — I M V gen. 118.)

Frift für  
Wieder-  
holungs-  
prüfungen.

Über die Handhabung der Bestimmungen des § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Ärzte, betreffend die Festsetzung der Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer der ärztlichen Vorprüfung gilt folgendes:

Die im ersten Satze der erwähnten Bestimmungen vorgesehene, je nach den Umständen zu bemessende Frist von zwei Monaten bis zu einem Jahre a. D. (sechs Monaten n. D.) stellt die Mindestfrist dar, nach deren Ablauf der Studierende die ärztliche Vorprüfung, soweit sie nicht bestanden ist, frühestens wiederholen darf. Bei der gemäß des Schlußsatzes des § 14 Abs. 4 gleichzeitig erfolgenden Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung erfolgen muß, wird demnach unter Umständen ein über ein Jahr (bzw. sechs Monate) hinausreichender Termin zu wählen sein. Es ist jedoch geboten, hierbei und bei der Handhabung der Bestimmungen des § 14 Abs. 4 überhaupt mit Vorsicht zu verfahren, damit dem Studierenden die Möglichkeit einer Wiederholung innerhalb des für die Erledigung der gesamten Vorprüfung in § 14 Abs. 6 a. a. D. vorgeschriebenen Zeitraumes von zwei Jahren a. D. (achtzehn Monaten n. D.) gewahrt bleibt. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß nicht die Meldung zur Wiederholung, sondern allein das Bestehen der Wiederholungsprüfung für die Berechnung der Gesamtfrist in Betracht kommt, und ferner, daß (nach a. D.) einer etwa erforderlich werdenden zweiten Wiederholung eine mindestens zweimonatliche, innerhalb der zweijährigen Frist liegende Zurückstellung vorangehen muß (R.M. 9. 7. 07—U I 1101 M).

Wechsel des  
Prüfungsausschusses.

Nach § 15 der Prüfungsordnung für Ärzte muß ein Studierender, welcher sich der ärztlichen Vorprüfung in allen Teilen unterzogen, in einzelnen Prüfungsfächern aber nicht bestanden hat, die Wiederholungsprüfung, wenn er das Studium an einer anderen Universität fortsetzt, vor dem Ausschusse dieser Universität ablegen.

Es ist nun die Frage zur Erörterung gelangt, ob ein Wechsel des Prüfungsausschusses außer bei diesen Wiederholungsprüfungen auch dann statthaft sei, wenn der Studierende nach teilweiser Ablegung der Prüfung von deren Fortsetzung zurückgetreten ist.

Diese Frage ist, in Übereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler, zu verneinen. Die Vorprüfung muß vielmehr, sofern es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, in allen Prüfungsfächern vor dem Ausschusse abgelegt werden, bei welchem sie begonnen ist. Dem-

gemäß ist jeder Studierende, welcher von der Prüfung zurücktritt, um sie in einzelnen Prüfungsfächern später fortzusetzen, auf diese Vorschrift ausdrücklich aufmerksam zu machen. (Vgl. § 15 Abs. 1 n. D.)

Ferner wird in Übereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler angeordnet, daß bei einem auf Grund des § 15 der Prüfungsordnung stattfindenden Wechsel des Prüfungsausschusses derjenige Ausschuß, bei welchem der Studierende sich zur Ablegung der Wiederholungsprüfung meldet, von dem Prüfungsausschuß, bei dem der Studierende die Prüfung begonnen bzw. die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, die bereits entstandenen Prüfungsakten zu erbitten und mit seinen Prüfungsverhandlungen dauernd zu vereinigen hat (R.M. 2. 3. 06. — U I 142 M —.) Vgl. § 15 Abs. 2 n. D.

Die Prüfungsordnung für Ärzte steht dem nicht entgegen, daß ein Studierender, welcher nach nicht bestandener (nach a. D. zweiter) Wiederholungsprüfung von der weiteren Ablegung der ärztlichen Vorprüfung ausgeschlossen ist, das medizinische Studium von neuem beginnt. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß der betreffende Studierende Gymatrikel nimmt und sich von neuem immatrikulieren läßt (R.M. 28. 8. 07. — U I 1778 —).

Weiteres Studium nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung.

Von dem Erlaß einer besonderen Bestimmung wegen vorzeitiger Ausstellung der nach §§ 8, 9 der Prüfungsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Zeugnisse für Studierende, welche sich am Schluß des fünften Halbjahrs a. D. (vierten Halbjahres n. D.) zur ärztlichen Vorprüfung melden, ist abgesehen worden. Etwa im Einzelfalle hervortretende Schwierigkeiten werden sich dadurch beheben lassen, daß — wie dies bereits an verschiedenen Universitäten geschieht — die betreffenden Universitätslehrer den Vorsitzenden der ärztlichen Vorprüfungsausschüsse diejenigen Kandidaten rechtzeitig bezeichnen, welche nach Beendigung der bezüglichen Kurse die in Rede stehenden Zeugnisse erhalten werden (R.M. 14. 2. 06. — U I 2979 —).

Präsitantenlehre.

Die Nachweise, die bei der Meldung zur ärztlichen und zur zahnärztlichen Vorprüfung beizufügen sind, werden den Studierenden nach der Vorprüfung wieder ausgehändigt und müssen von ihnen aufbewahrt werden, weil sie später der Meldung zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung wieder beizufügen sind.

Als Muster empfohlen:

Muster.

**Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung.**

(Name) ..... den ..... 19...  
(Staatsangehörigkeit) .....

Auf Grund der in Urchrift beigelegten Nachweise:

(a. D.)

(n. D.)

- 1. des Zeugnisses der Reife von  
de .....  
in .....  
vom ..... 19...
- 2. des Nachweises eines medizinischen Studiums von .... Halbjahren,

- 1. des Zeugnisses der Reife von  
de .....  
in .....  
vom ..... 19...
- 2. des Nachweises eines medizinischen Studiums von .... Halbjahren,

nämlich an der Universität in .....  
vom ..... 19...  
bis ..... 19... , an der  
Universität in .....

3. der Nachweise, daß ich

nämlich an der Universität in .....  
vom ..... 19... ,  
bis ..... 19... , an der  
Universität in .....

3. der Nachweise, daß ich

auswählend meiner Studienrichtung (vgl. Stif. 2),  
hört unterrichten.

- a) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Ana-  
tomie in .....
- b) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Phy-  
siologie in .....
- c) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Phy-  
sik in .....
- d) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Che-  
mie in .....
- e) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Zoo-  
logie in .....
- f) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Bo-  
tanik in .....

- a) .... Halbjahre an den Präpa-  
rierübungen in .....
- b) .... Halbjahr an den mikro-  
skopisch-anatomischen Übungen  
in .....
- c) .... Halbjahr an einem phy-  
siologischen Praktikum in .....
- d) .... Halbjahr an einem chemi-  
schen Praktikum in .....  
regelmäßig teilgenommen habe,

- g) .... Halbjahre an den Präpa-  
rierübungen in .....
- h) .... Halbjahr an den mikro-  
skopisch-anatomischen Übungen  
in .....
- i) .... Halbjahr an einem phy-  
siologischen Praktikum (unter Be-  
rücksichtigung der physiologischen  
Chemie) in .....
- k) .... Halbjahr an einem chemi-  
schen Praktikum in .....  
regelmäßig und mit Erfolg teil-  
genommen habe,

4. der Ausweise über den Kriegsdienst  
bitte ich mich zur Ablegung der ärztlichen  
fungsausschuß im Frühjahr/Herbst 19... zulassen zu wollen.

4. der Ausweise über den Kriegsdienst  
Vorprüfung vor dem hiesigen Prü-  
fungsausschuß im Frühjahr/Herbst 19... zulassen zu wollen.

(Name) .....  
(Wohnung) .....  
(Geburtsdatum) .....  
(Geburtsort) .....  
(Provinz — bei preuß. Orten) .....  
(Land — bei außerpreuß. Orten) .....  
(Staatsangehörigkeit) .....

An  
den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses  
für die ärztliche Vorprüfung  
in .....

Staatliche Verwaltungsgebühr in Preußen für jede Ausnahmebewilligung zwecks Zulassung zur Vorprüfung durch den Minister 3 G.-M., sonst 2 G.-M. für Reichsdeutsche, 5 G.-M. für Reichsausländer (vgl. S. 166). Letztere haben noch außer den Prüfungsgebühren eine Ausländergebühr von 40 G.-M. an die Universitätskasse zu zahlen (vgl. S. 157).

**Muster 1 (zu § 9 der Prüf.-Ord. für Ärzte).**

**Zeugnis**

über die Teilnahme an den..... Übungen  
dem..... Praktikum  
bei der  
Universität in .....

(a. D.)

(n. D.)

Dem Studierenden der Medizin  
aus .....  
wird hiermit bescheinigt, daß er im  
.... Halbjahr 19... vom .....  
..... 19... bis ..... 19...  
an .....  
regelmäßig teilgenommen hat.

Dem Studierenden der Medizin  
geboren in .....  
wird hiermit bescheinigt, daß er im  
.... Halbjahr 19... vom .....  
..... 19... bis ..... 19...  
an .....  
regelmäßig und mit Erfolg teilgenom-  
men hat.

..... den ..... 19...

(Unterschrift des Leiters der Übungen mit Angabe seiner akademischen Stellung.)  
(Beglaubigung durch den Direktor des Instituts, sofern derselbe nicht selbst Leiter  
der Übungen gewesen ist.)

**Muster 2 (zu § 17 a. D., § 18 n. D.).**

**Zeugnis**

des Prüfungsausschusses in .....  
über die ärztliche Vorprüfung des Studierenden der Medizin  
.....

(a. D.)

(n. D.)

Dem Studierenden der Medizin  
.....  
aus .....  
ist bei der mit ihm am .....<sup>1)</sup> ab-  
gehaltenen Vorprüfung

Der Studierende der Medizin  
.....  
geboren am ..... in .....  
hat bei der mit ihm am .....<sup>1)</sup> ab-  
gehaltenen Vorprüfung

- |                    |     |               |
|--------------------|-----|---------------|
| 1. in der Anatomie | das | Urteil: ..... |
| 2. " " Physiologie | "   | .....         |
| 3. " " Physik      | "   | .....         |
| 4. " " Chemie      | "   | .....         |
| 5. " " Zoologie    | "   | .....         |
| 6. " " Botanik     | "   | .....         |

[somit das Gesamturteil .....]  
erteilt worden.

[somit das Gesamturteil .....]  
erhalten.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter  
Fortfall von [ ]:

<sup>1)</sup> Tag der Beendigung der Prüfung.



Die Meldung zur Wiederholungsprüfung in ..... hat frühestens nach ..... und spätestens bis zum ..... zu erfolgen.)

Die Prüfung in ..... darf frühestens nach .... Monaten wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens bis zum ..... zu erfolgen.)

..... den ..... 19...  
 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
 (Siegel des Prüfungsausschusses) (Name)

(Für ein Zeugnis wird in Preußen eine staatliche Verwaltungsgebühr von zur Zeit 2 G.=M. von Reichsdeutschen und 15 G.=M. von Reichsausländern erhoben. Vgl. S. 166.)

**Muster 3 (zu § 17 a. D.).**

**Zeugnis**

des Prüfungsausschusses in .....  
 über die <sup>erste</sup>/<sub>zweite</sub> Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung des Studierenden der Medizin .....

Dem Studierenden der Medizin .....  
 aus ..... ist bei der mit ihm abgehaltenen

(Die früheren Prüfungszeugnisse sind anzuhängen.)

	Vorprüfung am. .... <sup>1)</sup>	ersten Wiederholungsprüfung am. .... <sup>1)</sup>	zweiten Wiederholungsprüfung am. .... <sup>1)</sup>
	ausweislich des beigelegten Zeugnisses (oder bei zweiter Wiederholung: der beigelegten Zeugnisse)		
1. in der Anatomie die Zensur : .....			
2. " " Physiologie " " .....			
3. " " Physik " " .....			
4. " " Chemie " " .....			
5. " " Zoologie " " .....			
6. " " Botanik " " .....			

[somit die Gesamtzensur.....] erteilt worden.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: Die Meldung zur Wiederholungsprüfung in ..... hat frühestens nach ..... und spätestens bis zum ..... zu erfolgen.)  
 ....., den ..... 19...

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
 (Siegel des Prüfungsausschusses) (Name)  
 (Wegen der staatlichen Verwaltungsgebühr vgl. Vermerk bei dem vorstehenden Muster 2 zu § 17 a. D.)

**Muster 3 (zu § 18 n. D.).**

**Zeugnis**

des Prüfungsausschusses in .....  
 über die Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung des Studierenden der Medizin .....

Der Studierende der Medizin.....  
 geb. am ..... 19... in ....., hat bei der mit ihm abgehaltenen

<sup>1)</sup> Tag der Beendigung der Prüfung.

	Vorprüfung in am ausweislich des beigefügten	Wiederholungsprüfung in am Zeugnisses	(Das frühere Prüfungs- zeugnis ist anzuheften.)
1. in der Anatomie das Urteil:	.....	.....	.....
2. " " Physiologie " "	.....	.....	.....
3. " " Physik " "	.....	.....	.....
4. " " Chemie " "	.....	.....	.....
5. " " Zoologie " "	.....	.....	.....
6. " " Botanik " "	.....	.....	.....

[somit das Gesamturteil .....] erhalten.

(Falls der Studierende nicht in allen Fächern bestanden hat, unter Fortfall von [ ]: Gemäß § 17 der Prüfungsordnung wird der Studierende zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.)

....., den ..... 19...  
 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
 (Siegel des Prüfungsausschusses) (Name)  
 (Wegen der staatlichen Verwaltungsgebühr vgl. Vermerk bei dem vorstehenden Muster 2 zu § 18 n. D.)

### IV. Ärztliche Prüfung.

Nach vollständig bestandener Vorprüfung soll der Kandidat weitere fünf Halbjahre a. D.<sup>2)</sup> bzw. sechs Halbjahre n. D.<sup>3)</sup> Medizin studieren. Darauf kann er sich zur ärztlichen Prüfung melden. Von dieser handeln die §§ 20—58 a. D., §§ 21—62 n. D. Dem Gesuch um Zulassung sind eine Geburtsurkunde und die in den §§ 22, 23, 25 und 26 a. D., §§ 23, 24, 26, 27 n. D. vorgeschriebenen Nachweise beizufügen. Das Zulassungsgesuch ist nicht mehr erst nach Erlangung des Universitätsabgangszeugnisses, sondern bereits im Laufe des letzten Halbjahrs nach Belegung der Vorlesungen dem Prüfungsausschuß vorzulegen. An Stelle des Universitätsabgangszeugnisses ist bei der Meldung zur ärztlichen Prüfung das letzte Anmeldebuch für die Vorlesungen (Testierbuch) beizubringen. Über fehlende Unterlagen und Praktikantenscheine, die erst am Schluß des letzten Halbjahrs erworben werden, ist ein entsprechender Vermerk im Zulassungsgesuch aufzunehmen. In diesem ist am Kopf der ersten Seite Name und Staatsangehörigkeit des Antragstellers anzugeben. (Vgl. Muster S. 61.)

Voraus-  
setzung für  
die Zu-  
lassung.

Wenn aus einem Kriegs-, Not- oder vorzeitigen Reisezeugnis nicht der Zeitpunkt ersichtlich ist, zu dem das Reisezeugnis unter gewöhnlichen Verhältnissen frühestens erworben wäre, ist eine entsprechende Bescheinigung oder das Abgangszeugnis der regelrecht zuletzt besuchten Schule zu erbringen.

Kriegsteilnehmer haben auch die Ausweise über den Kriegsdienst (Militärpaß, Kriegsstammrollen- oder Kriegsranklisten-Auszug) und, falls sie militärärztlichen Kriegsdienst geleistet haben, Zeugnisse ihrer militärärztlichen Vorgesetzten über die erfolgreiche militärärztliche Tätigkeit beizubringen. Letztere Unterlagen dienen später zur Be-

1) Tag der Beendigung der Prüfung.

2) Vgl. S. 13, Fußnote 4.

3) Vgl. S. 13, Fußnote 8 und die Ausführungsbestimmungen S. 39, Fußnote 1.

urteilung der Frage, ob und inwieweit Kriegsdienst auf das Praktische Jahr anzurechnen ist. Vgl. hierzu Teil IX, S. 109 ff.

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sind in Preußen in bestimmten Fällen ermächtigt, Kandidaten selbständig zur ärztlichen Prüfung vorzulassen (vgl. S. 148).

Ausnahmen.

Ausnahmen von der Prüfungsordnung sind für die ärztliche Prüfung in den Fällen des § 22, Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 5, § 54 Abs. 4, § 56 Abs. 4 und § 57 Abs. 1 a. D. (§ 23 Abs. 3, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 4, § 57 Abs. 4, § 59 Abs. 6, § 60 Abs. 1 n. D.) gestattet. Entsprechende Anträge sind an die oberste Landesbehörde (vgl. S. 1, Fußnoten 2—4) zu richten, die in Übereinstimmung mit dem Reichsministerium des Innern entscheidet.

Gleichzeit. Studium der Medizin u. der Zahnheilkunde.

Bei gleichzeitigem Studium der Medizin und der Zahnheilkunde muß mit Rücksicht auf § 53 der Prüfungsordnung für Zahnärzte eine Gesamtstudienzeit von mindestens 12 Halbjahren nachgewiesen werden. Das Praktische Jahr der Mediziner darf jedoch nicht zum Studium der Zahnheilkunde benutzt werden (vgl. Näheres Teil X, S. 128).

Anrechnung österreichischer Studien.

Wegen Anrechnung eines an österreichischen Universitäten zurückgelegten medizinischen Studiums auf die medizinische Studienzeit und der erledigten Vorlesungen und Übungen vgl. die Bestimmung Teil III, S. 51.

Praktizieren.

Studierende dürfen zum Praktizieren in den Universitäts-Kliniken und Polikliniken seitens der Direktoren erst dann zugelassen werden, wenn sie die ärztliche Vorprüfung innerhalb des Deutschen Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig<sup>1)</sup> bestanden haben (R.M. 22. 8. 96 U I 1211 M).

Wegen der Zulassung von Ausländern zu klinischen Vorlesungen und Übungen auf Grund einer im Auslande abgelegten Vorprüfung vgl. Teil XI, S. 136 und S. 139.

### Besuch klinischer Vorlesungen durch Studierende als „Praktikanten“ und „Auskultanten“.

Bei der Bescheinigung des Besuches klinischer und poliklinischer Vorlesungen ist im Anmeldebuche und im Abgangszeugnisse ausdrücklich hervorzuheben, ob die Zulassung des Studierenden zu der Vorlesung als Praktikanten oder nur als Auskultanten erfolgt ist. Da die Zulassung zum Praktizieren in Gemäßheit des vorstehenden Erlasses vom 22. August 1896 — U I 1211 — nur erfolgen kann, wenn die Studierenden die ärztliche Vorprüfung innerhalb des Deutschen Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig bestanden haben, so wird das Abwarten dieser Voraussetzung beim Belegen und Anmelden der Vorlesungen durch Vorlegung des betreffenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen sein, sofern nicht bereits vorher eine bezügliche Eintragung in das Anmeldebuch erfolgt.

<sup>1)</sup> D. h. in Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Zoologie und Botanik. Vgl. hierzu für die ärztliche Vorprüfung S. 13, Fußnote 2.

Für derartige vorherige Eintragungen empfiehlt sich etwa folgendes Verfahren:

1. Bei Studierenden, welche nach bestandener Vorprüfung an der Universität, an welcher sie abgelegt ist, verbleiben, macht der Dekan bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Anschluß an die Vorprüfung in das Anmeldebuch auf die Rückseite des ersten Blattes des Umschlages den Vermerk:

„Vorprüfung am..... bestanden.

N., den.....

N. N.

Dekan bzw. Vorsitzender

des Ausschusses für die ärztliche Vorprüfung.“

2. Bei Studierenden in klinischen Halbjahren, welche von auswärts kommen, läßt sich der Universitätssekretär bei der Anmeldung das Vorprüfungszeugnis vorlegen und macht im entsprechenden Falle den Vermerk ins Anmeldebuch:

„Vorprüfung in.....am..... be-  
standen.

N. den.....

N. N.

Universitätssekretär.“

(R.M. 4. 9. 03 — U I 2077/02 M.)

Daß nichtimmatrikulationsfähige Personen zum Praktizieren an Universitätskliniken und -polikliniken nicht zugelassen werden, weil dadurch der anwachsenden Kurpfuscherei Vorschub geleistet werden würde, darf als selbstverständlich gelten. (R.M. 20. 3. 06. — U I 44 M —.)

Von der Exmatrikulation der Kandidaten und der Beibringung des Universitätsabgangszeugnisses für die Ablegung der ärztlichen Prüfung ist Abstand genommen worden, so daß die Kandidaten auch während der Prüfungszeit immatrikuliert bleiben und die Vergünstigungen der Studierenden genießen können. An Stelle des Universitätsabgangszeugnisses ist bei der Meldung zur ärztlichen Prüfung das letzte Anmeldebuch für die Vorlesungen (Testierbuch) beizubringen. (M.W. 12. 1. 24. — I M V 73).

Universitäts-  
abgangs-  
zeugnisse.

Den Kandidaten, die sich zur ärztlichen Prüfung zu melden beabsichtigen, sollen die dafür erforderlichen Zeugnisse, soweit sie sich im Universitätssekretariat befinden, ausgehändigt werden. Die in der Prüfung befindlichen Kandidaten werden nicht aus der Liste der Studierenden gestrichen werden, auch wenn sie keine Vorlesungen belegt haben. (R.M. 19. 2. 24 — U I 132, M.W. 29. 2. 24 — I M V 556.)

Die Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Prüfung sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bereits im Laufe des letzten Halbjahrs nach Belegung der Vorlesungen seitens der Kandidaten den Prüfungsausschüssen vorzulegen. Über Praktikantenscheine, die erst am Schluß des letzten Halbjahrs erworben werden, ist ein entsprechender Vermerk im Zulassungsgesuch aufzunehmen. (M.W. 12. 1. 24 — I M V 73).

Zulassungs-  
gesuche.

Die Zeugnisse sind in der Reihenfolge: Reisezeugnis, Studienzeugnis, Zeugnis über die bestandene Vorprüfung, Nachweise über die Teilnahme an den Präparierübungen usw. (§§ 8, 22, a. D., 23 n. D.) Praktikantenscheine in der in § 25 a. D., § 26 n. D. angegebenen Folge<sup>1)</sup> zu ordnen und zu einem Hefte zu vereinigen. Die Vorlesungen über topographische Anatomie usw. (§ 25 Nr. 3 a. D., § 26 Nr. 3 n. D.) sind in den Studienzeugnissen durch Anstreichen kenntlich zu machen. Zur Erleichterung der Durchsicht sind die Zeugnisse einzeln hintereinander, nicht ineinander zu heften. Mitteilungen über etwaige Genehmigungen von Ausnahmen (§ 65 a. D., § 68 n. D.) sind den Zeugnissen vorzuleften. Der Lebenslauf ist lose zu lassen. (R.M. 15. 7. 08 — M 18244 U I.)

Zuweisung  
von Prü-  
fungs-  
abschnitten:

Es wird daran festgehalten, daß die in der ärztlichen Prüfung sich befindenden Kandidaten stets nur einem Prüfungsabschnitt gleichzeitig zugewiesen werden dürfen. Ausnahmen hiervon sind nur in solchen Fällen gemacht worden, welche eine unnötige Verzögerung in dem Fortgange der Prüfung der Kandidaten herbeiführen würden. Hierzu würde vor allem eintretender Mangel an dem zur Prüfung erforderlichen Leichenmaterial zu rechnen sein. Die Überfüllung eines Prüfungsabschnittes mit Kandidaten wird hingegen als ein derartiger Grund nicht anzusehen sein, da dieselbe leicht dadurch vermieden werden kann, daß stets nur eine bestimmte Anzahl von Kandidaten zu den einzelnen Prüfungsabschnitten zugelassen wird (R.M. 1. 3. 01 — M 521 —, 2. 7. 20 — I M V 4846).

Wechsel des  
Prüfungsaus-  
schusses:

Kandidaten, welche die vorgeschriebene Fachprüfung bereits begonnen und die Erlaubnis zur Fortsetzung oder Wiederholung derselben bei einem anderen, als dem ursprünglich damit befaßten Ausschusse nachsuchen wollen, haben sich von dem ersten Prüfungsausschusse ein Zeugnis des Inhalts, daß ihrer Zulassung bei einem anderen Prüfungsausschusse Bedenken nicht entgegenstehen, zu beschaffen und ihrem Gesuche um Ausnahmebewilligung beizulegen. Dieses Zeugnis ist dem Ministerium bei allen derartigen Gesuchen mit den Prüfungsakten einzusenden (R.M. 24. 1. 91 — M 172).

Bescheinigung  
über  
Urteil:

Die Ausstellung von Bescheinigungen über die von den Kandidaten der Medizin in den einzelnen Abschnitten der ärztlichen Prüfung erlangten Urteile wird grundsätzlich abgelehnt. Die ärztliche Prüfung ist ein geschlossenes Ganze und zerfällt nicht in nach außen in Erscheinung tretende Einzelprüfungen. Deshalb ist auch nur das Gesamturteil für die Öffentlichkeit bestimmt, während die Urteile der einzelnen Abschnitte innere Angelegenheiten des Prüfungsausschusses sind. (R.M. 18. 7. 13. — M 18243 —).

Prüfungs-  
periode:

Die Prüfungsperioden beginnen am 15. Oktober und 15. März a. D. oder 1. April j. J. (n. D.) und sollen nicht über den 15. August j. J. ausgedehnt werden (§ 21 Abs. 1 a. D., § 22 Abs. 1 n. D.)<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Außerdem die Geburtsurkunde (R.M. 24. 12. 21 — I M V gen. 508).

<sup>2)</sup> Das Prüfungsjahr (Geschäftsjahr des Prüfungsausschusses) läuft vom 1. 10. bis 30. 9.

Im einzelnen Falle kann die Prüfung auch nach dem 15. August stattfinden, falls ein Prüfer sich dazu ausdrücklich bereit erklärt (N.N. 10. 7. 03 — M 2281 U I).

Wenn ein Kandidat der Medizin geisteskrank ist, kann ihm die Zulassung zur ärztlichen Prüfung auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung der Prüfungsordnung für die Dauer dieses Zustandes versagt werden; denn es folgt aus dem ganzen Zweck der Prüfung nach allgemeiner Lebensanschauung, daß sie nur von geistig Gesunden abgelegt werden darf. Auch muß es prüfungstechnisch als unzulässig angesehen werden, einen Geisteskranken den Einzelheiten der Prüfung auszusetzen oder die Prüfungsfälle durch einen Geisteskranken untersuchen zu lassen. Der Kandidat und nach Lage der Sache auch sein Vater ist darauf hinzuweisen, daß die Heilung der Krankheit vor Eintritt in die Prüfung im eigenen Interesse des Kandidaten liegt (M.Z. 1. 8. 14. — M 18799 —).

Geistes-  
krankheit.

Deutschen Reichsangehörigen, die durch die Verhältnisse gezwungen gewesen sind, das Reisezeugnis im Auslande zu erwerben oder auch ihr Studium dort zurückzulegen, kann bei der Zulassung zur ärztlichen Prüfung die nötige Ausnahmegewilligung von den betreffenden Vorschriften der Prüfungsordnung ohne Vorbehalt bezüglich der späteren Erteilung der Approbation erteilt werden (R.Z. 6. 12. 20 — II A 8219). Vgl. weiterhin Teil XI S. 132.

Aus-  
ländisches  
Reise-  
zeugnis.

Über die Vertretung von Ärzten durch Kandidaten vgl. Teil XIV S. 182.

Vertretung  
von Ärzten.

Als Muster empfohlen:

Muster.

**Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung.**

(Name) ..... den ..... 19...

(Staatsangehörigkeit) .....

Auf Grund der in Urchrift beigelegten Nachweise:

(a. D.)

(n. D.)

- 1. des Zeugnisses der Reise von  
de ..... in .....  
vom ..... 19...
- 2. des Nachweises eines medizinischen  
Studiums von .... Halbjahren,  
nämlich an der Universität in .....  
vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
an der Universität in .....

- 1. des Zeugnisses der Reise von  
de ..... in .....  
vom ..... 19...
- 2. des Nachweises eines medizinischen  
Studiums von .... Halbjahren,  
nämlich an der Universität in .....  
vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
an der Universität in .....

- 3. der Nachweise, daß ich vor Beginn  
der ärztlichen Vorprüfung

- 3. der Nachweise, daß ich vor Beginn  
der ärztlichen Vorprüfung

- a) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Ana-  
tomie in .....
- b) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Phy-  
siologie in .....

ausweislich mehrerer  
Studiennachweise  
(vgl. Stif. 2), vom  
unterzeichneten.

- auswärtlich meiner Studienreise  
(vgl. Stiff. 2) bot unterrichten.
- c) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Physik  
in .....
  - d) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Chemie  
in .....
  - e) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Zoo-  
logie in .....
  - f) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Bota-  
nik in .....
- gehört,

- a) ... Halbjahre an den Präparier-  
übungen in .....
- b) ... Halbjahr an den mikrosko-  
pisch-anatomischen Übungen in  
.....
- c) ... Halbjahr an einem physio-  
logischen Praktikum in .....
- d) ... Halbjahr an einem chemi-  
schen Praktikum in .....  
regelmäßig teilgenommen habe,
- 4. des Zeugnisses über die in .....  
vollständig bestandene ärztliche Vor-  
prüfung vom ..... 19... ,
- 5. der Nachweise, daß ich nach voll-  
ständig bestandener Vorprüfung
  - a) ... Halbjahre an de.. medizi-  
nischen Klinik .. in .....
  - b) ... Halbjahre an de.. chirurgi-  
schen Klinik . . in .....
  - c) ... Halbjahre an de.. geburts-  
hilflichen Klinik .. in .....  
als Praktikant regelmäßig teil-  
genommen,
  - d) ... Kreißende in Gegenwart des  
Lehrers oder Assistentenarztes selb-  
ständig entbunden,
  - e) ... Halbjahr die Klinik für  
Augenkrankheiten in .....
  - f) ... Halbjahr die medizinische  
Poliklinik in .....
  - g) ... Halbjahr die Kinder-  
klinik  
poliklinik in .....
  - h) ... Halbjahr die psychiatrische  
Klinik in .....
- g) ... Halbjahre an den Präparier-  
übungen in .....
- h) ... Halbjahr an den mikrosko-  
pisch-anatomischen Übungen in  
.....
- i) ... Halbjahr an einem physio-  
logischen Praktikum (unter Bes-  
rücksichtigung der physiologischen  
Chemie) in .....
- k) ... Halbjahr an einem chemi-  
schen Praktikum in .....  
regelmäßig und mit Erfolg teil-  
genommen habe,
- 4. des Zeugnisses über die in .....  
vollständig bestandene ärztliche Vor-  
prüfung vom ..... 19... ,
- 5. der Nachweise, daß ich nach voll-  
ständig bestandener Vorprüfung
  - a) ... Halbjahre an de.. medizini-  
schen Klinik ... in .....
  - b) ... Halbjahre an de.. chirurgi-  
schen Klinik ... in .....
  - c) ... Halbjahre an de.. geburts-  
hilflichen Klinik .. in .....  
als Praktikant regelmäßig und  
mit Erfolg teilgenommen,
  - d) ... Kreißende in Gegenwart  
des Lehrers oder Assistentenarztes  
selbstständig entbunden,
  - e) ... Halbjahr die Klinik für  
Augenkrankheiten in .....
  - f) ... Halbjahr die medizinische  
Poliklinik in .....
  - g) ... Halbjahr die chirurgische  
Poliklinik in .....
  - h) ... Halbjahr die Kinder-  
klinik  
poliklinik in .....
  - i) ... Halbjahr die psychiatrische,  
Klinik in .....

- i) ... Halbjahr die Spezial-  
klinik für Hals- und Nasen-  
poliklinik krankheiten in .....
- k) ... Halbjahr die Spezial-  
klinik für Ohrenkrankheiten  
poliklinik in .....
- ) ... Halbjahr die Spezial-  
klinik für Haut- und syphili-  
poliklinik tische Krankheiten in .....  
als Praktikant regelmäßig besucht

m) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
am praktischen Unterricht in der  
Impftechnik teilgenommen und  
die zur Ausübung der Impfung  
erforderlichen technischen Fähig-  
keiten und Kenntnisse über Ge-  
winnung und Erhaltung der  
Lympe erworben,

n) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über  
topographische Anato-  
mie in..... ,  
o) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über  
Pharmakologie in ...  
.....

ausweislich meiner  
Subienachweise  
(vgl. Siff. 2),  
dort unterrichten.

- k) ... Halbjahr die Spezial-  
klinik für Hals- und Nasen-  
poliklinik krankheiten in .....
- l) ... Halbjahr die Spezial-  
klinik für Ohrenkrankheiten in  
poliklinik .....
- m) ... Halbjahr die Spezial-  
klinik für Haut- und syphili-  
poliklinik tische Krankheiten in .....  
als Praktikant regelmäßig und  
mit Erfolg besucht,

n) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
am praktischen Unterricht in der  
Impftechnik teilgenommen und  
die zur Ausübung der Impfung  
erforderlichen technischen Fähig-  
keiten und Kenntnisse über Ge-  
winnung und Erhaltung der  
Lympe erworben,

ausweislich meiner Subienachweise (vgl. Siff. 2), dort unterrichten.

- o) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über all-  
gemeine Pathologie und  
pathologische Anatomie in  
..... ,
- p) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über spe-  
zielle Pathologie in .....
- q) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über topo-  
graphische Anatomie in  
..... ,
- r) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Phar-  
makologie der organischen  
und anorganischen Heil-  
mittel in .....
- s) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Hy-  
giene in .....
- t) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über Dr-  
thopädie in .....



auswärtlich  
meiner Studien-  
nachweise  
(vgl. Stif. 2),  
bort unterzeichnet

{ p) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über  
gerichtliche Medizin in  
.....  
gehört habe,

auswärtlich  
meiner Studien-  
nachweise  
(vgl. Stif. 2),  
bort unterzeichnet

{ u) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
eine Vorlesung über ge-  
richtliche Medizin in .....  
gehört,

v) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
an einem pathologisch-anatomi-  
schen Demonstrationskursus in  
.....

w) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
an einem Sektionskursus in .....

x) vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
an einem bakteriologischen Kur-  
sus in .....  
regelmäßig und mit Erfolg teil  
genommen habe,

6. der Geburtsurkunde,  
7. eines eigenhändig geschriebenen Le-  
benslaufes, in dem der Gang der  
Universitätsstudien dargelegt ist,

6. der Geburtsurkunde,  
7. eines eigenhändig geschriebenen Le-  
benslaufes, in dem der Gang der  
Universitätsstudien dargelegt ist,

8. eines amtlichen Zeug-  
nisses über meine Füh-  
rung in der Zeit vom  
..... 19...  
bis ..... 19...  
falls die Preis-  
bung nicht im  
Königreich an  
das medizini-  
sche Studium  
erfolgt

8. eines amtlichen Zeugnisses  
über meine Führung in der  
Zeit vom ..... 19...  
bis ..... 19...  
in Fällen,  
wie neben-  
stehend

9. der Ausweise über den Kriegsdienst  
1)

9. der Ausweise über den Kriegsdienst

bitte ich, mich zur Ablegung der ärztlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuß  
in ..... in der im Frühjahr d. Jz. beginnenden Prüfungsperiode ge-  
neigtest zulassen zu wollen.

Die Nachweise zu ..... können erst nach Ablauf des ..... Halb-  
jahres 19... beigebracht werden.

An  
den Herrn Vorsitzenden des ärzt-  
lichen Prüfungsausschusses  
in .....  
(Name) .....  
(Wohnung) .....  
(Geburtsdatum) .....  
(Geburtsort) .....  
(Provinz — bei preuß. Orten) .....  
(Land — bei außerpreuß. Orten) .....  
(Staatsangehörigkeit) .....

Die Zeugnisse sind genau in der im Gesuch angegebenen Reihenfolge zu  
ordnen, zu heften und beizufügen.

Gesuch und Lebenslauf bleiben losje.  
Staatliche Verwaltungsgebühr in Preußen für die Zulassung zur Prüfung  
durch den Minister 3 G.=M., sonst 2 G.=M. für Reichsdeutsche, 10 G.=M. für Reichs-  
ausländer (vgl. S. 166). Letztere haben noch außer den Prüfungsgebühren

1 Zusatz für Reichsausländer die nicht die Bedingungen der Prüfungs-  
ordnung erfüllen (vgl. S. 138);

10. Die Erklärung über den Verzicht auf die deutsche Approbation.

eine Ausländergebühr von 80.—  $\text{GM.}$  an die Universitätskasse zu zahlen (vgl. S. 157).

Die Gesuche sind in Preußen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, der die beigelegten Ausweise und Bescheinigungen zu prüfen und die Ergänzung der fehlenden oder die Abänderung der unvorschriftsmäßigen Stücke zu veranlassen hat, ehe die Gesuche in den vorgeschriebenen Fällen (vgl. S. 149) an das Ministerium weiterzugeben sind (R.M. 24. 3. 11 — B 567 M U I).

Muster für die bei der Meldung zur Prüfung auszufüllende (vgl. S. 149)

### Auffstellung.

Name: ..... geb. in .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Ordentliches Reifezeugnis (Datum): .....  
 Besonderer Lateinnachweis (Art und Datum): .....

### Studienhalbjahre.

I.		II.	
Bis zu der am .....	19...	Nach der Vorprüfung:	
in .....	bestandenener Vorprüfung:	(einschl. § 24 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Ärzte und § 25 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte)	
(Univ.) .....	W. S. 19.../...	(Univ.) .....	W. S. 19.../...
" .....	W. S. 19.../...	" .....	W. S. 19.../...
" .....	W. S. 19.../...	" .....	W. S. 19.../...
" .....	W. S. 19.../...	" .....	W. S. 19.../...
" .....	W. S. 19.../...	" .....	W. S. 19.../...
" .....	W. S. 19.../...	" .....	W. S. 19.../...
Zusammen Halbjahre .....		Zusammen Halbjahre .....	
		Dazu I .....	
		Gesamtzahl der Halbjahre .....	

### Muster 4 (zu § 25 a. D., § 26 n. D.).

#### Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der ..... geb. in .....  
 wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung im ..... Halbjahr I. ... vom ..... I. ... bis zum ..... I. ... an der Klinik (Poliklinik) (an dem Kursus für ..... in der ..... Abteilung des ..... Krankenhauses) als Praktikant regelmäßig [und mit Erfolg] teilgenommen\*) hat.

....., den ..... I. ...  
 der ..... Klinik (Poliklinik).  
 Der Direktor des ..... Krankenhauses.  
 ..... Instituts.

(Professor.)

\*) Bei den Praktikantenscheinen über den Besuch der geburtshilflichen Klinik ist noch hinzuzufügen: „und ..... Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden“.

[ ] nur bei Kandidaten, die nach n. D. zu behandeln sind.

## V. Praktisches Jahr der Mediziner.

### A. Allgemeines.

**Zweck.** Nach vollständig bestandener Prüfung wird die Übersicht über das Prüfungsergebnis von dem Prüfungsausschuß der obersten Landesbehörde überreicht. Von dieser erhält der Kandidat alsdann die schriftliche Zulassung zum Praktischen Jahr. In bestimmten Fällen sind die Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungsausschüsse in Preußen allgemein ermächtigt, Kandidaten selbständig die Erlaubnis zur Ableistung des Praktischen Jahres zu erteilen (vgl. S. 150). Dieses ist in einer der in § 59 a. D., § 63 n. D. bezeichneten Anstalten, deren Wahl ihm frei steht, abzuleisten und hat nach § 60 a. D., § 65 n. D. den Zweck, den jungen Mediziner nach bestandener ärztlicher Prüfung für die Bedürfnisse der ärztlichen Praxis vorzubereiten; er soll während dieser Zeit nicht nur seine praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und fortbilden, sondern auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes erwerben.

Wegen Ableistung des Praktischen Jahres an einem Zahnärztlichen Institut vgl. S. 128.

**Ausnahme.** Die Bestimmungen über das Praktische Jahr sind in den §§ 59—63 a. D., § 63—66 n. D. enthalten<sup>1)</sup>. Ausnahmen hiervon sind in § 61, Abs. 3 und § 63 Abs. 1 Satz 2 a. D., § 64 Abs. 2 und § 66 Abs. 1 Satz 3 n. D. vorgesehen. Hierüber entscheidet die oberste Landesbehörde, welche die Zulassung des Kandidaten zum Praktischen Jahr genehmigt hat, im Einverständnis mit dem Reichsministerium des Innern.

### B. Praktische Ausbildung.

Anweisung über das Praktische Jahr der Mediziner. (§§ 59—63 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901.)

**Anstalten.** I. Anstalten, in denen das Praktische Jahr abgeleistet wird.

§ 1. Die Beschäftigung des Kandidaten während des Praktischen Jahres kann an folgenden Anstalten innerhalb des Deutschen Reichs erfolgen:

- a) an einer Universitätsklinik,
- b) an einer Universitätsklinik,
- c) an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhause<sup>2)</sup>,
- d) an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitute,
- e) an einem dazu besonders ermächtigten selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute<sup>3)</sup>.

Die Ableistung des Praktischen Jahres kann auch an den zu Akademien für praktische Medizin<sup>3)</sup> vereinigten Krankenanstalten und wissenschaftlichen Instituten erfolgen, insofern sie besonders ermächtigt sind.

§ 2. Die Beschäftigung an einer der im § 1d und e erwähnten Anstalten wird in der Regel höchstens bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten und nur in besonderen Ausnahmefällen bis zur Gesamtdauer von 8 Monaten auf das Praktische Jahr angerechnet.

<sup>1)</sup> Vgl. Ausführungsbestimmungen S. 39, Fußnote 1. Danach müssen Kandidaten, die die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. 10. 25 vollständig beendet haben, das Zeugnis über das Probegutachten erwerben.

<sup>2)</sup> Verzeichnis S. 85.

<sup>3)</sup> Jetzt: Medizinische Akademie (in Düsseldorf). Sie ist in diesem Sinne ermächtigt.

§ 3. Die Beschäftigung an einem medizinisch-wissenschaftlichen Institute, das zu einem ermächtigten Krankenhause gehört, wird auf das Praktische Jahr nicht angerechnet, es sei denn, daß das Institut in der Ermächtigung des betreffenden Krankenhauses besonders aufgeführt ist. Für solche Fälle finden auf die Beschäftigung an dem Institute die Vorschriften des § 2 Anwendung.

§ 4. Das Verzeichniß der im Reichsgebiete zur Beschäftigung von Kandidaten ermächtigten Krankenhäuser und selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute (vgl. § 1c und e) wird alljährlich im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht<sup>1)</sup>.

§ 5. Die Beschäftigung an einer außerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Anstalt<sup>2)</sup> der in § 1 bezeichneten Art wird nur ausnahmsweise, und zwar höchstens bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten auf das Praktische Jahr angerechnet. Gesuche sind vor dem Beginne der Beschäftigung bei der Zentralbehörde, in deren Gebiete der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat, einzureichen.

### II. Behandlung innerer Krankheiten.

§ 6. Von dem Praktischen Jahre hat der Kandidat mindestens ein Drittel vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen. Dieser Vorschrift kann nur genügt werden durch Beschäftigung an allgemeinen Krankenanstalten<sup>3)</sup>, denen ein reiches Material an inneren Kranken zur Verfügung steht, nicht jedoch durch Beschäftigung an Irrenanstalten, Lungenheilstätten und sonstigen Spezialkrankenanstalten, deren Aufgabe ausschließlich in der Behandlung einer einzelnen inneren Krankheit oder Krankheitsgruppe besteht. Der Kandidat wird dies bei der Auswahl der Anstalt, in der er beschäftigt zu werden wünscht, zu berücksichtigen haben.

Behandlung innerer Krankheiten.

### III. Annahme des Kandidaten in der Anstalt.

§ 7. Das Praktische Jahr hat sich möglichst unmittelbar an die bestandene Prüfung anzuschließen. Soll es später als 4 Wochen nach Beendigung der Prüfung begonnen werden, so bedarf es der Erlaubnis der Zentralbehörde (§ 5).

Annahme des Kandidaten.

§ 8. Das Gesuch des Kandidaten um Beschäftigung an einer im § 1 bezeichneten Anstalt ist, soweit es sich um Universitätskliniken und Polikliniken und um nichtklinische medizinische Universitätsinstitute (§ 1a, b und d) handelt, an deren Direktor, soweit ermächtigte Anstalten (§ 1c und e) in Frage stehen, an die Anstaltsleitung zu richten.

§ 9. Damit der Kandidat das Praktische Jahr in unmittelbarem Anschluß an die ärztliche Prüfung beginnen kann, ist es zweckmäßig, daß er bereits vor Beendigung der Prüfung wegen künftiger Annahme in einer Anstalt mit dieser in Verbindung tritt. Sofort nach dem Bestehen der Prüfung wird ihm seitens des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine vorläufige Bescheinigung<sup>4)</sup> hierüber ausgestellt, auf Grund deren er sogleich die Annahme als Praktikant nachzusuchen hat.

<sup>1)</sup> Jetzt: Medizinische Akademie (in Düsseldorf). Sie ist in diesem Sinne ermächtigt.  
<sup>2)</sup> Über die in Frage kommenden Anstalten ist eine Entscheidung der obersten Landesbehörde einzuholen (vgl. auch S. 104).

<sup>3)</sup> Von Kinderkrankenanstalten gilt dies nur, wenn in ihnen Kinder aller Altersstufen Aufnahme und alle inneren Krankheiten einschließlich der übertragbaren Krankheiten Behandlung finden.

<sup>4)</sup> Muster für die Bescheinigung (R.M. 27. 11. 1905 — M 17559 U I):  
Ärztlicher Prüfungsausschuß ....., den..... 19....  
Dem Kandidaten der Medizin Herrn..... geb. in.....  
wird hiermit bescheinigt, daß er die ärztliche Prüfung vor dem hiesigen Prüfungsausschuß bestanden hat und demgemäß dem Herrn Minister behufs Erteilung der Erlaubnis zur Ableistung des Praktischen Jahres in Vorschlag gebracht ist.

Der Vorsitzende  
(Unterschrift)

Es empfiehlt sich, durch einen entsprechenden Vermerk auf den Bescheinigungen den Kandidaten nachzulegen, von den Zeugnissen über das Praktische Jahr, die später dem Gesuch um Erteilung der Approbation als Arzt beizufügen sind, Abschriften zum eigenen Gebrauch zurückzubehalten, da die Zeugnisse bei den Akten der obersten Landesbehörde verbleiben (M.F. 5. 12. 11 — M 20180 II).

Die Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungsausschüsse sind in bestimmten Fällen allgemein ermächtigt, Kandidaten selbständig die Erlaubnis zur Ableistung des Praktischen Jahres zu erteilen (vgl. S. 150). Muster für die Zulassung in diesen Fällen S. 79.

§ 10. Die Anstaltsleitung, an welche sich der Kandidat mit Anfragen oder mit seinem Gesuche wendet, hat alles zu vermeiden, was den Gang der Verhandlungen und den Eintritt des Kandidaten verzögern könnte. Stehen der Annahme Bedenken entgegen, so ist der Kandidat umgehend hiervon zu unterrichten, damit er sich sogleich an eine andere Anstalt wenden kann.

Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten.

#### IV. Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten.

§ 11. Für die ordnungsmäßige Ausbildung des Kandidaten ist der Direktor der Universitätsklinik oder -poliklinik oder des Instituts, bei Krankenhäusern der ärztliche Leiter der Anstalt verantwortlich, welcher sich der praktischen Ausbildung des Kandidaten mit Sorgfalt zu widmen hat. Als ärztlicher Leiter gilt in denjenigen Anstalten, in denen mehrere Abteilungen unter selbständiger Leitung besonderer dirigierender Ärzte vorhanden sind, der Leiter derjenigen Krankenhausabteilung, in welcher der Kandidat beschäftigt wird.

§ 12. Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten in einer Krankenanstalt ist, daß die Krankenbehandlung, der Krankenhausbetrieb und die Unterweisung des Pflegepersonals den Anforderungen der medizinischen Wissenschaft und der öffentlichen Gesundheitspflege in vollem Umfang entsprechen und die Einheitlichkeit der ärztlichen Leitung und Krankenversorgung streng gewahrt ist.

§ 13. Dem Direktor der Universitätsanstalt oder bei ermächtigten Anstalten dem Leiter derselben bleibt vorbehalten, dem Kandidaten eine Anweisung über die Art und Ausdehnung seiner Beschäftigung zu erteilen, wobei die in den §§ 14—19 aufgestellten Gesichtspunkte als Richtschnur zu dienen haben.

§ 14. Zur Erreichung des Zieles des Praktischen Jahres genügt es nicht, daß der Kandidat nur die Morgen- und Abendvisite mitmacht, im übrigen aber von der Anstalt fernbleibt. Vielmehr ist es erforderlich, daß er sich während des Tages dauernd in der Anstalt aufhält und sich ganz der Behandlung und Beobachtung der Kranken widmet. Deshalb ist es wünschenswert, daß der Kandidat während seiner praktischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt in derselben wohnt und verpflegt wird. Gestatten die Verhältnisse die Unterbringung des Kandidaten in der Krankenanstalt nicht, so sollte ihm wenigstens die Möglichkeit, sich in der Anstalt zu befestigen, gewährt werden.

§ 15. Die Übertragung einer Hilfsarztstelle in den Krankenanstalten an den Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 16. Der Ausbildung des Kandidaten in der Krankenanstalt wird am besten dadurch genügt, daß er einer bestimmten Krankenabteilung zugewiesen wird und auf derselben eine bestimmte Anzahl von Kranken, nicht unter 12, zuteilt erhält, die er unter der Beihilfe und verantwortlichen Leitung des Hilfsarztes der betreffenden Station (Pavillon, Baracke) ärztlich zu versorgen hat. Hierbei ist zu beachten, daß der Kandidat stets unter der Aufsicht des Direktors oder ärztlichen Leiters verbleiben muß.

§ 17. Dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu bieten, sich in der Untersuchung und Behandlung der Kranken, im Verschreiben von Rezepten, in der Abfassung von Krankengeschichten, Zeugnissen und Gutachten, in der Führung der Krankenblätter, in der Abhaltung des ärztlichen Wachdienstes und in der Ausführung von Leichenöffnungen soviel wie möglich zu betätigen. Gegenstände der Unterweisung sollen ferner sein: die Handhabung der Untersuchungsmethoden, die praktische Ausübung der Krankenpflege, insbesondere das Eingehen auf die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Kranken und das taktvolle Verhalten gegenüber dem Pflegepersonal. Die wissenschaftliche Verwertung bemerkenswerter Krankheitsfälle, die Anwendung der verschiedenen Heilmethoden und der Arzneiverordnung, die Handhabung der Antisepsis und die Einhaltung der Asepsis, die Mithilfe bei Operationen (Narkose, Assistenz, Nachbehandlung), die Vornahme derselben, überhaupt die Übung in möglichst allen Zweigen der praktischen Medizin, besonders auch auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung. Ferner erscheint eine Belehrung angezeigt über die Leitung und Verwaltung der Anstalt, über die Durchführung hygienischer Maßnahmen in der Anstalt, über

die Erfüllung der dem Arzt obliegenden gesetzlichen Pflichten, namentlich bezüglich der Anzeigepflicht bei übertragbaren Krankheiten und der Desinfektion sowie über das kollegiale Verhalten anderen Ärzten gegenüber, besonders in der Privatpraxis.

§ 18. Alle einer Anstalt oder Anstaltsabteilung überwiesenen Kandidaten haben sich an den täglichen Visiten der dirigierenden Ärzte und der einzelne Kandidat außerdem an den Vormittags- und Nachmittagsbesuchen des Hilfsarztes seiner Station zu beteiligen, wobei am Krankenbette genauere Besprechungen geeigneter Fälle stattzufinden haben. Von großem Nutzen werden auch besondere Referatsstunden sein, welche von den dirigierenden Ärzten in Gegenwart sämtlicher Hilfsärzte und Kandidaten abgehalten werden und in denen die gemachten Beobachtungen ausgetauscht und durch die Erläuterungen der erfahrenen Chefärzte besonders nutzbringend gemacht werden können.

§ 19. Der Kandidat soll durch den Dienst in der Anstalt voll beschäftigt werden. Denn er hat seine ganze Kraft und Aufmerksamkeit darauf zu richten, seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu gewinnen.

§ 20. Die in den §§ 12—19 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten in Polikliniken und Instituten sinngemäße Anwendung.

§ 21. Der Kandidat hat sich der Hausordnung und den Anordnungen des ärztlichen Leiters der Anstalt zu fügen. Zuwiderhandlungen können von diesem mit Verweisen, in Wiederholungs- oder besonders schweren Fällen mit sofortiger Entlassung aus der Anstalt bestraft werden. Im Falle der sofortigen Entlassung hat der ärztliche Leiter binnen zwei Wochen an die der Universitätsanstalt vorgesetzte Behörde, bei ermächtigten Anstalten an die zuständige Aufsichtsbehörde zu berichten.

Dienstliche  
Stellung des  
Kandidaten.

§ 22. Die Direktoren der Universitätskliniken und -polikliniken und der Institute sowie die ärztlichen Leiter der Krankenhäuser sind befugt, dem Kandidaten einen kurzen Urlaub zur Erholung oder zu besonderen Gelegenheiten zu erteilen. Eine Anrechnung der Urlaubszeit auf das Praktische Jahr ist nur bis zu höchstens 14 Tagen und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Tätigkeit des Kandidaten zu Anständen keine Veranlassung gegeben und sich ordnungsmäßig vollzogen hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch die Zeit der ärztlich zu bescheinigenden Krankheit bis zur Höchstdauer von 4 Wochen auf das Praktische Jahr angerechnet werden. Eine weitere Anrechnung von Krankheitszeit ist nur in besonders gearteten Fällen mit Genehmigung der Zentralbehörde (§ 5) angängig. In jedem Falle der Beurlaubung oder der Erkrankung muß die Dauer der Unterbrechung unter Bezeichnung des Anfangs- und Enddatums in dem Abgangszeugnisse vermerkt werden. Eine Abkürzung der auf die Behandlung von inneren Krankheiten zu verwendenden Zeit (mindestens ein Drittel des praktischen Jahres) darf durch Urlaub oder Krankheit nur in besonders begründeten Fällen erfolgen.

Urlaub und  
Krankheit.

§ 23. Das Praktische Jahr ist in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen. Eine längere als 14tägige Unterbrechung bedarf der Genehmigung der Zentralbehörde (§ 5).

Unterbre-  
chung und  
Anstalts-  
wechsel.

Es steht dem Kandidaten frei, das an einer Anstalt begonnene Praktische Jahr an einer zweiten und gegebenenfalls noch an einer dritten Anstalt fortzusetzen. Will er noch einen weiteren Wechsel der Anstalt eintreten lassen, so hat er zuvor die Genehmigung der Zentralbehörde (§ 5) einzuholen.

Es ist wünschenswert, daß die Tätigkeit des Kandidaten an einer Anstalt nicht zu kurz bemessen wird. Ein Wechsel der Anstalt darf, vorbehaltlich des § 21, nur nach 14tägiger Kündigung erfolgen, welche sowohl dem Leiter der Anstalt als dem Kandidaten zusteht.<sup>1)</sup>

§ 24. Hat der Kandidat es an dem erforderlichen Eifer während der Ab-

Verlängerung  
des Prakt.  
Jahres.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 71.

die Überzeugung gewinnt, daß er den zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so wird die Zentralbehörde die Dauer des Praktischen Jahres noch darüber hinaus für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum ausdehnen.

**Impfstermine.**

§ 25. Während der Ableistung des Praktischen Jahres hat der Kandidat mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen, einschließlich der dazu gehörigen Nachschautermine, beizuwohnen. Die Bescheinigung darüber stellt der Impfarzt aus, welcher den Impfstermin abgehalten hat. Die erforderlichen Mitteilungen über die Impfstermine, welche in der Regel im Mai und Juni stattfinden, sind von dem zuständigen beamteten Arzte einzuholen.

#### V. Erteilung des Abgangszeugnisses.

**Abgangszeugnis.**

§ 26. Die Abgangszeugnisse über die Ableistung des Praktischen Jahres sind nach dem der Prüfungsordnung beigegebenen Muster 5<sup>1)</sup> durch den Direktor der Universitätsklinik oder Poliklinik oder des wissenschaftlichen Instituts oder den ärztlichen Leiter der Anstalt bzw. der selbständigen Anstaltsabteilung, bei welcher der Kandidat tätig gewesen ist, auszustellen. War der Kandidat an mehreren Abteilungen tätig, so ist für die betreffende Zeit von jedem Abteilungsleiter ein besonderes Zeugnis auszustellen. Alle Zeugnisse müssen eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, sowie eine Angabe darüber enthalten, welchen Teil der bezeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten gewidmet, inwieweit er seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet, und ob er ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes gezeigt hat<sup>2)</sup>.

§ 27. Wird dem Kandidaten die Erteilung des Abgangszeugnisses von dem ärztlichen Leiter der Anstalt verweigert, so ist dieser verpflichtet, es dem Kandidaten unter kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde binnen zwei Wochen an die der Universitätsanstalt vorgesetzte Behörde, bei ermächtigten Anstalten an die Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Anstalt gelegen ist, zulässig.

Berlin, den 7. Juli 1908.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

M 18065 U I.

**Anrechnung von Assistenzleistungen.**

Gemäß § 61 Abs. 2 a. D., § 64 Abs. 1 n. D. ist die Zeit, während derer ein Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitut oder an einem gemäß § 59 Abs. 2 a. D., § 63 Abs. 2 n. D. besonders ermächtigten selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institut mit Erfolg Assistenz geleistet hat, nach dem Ermessen der obersten Landesbehörde ganz oder teilweise auf das Praktische Jahr anzurechnen. Diese Anrechnung ist in jedem Falle von dem Kandidaten besonders zu beantragen und erfolgt grundsätzlich nur bis zur Dauer von höchstens sechs Monaten. In allen Fällen muß ein Drittel der Praktikantenzeit vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten gewidmet werden (R.M. 2. 9. 05 — M 19061 U I).

Soll ein geprüfter Kandidat der Medizin, der das Praktische Jahr noch nicht abgeleistet hat, an den medizinischen Universitätsinstituten als Assistent angenommen werden, so ist dazu die ministerielle Genehmigung erforderlich. Die Erteilung dieser Genehmigung befreit

<sup>1)</sup> Vgl. S. 80.

<sup>2)</sup> Zeugnisse, die hierüber nichts Näheres enthalten, werden von der obersten Landesbehörde nicht als genügend angesehen (M.F. 4. 1. 13 — M 20834 III).

den Kandidaten jedoch nicht von der Ableistung des Praktischen Jahres. Demgemäß kann auch derartigen Assistenten die Approbation als Arzt erst nach Ableistung des Praktischen Jahres erteilt werden. (R.M. 10. 7. 05 — U I 994 M.)

Da der Medizinalpraktikant sich „unter Aufsicht und Anleitung des ärztlichen Leiters“ beschäftigen, nicht aber selbständig ärztlich tätig sein soll (§ 59 Absf. 1 a. D., § 63 Absf. 1 n. D.), ist es unzulässig, wenn ein Kandidat während des Praktischen Jahres den Dienst eines Assistenzarztes versieht und dabei zum Teil selbständig ordiniert. (R.M. 20. 9. 07 — M 19117 —.)

Vertretung  
der Tätig-  
keit.

Über die Vertretung von Ärzten durch Kandidaten vgl. Teil XIV S. 182.

Vertretung  
von Ärzten.

Kandidaten der Medizin, die noch im Praktischen Jahre nach § 59 ff. a. D., 63 ff. n. D. stehen, dürfen sich bei Bewerbungen um Assistenzarztstellen und anderen Gelegenheiten nicht als Assistent, Arzt am Krankenhaus und dgl. bezeichnen, da nach §§ 29<sup>1)</sup> und 147, Ziff. 3<sup>2)</sup> der Reichsgewerbeordnung die Beilegung solcher und ähnlicher Bezeichnungen, durch die der Anschein erweckt wird, als handle es sich um einen approbierten Arzt, unstatthaft und unter Strafe gestellt ist (M.S. 7. 12. 12. — M 20473 —).

Bezeichnung.

Wenn ein Medizinalpraktikant fristlos seine Beschäftigung abbricht oder entlassen wird, kommt in zivilrechtlicher Hinsicht, da ein gewöhnliches Dienstverhältnis im Sinne des § 626 BGB. („Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt“) nicht anzunehmen sein dürfte, weil es sich nicht um Dienste handelt, die wesentlich gegen Entgelt geleistet werden, die Anwendung des § 627 BGB. in Frage, welcher lautet:

Ausschließen.

„Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.“

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Anwärter für das aktive Marine-Sanitätsoffizierkorps können abweichend von der Bestimmung des § 59 a. D., § 63 n. D. wegen ihrer militärischen Ausbildung, die nach Bestehen der ärztlichen Prüfung erfolgt, das Praktische Jahr entsprechend später beginnen bzw. unterbrechen, ohne daß die in § 7 der Anweisung über das Pra-

Ausbildung  
der Sanitäts-  
offiziere.

1) Bgl. S. 106.

2) Bgl. S. 142.



tische Jahr der Mediziner vom 7. Juli 1908 (S. 66) vorgeschriebene Erlaubnis der für die Erteilung der Approbation zuständigen obersten Landesbehörde eingeholt wird (R. Z. 3. 2. 23 — II 990 A).

Den Marinelazaretten in Kiel und Wilhelmshaven ist allgemein die Ermächtigung zur Annahme solcher Medizinalpraktikanten erteilt worden, die in das aktive Marine-Sanitätsoffizierkorps übernommen werden sollen. Die Zahl der Praktikanten, die in jedem der genannten beiden Marinelazarette gleichzeitig aufgenommen werden darf, ist so zu bemessen, daß auf jeden Praktikanten bei der durchschnittlichen Belegungsziffer mindestens 40 Kranke entfallen. Die betreffenden Praktikanten werden als aktive Unterärzte von der Marineleitung dorthin kommandiert (R. Z. 11. 10. 21 — II A 9582).

Für Medizinalpraktikanten, die in das aktive Sanitätsoffizierkorps des Reichsheeres eintreten wollen, kommt die Ableistung des Praktischen Jahres bei Heereslazaretten nicht in Frage (R. Z. 9. 9. 21 — II A 8667).

### C. Bedingungen für die Zulassung von Praktikanten an Anstalten.

Univer-  
sitäts-  
institute.

1. Bei Universitätskliniken, einschl. der Spezialkliniken für Augen-, Ohren-, Hals- und Nasen-, Haut- usw. Kranke darf nur dann, wenn die durchschnittliche Krankenzahl wenigstens 40 beträgt, ein und für jede weiteren 40 Kranken ein weiterer Praktikant zugelassen werden.

2. Bei Universitätspolikliniken, einschließlich der Spezialpolikliniken, darf nur dann, wenn die durchschnittliche jährliche Krankenzahl 2000 beträgt, ein und für jede weiteren 2000 Kranke ein weiterer Praktikant zugelassen werden.

3. Bei Universitätskliniken, welche mit einer Poliklinik verbunden sind, findet Doppelrechnung statt in der Weise, daß auf jede 40 klinische und jede 2000 poliklinische Kranke je ein Praktikant zugelassen werden darf.

4. Die bei einem sonstigen medizinisch-wissenschaftlichen Universitätsinstitut nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung absolvierte Zeit darf bis zu einem halben Jahre auf das Praktische Jahr angerechnet werden. Jedoch darf jedes dieser Institute gleichzeitig nicht mehr als einen Praktikanten beschäftigen. Zur Annahme eines weiteren Praktikanten ist die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

5. Selbständige medizinisch-wissenschaftliche Institute können in demselben Umfange, wie die unter 4 genannten Universitätsinstitute, zur Annahme von Praktikanten ermächtigt werden.

6. Eine Einziehung von Honorar von den Praktikanten für die ihnen gewährte Unterweisung während des Praktischen Jahres ist nicht zulässig.

Dem Ermessen der Kliniker ist es überlassen, ob sie Praktikanten in dem vorstehend bezeichneten Umfange zur Ablegung des Praktischen Jahres zulassen wollen. In dieser Beziehung wird namentlich in Betracht kommen, ob die Rücksichtnahme auf die Kranken die Annahme einer so großen Zahl gestattet, zumal da ohnehin neben den Assistenten zahlreiche Volontärassistenten, Famuli und fremde Ärzte,

welche sich weiterbilden wollen, in den Kliniken zugelassen zu werden pflegen. Die obigen Höchstzahlen dürfen selbstverständlich nicht überschritten werden. (R.M. 10. 7. 05. — U I 48 M —.)

Bei einer Prüfung der Frage, ob es geboten sei, die Zahl der an den Medizinischen Kliniken zuzulassenden Medizinalpraktikanten zu erhöhen, ist festgestellt worden, daß zur Zeit eine zwingende Veranlassung zur Erhöhung der Praktikantenzahl und zu einer Änderung der durch den Erlaß vom 10. 7. 1905 — U I 48 M — aufgestellten Richtlinien für die Zahl der in den einzelnen Anstalten zuzulassenden Medizinalpraktikanten nicht vorliege. Dagegen ist zur Sprache gebracht worden, daß die Anwendung dieser Richtlinien auf die geburtshilflichen Kliniken und Polikliniken nicht immer vorteilhaft sei und daß für sie eine Abweichung von der Regel häufig deshalb geboten erscheine, weil die praktische Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses in der Geburtshilfe mit allen Mitteln gefördert werden muß. Aus dieser Erwägung sind auch die geburtshilflichen Kliniken und Polikliniken bei der Festlegung der Richtlinien in dem Erlaß vom 10. 7. 1905 im Gegensatz zu den Spezialkliniken für Augen-, Ohren-, Hals-, Nasen-, Haut- usw. Kliniken nicht besonders genannt worden. Die von gynäkologischen Krankenanstalten und Polikliniken in letzter Zeit häufiger gestellten Anträge um Erhöhung der Zahl der Medizinalpraktikanten sind deshalb in weitgehendem Maße berücksichtigt worden, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt waren.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß auch die Zahl der zuzulassenden Medizinalpraktikanten für die Universitätsfrauenkliniken und Polikliniken dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend über die in den Richtlinien festgesetzten Höchstzahlen hinaus erhöht wird, wenn eine genügende Beschäftigung der Praktikanten unter sachgemäßer Leitung gewährleistet ist. Von dieser Vergünstigung ist jedoch nur in einem Umfange Gebrauch zu machen, der die gründliche Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses gewährleistet und die erforderliche Rücksicht auf die Kranken nicht vermissen läßt. (R.M. 19. 5. 24 — U I 736.)

An Krankenanstalten soll die Ermächtigung zur Aufnahme von Medizinalpraktikanten in der Regel nur erteilt werden, wenn dieselben öffentliche sind und mindestens 50 Krankenbetten haben. Die Zahl von Praktikanten, welche an jeder einzelnen Krankenanstalt gleichzeitig höchstens aufgenommen werden darf, wird dergestalt festgesetzt, daß auf jeden Praktikanten bei der erfahrungsgemäß normalen Belegungsziffer eine Mindestzahl von Kranken, und zwar in städtischen und Kreiskrankenhäusern etwa 40, in Stiftungs- und Vereinskrankenanstalten — Diakonissenhäusern, evangelischen, katholischen und israelitischen Krankenhäusern, Johanniterkrankenhäusern, Krankenanstalten vom Roten Kreuz — etwa 50, in Spezialkrankenanstalten — Augenheilanstalten und dgl. — etwa 60, in Volkshelstätten für Lungensranke etwa 100, in Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten etwa 120 Kranke entfallen. Irren- und Privat-Irren- und Nervenheil-

Kranken-  
anstalten.

Anstalten sind besonders sorgfältig darauf zu prüfen, ob sie sich zur Annahme von Praktikanten eignen. In öffentlichen Entbindungs- sowie in Hebammenlehranstalten wird im allgemeinen nicht mehr als ein Praktikant anzunehmen sein. Bei der Auswahl der Anstalten ist die normalmäßige Belegungsziffer zugrunde zu legen, außerdem aber besonders auf die ganze Einrichtung, die Leitung und den Betrieb der Anstalt Rücksicht zu nehmen.

Was die Leitung betrifft, so sind diejenigen Krankenhäuser zu bevorzugen, deren Leiter nach ihrer wissenschaftlichen Stellung und ihrer Persönlichkeit zu der Erwartung berechtigen, daß sie es sich anlegen sein lassen werden, die Praktikanten nach Möglichkeit zu beschäftigen, zu eigener Tätigkeit anzuregen, zu regelmäßiger Untersuchung der Kranken und ihrer Se- und Exkrete anzuhalten und mit den Aufgaben und Pflichten auch des praktischen Arztes eingehend vertraut zu machen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> A. Aber die ärztliche Leitung in den preuß. öffentlichen und privaten Krankenanstalten, deren Besitzer die von den zuständigen Medizinalaufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften zu befolgen haben, sind folgende Bestimmungen ergangen:

I. Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 22. 11. 1906 — M 7341 G I G II — betreffend ärztliche Behandlung in Krankenanstalten:

Seit einer Reihe von Jahren werden Klagen darüber erhoben, daß in einzelnen Krankenanstalten eine einheitliche Leitung in der ärztlichen Krankenversorgung nicht vorhanden ist. Die wiederholt angeordneten Ermittlungen haben ergeben, daß verartige Krankenanstalten tatsächlich Mißstände zeigen, welche der Abhilfe dringend bedürftig sind. Dadurch, daß die ärztliche Behandlung und Fürsorge für die Kranken, sowie die ärztliche Überwachung und Anleitung des Pflegepersonals sich nicht auf einen Arzt der Anstalt oder der Abteilung beschränkt, sondern es jedem Arzte, der seine Kranken in das Krankenhaus legen will, überlassen wird, seine Patienten auch nach der Aufnahme in die Anstalt weiter zu behandeln, wird der Betrieb des Krankenhauses wesentlich erschwert. Es leiden Reinlichkeit und Asepsis; bei chirurgischen Fällen wird die Wundbehandlung gefährdet. Vor allen Dingen aber fehlt es an einer Sicherheit dafür, daß die Übertragung anstehender Krankheiten in der wünschenswertesten Weise verhütet wird. Ein großer Mangel zeigt sich auch darin, daß das Krankenpflegepersonal nicht einheitlich ausgebildet, vielmehr durch die verschiedenen Behandlungsmethoden und Anordnungen der einzelnen Ärzte leicht verwirrt und zum selbständigen Handeln dem Kranken gegenüber verleitet wird.

Diese Mißstände werden verhütet, wenn die Behandlung und Versorgung der Kranken in einem Krankenhause oder bei größeren Krankenanstalten in einer Abteilung besorgen in die Hand eines Arztes gelegt werden, dessen Rechte und Pflichten durch Dienstanweisung oder Vertrag genau abgegrenzt sind, und dem die Überwachung der Durchführung der hygienischen Maßnahmen übertragen ist. Es ist daher der Erlaß einer Anordnung in Frage gekommen, wonach in allen Krankenanstalten über 50 Betten die Krankenbehandlung und der Betrieb, soweit es sich um die Krankenpflege handelt, einem Arzte oder bei größeren Anstalten den Abteilungsärzten zu unterstellen sein würde. Auch für die Krankenanstalten, welche weniger als 50 Betten haben, wird diese Vereinheitlichung der ärztlichen Krankenfürsorge als dringend erwünscht bezeichnet und als notwendig gefordert, daß der Vorstand wenigstens einem Arzte die Überwachung der Durchführung der gesundheitlichen Maßnahmen übertragen soll.

II. Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 12. 10. 1908 — M 8048 — betreffend Grundsätze für die ärztliche Leitung der Krankenanstalten:

Aber die in dem Erlasse vom 22. 11. 1906 — M 7341 G I G II — erörterte Frage der einheitlichen ärztlichen Leitung der Krankenanstalten habe ich noch die Anhörung der Ärztekammern und des Ärztekammerausschusses veranlaßt. Auf Grund der eingegangenen Berichterstattung ersuche ich, nunmehr auf die Durchführung folgender Grundsätze innerhalb des dortigen Geschäftsbereichs hinzuwirken.

#### Grundsätze.

(1.) In jeder Krankenanstalt muß eine verantwortliche ärztliche Leitung für den allgemeinen Krankendienst und für die gesundheitlichen Maßnahmen vorhanden sein. Dem damit beauftragten Arzte ist innerhalb der Verwaltung die nötige Selbständigkeit zu gewähren.

(2.) In allen größeren öffentlichen Krankenanstalten muß ein Arzt an leitender Stelle auch für die Krankenbehandlung stehen, oder je ein Arzt an die Spitze der einzelnen Abteilungen gestellt werden. Die Zuziehung von Spezialärzten wird hierdurch nicht berührt.

(3.) In kleineren öffentlichen Anstalten, besonders in kleineren Orten, ferner in Privatkliniken, Sanatorien und sonstigen Privatanstalten kann die Zulassung mehrerer oder aller Ärzte zur Behandlung der von ihnen eingelieferten Kranken oder zur gegenseitigen Unterstützung gestattet werden, vorausgesetzt, daß ein Arzt für die Hygiene des Hauses, Ausbildung und Überwachung des

Was die Einrichtung der Anstalten betrifft, so verdienen diejenigen den Vorzug, welche nach hygienischen Grundsätzen erbaut und eingerichtet, mit den zur Durchführung der Asepsis und Antiseptis erforderlichen Geräten und Instrumenten ausgestattet sind und womöglich ein der Größe der Anstalt entsprechendes Laboratorium zur Ausführung einfacherer physiologisch-chemischer, mikroskopischer und bakteriologischer Untersuchungen zur Verfügung haben. Auch wird vor anderen diejenige Krankenanstalt den Vorzug verdienen, bei welcher

Pflegepersonals und für die sonstigen den allgemeinen Krankenendienst betreffenden Maßnahmen allein verantwortlich und zuständig ist.

(4.) Unter öffentlichen Krankenanstalten im Sinne dieser Grundzüge sind diejenigen Anstalten zu verstehen, die ohne Konzession (vgl. § 30 Gewerbeordnung) betrieben werden.

Die Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Krankenanstalten wird sich in der Regel nach der Bettenzahl insofern bestimmen lassen, als alle Krankenanstalten über 30 Betten zu den größeren im Sinne dieser Vorschriften zu rechnen sind. Indessen sind dabei auch die sonstigen in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse zu würdigen, so daß es unter Umständen auch zulässig erscheint, einem öffentlichen Krankenhause über 30 Betten die Möglichkeit der Zulassung mehrerer Ärzte zur Behandlung zuzugestehen, jedoch nicht einem solchen über 50 Betten. Auf der anderen Seite wird einem öffentlichen Krankenhause mit weniger als 30 Betten ausnahmsweise die Bestellung einer ärztlichen Leitung auch für die Krankenbehandlung auferlegt werden müssen, sofern es die Krankenversorgung erfordert. Es wird sich empfehlen, die Pflichten und Rechte des leitenden Arztes in der Form einer Dienstanweisung festzulegen, und zwar nicht nur für die Fälle, in denen ein Arzt die Leitung der gesamten, allgemeinen und speziellen Krankenversorgung übernehmen, sondern auch für die Fälle, in denen nur die hygienische Leitung sowie die Aufsicht über die Ausbildung des Pflegepersonals und über den sonstigen allgemeinen Kranken dienst (vgl. Nr. 1 der Grundzüge) einem Arzte übertragen werden soll, während die spezielle Krankenbehandlung dem jebeimal zuständigen behandelnden Arzte zu verbleiben hat.

### III. Ausführungsbestimmungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 2. 6. 1910 — M 5784 G I G II:

Der Runderlaß vom 12. 10. 1908 — M 8048 G I G II — hat zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben. Ich bemerke deshalb folgendes:

(1.) Mit dem Grundfah, daß in jeder Krankenanstalt eine verantwortliche ärztliche Leitung für den allgemeinen Kranken dienst und für die gesundheitlichen Maßnahmen vorhanden sein soll, ist nicht beabsichtigt, in die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt einzugreifen. Deshalb ist nichts dagegen einzumenden, daß die Haushalts- und Wirtschaftsführung der von dem Vorstand, Besitzer oder Unternehmer der Krankenanstalt dazu bestellten Persönlichkeit (Oberin, Verwaltungsdirektor, Inspektor usw.) verbleibt. Doch erscheint es erforderlich, dieser sowohl wie dem leitenden Arzte eine ausreichende Selbständigkeit in ihrem Tätigkeitsbereich zu gewährleisten.

(2.) Der Erlaß vom 12. 10. 1908 hat auch nicht beabsichtigt auf die köstliche Ordnung oder die durch Stiftungszuagungen festgelegte Eigenart der Anstalt abändern einzuwirken. Von einer Einwirkung dahin, daß der leitende Arzt im Verein mit der Oberin die Verteilung des Pflegepersonals und Verlegungen auf andere Abteilungen anordnet, wird daher überall da abzusehen sein, wo die Verfassung der Anstalt dies Recht der Oberin allein vorbehält. Im Interesse der Krankenfürsorge muß jedoch Wert darauf gelegt werden, daß durch den Wechsel des Pflegepersonals die Versorgung der Kranken nicht leidet und daß sich deshalb die Oberin vor der Anordnung des Wechsels mit dem leitenden Arzte ins Benehmen setzt.

(3.) Der Grundfah, daß in allen größeren öffentlichen Krankenanstalten auch für die Krankenbehandlung ein Arzt an leitender Stelle stehen soll, schließt nicht aus, daß die Kranken der I. und II. Klasse solcher Anstalten mit Genehmigung des Vorstandes sich von einem anderen Arzte ihres Vertrauens behandeln lassen können. Aber auch für diese Fälle wird vorauszusetzen sein, daß der leitende Arzt (Ziffer 1) für die Hygiene des Hauses und für die Ausbildung und Überwachung des Pflegepersonals beim Kranken dienst verantwortlich und zuständig ist.

### IV. Erlasse des Ministers für Volkswohlfahrt vom 30. 4. 1924 — I M V 3552/23 — und 23. 5. 24 — I M II 1229:

Die beteiligten Verbände der Ärzte und Krankenanstalten haben sich auf die nachstehenden Leitfätze über die Stellung der leitenden Krankenhausärzte geeinigt. Ich ersuche, auch behördlicherseits dahin wirken zu wollen, daß die Leitfätze in Geltung treten.

#### Leitfätze über die Stellung der leitenden Krankenhausärzte.

(1.) Der leitende Arzt wird durch schriftlichen Vertrag auf mindestens 5 Jahre angestellt. Während dieser Zeit darf eine Auflösung und nach Ablauf derselben eine Nichterneuerung des Vertragsverhältnisses nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Ob solche Gründe vorliegen entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten ein zu vereinbarendes Schiedsgericht unter Ausschluß des öffentlichen Rechtsweges. Als wichtiger Grund gilt auch die Einstellung des Krankenhausbetriebes oder die wesentliche Einschränkung desselben.

In Krankenanstalten der privaten Wohlfahrtspflege kann mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse eine vorläufige Anstellung auf ein Jahr vereinbart und gegebenenfalls auf ein weiteres Jahr verlängert werden. Es ist hierbei aber eine vierteljährliche Kündigungsfrist innezuhalten.

eine wenn auch bescheidene medizinische Bibliothek mit Lesezimmer vorhanden ist.

Hinsichtlich des Betriebes ist zu bemerken, daß Anstalten, welche bei den regelmäßigen und unvermuteten Revisionen einen unordentlichen und unsauberen Eindruck machen oder sonst zu Ausstellungen

(2.) Steht dem leitenden Arzt nicht auch die Oberleitung im wirtschaftlichen Betriebe zu, so ist er wenigstens für den ganzen Betrieb der Anstalt, soweit es sich um die medizinischen und hygienischen Belange handelt, insbesondere für den allgemeinen Kranken dienst um die gesundheitslichen Maßnahmen zuständig und verantwortlich. Ihm ist die nötige Selbständigkeit zu gewähren. Im übrigen werden die Anstalten der freien Liebesbätigkeit durch deren Organ vertreten.

(3.) Besteht für die Anstalt ein besonderer Krankenhausvorstand (Verwaltung, Ausschuß), so gebührt dem leitenden Arzte, bzw. seinem Stellvertreter darin Sitz und Stimme. Den Trägern der Stiftungsanstalten wird empfohlen, die Satzung so einzurichten, daß der leitende Arzt in den Vorstand bzw. Verwaltungsausschuß hinzugewählt werden kann.

(4.) Besteht für die Anstalt kein besonderes Kuratorium, so muß der leitende Arzt in allen medizinischen und hygienischen Belangen vor Erlass etwaiger Anordnungen gehört werden. Auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten soll er auf Wunsch der Anstaltsleitung zur Seite stehen.

(5.) Der leitende Arzt ist der Vorgesetzte des ärztlichen Hilfs- und Krankenpflegepersonals in allen den Kranken dienst betreffenden Angelegenheiten. Religiöse Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Im übrigen unterstehen die Mitglieder religiöser Genossenschaften nur ihren Oberen.

(6.) Ist der Arzt nicht Mitglied des Kuratoriums, so müssen alle vom Vorstand (vor der Verwaltung, dem Ausschuß) hinsichtlich des Personals und in bezug auf die Krankenfürsorge (einschließlich Beschäftigung) zu erlassenden Anordnungen durch seine Hand gehen und unterliegen seiner Aufsicht. Desgleichen sind ihm alle sonstigen, die Hygiene des Krankenhauses oder die Krankenfürsorge betreffenden Schreiben, Verfügungen und Berichte, welche an den Vorstand (Verwaltung, Ausschuß) ergehen, oder von diesem ausgehen, zur Kenntnisnahme und zur Mitzeichnung vorzulegen.

(7.) Der leitende Arzt hat Anspruch auf ausreichendes Hilfspersonal, insbesondere darauf, daß ihm zu ärztlichen Leistungen (Kassee, Vertretung, fachärztliche Hilfsleistungen usw.) die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden. Die Berufung und Anstellung der in dem Krankenhaus tätigen Assistenzärzte erfolgt durch die Verwaltung bzw. den Vorstand des Krankenhauses auf Vorschlag des leitenden Arztes. Selbständige Abteilungsärzte haben für ihre Abteilung zur Anstellung von Assistenzärzten das gleiche Vorschlagsrecht. Die Assistenzärzte unterstehen dem leitenden Arzte oder ihrem Abteilungsarzte ärztlich oder dienstlich.

(8.) Dem leitenden Arzte muß ferner der Wechsel und die Verteilung des ärztlichen Hilfspersonals und des Krankenpflegepersonals auf die einzelnen Abteilungen, wie die Regelung der sonstigen Tätigkeit dieses Personals unterstehen. In Anstalten mit religiös organisiertem Pflegepersonal behalten sich die Oberen grundsätzlich die allgemeine Arbeitsverteilung und die Befehlsfreiheit vor. Doch ist bei Besetzung von Stellen, welche besondere Verantwortung und Schulung erfordern, ein vorheriges Einvernehmen mit dem Arzte nach bester Möglichkeit herbeizuführen.

(9.) Selbständig entscheidet der Arzt nach Maßgabe der allgemeinen Aufnahmeordnung, welche durch den Vorstand bzw. Verwaltungsausschuß gemeinsam mit dem leitenden Arzte aufgestellt wird, bzw. nach den zwischen ihnen und der Genossenschaft vereinbarten Richtlinien, über die Aufnahme und Entlassung der Kranken, über die Verteilung derselben in den zur Verfügung stehenden Räumen, unbeschadet der in seiner Abwesenheit von der zuständigen Stelle des Pflegepersonals zu treffenden vorläufigen Maßnahmen. Bei groben Verstößen der Kranken kann auch der Vorstand bzw. seine Stellvertreter die Entlassung verfügen, falls dieselbe ärztlich zulässig ist.

(10.) Der leitende Arzt erhält für seine Tätigkeit als Leiter, ebenso für die Behandlung der Kranken dritter Pflegeklasse einschließlich der Kassee, falls nicht bei diesen ärztliche Berechnung gestattet ist, ein angemessenes Gehalt. Für die Behandlung der Kranken in der ersten und zweiten Pflegeklasse kann der Arzt in allen Fällen Rechnung ausstellen.

Ruhegehaltsberechtigung liegt dann vor, wenn die Einnahmen des Arztes in der Hauptfache in seinem Krankenhaushalt bestehen. Als Altersgrenze für den Ruhegehaltsempfang soll die Erreichung des 65. Lebensjahres gelten.

Die Grundsätze gelten für die leitenden Krankenhausärzte, sind aber sinngemäß auch für die leitenden Abteilungsärzte anzuwenden.

B. Über die ärztliche Leitung in Preuß. Privatankalten für Geistesranke, Epileptische und Idioten ist in der durch gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers, des Ministers der Medizinallangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 26. 3. 1901 — Just.-Min. I 1853, Min. d. Inn. IIa 2311, Min. d. g. Ang. M 5020 — erlassenen Anweisung über Unterbringung in Privatankalten für Geistesranke, Epileptische und Idioten, zu denen im Sinne dieser Anweisung insbesondere auch die von geistlichen und weltlichen Orden, Genossenschaften, Stiftungen usw. begründeten und betriebenen Anstalten, dagegen nicht die vom Staate oder von Kommunalverbänden errichteten und unterhaltenen Anstalten gehören, folgendes bestimmt worden:

§ 19. (1.) Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirtschaftliche und Büro-Angelegenheiten handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Tätigkeit an einer größeren öffentlichen nicht nur für Unheilbare bestimmten Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch zum Teil als Volontär — sich die nötigen Kenntnisse verschafft hat.

In der Regel ist für die Leitung einer größeren oder einer heilbare Kranke aufnehmenden Anstalt eine etwa zweijährige Tätigkeit dieser Art erforderlich. Je nach dem Bestande und Wechsel der Kranken und wenn die Anstalt ausschließlich unheilbare Kranke aufnimmt, kann die Dauer der

Veranlassung geben, von der Annahme von Praktikanten je nach Umständen dauernd oder zeitweise auszuschließen sein werden.

Was die Bedingungen für die Annahme von Praktikanten betrifft, so wird daran festzuhalten sein, daß von den Praktikanten in der Regel weder eine Zahlung an die Anstalt noch auch ein Honorar

Ausbildung auf etwa ein Jahr herabgesetzt werden. In besonderen Fällen ist nach Anhörung der Besuchs-Kommission an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu berichten. Mit dessen Zustimmung kann auch die ärztliche Tätigkeit an einer geeigneten größeren Privatanstalt für Geisteskrante oder Epileptische oder an einer geeigneten großen Abteilung für Geisteskrante bei einem allgemeinen Krankenhause für die Ausbildung angerechnet werden.

(2.) Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Übernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Bei Anstellung des leitenden Arztes ist der in Aussicht genommene Vertrag und die Dienst-anweisung beizufügen und sind bezüglich der Lage und Wohnung genaue Angaben zu machen, wenn der Arzt nicht in der Anstalt zu wohnen hat (3.). Auch die Vertretung ist in allen Fällen zu ordnen.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf die ihm übertragene Tätigkeit ergibt.

(3.) In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskrante oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

Ausnahmen können, sofern die Wohnung des Arztes in unmittelbarer Nähe gelegen und durch Telephon verbunden ist, mit Zustimmung des Ministers der Medizinalangelegenheiten gestattet werden.

(4.) Es soll in der Regel ein zweiter Arzt angestellt werden und in der Anstalt wohnen, wenn die Zahl der Geisteskranten 100 oder der Epileptiker 200 übersteigt.

Aber den Nachweis der psychiatrischen Vorbildung, bei welcher nicht die Bedingungen erfüllt zu werden brauchen, die an den leitenden Arzt zu stellen sind, entscheidet der Regierungspräsident evtl. nach Anhörung der Besuchs-Kommission. Die Anstellung, vor welcher der leitende Arzt gehört werden kann, unterliegt der Zustimmung des Regierungspräsidenten, dem auch die Dienstamtwellung vorzulegen ist.

Der Regierungspräsident kann in besonderen Fällen gestatten, daß einer der beiden Ärzte in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnt, sofern telephonische oder sonst ausreichende Verbindung gesichert ist.

Falls ein ausnahmsweise geringer Wechsel und die Beschaffenheit der Kranken die Anstellung eines zweiten Arztes trotz eines Krankenbestandes, wie in Abs. 1 angegeben nicht erforderlich erscheinen läßt, ist nach Anhörung der Besuchs-Kommission an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu berichten. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Besuchs-Kommission in einem bestimmten Falle eine Abweichung von den in 3 angegebenen Verhältnissen wegen der Besonderheit der Kranken für erforderlich oder für zulässig hält.

(5.) Sind mehr als 300 Geisteskrante oder mehr als 600 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskrante und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 4.

§ 20. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzt namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen:

(1.) Die Bestimmung über die gesamte Tätigkeit des Pflegepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

Vor Einstellung des zur Pflege der Kranken bestimmten Personals muß der leitende Arzt über dessen Brauchbarkeit für den Krankendienst schriftlich äußern. Auch hat er die nötige Ausbildung des Personals in der Krankenpflege zu beachten.

Belangt die von ihm für notwendig erachtete Entfernung eines Pflegers aus dem Krankendienste nicht zur Ausführung, so ist durch den Kreisarzt an den Regierungspräsidenten zu berichten.

(2.) Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewöhnlichen besonderen Kost und Verpflegung.

(3.) Die Anordnung der Isolierung eines Kranken — abgesehen von Notsfällen, in denen jedoch die alsbaldige nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist. Grund und Dauer jedes Falles von Isolierung ist ärztlicherseits in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch einzutragen.

(4.) Die Anordnung einer etwaigen mechanischen Beschränkung eines Kranken (durch sog. Fäden, Binden oder ähnliche Vorrichtungen). Die Eintragung geschieht wie in Nr. 3 in ein besonders hierzu bestimmtes Buch.

(5.) Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken, ihre Behandlung, Beschäftigung, Aussichten auf Genesung oder Entlassung usw. beziehen.

(6.) Außerdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken, die Ordnung der Beschäftigung nach ihrer Art, Dauer, Beaufsichtigung im allgemeinen, wie auch die des einzelnen Kranken, die allgemeine Regelung der Beseitigung sowie die Verteilung des Pflegepersonals auf die einzelnen Abteilungen, Räume, Gärten usw., die Festsetzung der Dienstzeit, von Nachtwachen, Transporten, Erholungsgelegenheiten nur unter Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen. Es ist hierauf bei der Dienstanzweisung (§ 19, 2) Rücksicht zu nehmen.

an den ärztlichen Leiter gefordert werden soll, um die Kosten des ärztlichen Studiums nicht unnötig zu erhöhen.

Dagegen wird denjenigen Krankenanstalten, ihre sonstige Geeignetheit vorausgesetzt, der Vorzug zu geben sein, welche den Praktikanten als Äquivalent für die Unterstützung, die sie der Anstalt und deren Ärzten in der Behandlung und Pflege der Kranken und in der Anleitung und Unterweisung des Wärterpersonals leisten, gewisse Erleichterungen in Gestalt von freier Wohnung, freien Bädern, Beförderung gegen Vorzugspreise usw. gewähren<sup>1)</sup>.

Daß die Krankenanstalten den Praktikanten auf diese Weise die Ableistung des Praktischen Jahres erleichtern, erscheint nicht unbillig, da sie von diesen durch die Besorgung eines ärztlichen Wachdienstes, die Führung der Krankenblätter, die Instruktion des Wärterpersonals und ähnliche Dienstleistungen eine wesentliche Erleichterung und Förderung des Dienstbetriebes der Anstalt erfahren. (R.M. 15. 4. 02. M 4855 U I.)

Medizinisch-wissenschaftliche Institute.

An selbständige medizinisch-wissenschaftliche Institute (§ 1e der Anweisung über das Praktische Jahr vom 7. 7. 1908 — S. 66) kann die Ermächtigung zur Aufnahme von Praktikanten nur erteilt werden, wenn dieselben anerkannten wissenschaftlichen Ruf genießen und über die entsprechenden Räumlichkeiten und Apparate sowie über ein genügendes Arbeitsgebiet verfügen, um die Beschäftigung von Praktikanten für diese erfolgreich gestalten zu können (R.M. 26. 7. 01. — M 2916 U I)

Als Bedingung für die Zulassung von Praktikanten an Krankenanstalten (§ 1c der vorgenannten Anweisung) muß gefordert werden daß die Zahl der Assistenzärzte mindestens derjenigen der Praktikanten gleichkommt (R.M. 24. 12. 10 — M 19101 U I) und diese Assistenzärzte in oder dicht bei der Anstalt wohnen.

Anträge.

Diejenigen preussischen Krankenanstalten und wissenschaftlichen Institute (§ 1c und e der vorerwähnten Anweisung), welche die Ermächtigung zur Annahme von Medizinalpraktikanten zu erlangen wünschen, haben die Anträge mit einer gutachtlichen Äußerung des Kreisarztes an das Ministerium für Volkswohlfahrt durch den zuständigen Regierungspräsidenten (im Polizeibezirk der Stadtgemeinde Berlin: durch den Polizeipräsidenten für Berlin in Berlin-Schöneberg, Gothaer Str. 19) — bei Anstalten der Provinzialverwaltung: durch den zuständigen Oberpräsidenten<sup>2)</sup> — zu richten. Letzterer berichtet über die Verhältnisse in der Anstalt (Einrichtung, Betrieb und darüber, ob die Anstalt für die Ausbildung der Praktikanten in der Behandlung innerer Krankheiten in Frage kommt [vgl. § 6 der Anweisung über das Praktische Jahr vom 7. 7. 1908 — S. 67], sowie wieviel Assistenzärzte angestellt sind und in oder dicht bei der Anstalt

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt D S. 80.

<sup>2)</sup> Verordnung v. 12. 5. 97 — G. S. S. 227.

wohnen) unter Beifügung einer Übersicht nach folgendem Muster (M. Bl. 1914 S. 8):

Ort	Name der Anstalt	Leitende Behörde usw.
1	2	3

Aufgabe und Zweck der Anstalt	Name des ärztlichen Leiters, bei selbständigen Abteilungen auch des Abteilungsleiters	Zahl der		Bettengahl	Zahl der Praktikanten	Bergünstigungen für Praktikanten
		Ärztlichen	Pflegerinnen usw.			
4	5	6	7	8	9	10

**Muster.**

Muster.

**Bescheinigung über die Zulassung zum Praktischen Jahr.**

Nachdem der Kandidat der Medizin ..... geboren am ..... in ..... am .....  
 .....<sup>1)</sup> die ärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß in ..... mit dem Urteil .....  
 bestanden hat, wird ihm hierdurch die Genehmigung erteilt, in das vorgeschriebene  
 Praktische Jahr einzutreten.

....., den ..... 19..

Der Minister usw.

(Für die Ausfertigung wird in Preußen eine staatliche Verwaltungsgebühr von zurzeit 5 Goldmark von Reichsdeutschen und 25 Goldmark von Reichsausländern erhoben; vgl. S. 165.)

**Muster für die durch Erlaß vom 20. 2. 24 — I M V 471 — bestimmten Fälle**  
 (vgl. S. 150).

**Bescheinigung über die Zulassung zum Praktischen Jahr.**

D.... Kandidat.... der Medizin ..... geb. am ..... in ..... hat am .....  
 192..<sup>1)</sup> die ärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß in ..... mit dem Urteil..... bestanden.

Im Auftrage des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt wird d.... Kandidat.... hiermit die Genehmigung erteilt, in das vorgeschriebene  
 Praktische Jahr einzutreten.

....., den ..... 192...

Der Vorsitzende des Ärztlichen Prüfungsausschusses.

(Für die Ausfertigung werden in Preußen dieselben staatlichen Verwaltungsgebühren erhoben, wie für die vorhergehende Bescheinigung. Vgl. S. 165.)

<sup>1)</sup> Tag der Beendigung der Prüfung.



Muster 5 (zu § 60 a. D., § 65 n. D.).

**Zugnis**

**über die Ableistung des Praktischen Jahres**

für den Kandidaten der Medizin .....

Dem Kandidaten der Medizin....., geb. am .....  
in ..... wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig be-  
standener ärztlicher Prüfung vom ..... 1..... bis zum  
..... 1..... [an <sup>der</sup> unten bezeichneten  
Universitätsklinik (=poliklinik)] <sup>dem</sup>

Krankenhaus  
tant beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben  
ist, welchen Teil der bezeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweise der Behand-  
lung von inneren Krankheiten gewidmet hat, sowie inwieweit er in ihr seine prak-  
tischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes  
Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs gezeigt hat).  
....., den..... 1.....

[Bezeichnung der Universitätsklinik (=poliklinik).  
des Krankenhauses.

Direktor (Ärztlicher Leiter).

(Siegel der Anstalt. In Ermangelung eines  
solchen polizeiliche Beglaubigung der Unterschrift.)

**D. Vergünstigungen der Medizinalpraktikanten und  
Stellenvermittlung.**

Vergünstigungen an Gemeinde- usw. Krankenhäusern.

Die seit dem Ende des Krieges eingetretene Verschiebung der all-  
gemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß  
die einzelnen Medizinalpraktikantenstellen von den geprüften Kandi-  
daten der Medizin weniger nach den gebotenen Ausbildungsmöglich-  
keiten als nach dem Gesichtspunkt bewertet werden, ob an den betreffen-  
den Krankenanstalten bei Ableistung des Praktischen Jahres Geld-  
zuwendungen oder Vergünstigungen hinsichtlich Unterkunft, Verpfle-  
gung und Wäsche gewährt werden. Der hieraus sich ergebende starke  
Andrang zu denjenigen Stellen, die wirtschaftliche Vorteile bieten, hat  
wiederholt zu der Auffassung geführt, daß die Zahl der zur Annahme  
von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenanstalten im Ver-  
hältnis zur Zahl der zum Praktischen Jahre zugelassenen Kandidaten  
der Medizin nicht ausreiche. Das ist jedoch, wie sich aus einem Ver-  
gleich zwischen den einschlägigen Unterlagen ergibt, nicht zutreffend.  
Es wäre allerdings zu bedauern, wenn unter den heutigen Verhält-  
nissen die Besetzung von Stellen, die an sich für Medizinalpraktikanten  
sehr geeignet wären, lediglich aus dem Grunde auf Schwierigkeiten  
stoßen würde, weil an den betreffenden Krankenanstalten keinerlei  
Vergünstigungen gewährt werden. Bei aller Anerkennung der be-  
drängten Lage, in der sich viele Krankenhäuser befinden, wäre doch  
darauf hinzuweisen, daß die Bewilligung von Wohnung und Be-

Vergünsti-  
gungen an  
Gemeinde-  
usw. Kranken-  
häusern.

föftigung an die Praktikanten nicht zuletzt auch der Anstalt zugute kommt, da dann der Medizinalpraktikant länger und schneller zur Verfügung steht und mithin mehr zu leisten vermag.

Bei den zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäusern ist hiernach in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß den Medizinalpraktikanten entsprechend der im § 14 der Anweisung über das Praktische Jahr der Mediziner vom 7. Juli 1908 — M 18065 I — (Min. Bl. S. 272)<sup>1)</sup> enthaltenen Anregung in denjenigen Fällen, in denen dies noch nicht geschieht, Wohnung und Verpflegung bzw. als Ersatz eine ausreichende Geldentschädigung soweit irgend möglich gewährt wird.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß einzelne Krankenhäuser in den für Medizinalpraktikanten vorgesehenen Stellen Praktikanten über das Praktische Jahr hinaus und approbierte Ärzte beschäftigen. Dadurch werden den Medizinalpraktikanten sowohl Stellen als auch Vergünstigungen, die evtl. mit diesen verbunden sind, vorenthalten.

In solchen Fällen sind die Anstaltsleitungen auf die Unhaltbarkeit eines solchen Zustandes hinzuweisen.

Ebenso ist darauf zu achten, daß die vorhandenen Praktikantenstellen auch tatsächlich vollzählig besetzt werden. (M. B. 20. 9. 22 — I M gen. 401.)

### Vergünstigungen an Universitätskliniken usw.

#### Preußen.

Den Medizinalpraktikanten an den Universitätskliniken und wissenschaftlichen medizinischen Universitätsinstituten wird bei nachgewiesener Bedürftigkeit je nach Lage des Falles freie Wohnung und Verpflegung oder eines von beiden in den Universitätskliniken gewährt. Ferner wird den Medizinalpraktikanten in Erkrankungsfällen kostenlose poliklinische Behandlung und bei stationärer Aufnahme in eine Klinik für die Dauer der durch die Erkrankung bedingten stationären Behandlung freie Behandlung und Verpflegung gewährt (Schreiben des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 28. 5. 1923 — U I 1132).

Vergünstigungen an Universitätskliniken usw.

#### Bayern.

Bedürftige Medizinalpraktikanten erhalten bis zur Höchstzahl von 50 in München, 25 in Würzburg und 15 in Erlangen freien Mittag- und Abendtisch in einer Klinik, allenfalls in der Studentenspeisung; an die Stelle der Klinikverpflegung oder der Studentenspeisung kann ausnahmsweise auch Auszahlung der den Kosten der Studentenspeisung entsprechenden Barvergütung treten. Wo es möglich ist, soll auch freie Wohnung gewährt werden (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. 6. 1923 — Nr. 30233 —).

<sup>1)</sup> S. 68.

### Sachsen.

Bedürftige Medizinalpraktikanten erhalten eine Barvergütung von 35% der Anfangsbezüge eines ledigen Beamten der Besoldungsgruppe X. Auch ist ihnen, soweit angängig, in der Anstalt, in der sie tätig sind, oder in einer in der Nähe gelegenen Anstalt Beköstigung sowie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Entschädigung zu gewähren. Soweit hierbei die Entschädigung die Barvergütung übersteigt, wird auf den Mehrbetrag verzichtet (Schreiben des Sächsischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 13. 11. 1923 — Nr. 143 d II —).

### Württemberg.

Den Medizinalpraktikanten ist die Vergünstigung eingeräumt, an der Verpflegung in der Klinik, an der sie beschäftigt sind, teilzunehmen und hierfür nur drei Viertel der jeweils festgesetzten Pauschbeträge für Kost zu bezahlen. Sind sie als studentische Hilfskräfte verwendet, so haben sie als Ersatz für die freie Beköstigung nur die Hälfte der jeweils ordentlichen Pauschbeträge zu bezahlen. Als studentische Hilfskräfte erhalten sie außerdem Geldbelohnungen. Von den 16—18 an den Universitätskliniken beschäftigten Medizinalpraktikanten sind zur Zeit 12 als studentische Hilfskräfte verwendet (Schreiben des Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 19. 4. 23 — Nr. 5959 —).

### Baden.

Nachgewiesenermaßen bedürftige Medizinalpraktikanten bis zur Höchstzahl von 25 an der Universität Heidelberg und 20 an der Universität Freiburg erhalten Freitische an der Mensa academica. Solange die Mensa geschlossen ist, erhalten diese Medizinalpraktikanten kostenlos Mittag- und Abendessen der dritten Verpflegungsklasse in den Kliniken. Im Erkrankungsfalle wird freie poliklinische Behandlung und bei stationärer Aufnahme freie Behandlung und Verpflegung III. Klasse gewährt. Darüber hinaus werden im Einzelfalle Medizinalpraktikanten bei Vorliegen dringender Bedürftigkeit und besonderer Tüchtigkeit noch Barzuschüsse (Stipendien) oder, falls es sich ermöglichen läßt, Wohnung und Frühstück in einer Klinik gewährt (Schreiben des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. 8. und 22. 9. 23 — A 23449 bzw. 24222 —).

### Thüringen.

Die Medizinalpraktikanten im Rahmen der festgesetzten Anzahl (Höchstzahl) erhalten bei nachgewiesener Bedürftigkeit entweder freie Station oder einen Zuschuß, der demjenigen der Studien- und Gerichtsreferendare im ersten Dienstjahre entspricht, also bis zu 50 v. H. des Anfangsgrundgehaltes der Gruppe VII, des zu dem Anfangsgrundgehalt gehörenden Ortszuschlagsatzes und der entsprechenden Teue-

rungszuschläge (Thüringisches Ministerium für Volksbildung vom 24. 11. 22 — IV 689 D 2 —).

### Hessen.

Einer Anzahl von Medizinalpraktikanten (bis zu 18) soll in der Voraussetzung, daß sie vollen Tagesdienst leisten, vom 1. April 1923 ab freie Beköstigung gewährt werden (Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern vom 5. 5. 23 — II 3777 —).

### Hamburg.

Die Medizinalpraktikanten erhalten nach Maßgabe allgemeiner hamburgischer Bestimmungen einen widerruflichen Unterhaltszuschuß bis zu 50 v. H. des Anfangsgrundgehalts und des Ortszuschlags der Gruppe VII. Zu diesen Beträgen treten der Teuerungszuschlag in gleicher Höhe, wie er jeweils für die planmäßigen Beamten festgesetzt ist, und die für Hamburg gültige örtliche Sonderzulage. Für Kriegsteilnehmer wird der Unterhaltszuschuß ausnahmsweise auf der Grundlage von 60 v. H. berechnet. Sofern dem Praktikanten Verpflegung und Wohnung gewährt werden, erfolgt ein Abzug vom Betrage des Unterhaltszuschusses in Höhe der jeweils für Assistenzärzte gültigen Verpflegungs- und Unterkunftsätze (Schreiben der Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten in Hamburg vom 3. 2. und 26. 4. 23 — Nr. 2443 bzw. 8355 —).

### Mecklenburg-Schwerin.

Insgesamt 6 Medizinalpraktikanten erhalten Vergünstigungen, bestehend entweder in freier Station oder in Zahlung des jeweiligen Anrechnungswertes dieser für die Assistenten. Die freie Station besteht aus Beköstigung, möblierter Wohnung einschließlich Heizung, Beleuchtung, Bettwäsche und Bedienung. Erhalten die Medizinalpraktikanten statt der freien Station ein Jahrgeld, so berechnet sich dieses nach den jeweilig für die Beamtenanwärter geltenden Grundsätzen über die Anrechnung der Nebenbezüge, und zwar zur Zeit mit einem Drittel der Durchschnittstagegelder, jedoch in jedem Fall nicht mehr als die Hälfte des jeweiligen gesamten Einkommens (Schreiben des Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums für Medizinalangelegenheiten vom 28. 11. 22 und 20. 4. 23 — III M 43008 — bzw. I M 12760 —).

Da das im Jahre 1913 zum letzten Male in Buchform herausgegebene ausführliche Verzeichnis der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, in dem auch die den Praktikanten gewährten Vergünstigungen aufgeführt waren, zur Zeit der großen Kosten wegen nicht mehr veröffentlicht werden kann, und die Erlangung freier und für den Einzelnen geeigneter Praktikantenstellen dadurch vielleicht etwas erschwert worden ist, hat sich das Bedürfnis nach einem zentralen Nachweis über verfügbare Praktikantenstellen für das Gebiet

Stellen-Vermittlung und Bewerbung.

des Deutschen Reiches herausgestellt. Eine derartige Vermittlung hat der Verband der Ärzte Deutschlands übernommen, ohne daß dadurch für die Bewerber besondere Kosten oder sonstige Verpflichtungen ihm gegenüber erwachsen.

Es ist deshalb auf die Krankenhäuser und medizinischen Institute einzuwirken, daß sie diejenigen Praktikantenstellen, für deren künftige Besetzung noch keine unmittelbaren Bewerbungen vorliegen, regelmäßig drei Monate, bevor sie voraussichtlich frei werden, bei dem Verbands der Ärzte Deutschlands, Abteilung Stellenvermittlung, in Leipzig Dufourstraße 18, unter näheren Angaben bezüglich der Art der Anstalt, der Bettenzahl, des Anstalts- bzw. Abteilungsarztes sowie auch der den Praktikanten zu gewährenden Vergünstigungen anmelden. Sollte dann die betreffende Stelle doch noch ohne Mitwirkung des Ärzteverbandes besetzt werden, so ist dieser nachträglich gleichfalls hiervon durch die Anstalt zu benachrichtigen. Neu hinzutretende Anstalten sind schon gelegentlich der Erteilung der Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten (§ 59 a. D., § 63 n. D.) in diesem Sinne auf die notwendige Fühlungnahme mit der bei dem Verband der Ärzte Deutschlands eingerichteten Stellenvermittlung hinzuweisen<sup>1)</sup>.

Für die Bekanntgabe der neu hinzutretenden Stellen an den Ärzteverband ist gesorgt.

Da sich ferner Kandidaten der Medizin häufig schon geraume Zeit vor ihrem Eintritt in die ärztliche Prüfung bei Krankenanstalten für Praktikantenstellen vormerken lassen, manchmal sogar bei verschiedenen Anstalten für den gleichen Zeitabschnitt ihre Annahme als Medizinalpraktikant sichern, um dann im letzten Augenblick die ihnen am meisten zusagende Wahl zu treffen, entstehen oft für die übrigen weniger betriebenen Kandidaten Schwierigkeiten, die bei der ganzen Lage der Dinge nicht gleich in befriedigender Weise gelöst werden können. Es erscheint deshalb erwünscht, daß die Krankenanstalten, die Bewerbungen für Praktikantenstellen vormerken, jede Stellenbewerbung eines Kandidaten der Medizin vor dessen Eintritt in das letzte Halbjahr der vorgeschriebenen Studienzeit grundsätzlich ablehnen. (M. B. 20. 3. 23 — I M V 764.)

Wenn auch angenommen werden kann, daß die Besetzung der Praktikantenstellen bei den Universitätskliniken und den sonstigen in Frage kommenden Universitätsinstituten im allgemeinen durch persönliche Vereinbarungen zwischen den Hochschullehrern und den Kandidaten der Medizin und durch Bekanntmachung am schwarzen Brett geregelt wird, so erscheint es doch geboten, daß auch die Universitäts-

Stellen-  
besetzung bei  
den Universitäts-  
kliniken.

<sup>1)</sup> Die Ärztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin in Berlin W 62, Rettelbedstr. 4, Fernruf Kurfürst 6305, hat eine gleiche Nachweistelle für die in ihrem Kammerbezirk freiwerdenden Praktikantenstellen errichtet. Ferner hat sich auch der Direktor des Kaiserin-Friedrich-Hauses für das ärztliche Fortbildungswesen, Professor Dr. Wambs in Berlin NW 8, Luisenplatz 2/4, bereit erklärt, ständig ein Verzeichnis zur Einsicht auszuliegen, in dem die zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenanstalten und Universitätsinstitute nachgewiesen sind.

Kliniken usw. sich bei der Besetzung freier Praktikantenstellen der Mitwirkung der obengenannten Vermittlungsstellen bedienen.

Die Direktoren der in Betracht kommenden Kliniken und Anstalten sind deshalb zu veranlassen, die oben bezeichneten Vermittlungsstellen bei Vermittlung freiverdender Medizinalpraktikantenstellen zu benutzen und ihnen freie Stellen unter Mitteilung der erforderlichen Angaben rechtzeitig anzumelden.

Anstalten, denen die Ermächtigung zur Annahme von Medizinalpraktikanten später erteilt wird, sind den betreffenden Vermittlungsstellen mitzuteilen. (R. M. 11. 10. 23 — U I 2156.)

## VI. Amtliches Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute<sup>1) 2)</sup>.

\* Kennzeichen für die Anstalten, an denen gemäß § 59 a. D., § 63 n. D. die der Behandlung innerer Krankheiten zu widmende Zeit des Praktischen Jahres abgeleistet werden darf<sup>3)</sup>.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
<b>I. Preußen</b>			<b>Regierungsbezirk Gumbinnen</b>		
<b>Regierungsbezirk Königsberg</b>			Angerburg	Böhlertätigkeitsanstalten Bethesda	1
Allenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2	Goldap	Kreiskrankenhaus*	1
Heiligenbeil	Kreis-Johanniterkrankenhaus*	1	Gumbinnen	Kreiskrankenhaus*	1
Königsberg i. Pr.	Städtisches Krankenhaus*	7	Sittkehmen	Johanniter-Krankenhaus*	1
"	Krankenhaus d. Barmherzigkeit (Diagnosenanstalt)*	3	Tilsit	Städtische Heilanstalten*	2
"	St. Elisabeth-Krankenhaus*	2	<b>Regierungsbezirk Allenstein</b>		
"	Chirurgisch-orthopädische Privat-Klinik	2	Altenstein	Lungenheilstätte „Frauenwohl“	1
"	Privatklinik für Augenkrante	1	Altenstein	St. Marien-Hospital*	1
"	Krüppel-Heil- und Lehranstalt Hindenburghaus	1	Hohenstein	Lungenheilstätte bei Hohenstein	1
Labiau	Kreiskrankenhaus*	1	Kortau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	1
Mohrungen	Kreiskrankenhaus*	1	Löben	Majurisches Diagnosenhaus*	1
Pr. Eylau	Kreiskrankenhaus*	1	Lyd	Kreiskrankenhaus*	1
Pr. Holland	Johanniter-Krankenhaus	1	Neidenburg	Johanniter-Kreiskrankenhaus*	1
Rastenburg	Kreiskrankenhaus*	1	Ostrode	Kreiskrankenhaus*	1
Tapiau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3	<b>Regierungsbezirk Marienwerder</b>		
			Elbing	Städtisches Krankenhaus	2
			Marienburg	Evangelisches Diagnosenhaus	1

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich) 1924. Beilage zu Nr. 26, S. 203 ff.

<sup>2)</sup> Über die Verhältnisse in den Krankenanstalten geben u. a. Aufschluß: das Krankenhaus-Verzeichnis für das Deutsche Reich von Guttfeld (Verlag von Georg Reimer in Berlin) und das Handbuch der Krankenanstalten in Preußen (Verlag von Julius Springer in Berlin).

<sup>3)</sup> Bei Baden und Braunschweig hat die Kennzeichnung nicht erfolgen können, weil zurzeit der Drucklegung die Unterlagen hierzu fehlten.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu-nehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu-nehmenden Praktikanten
<b>Stadtgemeinde Berlin</b>			Berlin, Egerzier- straße 11a	a) Krankenhaus der jüdischen Ge- meinde* b) Pathologisch-ana- tomische Abteilung dieses Kranken- hauses	6 1 3
Berlin, Klopstock- straße 18	Reichsgesundheitsamt	3	Berlin, Egharn- horststraße 3	a) Augustahospital* b) Pathologisch-ana- tomische Abteilung dieses Hospitals	1 3
Berlin, Egharn- horststraße 13	Staatskrankenhaus der Schutzpolizei*	3	Berlin, Müller- straße 56/57a	Paul-Verhardt-Stift*	2
Berlin, Lands- berger Allee 159	a) Städtisches Kran- kenhaus am Frie- richshain* b) Pathologisch-ana- tomische Abtei- lung dieses Kran- kenhauses	18 2	Berlin, Föhret- straße 2	Institut für Infek- tionskrankheiten „Robert Koch“	3
Berlin, Turm- straße 121	a) Städtisches Kran- kenhaus Moabit* b) Pathologisch-ana- tomische Abteilung dieses Kranken- hauses	2 18	Berlin, Am Urban 10/11	Berlin-Branden- burgische Krüppel- heil- u. Erziehungs- anstalt	2
Berlin, Am Urban 12/18	a) Städtisches Kran- kenhaus am Urban* b) Pathologisch-ana- tomische Abteilung dieses Kranken- hauses	1 13	Berlin, Karl- straße 28/30	St. Maria-Victoria- Heilanstalt*	2
Berlin, Augusten- burger Platz 1	a) Städtisches Rudolf Virchow-Kranken- haus* b) Pathologisch-ana- tomische Abteilung dieses Kranken- hauses c) Bakteriologische Abteilung dieses Krankenhauses	1 28 1	Berlin, Pots- damer Str. 92	Dr. Welz Privat- krankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe	1
Berlin, Gitschiner Str. 104/105	Städtisches Kranken- haus*	3	Berlin, Philipp- straße 21	Dr. Landaus Privat- krankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe	1
Berlin, Heinden- dorfer Str. 61	Städtisches Kaiser- u. Kaiserin-Friedrich- haus	3	Berlin, Schu- mannstraße 18	Dr. Straßmanns Privatkranken- anstalt für Frauen- leiden und Geburts- hilfe	1
Berlin, Süd- ufer 1	Städtisches Kranken- haus Südbufer	2	Berlin, Gen- thiner Str. 12	Privatklinik für Hals-, Nasen- und Ohren- krankheiten	1
Berlin, Fröbel- straße 17	Friedrich-Wilhelm- Hospital u. Siehent- anstalt	1	Berlin, Tilsiter Straße 22	Dittkrankenhaus für Haut- und Ge- schlechtsleiden (Privatanstalt)	2
Berlin, Fröbel- straße 15	Krankenfakation des Städtischen Ob- bachs	1	Berlin, Karl- straße 19	Privatkrankenanstalt für Haut- usw. Krankheiten	1
Berlin, Alte Jakobstr. 33/35	Krankenabteilung des Städtischen Weien- hauses und Kinder- abtlg	1	Berlin, Blumen- straße 97	Dr. Neumanns Kinderhaus	1
Berlin, Marian- nenplatz 1—3	Zentraldiakonissen- haus Bethanien*	5	Berlin, Romi- tener Str. 35	Dr. Ludwig Mehers Chirurgische Privat- klinik	1
Berlin, Lühov- straße 24/26	Elisabeth-Kranken- und Diakonissen- haus*	2	Berlin, Quisen- straße 9	Institut für Krebs- forschung an der Charité	1
Berlin, Ber- nauer Straße 115/117	Lazarus-Kranken- u. Diakonissenhaus*	2	Berlin, Casser Straße 85	Privateitisches Kranken- heim	1
Berlin, Gr. Ham- burger Straße 5—11	a) St. Hedwigs- Krankenhaus* b) Pathologisch-ana- tomische Abteilung dieses Kranken- hauses	6 1	Außerdem in folgenden zur Stadt- gemeinde Berlin eingemeindeten Ort- schaften:		
			Buch bei Berlin	Trennanstalt der Stadt Berlin	4
			" " "	Hospital der Stadt Berlin	1
			" " "	Genealogenheim, Kinderheilstiftung der Stadt Berlin	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Budow bei Berlin	a) Krankenhaus der ehem. Stadt Neukölln, Rudower Straße 4*	20	Berlin-Lichtenberg	Lazarette des Arbeitshauses, Hospital u. Verpflegungsstation für obdachlose Kranke der Stadt Berlin, Pfarrstraße 35a	1
Berlin-Brick	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	2	"	Kaiserin Auguste Viktoria-Krankenhaus, Prinz Albert-Str. Straße 42	1
Charlottenburg	Krankenhaus, Stubenrauchring*	3	"	Irennhaus Herzberge der Stadt Berlin	4
"	a) Städtisches Krankenhaus Charlottenburg-Westend, Spandauer Berg 15/16*	14	Berlin-Lichterfelde	a) Stubenrauch-Kreis-Krankenhaus, Unter den Eichen*	6
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1	"	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Untersuchungsamt für ansteckende Krankheiten, Charlottenbg.-Westend, Neuer Fürstebrunner Weg 13/15	1	Berlin-Mariendorf	Krankenhaus „Marienheim“ Brieger Straße 1	1
"	Städtisches Krankenhaus, Kirchstraße 19/20	2	Neukölln	Städtisches Krankenhaus, Hasenheide 80/87*	2
"	Städtisches Krankenhaus für Geburtshilfe, Sophie-Charlotten-Straße 116	2	"	Städtisches Säuglings- und Mutterheim, Mariendorfer Weg 42/46	1
"	Kaiserin Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich, Mollwitzstraße, Privatstraße	2	"	Brandenburgische Hebammenlehranstalt und Frauenklinik, Mariendorfer Weg 28/38	3
"	Krankenanstalt „Bau- linenhäuser“ in Charlottenburg-Westend, Schenalle 28/30*	1	Berlin-Oberschöneweide	Königin Elisabeth-Hospital, Tresdowallee*	2
Cöpenick	Kreis-Krankenhaus, Achenbachstraße*	2	Berlin-Pankow	Gemeindekrankenhaus, Galenusstr. 1*	2
Berlin-Dahlem	Oskar-Helene-Heim, Kronprinzenallee 171/173	5	Berlin-Reinickendorf	a) Krankenhaus der ehemaligen Gemeinden Berlin-Reinickendorf, Berlin-Zeigel, Berlin-Wittenau und Berlin-Rosenthal, Reichstraße 65*	2
Berlin-Hermsdorf	Krankenhaus der Dominikanerinnen (St. Dominikusstift), Kirchhausstr. 30/33*	1	"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Berlin-Lantowitz	Krankenhaus, Viktoriastraße 59*	6	Berlin-Schöneberg	a) Städtisches Auguste Viktoria-Krankenhaus, Rubenstraße 54*	6
"	Privat-Heil- und Pflegeanstalt „Verolinum“, Vittoriastraße 60	2	"	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Berlin-Lichtenberg	Städtisches Krankenhaus, Hubertusstraße 4—15*	9	Spandau	St. Norbert-Krankenhaus, Mühlenstr. 3*	1
"	Krankenabteilung des Großen Friedrichs-Waisenhauses der Stadt Berlin, Hauptstraße 7	1	Berlin-Rosenthal	Städtisches Krankenhaus, Spnarstr. 12*	2
			Berlin-Weißensee	Privatkrankenhaus Nordend, Mittelstraße 6/8*	1
				Auguste Viktoria-Krankenhaus vom Roten Kreuz, Schönstraße 87*	2



Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Berlin-Weißensee	Gemeinde-Säuglingskrankenhaus, Straße 90	2	Potsdam	Städtisches Krankenhaus*	2
Berlin-Wilmersdorf	Städtisches Krankenhaus, Achenbachstraße 16*	2	"	St. Josephs-Krankenhaus*	1
"	Krankenhaus der Allgemeinen Ortskrankenkasse, Holzburger Straße 35*	2	Brenzlau	Städtisches Krankenhaus*	2
Berlin-Wittenau	Irrenanstalt Dalldorf sowie Heil- und Erziehungsanstalt der Stadt Berlin, Dronienburger Straße	4	Rathenow	Städtisches Krankenhaus*	1
Wuhlgarten bei Berlin	Anstalt für Epileptische der Stadt Berlin	4	Sommerfeld (Dthavelland)	Baldhaus Charlottenburg, Kaiser Wilhelm-Jubiläumshilfe 1913	1
			Wilhelmshagen	Heilanstalt der Norddeutschen Holzverfügungsgenossenschaft	1
			Wittenberge	Städtisches Krankenhaus*	1
<b>Regierungsbezirk Potsdam</b>			<b>Regierungsbezirk Frankfurt a. D.</b>		
Beelitz	Heilstätte Beelitz	6	Cietlowitz	Knappschaftskrankenhaus	2
Belzig	Verinsheilstätte Belzig	1	Cottbus	Neues Städtisches Krankenhaus (Ver-einigte Städtische und Rheinische Heilanstalten)*	4
Bernau (Markt) Brandenburg a. S.	Kreiskrankenhaus	1		Lungenheilstätte Cottbus bei Kollwitz	1
Eberswalde	Städtisches Krankenhaus*	2	Cottbuser Stadtforst bei Kollwitz		
"	Krankenhaus Auguste Viktoria-Heim*	1	Cüstrin	Städtisches Krankenhaus*	2
Grabowsee bei Dranienburg	Landesirrenanstalt	2	Finstertal	Städtisches Krankenhaus	1
Hermannswerder bei Potsdam	Lungenheilstätte Grabowsee	2	Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus*	2
	Krankenhaus Hermannswerder (Hofbauers-Stiftung)	1	Frankfurt a. D.	Städtisches Krankenhaus*	3
Hohenlychen	Heilanstalten vom Roten Kreuz Hohenlychen:		"	Diakonissenhaus „Lutherstift“	1
	Lungenheilstätte für Kinder, Heilstätte für Knochen- und gelenktuberkulöse Kinder, Nachbehandlung tuberkulöser Kinder, Behandlung tuberkuloseverdächtiger Kinder, Mittelstandsanatorium für lungentranke Frauen, Allgemeines Krankenhaus, Versuchsabteilung für heliotherapeutische Behandlung	2	Guben	Städtisches Krankenhaus	1
Jüterbog	Johanniter-Krankenhaus*	1	"	Naemi-Wilke-Stift, Krankenhaus und evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt	1
Kalkberge (Markt)	Kreiskrankenhaus	1		Landesirrenanstalt	2
Ludenwalde	Städtisches Krankenhaus*	2	"	Städtisches Krankenhaus*	2
Rauen	Cecilie-Kreiskrankenhaus*	1	Müllrose	Hygienisches Institut Heilstätte der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute und Apotheker in Berlin	1
Rowawes	Oberlin-Kreiskrankenhaus*	1		Knappschaftskrankenhaus	1
Potsdam	Verjüngungskrankenhaus	1	Senftenberg N. L.	Johanniter-Ordens-Krankenhaus	1
			Sonnenburg (Neumark)	Lungenheilstätte der ehem. Stadt Berlin-Schöneberg	1
			Sternberg (Neumark)	Lungenheilstätte Bollmarstiftung	2
			Trebschen		



Ort	Name der Anstalt	Zahl der angunehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der angunehmenden Praktikanten
Grünberg	Krankenhaus des Diakonissen-Mutterhauses Bethesda*	1	Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Altstadt*	8
Sirchberg	Stadtkrankenhaus*	1	"	a) Städtisches Krankenhaus Sudenburg*	7
Landeshut	Kaiserin Auguste Viktoria-Volkshilfsstätte	1	"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Kaiser Wilhelm-Kinderheilstätte	1	"	Rahlenberg-Stiftung*	1
Biegnitz	Städtisches Krankenhaus und Kreisler-Stiftung (beides verbunden)*	1	"	Landes-Frauenklinik Kreiskrankenhaus*	1
"	Krankenhaus der grauen Schwestern St. Georgenstift*	1	Oschersleben	Städtisches Krankenhaus*	2
Lüben i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2	Quedlinburg	Städtisches Krankenhaus*	1
Nieber-Schreibshau	Heilstätte Moltkefels der Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft	1	Salzwedel	Kreiskrankenhaus*	1
Magditz a. Döber Warmbrunn	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt St. Hedwigs-Krankenhaus*	3	Stendal	Städtisches Johanner-Krankenhaus*	2
		1	Uchtspringe	Landes-Heilanstalt Kreiskrankenhaus*	2
			Wernigerode	Kreiskrankenhaus*	1
			Wolmirstedt	Kreiskrankenhaus*	1
<b>Regierungsbezirk Merseburg</b>					
			Uttcherbitz	Landes-Heilanstalt Knappschafts-Krankenhaus	2
			Carlsfeld bei Drehna	Carlsfeld	1
			Eilenburg	Städtisches Krankenhaus*	1
			Eisleben	Knappschaftskrankenhaus	1
			Halle a. S.	Bergmannstrost St. Elisabeth-Krankenhaus*	6
			"	Evang. Diakonissenhaus*	2
			"	Privat-Krankenanstalt Beidenplan*	3
			"	Privatklinik für orthopädische Chirurgie und Krüppel-Heil- und Bildungsanstalt für den Regierungsbezirk Merseburg	1
			Hettstedt	Knappschaftskrankenhaus	1
			Hohenmölsen	Knappschaftskrankenhaus*	1
			Merseburg	Städtisches Krankenhaus*	1
			Raumburg	Neues Städtisches Krankenhaus*	1
			Raundorf	Knappschaftskrankenhaus Lauchhammer*	1
			Rietleben bei Halle a. S.	Landes-Heilanstalt	2
			Schkeubitz	Unfall-Nervenheilanstalt „Bergmannswohl“	1
			Torgau	Stadtkrankenhaus*	1
			Wittenberg	Diakonissen-Krankenhaus „Paul-Gerhardt-Stift“*	1
			Wolfen	Krankenanstalten der A.-G. für Amputation*	1
			Zeitz	Städtisches Krankenhaus*	3
<b>Regierungsbezirk Magdeburg</b>					
Oschersleben	Städtisches Krankenhaus*	1			
Halberstadt	Salvator-Krankenhaus*	2			
Jerichow a. E.	Landesheilanstalt	1			

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu- nehm- enden Prakti- kanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu- nehm- enden Prakti- kanten	
<b>Regierungsbezirk Erfurt</b>			<b>Hannover</b>	a) Städtisches Kran- kenhaus I*	7	
Wiescherode	Knappschäftskranken- haus*	2		b) Pathologisches u. bakteriologisches Institut dieses Krankenhaus	1	
Erfurt	Staatliche Bakterio- logische Unter- suchungsanstalt	1		Krankenhaus Friede- rikenstift*	1	
"	Städtisches Kranken- haus*	1		Henriettensift*	2	
"	Katholisches Kranken- haus*	3		Clementinenhaus*	1	
Mühlhausen (Thür.)	Städtisches Kranken- haus*	1		Israelitisches Kran- kenhaus*	1	
Nordhausen	Städtisches Kranken- haus*	1		Kinderheilanstalt*	1	
Pfafferober bei Mühl- hausen (Thür.)	Landes-Heilanstalt	2		Krappelpflegeanstalt	2	
Sorge bei Wenneckenstein	Johanniterheilstätte	1		Annaift	1	
<b>Regierungsbezirk Schleswig</b>				"	Provinzial-Heb- ammenlehreanstalt	1
Altona	a) Städtisches Kran- kenhaus*	10		Hannover- Linden	St. Vincenzstift*	1
"	b) Pathologisch-ana- tomische Abteilung dieses Kranken- haus	1		"	Krankenhaus II der Stadt Hannover	2
"	Altonaer Kinder- hospital	1		"	Stadtkrankenhaus	3
"	Krankenhaus und Kinderhospital der Diatonissenanstalt	1		Langenhagen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Flensburg	Diatonissenanstalt*	2	Marienwerder Gutsbez.	Lungenheilstätte Heide, aus bei Han- nover	1	
"	St. Franziskus- Krankenhaus*	1	<b>Regierungsbezirk Hildesheim</b>			
Itzehoe	Städtische Kranken- anstalten „Krie- chenauffüstung“	1	Goslar	Bereinskrankenhaus*	1	
Kiel	a) Städtische Kran- kenanstalt*	4	Hildesheim	Städtisches Kranken- haus*	..	
"	b) Pathologisch-ana- tomische Abteilung dieses Kranken- anstalt	1	"	St. Bernwards- Krankenhaus*	1	
"	Unfchar-Kranken- haus*	2	"	Provinzial- Heil- und Pflegeanstalt	2	
"	Chirurgische Privat- heilanstalt des Dr. Neuber	1	Peine	Städtisches Kranken- haus*	1	
Mölln i. Lbg.	Heilstätte Nieber- sachsen	1	St. Andreasberg	Heilstätte Glüdauf	1	
Neumünster	Städtisches Kranken- haus*	3	"	Heilstätte Obergberg	1	
Neustadt i. Holst.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2	Rasemühle bei Göttingen	Provinzial-Sanato- rium für Nerven- kranke	1	
Rendsburg	Städtisches Kranken- haus*	1	Sülzhagen a. S.	Knappschäftsheilstätte	1	
Schleswig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2	<b>Regierungsbezirk Lüneburg</b>			
"	Städtisches Kranken- haus*	1	Celle	Provinzial-Heb- ammenlehreanstalt u. Frauenklinik	2	
Wandsbek	Städtisches Kranken- haus*	1	"	Allgemeines Kranken- haus*	1	
<b>Regierungsbezirk Hannover</b>			Harburg	Städtisches Kranken- haus*	4	
Hameln	Städtisches Kranken- haus*	1	Itzen	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemütskranke	2	
			Lüneburg	Städtisches Kranken- haus*	2	
			"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2	
			<b>Regierungsbezirk Stade</b>			
			Hammeröbed bei Blumen- thal (Hann.)	Kreiskrankenhaus*	1	
			Geestmünde	Städtisches Kranken- haus*	1	

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu-nehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu-nehmenden Praktikanten
<b>Regierungsbezirk Osnabrück</b>			<b>Regierungsbezirk Arnberg</b>		
Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	4	Minden (Westf.)	Städtisches Krankenhaus*	1
"	Marien-Hospital	2	Deynhausen	Johanniter-Hospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2	Baderborn	Landeshospital	1
"	Provinzial-Hebammenlehreanstalt	1	"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
<b>Regierungsbezirk Kurich</b>			"	Landesfrauenklinik	1
Wilhelmshaven	Werftkrankenhaus*	1	"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
"	Städtisches Krankenhaus*	1	<b>Regierungsbezirk Arnberg</b>		
<b>Regierungsbezirk Münster</b>			Altena	Johanniter-Krankenhaus*	1
Bottrop	St. Marien-Hospital*	3	Aplerbed	Provinzial-Heilanstalt	1
Duer (Westf.)	St. Marien-Hospital*	2	Ambrod	Märkische Volkshel-stätte	1
Duer-Erle	St. Elisabethstift*	1	Beringhausen	Auguste Viktoria-Knappschäfts-Heil-stätte	1
Duer-Resse	St. Hedwigs-Krankenhaus*	1	Bochum	Augusta-Krankenanstalt*	6
Dorsten	St. Elisabeth-Hospital*	1	"	Elisabeth-Hospital*	3
Glabbeek	St. Barbara-Hospital*	2	"	Bergmannsheil in Wiemelhausen*	4
Hövel	St. Josephs-Krankenhaus*	1	"	St. Josephs-Hospital*	2
Horst-Emischer	St. Josephs-Hospital*	1	"	Landesfrauenklinik	1
Lengerich	Provinzial-Heilanstalt	1	Castrop	Evangelisches Krankenhaus	1
Münster (Westf.)	Clemens-Hospital, Städtisches Krankenhaus*	4	"	Kath. St. Rochus-Hospital	1
"	St. Franziskus-Hospital*	1	Dortmund	a) Luisenhospital — Städtisches Krankenhaus*	7
"	Evangelisches Krankenhaus, Johannisstift*	1	"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals	1
"	Orthopädische Heilanstalt „Süßer-Stiftung“	2	"	Städtisches Krankenhaus in Eving	1
"	Provinzial-Heilanstalt	2	"	Städtisches Wöchnerinnenheim Dudenstift	1
"	Rafaels- und Hedwigsklinik*	1	"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder*	4
"	Säuglingsheim und Kinderkrankenhaus	1	"	Säuglingsheim des Vereins für Säuglingsfürsorge	1
Osterfeld	St. Marienhospital*	1	"	St. Johannishospital*	3
Redlinghausen	Prosper-Hospital*	1	"	St. Josephhospital*	1
"	Knappschäfts-Krankenhaus II*	3	Eidel	Provinzial-Heilanstalt	1
" Süd	Elisabethstift*	1	Eidelborn	Katholisches Krankenhaus „Marienhospital“*	3
Rheine	Mathiasstift*	1	"	Evangelisches Krankenhaus*	2
Werne	Christophorie-Hospital*	1	"	Knappschäfts-Krankenhaus I*	3
<b>Regierungsbezirk Minden</b>			"	Institut für Hygiene und Bakteriologie	2
Bielefeld	Städtisches Krankenhaus*	2	"	Städtisches Säuglingsheim	2
"	St. Franziskus-Hospital*	1	Gebelsberg	Städtisches Krankenhaus*	2
Gabberbaum	von Nobelschwingsche Anstalten*	8	Hagen	Augenklinik des Dr. Mayweg	1
Gütersloh	Provinzial-Heilanstalt	1			
"	Krankenhaus Barthische Stiftung	1			
Herford	Kreiskrankenhaus Friedrich-Wilhelm-Hospital*	1			
Stippspringe	Lungenheilstätte I u. II, Auguste Viktoria-Stift	1			



Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
<b>Regierungsbezirk Coblenz</b>			Duisburg	Marien-Hospital*	2
Ahrweiler	D. von Ehrenwallische Kuranstalt für Nerven- und innere Kranke	1	"	St. Vincenz-Krankenhaus*	3
Andernach	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2	" =Hochfeld	Krankenb. Bethesda*	2
Coblenz	Städtisches Hospital*	4	" =Laar	St. Josephs-Hospital*	2
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder*	1	" =Meiderich	St. Elisabeth-Hospital*	1
"	St. Martins-Krankenhaus	1	" "	Evang. Krankenhaus Kaiser Wilhelm-Krankenhaus*	1
Dierdorf	Johanniter-Krankenhaus*	1	Düsseldorf)	Marienhospital*	4
Ehringhausen	Kaiserin Auguste Victoria-Haus	2	"	Evang. Krankenhaus*	3
Kreuznach	Zentralkrankenhaus des II. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses*	1	" =Grafenberg	Maria Theresia-Hospital (Karmelitenkloster)*	2
"	Krankenhaus St. Marien-Wörth*	1	Düsseldorf=Heerdt	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
"	Städtisches Krankenhaus*	1	Düsseldorf=Kath	Krankenhaus der Dominikanerinnen*	1
"	St. Franziska'st, Frauenkrankenhaus*	1	Düsseldorf=Elberfeld	Augusta-Krankenhaus*	1
Neuwied	Krankenhaus des Frauenvereins Neuwied*	1	"	a) Städtisches Krankenhaus*	8
Waldbreitbach	Volkshilfsstätte für weibliche Lungenkranke	1	"	b) Pathologisch-anatomisch. Abteilung dieses Krankenhauses und das hiermit vereinigte Bakteriologisch. Untersuchungsamt der Stadt Elberfeld	1
Waldbhof-Elgershausen	Lungenheilstalt	1	"	St. Josephs-Hospital, katholisch*	3
<b>Regierungsbezirk Düsseldorf</b>			"	Hospital des Vaterländischen Frauenvereins*	1
Barmen	a) Städtisches Krankenhaus*	5	"	Bethesda-Krankenhaus, evang. Hospital*	1
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses und das hiermit vereinigte Bakteriologisch. Untersuchungsamt der Stadt Barmen	1	"	Provinzial-Hebammenlehreanstalt	1
"	Städtisches Kinderkrankenhaus*	1	Essen (Ruhr)	Städtische Krankenanstalten*	18
"	St. Petrus-Krankenhaus*	2	"	Evang. Krankenhaus, Gutesen-Stiftung*	3
Beburg-Gau	Säuglingsheim	1	"	Friedrich Krupp'sches Krankenhaus*	3
Benrath a. Rh.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3	"	Katholisches Elisabeth-Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern*	4
Bev	Gemeinde-Krankenhaus*	1	Essen (Mittessen)	Marien-Hospital*	2
Bresfeld	St. Antonius-Hospital*	1	Essen=Vorbeck	Evang. Krankenhaus*	1
"	Allgemeines städtisches Krankenhaus*	4	"	Philippusstift*	1
"	St. Josephs-Krankenhaus*	1	Triemershheim (Riederrhein)	Bertha-Krankenhaus der Friedrich-Alfred-Hütte*	1
Dinslaken	Evang. Krankenhaus*	1			
Duisburg	St. Vincenzhospital*	1			
	Diakonentrankenhaus evang. Hospital*	1			

1) Die zur Medizinischen Akademie in Düsseldorf vereinigte städtisch. Krankenhausanstalt und medizinisch-wissenschaftlichen Institut sind Universitätsklinik und Institute im Sinne der §§ 59 und 61 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. 5. 1901 bzw. §§ 63 und 64 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 5. 7. 1924.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu-nehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu-nehmenden Praktikanten
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3	Bierfen	Allgemeines Krankenhaus*	1
Hamborn	Evangelisches Krankenhaus*	1	Wald (Rhld.)	Gemeinsames Krankenhaus der Städte Solingen, Wald, Gräfrath und Hühlscheid*	4
"	St. Barbara-Hospital*	1	Werden-Land	Heilstätte Holsterhausen	1
"	St. Johannes-Hospital*	1	Wesel	Städtisches Krankenhaus*	1
Hehn	Heilstätte der Stadt München-Glabach „Louise-Gueury-Stiftung“	2	"	St. Marien-Hospital*	1
Holsterhausen bei Werden (Ruhr)	Lungenheilstätte	2	<b>Regierungsbezirk Köln</b>		
Homburg (Rhein)	St. Johannis-Stift*	1	Beuel	St. Joseph-Hospital*	2
Höfel bei Düsseldorf	Lungenheilstätte der Stadt Düsseldorf	1	Bonn	Friedrich Wilhelm-Stiftung*	3
Hudingen	St. Anna-Krankenhaus*	1	"	St. Johannis-Hospital*	3
Kaiserswerth	Diaconissenkrankenhaus, evangelisch*	1	"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Bonner-talweg*	3
Leichlingen	Heilstätte Roberbirken	1	"	St. Marien-Hospital am Venusberg*	2
Mörs	Krankenhaus Bethanien*	1	"	Herz Jesu-Hospital*	1
Mülheim (Ruhr)	Evangelisches Krankenhaus*	2	"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	St. Marien-Hospital*	2	"	Provinzial-Institut für klinische Psychologie	1
"	Städtische Augenheilanstalt (Leonhard Stinnes-Stiftung)	1	"	Dr. Herzsche Privat-Heil- und Pflegeanstalt	1
M.-Glabach	Evang. Krankenhaus Bethesda*	1	"	Universitätsinstitut für gerichtliche und soziale Medizin, Gefängnislazarett	1
"	Katholisches Krankenhaus mit Lungenheilstätte Franziskushaus Wimbberg*	3	Denklingen	Lungenheilstätte der Landesversicherungsanstalt	1
Neuß	Städtisches Krankenhaus*	1	Honnef (Rh.)	Lungenheilstätte „Rheinland“	1
Oberhausen	Evangelisches Krankenhaus*	4	Köln <sup>1)</sup>	St. Marien-Hospital*	2
"	St. Elisabeth-Krankenhaus*	2	"	St. Vincenz-Haus*	3
"	St. Josephs-Hospital*	1	"	St. Antonius-Krankenhaus in Köln-Bayenthal*	1
Dhligg	Städtisches Krankenhaus (Wilhelm-Augusta-Stiftung)*	1	"	Dreifaltigkeitskrankenhaus der Dominikanerinnen in Köln-Braunsfeld*	1
Kemscheid	Städtische Krankenanstalten (Kaiser Wilhelm-Auguste Viktoria-Stiftung)*	3	"	Hospital in Köln-Deuß*	2
Rheinberg	St. Nikolaus-Hospital*	1	"	Chir.-orthop. Heilanstalt Vincenzheim in Köln-Ehrenfeld	1
Rheydt	Städtisches Krankenhaus*	2	"	St. Franziskus-Hospital in Köln-Ehrenfeld*	1
Ronsdorf	Lungenheilstätte	1			
Steele a. Ruhr	St. Laurentius-Hospital*	1			
Stoppenberg	St. Vincenz-Hospital*	1			
Süchteln	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal	2			
"	Orthopädische Provinzial-Kinderanstalt	1			
Urbingen	St. Josephs-Hospital*	1			

<sup>1)</sup> Die zur Universität Köln gehörenden städtischen und Stiftungs-Krankenanstalten und medizinisch-wissenschaftlichen Institute sind Universitäts-Kliniken und -Institute im Sinne der §§ 59 und 61 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. 5. 1901 bzw. §§ 63 und 64 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 5. 7. 1924.



Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Köln	Israelitisches Asyl (Krankenabteilung) in Köln-Ehrenfeld*	2			
"	St. Joseph-Hospital in Köln-Ralf*	2			
"	Evangelisches Krankenhaus in Köln-Ralf*	2	Achdorf	Distriktskrankenhaus* Marie-Hospital*	1
"	Alexandria-Krankenhaus in Köln-Lindenthal*	1	Amberg	Kreis-Irrenanstalt	2—3
"	Evangelisches Krankenhaus in Köln-Lindenthal*	2	Unsbach	Städtisches Krankenhaus	1
"	St. Agatha-Hospital in Köln-Niehl*	1	"	Städtisches Krankenhaus*	2
"	St. Vincenz-Hospital in Köln-Nippes*	1	Mühlhausen	Städtisches Krankenhaus*	6
"	Städtisches Krankenhaus in Köln-Mülheim (Rh.)*	3	Mugsburg	Dr. Mayrs Augenheilanstalt	1
"	Dreifönigenhospital in Köln-Mülheim (Rh.)*	2	"	Städtische Kinderheilanstalt mit Säuglingsheim	1
Rosbach a. d. Sieg	Städtische Auguste-Viktoria-Erziehung (Volksheilstätte)	1	Bamberg	Mugsburg*	1
			"	Allgemeines Krankenhaus	4—5
			"	Heil- und Pflegeanstalt St. Getreu	1
			Bayreuth	Städtisches Krankenhaus*	3
			"	Dr. Würzburger Kuranstalten:	
				1. Sanatorium „Herzogshöhe“ für Gemütsfranke	1
				2. Kurhaus „Mainerschloß“ für Nervenkrankte und Erholungsbedürftige	
				Oberfr. Heil- und Pflegeanstalt	1
			Benediktbeuern	Versorgungskrankenhaus	1
			Bischofsgrün	Lungenheilstätte	1
			Coburg	Bischofsgrün	1
			Deggendorf	Landkrankenhaus*	2
			Ebenhausen	Städt. Krankenhaus*	1
			Egging (bei München)	Sanatorium und Kurheim Ebenhausen	1
			Engelthal	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Egging bei München	2
			Erlangen	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke	1
			"	Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
			Frankenthal	I. Kreis-Irrenanstalt von Wittelsfranken	2
			"	Sankt Elisabethen-Hospital*	2
			"	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt	3—4
			Freising	Bezirkskrankenhaus*	1
			"	Städtisches „Krankenhaus“	1
			Fürth (Fürther Stadtwald)	Heilstätte Fürth	1
			Gabersee	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Gabersee	1
<b>Regierungsbezirk Trier</b>					
Trier	Krankenhaus der Vereinigten Hospitien*	1			
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder*	1			
<b>Regierungsbezirk Aachen</b>					
Aachen	Städtische Krankenanstalten:				
"	1. Mariabühl-Krankenhaus	4			
"	2. a) Städtisches Elisabeth-Krankenhaus*	4			
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1			
"	Luisenhospital*	2			
"	Forster Krankenhaus*	2			
Aachen-Burtscheid	Landesbad*	1			
Bardeberg	Marienhospital*	2			
"	Knappschäftslazarett*	2			
Düren	Provincial-Heil- und Pflegeanstalt	2			
"	Städtisches Krankenhaus*	2			
<b>Regierungsbezirk Sigmaringen</b>					
Sigmaringen	Fürst Karl-Landes-Hospital*	1			

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Georgensgmünd	Sanatorium für chirurgische und Lungentuberkulose in einem Haushalt betrieben mit dem Gemeindefrankenhaus Georgensgmünd	1	München	Physikalisch-therapeutische und Röntgen-Abteilung des städtischen Krankenhauses, München I. Z.	2
Günzburg	Schwäbische Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Günzburg	1	"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München r. Z.*	10
Gunzenhausen	Bezirkskrankenhaus	1	"	Pathologisches Institut des Städtischen Krankenhauses, München r. Z.	2
Haar	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Haar	2	"	„Mütterheim“ des Vereins Mutter-schutz	1
Haussham	Knappschaftskrankenhaus Haussham*	1	"	Städtisches Krankenhaus, München-Schwabing	
Hausstein, Gemeinde Radling, B.-M. Deggen Dorf	Sanatorium auf dem Hausstein	1	"	a) Chirurgische Abteilung	5
Hof	Städtisches Krankenhaus*	1	"	b) I. medizinische Abteilung*	6
Hoyren	Verbandskrankenhaus Lindau*	1	"	c) II. medizinische Abteilung*	6
Immenstadt	Distriktskrankenhaus Immenstadt*	1	"	d) Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke (III. medizinische Abteilung)	6
Ingolstadt	Städtisches Krankenhaus*	1	"	e) Kinderabteilung	2
Kaiserslautern	Distriktskrankenhaus*	2	"	f) Prosektur	2
Kaufbeuren	Distriktskrankenhaus* Heil- und Pflegeanstalt	1	"	g) Physikalisch-Medizinisches Institut*	2
"		2	"		
Kempten	Altstädtisches Krankenhaus*	1	"	Städtisches Sanatorium Harlaching (Abteilung für Lungentuberkulose)	1
"	Distrikthospital*	2	"	Krankenanstalt des III. Ordens	3
Bad Kissingen	Sanatorium Dr. Noyant	1	München (Harlachinger Str. 12)	Orthopädische Klinik bei der Landesanstalt f. krüppelhafte Kinder in München	2
Kißingen	Städtisches Krankenhaus*	1	München	Krankenpflegerinnen- u. Heilanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz Säuglingsheim München	
Klingenmünster	Heil- und Pflegeanstalt	4-5	"	Nervenheilanstalt Neufriedenheim	
Krailling	Volksheilstätte bei Pianegg	1	München (Herzog Wilhelm-Str. 19)	Schloßersche Augenheilanstalt	
Kulmbach	Städtisches Krankenhaus*	1	München (Romanstraße 11)	Kuranstalt Neuwittelsbach*	
Landau (Pfalz)	Städtisches Krankenhaus*	2	München (Wintthirstraße 24)	Maria Ludwig Ferdinands-Anstalt	
Landsberg	Städtisches und Distriktskrankenhaus*	1	München (Sudertusstraße 30)	Chirurgische Heilanstalt von Dr. Krede	1
Landshut	Städtisches Krankenhaus*	2	München (Mandlstraße 2)	Carolinum, Privat-klinik von Dr. Hel-drich	1
Lauingen	Bezirkskrankenhaus*	1			
Lohr	Heil- und Pflegeanstalt Lohr a. M.	1			
Ludwigshafen a. Rh.	Städtisches Krankenhaus*	6			
Memmingen	Städtisches Krankenhaus*	1			
München	Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1			
"	Gebammen-schule	1			
"	Säuglingsheim Prinzessin Arnulf-Haus	1			
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München I. Z.*	32			

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu-nehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu-nehmenden Praktikanten
Keunstadt a. S.	Städtisches Krankenhaus Hebelstift*	1	Würzburg	Juliusspital, Chirurgische Abteilung	7
Kürnberg	Städtisches Krankenhaus*	14	"	Juliusspital, Medizinische Kinderabteilung und Universitäts-Poliklinik für Kinderkrankheiten*	1
"	Pathologisches Institut des allgemeinen Städtischen Krankenhauses	1	"	Luitpoldhospital*	4
"	Enopsches Kinderhospital, G. B.*	2	"	Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
"	Magimilians-Augenheilanstalt	1	"	Unterfränkisches Krüppelheim in Verbindung mit dem König Ludwig-Haus	2
Pasing	Districtskrankenhaus für den District München I. Z.*	1			
Passau	Städtisches Krankenhaus*	1			
"	Chirurgisch-frauenärztliche Heilanstalt Dr. Deidesheimer	1			
Pirmasens	Städtisches Krankenhaus*	2	Arnsdorf	Landes-Heil- und Pflegeanstalt Arnsdorf	4
Regensburg	Evangelisches Krankenhaus*	1	Albertsberg	Volksheilstätte für Lungenkranke (Männer)	1
"	Katholisches Krankenhaus*	1—2	Aue	Heilanstalt Aue	1
"	Oberpfälzische Heil- und Pflegeanstalt	1	Bauzen	Stadtkrankenhaus*	2
Rosenheim	Städtisches Krankenhaus*	1	Carlagrün	Volksheilstätte für Lungenkranke (Frauen)	1
Rothenburg o. d. T.	Städtisches Spital	1	Chemnitz	Stadtkrankenhaus*	bis zu 8
Scheibegg	Prinz Luitpold-Kinderheilstätten	1	"	Städtische Nervenheilanstalt	2
Schongau	Bezirkskrankenhaus*	1	"	Pathologisch-hygienisches Institut	6
Schweinfurt	Städtisches Krankenhaus*	1	"	Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und für schwach-sinnige Kinder	1
Speyer	Bürgerhospital*	1	"	Frauenklinik mit Mütter- und Säuglingsheim	2
"	Krankenhaus der Diakonissenanstalt*	1	"	Heilstätte Lindenhof	2
Stadthamhof	Districtskrankenhaus Stadthamhof*	1	Coßwig	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Straubing	Krankenhaus der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen*	1—2	Döfen	Döfen	2
Legernsee	Districtskrankenhaus*	1	Dohna	Johanniter-Krankenhaus*	1
Bad Tölz	Städtisches Krankenhaus*	1	Dresden	Frauenklinik und Hebammen-Lehranstalt	6
Traunstein	Städtisches Krankenhaus*	1	"	Stadtkrankenhaus Friedrichstadt*	15
Uffenheim	Bezirkskrankenhaus	1	"	Pathologisch-anatomische Abteilung des Stadtkrankenhauses Friedrichstadt	3
Walach	Heilstätte Walach	1	"	Stadtkrankenhaus Johannstadt*	10
Weiden i. O.	Städtisches Krankenhaus*	1	"	Pathologisch-anatomische Abteilung des Stadtkrankenhauses Johannstadt	2
Weilheim	Städtisches Krankenhaus*	1	"	Städtische Heil- und Pflegeanstalt (Irrenabteilung)	2
Weinheim	Städtisches Krankenhaus	1	"	Carolahaus*	3
Weißenburg i. B.	Städtisches Krankenhaus	1			
Wernick	Kreis-Irrenanstalt	2			
Wörth a. D.	Bezirkskrankenhaus*	1			
Würzburg	Juliusspital, Medizinische Abteilung*	8—9			
"	Juliusspital, Abteilung für Haut- u. Geschlechtskrankheiten	3			

III. Sachjen

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu- nehm- enden Prakti- kanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu- nehm- enden Prakti- kanten
Dresden	Krankenhaus der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt*	1	Rabenstein	Bezirkskrankenhaus der Amtshauptmannschaft Chemnitz*	1
Dresden-Trachenberge	Maria Anna-Kinderhospital*	1	Bab Reiboldsgrün	Lungenheilstalt	1—2
Dresden	Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege	2	Riesa	Stadtkrankenhaus*	1
"	Städtisches Säuglingsheim	1—2	Sonnenstein	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke	2
"	Staatsanstalt für Krankengymnastik und Massage	1	Untergölsch	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke zu Untergölsch	2
"	Sanitätsrat Dr. Schanz orthopädische Heilstalt	1	Wurzen	Stadtkrankenhaus*	1
Dresden-Altstadt	Beratungsstelle, Poliklinik und Heilanstalt des eingetragenen Vereins Krüppelhilfe Dresden-W., Sächs. Krüppelh. (Carola-Stiftung) — Dresden-Trachenberge	1	Zittau	Stadtkrankenhaus*	3
Bab Elster	Sanatorium des Sanitätsrats Dr. Köhler	2	Schadraß	Landes-Heil- und Pflegeanstalt Schadraß	2
Freiberg	Krankenhaus*	1	Zwidau	Krankenklinik Zwidau*	8
Freital	Krankenhaus Rudelsitz*	1	"	Bathologisch-bakteriologisches Institut des Krankenklinik Dr. Gangele's Anstalt für Orthopädie, Heilgymnastik und Massage	2
Glauchau	Stadtkrankenhaus*	1	"	Zwidau-Marienthal	1
Gottkleuba	Heilstätte bei Gottkleuba	2	<b>IV. Württemberg</b>		
Großschweidniz	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke	2	Dibrach	Bezirkskrankenhaus*	1
Hochweißschen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hochweißschen	2	Bietigheim	Städtisches Krankenhaus*	1
Heilstätte Hohwald	Heilstätte Hohwald	2	Böblingen	Bezirkskrankenhaus*	1
Kreisch	Kuranstalt der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte	1	Völkternang (Gemeinde Großholzleute im Allgäu)	Lungenheilstätte Ueberzuh	2
Leipzig	Pflegehaus der Stadt Leipzig	1—2	Esslingen	Neues Krankenhaus*	1
"	Diakonissenhaus und Poliklinik*	3	Freudenstadt	Bezirkskrankenhaus*	2
"	Kinderkrankenhaus und Poliklinik*	4—6	Friedrichshafen	Städtisches Krankenhaus*	1
"	Städtisches Krankenhaus St. Georg*	10	Geislingen	Bezirkskrankenhaus*	1
"	Bathologisches Institut beim Städtischen Krankenhaus St. Georg	1	Gmünd	Städtisches Hospital zum heiligen Geist*	1
Leisnig	Kreiskrankenhaus*	2	Göppingen	Bezirkskrankenhaus Göppingen*	2
Lichtenstein-Gallenberg	Knappschaftskrankenhaus	1	"	Heil- und Pflegeanstalt Christsoßbad	1
Meißen	Stadtkrankenhaus*	1	"	Diakonissenanstalt mit Johanner-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibl. erwachsene Schwachsinige*	2
"	Ländliches Bezirkskrankenhaus*	2	Hall	Bezirkskrankenhaus*	1
Pirna	Stadtkrankenhaus*	1	Heidenheim	Bezirkskrankenhaus*	1
Plauen	Stadtkrankenhaus*	5	Heilbronn	Städtisches Krankenhaus*	3
			Kennenburg (Gemeinde Esslingen)	Heilanstalt	1
			Leonberg	Bezirkskrankenhaus*	1
			Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus*	2
			Wochingen a. Neckar	Johannerkrankenhaus Wochingen*	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu-nehmenden Prakti- kanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu-nehmenden Prakti- kanten
Ravensburg	Elisabethen-Krankenhaus*	1	Stuttgart-Degerloch	Städtisches Kinderheim Stuttgart-Degerloch	1
Reichenberg	Heilstätte für männliche Lungenkranke Wilhelmshaus	2	Tübingen	Tropengeneigungsheim*	1
Reutlingen	Bezirkskrankenhaus*	1	Tuttlingen	Bezirkskrankenhaus*	1
Riedlingen	Bezirkskrankenhaus*	1	Ulm	Städtisches Krankenhaus*	4
Rottenmünster	Heil- und Pflegeanstalt, Privat-Frennanstalt Rottenmünster	1	Waiblingen	Bezirkskrankenhaus*	1
Schloß Hornegg (Gemeinde Gundelsheim)	Sanatorium Schloß Hornegg*	1	Weinsberg	Heilanstalt Weinsberg	2
Schömberg	Sanatorium Schömberg, G. m. b. F.	1	Weissenau	Heilanstalt Weissenau	4
" Eisenbahnstation Calmbach	Volkshelstätte Charlottenhöhe	1	Winnental	Heilanstalt Winnental	3
Schömberg	Neue Heilanstalt für Lungenkranke G. m. b. F.	1	Zwiefalten	Heilanstalt Zwiefalten	4
Schussenried	Heilanstalt Schussenried	2	<b>V. Baden</b>		
Stetten i. N.	Heil- u. Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Epileptische	1	Achern	Städtisches Krankenhaus	1
Stuttgart	Katharinenhospital* Profektur des Katharinenhospital's	9	Baden	Städtisches Krankenhaus	1
"	Bürgerhospital Stuttgart*	1	St. Blasien	Bezirksspital	1
"	Marienhospital*	2	"	Sanatorium Luiseheim	1
"	Karl Olga-Krankenhaus*	3	"	Erholungsheim Friedrichshaus	1
"	Ludwigshospital „Charlottenhilfe“*	2	"	Kurhaus St. Blasien	1
"	Olgaheilanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter)*	2	"	Sanatorium St. Blasien, G. m. b. F.	1
"	Augenheilanstalt für Unbemittelte resp. Privataugenheilanstalt des Hofrats Dr. Distler	1	Bad Dürkheim	Kinderheilstätte-Kinderhofbad	1—2
"	Privataugenheilanstalt Charlottenverein für arme Augenkranke	1	Emmendingen	Heil- und Pflegeanstalt	4
"	Charlottenheilanstalt für Augenkranke	1	"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Landeshebammen-schule	1	Freiburg	Freiburger Diakonissenhaus	2
"	Medizinisches Landesuntersuchungsamt	1	"	Krankenhaus St. Josef	2
"	Stuttgarter Säuglingsheim (Säuglingsheilstätte) Eingetragener Verein	1	Heidelberg	Beobachtungs-krankenhaus	1
"	Krankenanstalten der Evangelischen Diakonissenanstalt*	3	"	Orthopädisch-chirurgische Heilanstalt mit Sanatorium Solbad Rappennau	3
Stuttgart-Cannstatt	Städtisches Krankenhaus Stuttgart-Cannstatt (bisher Bezirkskrankenhaus Cannstatt)*	4	"	Klinik für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten (Prof. Neu)	1
			Illenau	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	4
			Karlsruhe	Neues St. Vinzenz-Krankenhaus	2
			"	Ludwig Wilhelm-Krankenhaus	2
			"	Städtisches Krankenhaus	6
			"	Städtisches Krankenhaus, Profektur (pathologisch-bakteriologisches Institut)	1
			"	Evangelisches Diakonissenhaus	2
			"	Kinderkrankenhaus (Bad. Landesanstalt für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge)	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu- nehm- enden Prakti- kanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu- nehm- enden Prakti- kanten
Konstanz	Stadtpital	4	Greiz	Landkrankenhaus*	2
"	Dr. Büdingens Sa- natorium (Kon- stanzerhof)	1	Gilbburgshausen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	3
Lahr	Bezirkskrankenhaus	1	Jmenau	Städtisches Kranken- haus*	1
Lörrach	Städtisches Kranken- haus	1	Meiningen	Thüringisches Landeskranken- haus*	2
Mannheim	Städtische Kranken- anstalten	12	Milbitz b. Gera	Heilanstalten Milbitz Neuß, Stiftung der Familie Louis Schluter*	2
"	Diakonissenhaus	1	Milbitz b. Gera	Städtisches Kranken- haus*	1
Marzell	Bereinigte Heilstätten Friedrichs- und Luifenheim	4	Böhhed	Städtisches Kranken- haus*	1
Nordrach-Fabrik	Heilstätte Nordrach- Colonie	1	Roda	Landesheilanstalten*	2
Oberweiler (Amt Müllheim)	Friedrich-Gilba- Geneungsheim	1	Römhild	Lungenheilstätte	1
Offenburg	Krankenhaus	2	Rudolfsbad	Landeskrankenhaus*	1
Forzheim	Städtisches Kranken- haus	5	Saalfeld	Städtisches Kranken- haus*	1
"	Kinderspital Siloah und Evangelisches Diakonissenhaus	2	Sondershausen	Thüringisches Landes- kranken- u. Landes- siechenhaus*	1
Rastatt	Bürgerhospital	1	Sonneberg	Kreiskrankenhaus*	1
Gemeinde Reichenau	Heil- und Pflege- anstalt Konstanz	2			
Rohrbach	Krankenhaus Rohr- bach der badischen Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschä- digten- u. Kriegs- hinterbliebenen- Fürsorge	1			
Schopfheim	Städtisches Kranken- haus	2	Utzeh	Kreiskrankenhaus*	1
Schriesheim	Lungenheilstätte Stammberg	1	"	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Sinsheim	Kreispflegeanstalt	1	Bingen	Heilig-Geist-Hospital*	2
Stetten am Kal- ten Markt	Kindenheim (Kinder- heilstätte und Kin- dererholungsheim) Heuberg	1—2	Darmstadt	Städtisches Kranken- haus*	2—3
Aberlingen	Städtisches Kranken- haus	1	"	Diakonissenhaus „Elisabethenstift“*	2
Billingen	Friedrich-Kranken- haus	1	Eberstadt bei Darmstadt	Provinzial-Pflege- anstalt der Provinz Starkenburg	1
Balbsbut	Städtisches Kranken- haus	1	Friebberg	Bürgerhospital*	1
Wiesloch	Heil- und Pflege- anstalt	4	Gießen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
			Göddelau	Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“	4
			Heppenheim a. d. L.	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	4
			Mainz	St. Hildegardis- Krankenhaus*	1
			"	Städtisches Kranken- haus*	6
			"	St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital*	1—2
			"	Hebammen-Lehr- anstalt	1
			Nauheim (Bad)	Städtisches Kranken- haus*	1
			Offenbach a. M.	Königth-Stift	1
			Reichelsheim i. D.	Stadtkrankenhaus*	2
			Sandbach im Odenwald	Lungenheilstätte von Frau Wwe. Gött- mann und Sohn	1
			Winterkasten	Ernst Ludwig-Heil- stätte (für Lungen- ranke)	1
			Worms	Eleonoren-Heilstätte Städtisches Kranken- haus*	1
					4

VII. Hessen

VI. Thüringen

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
<b>VIII. Hamburg</b>			Cuxhaven	Staatskrankenhaus Cuxhaven*	1
Hamburg	Allgem. Krankenhaus Eppendorf*	38	<b>IX. Mecklenburg-Schwerin</b>		
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	5	Ludwigslust	Stiftskrankenhaus Bethlehem*	2
"	Institut für experimentelle Therapie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	2	Schwerin	Stadtkrankenhaus* Annahospital*	2 1
"	Abteilung für Physiologie d. Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	1	"	Kinderheim Levenberg für geistesschwache Kinder	1
"	Allgemeines Krankenhaus St. Georg (einschl. des früheren Kinderhospitals)*	21	"	Heil- und Pflegeanstalt Sachsenberg bei Schwerin	5
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg	5	Waren	Gensungsheim Amsee	1
"	Allgemeines Krankenhaus Warmbeck*	26	Wismar	Stadtkrankenhaus*	1
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Warmbeck	4	<b>X. Braunschweig</b>		
"	Staatskrankenanstalt Friedrichsberg	6	Blankenburg a. S.	„Haus Schönott“, Heilstätte für Nervenkranke	1
"	Irenanstalt Langenhorn	2	Braunschweig	Landeskrankenhaus Pathologisches Institut des Landeskrankenhauses	8 1
"	Institut für Schiffs- u. Tropenkrankheiten	2	"	Landesjäuglingsheim Victoria-Luise-Haus	1
"	Säfenkrankenhaus Anatomie u. Leichenschauhaus des Säfenkrankenhauses	1	"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Krankenabteilung des Waisenhauses und Kleinkinderhaus*	1	"	Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Marienkist	1—2
"	Institut für Geburtshilfe	3	"	Schwesternhaus vom Roten Kreuz	1
"	Bereitschaftshospital* Bethesda*	1	Helmsiedt	Krankenhaus St. Marienberg (Stiftungs-Krankenanstalt)	1—2
"	Diakonissenheim Bethlehem*	1	Königsflutter	Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Krankenhaus der deutsch-iracitischen Gemeinde*	2	Wolfenbüttel	Städtisches Krankenhaus	1—2
"	Freimaurer-Krankenhaus*	1	<b>XI. Oldenburg</b>		
"	Kinderhospital Marienkrankenhaus*	8	Löningen	St. Annenstift	1
"	Staatskrankenhaus Vergedorf*	1	Nordenham	Amtsverbandskrankenhaus	1
"	Kinderkrankenhaus Rothenburgsort	1	Oldenburg	Hebammenlehranstalt Peter Friedrich Ludwig-Hospital*	1 2
Hamburg-Seeftacht	Hamburgische Heilstätte Edmundsthal-Siemenswalbe*	2	"	Pius-Hospital	1
Hamburg-Sehlenburg	Hamburgisches Seehospital Nordheimstiftung*	1	Wehnien	Heil- und Pflegeanstalt	2
			Wildeshausen	Großherzogin Elisa-beth-Heilstätte	1
			<b>XII. Anhalt</b>		
			Bernburg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke	2
			„	Kreiskrankenhaus*	1
			Cöthen	Kreiskrankenhaus*	1
			Deßau	Kreiskrankenhaus*	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Schieß	Heilstätte für lungenkranke Männer	1			
Verbst	Kreiskrankenhaus*	1			
<b>XIII. Bremen</b>					
Bremen	Städtische Krankenanstalt*	12	Wrofen	Landkrankenhaus (Paulinen-Hospital)*	1
"	Pathologisches Institut der Krankenanstalt	2	Bad Wildungen	Krankenhaus Heleneheim*	1
"	Hygienisches Institut	2			
"	St. Joseph-Stift*	1			
"	Evangelisches Diakonissenhaus*	1	Merzig	Heil- und Pflegeanstalt des Saargebietes	1
Bremerhaven	Städtische Krankenhaus*	1	Böblingen	Krankenhaus der Betriebskrankenkasse der Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke	1
Ellen b. Bremen	St. Joseph-Hospital*	1	"	Anapthschaftskrankenhaus*	2
	St. Jürgen-Asyl	2	Neunkirchen	Anapthschaftskrankenhaus*	1
<b>XIV. Lippe</b>					
Brahe	Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus	2	Quierschied	Anapthschaftskrankenhaus*	2
Detmold	Landkrankenhaus	2	Sulzbach	Anapthschaftskrankenhaus*	2
Lemgo	Krankenhaus Wolffsche Stiftung	2	Saarbrücken	Heilstätte Sonnenberg	1
<b>XV. Lübeck</b>					
Lübeck	Staats-Irrenanstalt	1—2	"	Krankenhaus des Verbanbes der Krankenkassen	1
"	Allgemeines Krankenhaus*		"	Bürgerhospital*	3
"	Kinderhospital	1	"	Krankenhaus des Anapthschaftsvereins der Wurbacher Hütte	1
<b>XVI. Mecklenburg-Strelitz</b>					
Neustrelitz	Karolinentstift*	2	Homburg	Landeskrankenhaus*	6
Strelitz (Alt)	Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Strelitz (Alt)	1			

Folgende ausländische Anstalten haben die allgemeine Ermächtigung zur Annahme von Medizinalpraktikanten erhalten:

1. Deutsche Heilstätte in Davos (Schweiz) — 2 Praktikanten (R. R. 18. 10. 1905 — III B 6186),
2. Deutsches Haus in Agra, Kanton Tessin (Schweiz) — 1 Praktikant (R. R. 13. 8. 1918 — II 5549),
3. Waldsanatorium in Davos-Platz (Schweiz) — 1 Praktikant (R. Z. 27. 8. 1919 — II 7711) und
4. Deutsches Krieger-Kurhaus in Davos-Dorf (Schweiz) — 1 Praktikant (R. Z. 23. 8. 1924 — II 6412 A).

Die an diesen Anstalten zurückgelegte Praktikantentätigkeit kann bis zur Dauer von sechs Monaten auf das Praktische Jahr angerechnet werden, gilt aber nicht als Ableistung der vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmenden Zeit des Praktischen Jahres.

Kandidaten der Medizin, die nach Ablegung der ärztlichen Prüfung als Medizinalpraktikanten in diese Anstalten eintreten wollen, haben



zuvor die Zustimmung der für die Erteilung der Approbation als Arzt zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen.

In den nachstehenden bisher zur Annahme von Praktikanten allgemein ermächtigten Krankenanstalten, die in den abgetretenen ehemals preussischen Gebieten liegen, darf das Praktische Jahr nur mit vorheriger besonderer ministerieller Genehmigung abgeleistet werden, die nur von Fall zu Fall nach Prüfung der jeweiligen Verhältnisse in den Anstalten ausnahmsweise in Übereinstimmung mit dem Reichsministerium des Innern erteilt wird:

Ort	Ehemaliger Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten	Ort	Ehemaliger Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Bielichowitz (ehem. Schlesien)	Knappschäfts lazarett	1	Dublinitz (ehem. Schlesien)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Beichselde (ehem. Posen)	Kreiskrankenhaus	1	Memel	Städtisches Krankenhaus	1
Bogutschütz (ehem. Schlesien)	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1	Mühlthäl (ehem. Posen)	Kronprinzessin-Cecilie-Heilstätte für weibliche Lungenkranke	1
Bromberg	Giese-Rafalski-Stiftung (Diakonissenanstalt)	2	Myslowitz	Knappschäfts lazarett	1
Conradstein (ehem. Westpreußen)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	4	Neustadt (ehem. Westpreußen)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Danzig	a) Städtisches Krankenhaus	10	Obramwalde	Provinzial-Irrenanstalt	1
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses		Dwinsk	Provinzial-Irrenanstalt	1
"	St. Marienkrankenhaus	2	Posen	Provinzial-Frauenklinik und Hebammenlehranstalt	1
"	Diakonissenkrankenhaus	2	"	a) Städtisches Krankenhaus	5
Danzig-Langfuhr	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik	2	"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Dziekanfa (ehem. Posen)	Provinzial-Irrenanstalt	1	"	Evang. Diakonissenkrankenanstalt	3
Kgl. Forst bei Obernitz	Kronprinz-Wilhelm-Volks-Heilstätte	1	"	Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	1
Gnesen	Krankenhaus Bethesda	1	"	Krankenhaus St. Maria-Elisabeth-Stift	1
Graubenz	Städtisches Krankenhaus	1	"	Jüdisches Krankenhaus Abraham und Henriette Kohr-Stiftung	1
Hohensalka	Kreiskrankenhaus	1	Kuda (ehem. Schlesien)	Knappschäfts lazarett	1
Kattowitz	Knappschäfts lazarett nebst Augen- und Ohren-Heilanstalt	2	Rhbnitz (ehem. Schlesien)	Knappschäfts lazarett	1
"	Städtisches Krankenhaus	1	"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Anurów (ehem. Schlesien)	Knappschäfts lazarett	1	Rybkultau (ehem. Schlesien)	Knappschäfts lazarett	1
Rönigshütte	Knappschäfts lazarett	1	Schweß (Weichsel)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Städtisches Krankenhaus	1	Tarnowitz	Knappschäfts lazarett	1
Kosten	Provinzial-Irrenanstalt	1			
Laurahütte	Knappschäfts lazarett	1			
Loßlau (ehem. Schlesien)	Volksheilstätte für Lungenkranke	1			



## VIII. Approbation als Arzt.

Boraus-  
setzung für  
die Appro-  
bation.

Nach Ablauf des Praktischen Jahres hat der Kandidat bei derjenigen obersten Landesbehörde, in deren Bezirk er die ärztliche Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Arzt zu beantragen. Dabei sind einzureichen: eine Geburtsurkunde, die Ausweise über den Kriegsdienst (falls diese Zeugnisse nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung vorgelegt sind) und die im § 63 a. D., § 66 n. D. vorgeschriebenen Nachweise, darunter auch derjenige, daß er nach bestandener ärztlicher Prüfung mindestens je zwei öffentlichen Impf- und Wiederimpfterminen beigewohnt hat. Kandidaten, die die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. 10. 25 vollständig beendet haben, haben während des Praktischen Jahres auch den Nachweis über das im § 66 Abs. 1 n. D. vorgeschriebene Probegutachtens zu erwerben (§ 73 n. D. und die Ausführungsbestimmungen S. 39, Fußnote 1). Dieses Zeugnis und die Urschrift des Probegutachten sind mit dem Approbationsgesuch vorzulegen. Da die Nachweise, insbesondere auch die Zeugnisse über das Praktische Jahr, bei den Akten der Zentralbehörde verbleiben, empfiehlt es sich, daß der Kandidat vor der Einreichung Abschriften zum eigenen Gebrauch zurückbehält.

Für die Erteilung der Approbation sind die Vorschriften der §§ 63 und 64 a. D., 66 und 67 n. D. maßgebend.

§ 29 R.G.B.

§ 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. 6. 1869 (R.G.B. 1900 S. 871):

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrat bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis in verschiedenen Teilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.<sup>1)</sup> [Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht<sup>2)</sup>].

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reiches in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken nicht beschränkt.

<sup>1)</sup> Prüfungsordnungen für Ärzte und für Zahnärzte S. 1 und S. 114.

<sup>2)</sup> § 29 Abs. 2 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung (Veröffentlichung der Namen der Approbierten) ist bis auf weiteres außer Kraft gesetzt (R.F. 10. 4. 24 — R.G.B. 1924 Teil I S. 405).

Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.<sup>1)</sup>

Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbiert.

Wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen können ausnahmsweise einzelne Personen die Approbation unter Befreiung von den ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfungen und der Ableistung des Praktischen Jahres der Mediziner auf Grund der nachstehenden Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 9. 12. 69 (BGBI. S. 687) erhalten:

Wissenschaftlich erprobte Leistungen.

1. Die Entbindung von den im § 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.

2. Über Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. 9. 69 betr. die Prüfung der Ärzte usw. (BGBI. S. 635) unter Nr. 1 genannten Zentralbehörden<sup>2)</sup>.

3. Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. 9. 69 angeordneten Prüfungsbehörde, wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen.

4. Die Zentralbehörde stellt über die Erteilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensierten dem Bundesrate zum Zweck der Veröffentlichung an.

Wegen der einem solchen Antrage beizufügenden Unterlagen vgl. die Ausführungen S. 140.

Eine Befreiung von den vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund des § 29 Abs. 4 der RG. in Verbindung mit der Bundesratsbekanntmachung vom 9. 12. 1869 schließt zugleich die Befreiung von der Ableistung des Praktischen Jahres in sich. (R.M. 1. 10. 08 — M 19299.)

Die Approbation wird mit Wirkung von demjenigen Tage ab ausgestellt, an dem der Kandidat den Vorschriften über das Praktische Jahr vollständig genügt hat.

Inkrafttreten.

Die Notwendigkeit einer Vordatierung von Approbationen wird als begründet nicht anerkannt, da auf dem Gebiete des ärztlichen

Notdatierung.

<sup>1)</sup> Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 9. 12. 1869 (BGBI. S. 687). S. 107.

<sup>2)</sup> D. h. die Zentralbehörden, die zur Erteilung der Approbation befugt sind.

Stellenwesens dem Zeitpunkte der Approbationserteilung eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigelegt wird. (R.F. 15. 11. 19. — II 11123 —. Vgl. jedoch S. 113.

Approbationsabschriften.

Die Approbationsurkunden sind sorgfältig aufzubewahren. Glaubigte Abschriften können vom Ministerium grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die erste Ausfertigung verlorengegangen ist und in glaubhafter Form die näheren Umstände, unter denen es geschehen ist, bezeichnet werden. Dies ist um so notwendiger, als nach den Erfahrungen größte Zurückhaltung in der Aushändigung mehrfacher, im Ministerium ausgestellter Urkunden über eine Approbation geboten ist (M.F. 22. 6. 18 — M 17504).

Ausländische Zeugnisse.

Den im Auslande approbierten Heilkundigen deutscher Reichsangehörigkeit kann die Erteilung der Approbation für das Gebiet des Deutschen Reiches nur in Aussicht gestellt werden, wenn sie den Bestimmungen der Prüfungsordnung entsprechen, d. h. ein deutsches Reisezeugnis, deutsche Studiennachweise, deutsche ärztliche Prüfungen usw. nachweisen. Darüber, ob und inwieweit ein ausländisches Schulzeugnis anerkannt, sowie die im Auslande zurückgelegten Studien und bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, wird von Fall zu Fall entschieden. Vgl. hierzu Teil XI Abschnitt B S. 140.

Wegen Bedeutung usw. der Approbation vgl. S. 180.

**Gesuch um Erteilung der Approbation als Arzt.**

Muster. .... den ..... 19...

Auf Grund der beigelegten Nachweise:

1. de... Zeugnisse... über die Ableistung des Praktischen Jahres im ..... in der Zeit vom ..... 19... bis ..... 19... , im ..... in der Zeit vom ..... 19... bis ..... 19... .....
2. eines selbstgeschriebenen Berichts über meine Beschäftigung während des Praktischen Jahres,
3. de... polizeilichen Führungszeugnisse... für die Zeit seit Ablegung der ärztlichen Prüfung,
4. des Nachweises, daß ich zwei öffentlichen Impf- und zwei öffentlichen Wiederimpfterminen am..... beigewohnt habe,
5. des Zeugnisses des..... vom..... in..... 19... , daß er das von mir während des Praktischen Jahres ausgearbeitete schriftliche Probegutachten über einen Krankheitsfall aus dem Gebiete der Versicherungsmedizin oder des Versorgungswesens als genügend befunden hat,
6. der Urschrift dieses Probegutachtens,

Beizufügen von Kandidaten, die die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. 10. 25 vollständig beendet haben. §§ 66 u. 73 n. D

Fällt fort, falls diese Zeugnisse bereits bei der Meldung zur Prüfung vorgelegt worden sind.

- 7. der Geburtsurkunde,
- 8. der Ausweise über den Kriegsdienst

die Approbation als Arzt geneigtest erteilen zu wollen.

- (Name).....
- (Wohnung).....
- (Geburtsdatum).....
- {(Geburtsort).....
- {(Provinz — bei preuß. Orten).....
- {(Land — bei außerpreuß. Orten).....
- (Staatsangehörigkeit).....

An

b.....

**Muster 6 (zu § 63 a. D., § 66 n. D.).**

Nachdem der Kandidat der Medizin ..... geb. am ..... in ..... am ..... 1... die ärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß in ..... mit dem Urteil „.....“ bestanden und den Bestimmungen über das Praktische Jahr mit dem 19... entsprochen hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung erteilt.

....., den ..... 1...

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)  
Approbation  
für

.....  
als Arzt.  
Staatliche Verwaltungsgebühr in Preußen für die Approbation a) nach Ab-  
legung der vorgeschriebenen Prüfungen 10 G.-M.; b) unter Befreiung von den  
vorgeschriebenen Prüfungen 30 bis 150 G.-M. Bei Reichsausländern wird das  
Fünffache der Sätze erhoben (vgl. S. 165).

**IX. Vergünstigungen für Kriegsteilnehmer.**

Da die Kriegsteilnehmer zum größten Teil ihr Studium beendet haben und sich schon im Praktischen Jahr befinden, sind von den an sich noch geltenden Bestimmungen, die in der vorangegangenen Ausgabe mitgeteilt sind, im folgenden nur die grundlegenden Vorschriften wiederholt und im Anschluß daran die nach Erscheinen der vorigen Ausgabe erlassenen Bestimmungen aufgeführt.

Vor-  
bemerkung.

Beschluß des Bundesrats vom 1. Februar 1917 für Studierende, die die medizinische Ausbildung und die Prüfungen nach der Prüfungs-  
ordnung für Ärzte v. 28. 5. 1901 erledigen:

Anrechnung  
von Kriegs-  
dienst und  
Silbendienst auf  
Studium und  
Prakt. Jahr.

Den Studierenden der Medizin kann der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auf die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit angerechnet werden, wenn nicht schon eine Anrechnung von Militärdienst gemäß § 7 der Prüfungs-  
ordnung für Ärzte stattgefunden hat. Außerdem kann den Studierenden der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auch auf die für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung nach vollständig be-  
standener Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit angerechnet wer-

den, wenn nicht schon eine Anrechnung von Militärdienst auf diese Zeit nach § 23 der Prüfungsordnung für Ärzte stattgefunden hat. Die gemäß §§ 24, 25 der Prüfungsordnung nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückzulegende Studienzeit von mindestens vier Halbjahren darf durch Anrechnung von Kriegsdienst nicht gekürzt werden.

Soweit der Kriegsdienst nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet worden ist, kann er auf das vorgeschriebene Praktische Jahr angerechnet werden. (Vgl. hierzu den Beschluß des Reichsrats vom 24. 6. 1920 — S. 110.)

Bergünstigungen für Zahnheilkunde studierende Kriegsteilnehmer S. 127.

Für die Anrechnung von Kriegsdienst auf das Praktische Jahr der Mediziner sind folgende Grundsätze zur Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 1. 2. 1917 (S. 109) erlassen:

1. Bei der Anrechnung von Kriegsdienst auf das Praktische Jahr ist der Nachweis einer medizinischen Betätigung zu fordern.

2. Ist der Kriegsdienst vor der Ablegung der ärztlichen Prüfung geleistet worden, so findet eine Anrechnung nur statt, wenn der Studierende während der Zeit bereits Feldunterarzt gewesen ist (vgl. jedoch den Reichsratsbeschluß vom 24. 6. 1920 — S. 110).

3. Medizinischer Kriegsdienst nach Ablegung der ärztlichen Prüfung wird grundsätzlich angerechnet.

4. Der Nachweis einer vorzugsweißen Beschäftigung mit inneren Krankheiten während der Dauer von 4 Monaten ist nicht zu fordern.

5. Voraussetzung für die Anrechnung ist auch hier die Bescheinigung der militärischen Stellen über die Art und die Dauer des medizinischen Kriegsdienstes.

6. Inwieweit bei weiblichen Studierenden ein Kriegsdienst ausnahmsweise auf das Praktische Jahr angerechnet werden kann, bleibt der Prüfung im Einzelfalle vorbehalten<sup>1</sup>). (R.M. 15. 5. 16 — U I 692.)

Nach dem Beschluß des Reichsrats vom 24. 6. 1920 können in besonderen Fällen solchen Kriegsteilnehmern, die nicht Feldunterarzt oder Feldhilfsarzt gewesen sind, bis zu sechs Monaten des Praktischen Jahres erlassen werden.

Der Reichsrat ist dabei von der Auffassung ausgegangen, daß der Beschluß auch auf diejenigen Kriegsteilnehmer Anwendung finden kann, welche die ärztliche Vorprüfung erst im späteren Verlauf ihres Kriegsdienstes oder nach ihrer Entlassung aus dem Heere abgelegt haben. Auch soll solchen Kriegsteilnehmern, deren Ernennung zum Feldunterarzt wegen ihrer vorherigen Tätigkeit an der Front oder

<sup>1</sup>) Bei weiblichen Studierenden bleibt die Anrechnung von Kriegsdienst auf das Praktische Jahr in der Regel auf solche Fälle beschränkt, in denen eine hilfsärztliche Tätigkeit nach bestandener ärztlicher Prüfung ausgeübt war. Auch die zahlreichen Fälle freiwillig übernommener medizinischer Betätigung vor Ablegung der ärztlichen Prüfung zu berücksichtigen, ist im Hinblick auf Riffer 2 vorstehender Grundsätze nicht angängig. Auch bei der hilfsärztlichen Beschäftigung nach bestandener Prüfung ist es von Bedeutung, ob es sich um Kriegsdienst, d. h. um ein dienstliches Verhältnis zur Heeresverwaltung gehandelt hat. Bei Vereinslazaretten pflegte dies im allgemeinen nicht der Fall zu sein (M 16/198/18).

aus sonstiger besonderer Veranlassung sich verzögert hat, und die daher nur kurze Zeit in dieser Dienststellung tätig waren, außer dem Erlaß der Hälfte des Praktischen Jahres auch noch ihre Tätigkeit als Feldunterarzt auf das Praktische Jahr angerechnet werden können, soweit sie nicht bereits auf die Studienzzeit in Anrechnung gekommen ist.

Die Anwendung des Beschlusses erfolgt nach Prüfung des einzelnen Falles und wird, soweit es sich mit den an die ärztliche Ausbildung zu stellenden Anforderungen vereinbaren läßt, voraussichtlich wohlwollend beurteilt werden, insbesondere wenn der Kandidat sich während der Ferien in Krankenanstalten praktisch betätigt und in der ärztlichen Prüfung gute Kenntnisse nachgewiesen hat. (R. Z. 26. 6. 20 — II A 2613.)

Über die Anrechnung des Vaterländischen Hilfsdienstes<sup>1)</sup> bestimmt der Beschluß des Bundesrats vom 5. 12. 18 folgendes:

I. Den Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde kann der vaterländische Hilfsdienst in dem gleichen Umfang wie der Kriegsdienst auf die für die Zulassung zu den Prüfungen nachzuweisende Studienzzeit angerechnet werden, wenn

- a) die Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst auf Veranlassung oder durch Vermittelung der Universität, Hochschule oder der zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes zuständigen militärischen Dienststellen aufgenommen worden ist, oder wenn
- b) die Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst in einer die Berufsausbildung fördernden Tätigkeit bestanden hat.

II. Ist ein Studierender der Medizin und der Zahnheilkunde durch besondere schriftliche Aufforderung zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen worden (§ 7, Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst<sup>2)</sup>), so kann die auf Grund dieser Aufforderung geleistete Beschäftigung in gleichem Umfang wie der Kriegsdienst auf das Studium oder die praktische Ausbildungszeit angerechnet werden.

Auf die Studienzzeit<sup>3)</sup> und das Praktische Jahr wird der Kriegsdienst nur so weit angerechnet, als ein Verlust an Studienzzeit nachgewiesen und dieser Verlust durch Zwischensemester oder Anrechnung von Kriegssemestern noch nicht eingeholt ist. Wenn z. B. ein Kandidat durch Kriegsdienst vier Studienhalbjahre verloren hat und davon zwei durch Teilnahme an zwei Zwischensemestern aufgewogen sind,

Grundlage  
für die Anrechnung.

<sup>1)</sup> Der Vaterländische Hilfsdienst ist durch Reichsgesetz vom 5. 12. 1916 (R. G. Bl. S. 1333) eingerichtet und durch Verordnung vom 12. 11. 1918 (R. G. Bl. S. 1303) wieder aufgehoben worden. Die Anrechnung eines solchen Hilfsdienstes kommt also nur für diesen Zeitraum in Frage.

<sup>2)</sup> Wortlaut dieser Bestimmung: Die Heranziehung erfolgt in der Regel durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittelung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen.

<sup>3)</sup> Der Reichsrat hat am 16. 2. 22 beschlossen, daß mit ministerieller Genehmigung ohne seine Mitwirkung bis auf weiteres Kriegsteilnehmern in geeigneten Fällen Studienhalbjahre, die nach teilweisem Bestehen der ärztlichen oder zahnärztlichen Vorprüfung zurückgelegt sind, auf die gemäß § 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. 5. 1901 und § 25 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. 3. 1909 nachzuweisende Studienzzeit angerechnet werden können, auch wenn die Vorprüfung in den betreffenden Halbjahren nicht mehr beendet worden ist. (R. Z. 2. 3. 22 — II 1269 A, M. Z. 22. 3. 22 — I M V gen. 106)



werden ihm noch zwei Halbjahre (zwei Monate) angerechnet, und zwar entweder auf die Studienzeit oder unter nachstehend angegebenen Voraussetzungen auf das Praktische Jahr oder zum Teil auf beides (Studienhalbjahr und Zwischensemester rechnen als je sechs Monate).

Grundsätzliche Voraussetzung für die Anrechnung von Kriegsdienst auf das Praktische Jahr ist in allen Fällen, daß die anzurechnende Zeit nicht mit dem Studium zusammenfällt, daß, wenn Kriegsdienst bereits auf die Studienzeit angerechnet ist, zur Zeit der Zulassung zur ärztlichen Prüfung tatsächlich noch ein durch Kriegsdienst verursachter Verlust an Studienzeit vorhanden ist, und daß die Approbation nicht früher erlangt wird, als es in Friedenszeiten bei regelrechtem Schul- und Universitätsbesuch frühestens möglich gewesen wäre. Eventuell wird nur so viel von der Kriegszeit auf das Praktische Jahr angerechnet, daß der Kandidat die Approbation ungefähr zu derselben Zeit erhält, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen.

**Bestimmungswidrig belegte Zwischensemester.** In besonderen Fällen, bei deren Beurteilung das Reichsministerium des Innern mitzuwirken hat, werden mit ministerieller Genehmigung Studierende zur ärztlichen Prüfung zugelassen, wenn sie durch Kriegsdienst usw. keinen Verlust an Studienzeit erlitten haben und nach Ablegung der Reifeprüfung zehn Studienhalbjahre einschließlich eines bestimmungswidrig zurückgelegten Zwischensemesters nachweisen<sup>1)</sup>. An der Voraussetzung, daß die Approbation nicht früher erteilt wird, als dies bei regelrechtem Ausbildungsgang möglich gewesen wäre, wird auch weiterhin festgehalten. (R.F. 4. 9. 22 — II 7909 A —.)

**Dauer des Praktischen Jahres.**

Die vorgeschriebene Medizinalpraktikantenzeit von 12 Monaten braucht nicht verlängert zu werden, auch wenn eine durch Ausgleich eines Zeitgewinnes veranlaßte Lücke zwischen der Beendigung des Praktischen Jahres und dem Zeitpunkt der Erteilung der Approbation entsteht. Es bleibt dem Kandidaten überlassen, wie er diese Frist nutzbringend verwendet.

1) 3½ Zwischensemester sollten bestimmungsgemäß zugelassen werden:

1. Studierende, die dem Grenzschutz Ost, einem Freiwilligenverbände oder der Reichswehr beigetreten sind und hierdurch mindestens ein Semester verloren haben,

2. Kriegsteilnehmer, die mindestens zwei Semester verloren haben,

3. Kriegsteilnehmer, die mindestens ein Semester verloren haben und an der Teilnahme am ersten Zwischensemester behindert waren,

4. Hilfsdienstpflichtige, auch Frauen, die eine den Ziff. 2 oder 3 entsprechende Zeit im vaterländischen Hilfsdienst tätig gewesen sind und den entsprechenden Verlust an Semestern erlitten haben,

5. Reichsausländer deutscher Abstammung und deutscher Sprache, insbesondere Deutschösterreicher und Deutschbalten, bei denen die den Ziff. 2 u. 3 entsprechenden Voraussetzungen vorliegen,

6. Reichsdeutsche sowie Reichsausländer der unter Ziff. 5 genannten Art, die durch kriegsrechtliche Maßnahmen, wie Internierung oder Abtrennung, ohne ihr Verschulden am Studium behindert gewesen sind.

Die Zulassung durfte nur erfolgen, sofern sie zum Ausgleich für Studienhalbjahre erforderlich war, die durch Kriegsdienst, Dienst bei den Freiwilligentruppen oder vaterländischen Hilfsdienst verloren worden sind. Hierbei war es ohne Belang, ob das Studium unterbrochen gewesen war oder erst begonnen wurde.

In solchen Fällen wird als Zeitpunkt der Erteilung der Approbation in der Regel der 1. Mai oder der 1. Dezember angenommen, wobei davon ausgegangen wird, daß die Prüfungen Mitte März und Mitte Oktober beginnen, bei einer durchschnittlichen Dauer von sechs Wochen der früheste Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung aber der 1. Mai oder der 1. Dezember und der früheste Zeitpunkt der Approbation der 1. Mai oder 1. Dezember des nächsten Jahres ist. (R. Z. 29. 3. 24 — II 2585 A.)

Die Entscheidung von Anträgen auf vorzeitige Erteilung der Approbation als Arzt oder Zahnarzt an solche Kandidaten der Medizin oder Zahnheilkunde, die als Kriegsteilnehmer unter ausnahmsweiser Anrechnung von bestimmungswidrig zurückgelegten Zwischensemestern vorzeitig zur ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung und zum Praktischen Jahr zugelassen worden sind, erfolgt ohne Mitwirkung des Reichsrats von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern. (R. Z. 13. 10. 22 — II 9091 A —.) Für die Genehmigung kommen jedoch nur wenige besonders ungünstig gelagerte Fälle in Frage. In erster Linie werden dabei solche Kandidaten, die im Kriege einen dauernden schweren Schaden an ihrer Gesundheit erlitten haben, berücksichtigt, weil die Zulassung der Schwerverkriegsbeschädigten zu Zwischensemestern gerade zu dem Zweck der Förderung ihrer Berufsausbildung und ohne Rücksicht auf eine etwa erlittene Einbuße an Studienzzeit erfolgt ist. Dagegen sind entsprechende Gesuche, die lediglich mit der wirtschaftlichen Notlage des Antragstellers begründet werden, zwecklos (R. Z. 1. 9. 21 — II A 8482 —, 13. 3. 23 — II 1887 A.).

Die durch den Beschluß des Reichsrats vom 24. 6. 1920 (S. 110) gebotene Möglichkeit des Erlasses von 6 Monaten oder eines je nach Lage des Falles entsprechend kürzeren Zeitraumes des Praktischen Jahres hat ziemlich allgemein auf diejenigen Kandidaten der Medizin Anwendung gefunden, die in ihrer Ausbildung durch den abgeleiteten Kriegsdienst einen Zeitverlust erlitten hatten. Immerhin haben auch einige Studierende aus eigenem Antrieb darauf verzichtet, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen. Anträgen auf den nachträglichen Erlass der Hälfte oder eines entsprechend kürzeren Zeitraums des Praktischen Jahres und auf die sich hieraus in derartigen Fällen etwa ergebende Rückdatierung der Approbation kann ausnahmsweise entsprochen werden. Ebenso wird bei solchen Kandidaten der Medizin verfahren, denen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. 2. 1917 (S. 109) eine Anrechnung der im Krieg zurückgelegten hilfsärztlichen Tätigkeit auf das Praktische Jahr in Aussicht gestanden hätte, die aber auf diese Vergünstigung verzichtet und das volle Praktische Jahr abgeleistet haben. Als natürliche Voraussetzung würde in beiden Fällen zu gelten haben, daß die Approbationen unter keinen Umständen zu einem früheren Zeitpunkt ausgestellt werden, als dies unter regelrechten Verhältnissen möglich gewesen wäre, und daß es sich um Ap-

Rückdatierung  
der Appro-  
bation.

probationen handelt, die erst nach Bekanntgabe der Beschlüsse des Bundesrats vom 1. 2. 1917 oder des Reichsrats vom 24. 6. 1920 erteilt worden sind. Die Approbationen aller Kriegsteilnehmer auf den Zeitpunkt auszustellen, zu dem sie ohne Behinderung durch den Krieg erlangt worden wären, ist nicht angängig. Denn die Approbation kann erst dann erteilt werden, wenn die Bedingungen der Prüfungsordnung — gegebenenfalls unter Anwendung der für die Kriegsteilnehmer vorgesehenen Vergünstigungen — erfüllt worden sind. (R. S. 24. 8. 23 — II 6775 A.)

## X. Zahnärztliche Berufsausbildung und Approbation.

### A. Prüfungsordnung für Zahnärzte

vom 15. März 1909<sup>1)</sup>.

#### A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1. Zur Erteilung der Approbation als Zahnarzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen<sup>2)</sup>, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer<sup>3)</sup>;
2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen<sup>4)</sup>.

#### B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Zahnarzt.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die zahnärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

Der zahnärztlichen Prüfung hat die Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 49 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Zentralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers<sup>5)</sup> mitzuteilen.

#### I. Zahnärztliche Vorprüfung.

§ 3. Die zahnärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studierende dem zahnärztlichen Studium obliegt. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

Die Prüfungskommission wird für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis 30. September dauert, von der vorgelegten Zentralbehörde (§ 1) nach Anhörung der Medizinischen Fakultät<sup>6)</sup> berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der Medizinischen Fakultät<sup>6)</sup>,

<sup>1)</sup> Die für das Gebiet des Deutschen Reiches geltende Prüfungsordnung hat der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 15. 3. 1909 veröffentlicht, nachdem sie der Bundesrat auf Grund des § 29 der Reichsgewerbeordnung beschlossen hatte. In der vorliegenden Fassung sind die nachträglichen Änderungen berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 1, Fußnote 2.

<sup>4)</sup> Vgl. S. 1, Fußnote 4.

<sup>6)</sup> Vgl. S. 2, Fußnote 2.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 1, Fußnote 3.

<sup>5)</sup> Vgl. S. 38, Fußnote 2.

die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind (§ 11), zu entnehmen.

§ 4. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schluß jedes Prüfungsjahrs der vorgesezten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie notwendig sind, um sämtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, die nach dem 15. Februar oder 15. Juni eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest<sup>1)</sup> und ladet die Mitglieder.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden<sup>2)</sup>, mit Ausnahme der praktischen Prüfung in der Zahnerzählfunde, bei der die doppelte Zahl zulässig ist.

§ 5. Die Gesuche<sup>3)</sup> um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6. Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule<sup>4)</sup>.

Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 56)<sup>5)</sup>.

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, die für die Beförderung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind<sup>6)</sup>.

Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Prädikat im Lateinischen im Reifezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht, oder ein auf Grund einer Prüfung<sup>7)</sup> ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums. Andere Nachweise über Kenntnisse in der lateinischen Sprache dürfen ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 56).

§ 7. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1, 2) mindestens drei Halbjahre<sup>8)</sup> dem zahnärztlichen Studium<sup>9)</sup> an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Ausnahmsweise darf die Studienzzeit, die

1. vor oder nach der Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1, 2) einem dem zahnärztlichen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet<sup>10)</sup>,

2. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist<sup>11)</sup>, teilweise oder ganz angerechnet werden (§ 56).

§ 8. Der Meldung ist der Nachweis<sup>12)</sup> beizufügen, daß der Studierende mindestens ein Halbjahr an den Präparierübungen, mindestens je drei Monate an

<sup>1)</sup> Vgl. S. 3, Fußnote 1 und § 25 der Prüf.-Ord.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 3, Fußnote 2.

<sup>3)</sup> Muster S. 129.

<sup>4)</sup> Vgl. S. 3, Fußnote 4.

<sup>5)</sup> Wegen der österreichischen und anderen ausländischen Reifezeugnisse vgl. S. 133 ff.

<sup>6)</sup> Von den Studierenden der Zahnheilkunde, die sich im Besitze des Reifezeugnisses einer Oberrealschule befinden, ist der Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache erst bei der Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung zu erbringen; dieser Nachweis ist also nicht Voraussetzung für den Beginn des Studiums (R.M. 18. 5. 10 — M 17262 U I).

<sup>7)</sup> Vgl. S. 4, Fußnote 2.

<sup>8)</sup> Vgl. S. 119, Fußnote 6.

<sup>9)</sup> Als zahnärztliches Studium gilt formell nur das nach Einschreibung bei der Medizinischen Fakultät zurückgelegte Fachstudium (vgl. im übrigen § 7 Abs. 2 Ziff. 1).

<sup>10)</sup> Vgl. S. 4, Fußnote 6. Der dort angegebene Grundfaß wird sinngemäß auch hier angewendet.

<sup>11)</sup> Vgl. S. 5, Fußnote 1.

<sup>12)</sup> Die Nachweise müssen während des zahnärztlichen Studiums erworben sein. Falls sie zu anderer Zeit, z. B. während eines naturwissenschaftlichen Studiums, erlangt sind, müssen sie zur ministeriellen Entscheidung vorgelegt werden. Vgl. jedoch S. 127.

einem mikroskopisch-anatomischen und an einem chemischen Praktikum, sowie mindestens zwei Halbjahre an einem Kursus in der Zahnersatzkunde regelmäßig teilgenommen hat.

Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

§ 9. Die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Nachweis zu § 7 wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugnis, der Nachweis zu § 8 Abs. 1 durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1<sup>1)</sup> auszustellende Zeugnisse geführt.

§ 10. Ist der Studierende zugelassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungstermine geladen<sup>2)</sup>).

Wer in einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte der auf das betreffende Prüfungsfach entfallenden Gebühr verlustig.

Wer von der begonnenen Prüfung zurücktritt, erhält, sofern genügende Entschuldigungsgründe vorliegen, die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer zurück. Die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten sind dagegen verfallen.

Liegt im Falle des Abs. 3 keine genügende Entschuldigung vor, so wird nur die Hälfte des Gebührenbetrags für die noch nicht begonnenen Fächer zurückerstattet. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

§ 11. Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

- |                     |              |
|---------------------|--------------|
| I. Anatomie,        | III. Physik, |
| II. Physiologie,    | IV. Chemie,  |
| V. Zahnersatzkunde. |              |

§ 12. Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt und ist in der Regel in neun aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erleben, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung ein Tag, auf die übrigen theoretischen Prüfungsgegenstände zusammen ein Tag, auf die Prüfung in der Zahnersatzkunde sieben Tage entfallen.

I. In der anatomischen Prüfung hat der Studierende:

1. die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) zu erläutern,
2. ein ihm vorgelegtes anatomisches Nervengefäßpräparat an dem Kopfe oder Halse zu erläutern und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der beschreibenden Anatomie nachzuweisen,
3. ein ihm vorgelegtes mikroskopisch-anatomisches Präparat aus dem Gebiete der Zähne und der Mundhöhle zu erklären und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Gewebelehre darzutun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte, besonders derjenigen der Zähne und der Mundhöhle, bekannt sind.

II. In der physiologischen Prüfung hat der Studierende den Nachweis zu führen, daß er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Physiologie besitzt.

III. und IV. Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie haben besonders die Bedürfnisse des Zahnarztes zu berücksichtigen.

V. In der Prüfung in der Zahnersatzkunde hat der Studierende

1. drei Phantomarbeiten, unter denen sich mindestens eine Kautschuk- und eine Metallarbeit befinden müssen, auszuführen;

<sup>1)</sup> Bgl. S. 131.

<sup>2)</sup> Bgl. S. 5, Fußnote 4.

2. in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse über die Materialien und Herstellungsmethoden des künstlichen Zahnerfasses darzutun.

Das zu den in Nr. 1 erwähnten Prüfungsarbeiten erforderliche Material hat der Studierende auf seine Kosten zu stellen.

§ 13. Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik und Chemie nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

Wer die ärztliche Vorprüfung bestanden hat, ist nur in der Zahnerfaskunde zu prüfen.

Die Anrechnung einer anderweiten Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in naturwissenschaftlichen Fächern der Prüfung auf diese kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 56)<sup>1)</sup>.

§ 14. Die Gegenstände, die Tage und das allgemeine Ergebnis der Prüfung in jedem Fache sowie die für das Fach erteilte Zensur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll<sup>2)</sup> eingetragen, das von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und beiden Akten aufzubewahren ist.

§ 15. Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorsitzenden eine Zensur erteilt, für die ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für diejenigen, welche in allen fünf Fächern mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur<sup>3)</sup> ermittelt, indem die Zensur für die Prüfung in der Zahnerfaskunde mit 6, diejenige für die anatomische mit 3 multipliziert, die Zensuren für die physiologische, physikalische und die chemische Prüfung je einfach gerechnet werden und die Summe durch 12 geteilt wird. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,50 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, so gilt es als nicht bestanden und muß wiederholt werden<sup>4)</sup>.

Die Frist, nach der die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nicht bestandenem Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird, unter Beachtung der Vorschrift im Abs. 6, der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenem Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraume von einem und einem halben Jahre nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

§ 16. Hat ein Studierender die Vorprüfung vor ihrer Beendigung unterbrochen, so darf er sie bei derjenigen Kommission fortsetzen, bei welcher er sie begonnen hat. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

Die Wiederholungsprüfung muß, sofern der Studierende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden<sup>5)</sup>. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Prüfungsakten einzufordern.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 8, Fußnote 1.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 28, Fußnote 1.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 8, Fußnote 4.

<sup>4)</sup> Vgl. S. 9, Fußnote 1.

<sup>5)</sup> Wegen Unterbrechung der Vorprüfung und Wechsel des Prüfungsausschusses vgl. S. 52.

Die auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 und des § 15 Abs. 4, 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§ 17. Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

§ 18. Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebnis der Prüfung und die gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 4, 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Diese hat, falls der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Univerſität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

Über den Erfolg der Prüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster <sup>2)</sup> auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt der Gesamtzensur die Fristen nach § 15 Abs. 4 vermerkt. Über die Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende eine Zeugnis nach Muster 3<sup>2)</sup>. Zugleich werden ihm die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 6 und 8) wieder ausgehändigt<sup>3)</sup>.

§ 19 Abs. 1 bis 3 handelt von den Prüfungsgebühren<sup>4)</sup>.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Über die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenen Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 10 Abs. 2 bis 4, § 15 Abs. 5, 6) befindet die Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2).

§ 20. Dem Reichsanzler<sup>5)</sup> werden von der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahre bestanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten<sup>6)</sup> eingereicht; diese werden der Zentralbehörde zurückgesendet.

## II. Zahnärztliche Prüfung.

§ 21. Die zahnärztliche Prüfung kann vor jeder zahnärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität<sup>7)</sup> des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgesetzten Zentralbehörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis 30. September dauert, nach Anhörung der Medizinischen Fakultät<sup>8)</sup> der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 131.

<sup>5)</sup> Vgl. S. 131.

<sup>3)</sup> Die Zeugnisse sind bei der Meldung zur zahnärztlichen Prüfung wieder einzureichen (§ 23 Abs. 1) und deshalb bis dahin aufzubewahren.

<sup>4)</sup> Die Gebühren für die Prüfung werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden (§ 1) festgesetzt und bekanntgegeben (Beschluss des Reichstags v. 1. 2. 23, M. V. I M V 394/23).

Zurzeit gilt seit dem 1. 3. 24 folgende Gebührenordnung (vgl. S. 153 ff.):

Zahnärztliche Vorprüfung.	
Anatomische Prüfung . . . . .	10 M.
Physiologische Prüfung . . . . .	3 "
Physikalische Prüfung . . . . .	3 "
Chemische Prüfung . . . . .	3 "
Prüfung in der Zahnheilkunde . . . . .	20 "
Sächliche und Verwaltungskosten . . . . .	15 "
zusammen 54 M.	

In den Fällen des § 13 der Prüfungsordnung für Zahnärzte werden neben 15 M. für sächliche und Verwaltungskosten nur die Gebührenanteile für die Fächer erhoben, in denen geprüft wird.

Vor der Wiederholungsprüfung (§ 19 Abs. 3 der Prüfungsordnung) sind außer dem Betrage von 10 M. für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Fächer, in denen die Prüfung noch nicht bestanden ist, aufs neue zu entrichten. Diese Bestimmung findet für den Fall der Fortsetzung einer unterbrochenen Vorprüfung sinngemäß Anwendung. (M. V. 28. 2. 24 — I M V 562 I.)

<sup>6)</sup> Vgl. S. 38, Fußnote 2.

<sup>8)</sup> Vgl. S. 11, Fußnote 3.

<sup>7)</sup> Vgl. S. 12, Fußnote 1.

<sup>8)</sup> Vgl. S. 2, Fußnote 2.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 22. In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und Winterhalbjahre) Prüfungen statt. Die Prüfungsperioden beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche<sup>1)</sup> um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Zentralbehörde (§ 21 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle<sup>2)</sup> unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober bzw. 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§ 23. Der Meldung sind die nach §§ 6 bis 8 für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung (§ 18 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäß §§ 6 bis 8 erteilten Dispensationen gelten auch für die zahnärztliche Prüfung<sup>3)</sup>.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der zahnärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§ 56<sup>4)</sup>).

§ 24. Der Meldung ist der durch Universitätsabgangszeugnisse<sup>5)</sup> zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1, 2) einschließlich der für die zahnärztliche Vorprüfung nachgewiesenen zahnärztlichen Studienzzeit mindestens sieben Halbjahre<sup>6)</sup> dem zahnärztlichen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 25. Von der nachzuweisenden Studienzzeit müssen mindestens drei Halbjahre<sup>7)</sup> nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung zurückgelegt sein.

Das Halbjahr, in dem die zahnärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfange vollständig bestanden ist<sup>8)</sup>.

§ 26. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen<sup>9)</sup>, daß der Kandidat nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens

1. je zwei Halbjahre hindurch an einem Kursus der konservierenden Behandlung der Zähne am Kranken und an einem Kursus in der Zahnerkrankunde regelmäßig teilgenommen sowie eine Poliklinik für Zahn- und Mundkrankheiten regelmäßig besucht,
2. je drei Monate die Klinik oder Poliklinik<sup>10)</sup> für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht und an einem Kursus der klinischen Untersuchungsmethoden regelmäßig teilgenommen hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Klinik oder Poliklinik für Haut- und syphilitische Krankheiten nicht besteht, genügt die Teilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abteilung eines von der Zentralbehörde ermächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis wird durch besondere nach dem beigefügten Muster<sup>411)</sup> auszustellende Zeugnisse der Kursusleiter und der klinischen oder poliklinischen Dirigenten erbracht.

Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

<sup>1)</sup> Muster S. 130.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 12, Fußnote 4.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 13, Fußnote 1.

<sup>4)</sup> Fußnote 2, Seite 13 findet sinngemäß Anwendung.

<sup>5)</sup> Vgl. S. 13, Fußnote 3.

<sup>6)</sup> Diese Studienzzeit kann mit drei Halbjahren vor und mit vier nach der Vorprüfung oder mit vier Halbjahren vor und mit drei nach der Vorprüfung zurückgelegt werden (vgl. § 25 Abs. 1).

<sup>7)</sup> Vgl. S. 119, Fußnote 6 und S. 127 (Beschluss des Bundesrats v. 1. 2. 17).

<sup>8)</sup> Ausnahmen können mit ministerieller Genehmigung ohne Mitwirkung des Reichsrats zugelassen werden. (Beschluss des Reichsrats v. 10. 11. 21, M. V. 16. 12. 21 — I M V gen. 501.)

<sup>9)</sup> Vgl. S. 14, Fußnote 1.

<sup>10)</sup> Vgl. S. 14, Fußnote 2

<sup>11)</sup> Vgl. S. 131.



§ 27. Außerdem sind der Meldung noch beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie,

2. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit<sup>1)</sup>.

Sämtliche in den §§ 23, 24, 26 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 28. Der Kandidat hat sich binnen einer Woche<sup>2)</sup> nach Empfang der Zulassungsverfügung<sup>3)</sup>,<sup>4)</sup> unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren, bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 29. Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. die Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie;

II. die Prüfung in den Zahn- und Mundkrankheiten;

III. die Prüfung in der konservierenden Behandlung der Zähne;

IV. die Prüfung in der Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten;

V. die Prüfung in der Zahnersatzkunde;

VI. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerten gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokoll (§ 44) der betreffenden Prüfungsabschnitte im einzelnen anzugeben<sup>5)</sup>.

§ 30. In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden<sup>6)</sup>, mit Ausnahme der praktischen Prüfung in der konservierenden Behandlung der Zähne und in der Zahnersatzkunde (§§ 35, 39), bei der die doppelte Zahl zulässig ist.

§ 31. I. Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen. In der Prüfung muß der Kandidat zwei ihm vorgelegte pathologisch-anatomische Präparate aus dem Gebiete der Zahn- und Mundkrankheiten, darunter ein mikroskopisches, erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie dartun.

§ 32. II. Die Prüfung in den Zahn- und Mundkrankheiten umfaßt zwei Teile und ist in der Regel in drei aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 33. In dem ersten Teile der Prüfung, der in der Regel von zwei Examinatoren in einem Universitätsinstitut abgehalten wird, hat der Kandidat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist.

Gelegentlich der Krankenuntersuchungen hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose von Zahn- und Mundkrankheiten nachzuweisen sowie auch die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung der Haut- und syphilitischen Krankheiten darzutun.

<sup>1)</sup> Außerdem die Geburtsurkunde (M. B. 24, 12, 21 — I M V gen. 508)

<sup>2)</sup> Vgl. S. 16, Fußnote 1.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 16, Fußnote 2.

<sup>4)</sup> Vgl. S. 5, Fußnote 4.

<sup>5)</sup> Diese Angaben fallen in der vorgezeichneten Prüfungsübersicht (vgl. S. 152) fort.

<sup>6)</sup> Die Fußnote 2, S. 3 findet sinngemäß Anwendung.

Auch ist die Prüfung auf die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in den klinischen Untersuchungsmethoden auszu dehnen.

§ 34. In dem zweiten Teile der Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart des Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der allgemeinen Therapie und in der Pharmakologie und Toxikologie die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Der Prüfungsteil kann einem besonderen Examinator übertragen werden.

§ 35. III. Die Prüfung in der konservierenden Behandlung der Zähne wird in einem zahnärztlichen Universitätsinstitut von einem Examinator abgehalten und ist in der Regel in fünf aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. In der Prüfung hat der Kandidat seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden der konservierenden Zahnheilkunde am Lebenden praktisch nachzuweisen und dabei mindestens drei verschiedenartige Füllungen sowie eine Wurzelbehandlung und eine Reinigung der Zähne auszuführen.

§ 36. IV. Die Prüfung in der Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten umfaßt zwei Teile und ist in der Regel in vier aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 37. In dem ersten Teile der Prüfung, der in der Regel von zwei Examinatoren in einem Universitätsinstitut abgehalten wird, hat der Kandidat

- a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
- b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe des nächsten Tages noch einmal in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, und im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung zu beschreiben. Steht einer der beiden Kranken am zweiten Tage nicht zur Verfügung, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenuntersuchungen (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der für den Zahnarzt wichtigen chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen.

§ 38. In dem zweiten Teile der Prüfung, der von einem Examinator abgehalten wird, hat der Kandidat in der zahnärztlichen Operationslehre und in der Würdigung der Operationsmethoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen und die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der zahnärztlichen Instrumentenlehre darzulegen.

§ 39. V. Die Prüfung in der Zahnerfakunde ist in der Regel in acht aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird von einem Examinator abgehalten.

Der Kandidat hat seine praktischen Kenntnisse in der Ausführung von Zahnerfassstücken oder Regulierungsapparaten nachzuweisen und dabei Arbeiten aus den Gebieten des Plattenerfasses, der Kronen- und Brückenarbeit, der chirurgischen Prothese oder der Orthodontie für den Mund eines Lebenden zu liefern.

§ 40. VI. Die Prüfung in der Hygiene ist mündlich, sie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen.

Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er sich die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene einschließlich der Bacteriologie erworben hat.

§ 41. Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die zahnärztlichen Kunstausdrücke besitzt.

§ 42. Zu dem ersten und sechsten Prüfungsabschnitt ist den Studierenden der Zahnheilkunde, zu den übrigen Abschnitten mit Ausnahme der praktischen Prüfungen (§§ 35, 39) nur denjenigen Studierenden der Zutritt gestattet, welche als Praktikanten an den Kursen der betreffenden Abteilung des zahnärztlichen Universitätsinstituts teilnehmen.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin und der Zahnheilkunde an einer Universität des Deutschen Reichs der Zutritt frei.

§ 43. Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken (§§ 33, 35, 37, 39) sind von dem Examinator dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei dessen Beginne zu überweisen. Die Überweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet.

§ 44. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll<sup>1)</sup> unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der erteilten Zensuren, bei der Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe aufgenommen.

§ 45. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder gemäß dessen Bestimmung im Büro der letzteren und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt behufs Anberaumung ferneren Termins persönlich zu melden. Bei der Anberaumung des Termins ist darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder dem späteren Teile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenem zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung ferneren Termins das im Abs. 1 Gesagte.

§ 46. Über den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten I, III, V und VI sowie in jedem Teile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5) erteilt.

Erteilt von zwei an einer Prüfung beteiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“, so entscheidet seine Stimme. Andernfalls wird die Summe der Zahlenwerte der beiden Einzelzensuren durch 2 geteilt. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,50 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 47. Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt. Hierbei werden die Zahlenwerte der Einzelzensuren (§ 46 Abs. 1)

a) für Abschnitt II Teil 1 zweifach, Teil 2 einfach,

b) für Abschnitt IV Teil 1 zweifach, Teil 2 einfach

gerechnet und die für die beiden Abschnitte sich ergebenden Summen der Zahlenwerte je durch 3 geteilt.

Ergeben sich Brüche, so findet die Bestimmung des § 46 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

<sup>1)</sup> Die besonderen Protokolle für jeden Prüfungsabschnitt sind fortgefallen und in einer Prüfungsübersicht vereinigt (vgl. S. 152).

§ 48. Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Teile eines Prüfungsabschnitts die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden<sup>1)</sup>.

Die Frist, nach der die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren zwei bis sechs Monate<sup>2)</sup>. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird, unter Beachtung der Vorschrift im § 50 Abs. 6, der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig nebeneinander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Teiles derselben findet, soweit sie mündlich ist, in Anwesenheit des Vorsitzenden, im übrigen unter dessen besonderer Aufsicht statt<sup>3)</sup>.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

§ 49. Hat der Kandidat sämtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte erteilten Zensuren die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zensuren für die Abschnitte I und VI einfach gerechnet, für die übrigen Abschnitte je mit 2 multipliziert werden und die sich ergebende Summe durch 10 geteilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im § 46 Abs. 2 Satz 3 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten<sup>4)</sup> der Zentralbehörde (§ 21 Abs. 2) zur Erteilung der Approbation.

§ 50. Wer sich nicht rechtzeitig gemäß der Vorschriften im § 28 Abs. 2, § 45 Abs. 1, 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Zentralbehörde (§ 21 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden. In diesem Falle wird die Hälfte des Gebührenbetrags für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte zurückerstattet, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten sind ganz verfallen.

Wer in einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte der auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden Gebühr verlustig.

Wer von der begonnenen Prüfung zurücktritt, erhält, sofern genügende Entschuldigungsgründe vorliegen, die Gebühr für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte zurück; die Gebühr für sächliche und Verwaltungskosten ist dagegen verfallen.

Liegt im Falle des Abs. 3 keine genügende Entschuldigung vor, so finden die Vorschriften im Abs. 1 Satz 2 Anwendung; auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 21 Abs. 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 48 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Teile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 21 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

§ 51. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei der sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen

<sup>1)</sup> Vgl. §. 9, Fußnote 1.

<sup>2)</sup> Vgl. §. 29, Fußnote 2.

<sup>3)</sup> Vgl. §. 30, Fußnote 1.

<sup>4)</sup> Unter Prüfungsakten im Sinne dieser Bestimmung sind die Prüfungsunterlagen und, falls der Vorsitzende den Kandidaten nach den geltenden Vorschriften selbständig zur Prüfung zugelassen hat (vgl. §. 148), das Gesuch um Zulassung zur Prüfung nebst sämtlichen Zeugnissen zu verstehen.

gestattet werden (§ 56). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen<sup>1)</sup>.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 23, 24, 26 § 27 Nr. 2) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben<sup>2)</sup>. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche Zentralbehörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichsanzlers<sup>3)</sup> zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind; in die Urchrift des letzten Universitäts-Abgangszugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen<sup>4)</sup>.

In den Fällen des § 48 Abs. 4 und des § 50 Abs. 4 Satz 1 kann die Zentralbehörde (§ 21 Abs. 2) die Rückgabe der Zeugnisse anordnen. In diesem Falle finden die Vorschriften im Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 52 Abs. 1 bis 3 handelt von den Prüfungsgebühren<sup>5)</sup>.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§ 21 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Über die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenen Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 50) entscheidet die Zentralbehörde (§ 21 Abs. 2).

§ 53<sup>6)</sup>. Wer die ärztliche Prüfung im Deutschen Reiche vollständig bestanden hat oder die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reichs besitzt, hat dem Gesuch um Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung die Bescheinigung über die bestandene ärztliche Prüfung oder die Approbation als Arzt beizufügen, im übrigen aber nur den Nachweis zu führen, daß er mindestens je zwei Halbjahre an einem Kursus in der Zahnerzahnkunde und an einem Kursus in der konservierenden Behandlung der Zähne am Kranken regelmäßig teilgenommen und eine Poliklinik für Zahn- und Mundkrankheiten regelmäßig besucht hat.

Er hat die zahnärztliche Prüfung nur im Abschnitte II Teil 1, ausschließlich der Prüfung in der Erkennung der Haut- und syphilitischen Krankheiten und in den klinischen Untersuchungsmethoden, sowie in den Abschnitten III bis V, außerdem aber noch die für die zahnärztliche Vorprüfung vorgeschriebene Prüfung in der Zahnerzahnkunde abzulegen.

<sup>1)</sup> Vgl. §. 32, Fußnote 1.

<sup>2)</sup> Über das Verfahren in Preußen vgl. §. 128.

<sup>3)</sup> Vgl. §. 3<sup>a</sup>, Fußnote 2.

<sup>4)</sup> Vgl. §. 32, Fußnote 4.

<sup>5)</sup> Die Gebühren für die Prüfung werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden (§ 1) festgesetzt und bekanntgegeben (Beschluss des Reichsrats v. 1. 2. 23, Nr. B. I M V 394/23).

Burzeit gilt seit dem 1. 3. 24 folgende Gebührenordnung (vg. §. 153 ff.):

Zahnärztliche Prüfung.	
Prüfungsabschnitt I . . . . .	7 M.
Teil 1 des Prüfungsabschnitts II . . . . .	13 „
2 „ „ „ „ „ II . . . . .	7 „
Prüfungsabschnitt III . . . . .	13 „
Teil 1 des Prüfungsabschnitts IV . . . . .	13 „
2 „ „ „ „ „ IV . . . . .	7 „
Prüfungsabschnitt V . . . . .	17 „
VI . . . . .	7 „
Sächliche und Verwaltungskosten . . . . .	22 „
zusammen 106 M.	

Bei Wiederholungen (§ 52 Abs. 3 der Prüfungsordnung) kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusehenden Gebühren jedesmal 4 M. für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung. Diese Bestimmung findet für den Fall der Fortsetzung einer unterbrochenen Prüfung sinngemäße Anwendung. Ist bei einer zweiten Wiederholungsprüfung gemäß § 48 Abs. 3 der Prüfungsordnung die Anwesenheit des Vorsitzenden vorgeschrieben, so ist außerdem eine Gebühr in derselben Höhe zu entrichten, wie sie für den Prüfer des betreffenden Abschnitts oder Teils eines Abschnitts vorgesehene ist. (M. B. 28. 2. 24 — I M V 562 I). Vgl. §. 12<sup>b</sup>, Fußnote 1.

Falls bei einer zweiten Wiederholungsprüfung der Vorsitzende selbst als Prüfer bestellt ist und zu prüfen hat, so ist der stellvertretende Vorsitzende zu dieser Prüfung heranzuziehen und ihm obige Gebühr des Vorsitzenden zu gewähren (M. B. 16. 7. 24 — I M III 1495).

<sup>6)</sup> Vgl. §. 128.

Die Ermittlung der Gesamtzensur erfolgt in der Weise, daß die Zensuren für die Abschnitte II bis V und für die Prüfung in der Zahnerkafunde zusammengezählt werden und die sich ergebende Summe durch 5 geteilt wird. Mit den sich etwa ergebenden Brüchen wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 verfahren<sup>1)</sup>.

**C. Erteilung der Approbation.**

§ 54. Die Approbation wird nach dem beigelegten Muster<sup>52)</sup> ausgestellt.

§ 55. Dem Reichskanzler<sup>3)</sup> werden von der Zentralbehörde (§ 49 Abs. 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbierten mit den auf die zahnärztliche Prüfung bezüglichen Akten eingereicht; diese werden der Zentralbehörde zurückgesendet.

**D. Ausnahmen.**

§ 56<sup>4)</sup>. Über die Zulassung der im § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 1, § 17, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 4, § 48 Abs. 4, § 50 Abs. 6, § 51 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler<sup>3)</sup> in Übereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2, § 21 Abs. 2).

**E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.**

§ 57. Auf die vorgeschriebene Studienzzeit ist die Militärdienstzeit<sup>6)</sup> nicht anzurechnen.

§ 58. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1909 in Kraft.

§ 59. Die Studierenden, die vor dem 1. Dezember 1909 ihre zahnärztliche Ausbildung begonnen haben, dürfen, sofern sie sich spätestens am 1. Oktober 1913 zur Ablegung der zahnärztlichen Prüfung melden, auf Antrag diese Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) unbeschadet der Bestimmung des § 60 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Anderfalls sind sie zwar vor der Erbringung des Vorbildungsnachweises nach § 6 befreit, haben sich aber der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen und nicht über den 1. Oktober 1914 gestattet werden (§ 56).

§ 60. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 22, § 48 Abs. 4, § 50 Abs. 6 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1909 begonnenen Prüfungen.

Für Änderungen der Prüfungsordnung ist der Reichsrat<sup>7)</sup> zuständig.

**B. Studienplan für Studierende der Zahnheilkunde.**

Beginn Ostern	Beginn Michaelis
<b>I. Halbjahr (Sommer)</b>	<b>I. Halbjahr (Winter)</b>
Zahnärztliche Materialkunde Herstellungsmethoden des Zahnerkafundes. Anorganische Chemie. Zahntechnisch-propädeutischer Kursus 1. Teil. Praktikum der zahnärztlichen Materialkunde.	Zahnärztliche Materialkunde. Anatomie 1. Teil. Physik (Ausgewählte Kapitel). Praktikum der zahnärztlichen Materialkunde. Anatomische Präparierübungen.

<sup>1)</sup> In den Fällen des § 53 der Prüfungsordnung betragen die Gebührenanteile für sächliche und Verwaltungskosten 22 M. Außerdem werden die Gebührenanteile für diejenigen Fächer erhoben, in denen geprüft wird. Bei der Wiederholung oder Fortsetzung von Prüfungen finden die für die Fälle des § 19, § 48 Abs. 3 und § 52 der Prüfungsordnung festgesetzten Gebühren Anwendung (M. B. 28. 2. 24 — I M V 562 I).  
<sup>2)</sup> Vgl. S. 132.  
<sup>3)</sup> Vgl. S. 38, Fußnote 1.  
<sup>4)</sup> Vgl. S. 4, Fußnote 5.

Vgl. auch S. 124, Fußnote 5.  
<sup>5)</sup> Vgl. S. 38, Fußnote 2.  
<sup>6)</sup> Vgl. S. 38, Fußnote 2.  
<sup>7)</sup> Vgl. S. 40, Fußnote 2.

Beginn Ostern	Beginn Michaelis
<b>II. Halbjahr (Winter)</b>	<b>II. Halbjahr (Sommer)</b>
Zahnärztliche Materialkunde. Anatomie 1. Teil. Physik (Ausgewählte Kapitel). Organische Chemie. Chemisches Praktikum. Anatomische Präparierübungen.	Zahnärztliche Materialkunde. Herstellungsmethoden des Zahnerlasses. Anorganische Chemie. Anatomie 2. Teil. Allgemeine Histologie und Entwicklungsgeschichte. Zahntechnisch-propädeutischer Kursus. Mikroskopisch-anatomischer Kursus.
<b>III. Halbjahr (Sommer)</b>	<b>III. Halbjahr (Winter)</b>
Allgemeine Histologie und Entwicklungsgeschichte. Physiologie. Anatomie 2. Teil. Zahntechnisch-propädeutischer Kursus. Konservierende Zahnheilkunde am Phantom. Mikroskopisch-anatomischer Kursus.	Organische Chemie. Chemisches Praktikum. Zahntechnisch-propädeutischer Kursus. Konservierende Zahnheilkunde am Phantom. Physiologie.
<b>IV. Halbjahr</b>	<b>V. Halbjahr</b>
Allgemeine Chirurgie für Zahnärzte. Zahn- und Mundkrankheiten 1. Teil. Allgemeine pathologische Anatomie. Arzneimittel- und Giftelehre. Pathologie und konservierende Therapie der Zähne (allg. Teil). Allgemeine Bakteriologie. Röntgenphotographie und Diagnostik. Pathologisch-anatomischer Kursus. Kursus der klinischen Untersuchungsmethoden Konservierende Zahnheilkunde am Kranken.	Arzneimittel- und Giftelehre (Fortsetzung). Zahn- und Mundkrankheiten (2. Teil). Spezielle zahnärztlich-chirurgische Operations- und Instrumentenlehre. Pathologie und konservierende Therapie der Zähne (spezieller Teil). Klinische Zahnerlasskunde (1. Teil). Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik. Konservierende Zahnheilkunde am Kranken (Fortsetzung). Poliklinik für Zahn- und Mundkrankheiten (Ausfultant). Klinisches Praktikum der Zahnerlasskunde (1. Halbjahr).
<b>VI. Halbjahr</b>	<b>VII. Halbjahr</b>
Spezielle Entwicklung und Histologie der Zähne. Klinische Zahnerlasskunde (2. Teil). Konservierende Zahnheilkunde am Kranken (Fortsetzung). Klinisches Praktikum der Zahnerlasskunde (II. Halbjahr). Poliklinik für Zahn- und Mundkrankheiten (Praktikum).	Klinische Zahnerlasskunde 3. Teil. Gerichtliche und soziale Zahnheilkunde. Parasitäre Erkrankungen und Hygiene der Mundhöhle. Konservierende Zahnheilkunde am Kranken (Fortsetzung). Klinisches Praktikum der Zahnerlasskunde (III. Halbjahr). Kursus der Orthodontie. Poliklinik für Zahn- und Mundkrankheiten (Praktikum). Klinik der Haut- und syphilitischen Krankheiten. Röntgenverfahren in der Zahnheilkunde mit Demonstrationen.

### C. Zahnärztliche Vorprüfung.

Der Studierende der Zahnheilkunde wird nach Zurücklegung von drei Halbjahren<sup>1)</sup> zahnärztlichen Studiums und Beibringung der in den §§ 6—9 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Nachweise zur zahnärztlichen Vorprüfung (§§ 11—12) vom Vorsitzenden des Ausschusses für diese Prüfung zugelassen. Kriegsdienst wird auf dieses

<sup>1)</sup> Vgl. S. 119 Fußnote 6.

Voraussetzung für die Zulassung.

Studium nicht angerechnet. Dagegen kann mit ministerieller Genehmigung ausnahmsweise ein dem zahnärztlichen verwandtes Universitätsstudium oder gleichwertiges Hochschulstudium (§ 7 Abs. 2), vorausgesetzt, daß Vorlesungen aus dem Gebiete der zahnärztlichen Wissenschaft gehört sind, und eine anderweite Prüfung in den Naturwissenschaften (§ 13) auf die für die zahnärztliche Vorprüfung vorgeschriebene Ausbildung angerechnet werden. Die Anrechnung eines solchen Studiums kann in der Regel nur als ein Halbjahr auf die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit in Frage kommen, da die beiden anderen Halbjahre besonders für die in § 8 vorgeschriebenen beiden Kurse in der Zahnerfakunde bestimmt sind. Im übrigen gelten die im Teil III, S. 49 ff. angegebenen Grundsätze sinngemäß auch für die zahnärztliche Vorprüfung. Wegen des Lateinnachweises für Oberrealschüler vgl. S. 46. Hinsichtlich der Vergünstigungen der Kriegsteilnehmer wird auf Teil IX, S. 109 und wegen der Ausländer und Anrechnung ausländischer Vorbildung auf Teil XI, S. 133 verwiesen.

#### D. Zahnärztliche Prüfung.

Nach Erwerbung der in § 26 genannten Zeugnisse und Zurücklegung weiterer vier Halbjahre<sup>1)</sup> ist die Meldung zur zahnärztlichen Prüfung (§§ 29—41) unter Beifügung einer Geburtsurkunde, der Ausweise über den Kriegsdienst und der in den §§ 23—27 vorgeschriebenen Nachweise beim Vorsitzenden des zahnärztlichen Prüfungsausschusses zulässig.

Voraussetzung für die Zulassung.

Das Zulassungsgesuch ist bereits im Laufe des letzten Halbjahrs dem Prüfungsausschuß vorzulegen. An Stelle des Universitätsabgangszeugnisses ist das Anmeldebuch beizubringen, da die Exmatrikulation nicht erforderlich ist. Über fehlende Unterlagen und Praktikantenscheine, die erst am Schlusse des letzten Studienhalbjahrs erworben werden, ist ein entsprechender Vermerk im Zulassungsgesuch aufzunehmen (vgl. Master S. 131).

Wegen der übrigen Formalitäten finden die in Teil IV, S. 57 ff. angegebenen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Vgl. im übrigen Teil XI, S. 133 betr. Ausländer und Anrechnung ausländischer Vorbildung.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in Preußen in bestimmten Fällen ermächtigt, Kandidaten selbständig zur zahnärztlichen Prüfung zuzulassen (vgl. S. 148).

Beschluß des Bundesrats vom 1. Februar 1917:

Kriegsdienst u. s. w.

Den Studierenden der Zahnheilkunde kann der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auf die für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung nach vollständig bestandener Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit angerechnet werden. Die gemäß § 25 der Prüfungsordnung für Zahnärzte nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückzulegende Studienzeit von mindestens drei Halbjahren darf durch Anrechnung von Kriegsdienst nicht gekürzt werden.

(Vgl. hierzu die weiteren Bestimmungen S. 109).

<sup>1)</sup> Vgl. S. 119, Fußnote 6.



Wegen Anrechnung von vaterländischem Hilfsdienst finden der Beschluß des Bundesrats vom 5. 12. 18 (S. 111) und von Zwischensemestern — auch bestimmungswidrig belegten — die Vorschriften S. 111 ff. sinngemäß Anwendung. Voraussetzung für die Gewährung aller Vorteile ist, daß die Approbation nicht früher erlangt wird, als es bei regelrechtem Schul- und Universitätsbesuch unter gewöhnlichen Verhältnissen frühestens möglich gewesen wäre.

Prüfungsausschuß.

Bei der Zusammenfügung des zahnärztlichen Prüfungsausschusses soll als Prüfer für den ersten Teil des Abschnitts II (Prüfung in den Zahn- und Mundkrankheiten) ein Zahnarzt und der Fachvertreter für Haut- und syphilitische Krankheiten, dieser im Wechsel mit dem Vertreter für innere Medizin und für den ersten Teil des Abschnitts IV (Prüfung in der Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten) ein Zahnarzt und ein Chirurg ernannt werden (R.M. 11. 2. 16 — U I 94 —, M. J. 17. 3. 16 — M 16028 —). Vgl. im übrigen S. 171.

Medizin und Zahnheilkunde.

Die Bestimmungen des § 53 der Prüfungsordnung für Zahnärzte ermöglichen es solchen Kandidaten, die die ärztliche Prüfung im Deutschen Reiche vollständig bestanden haben, im Anschluß daran nach Zurücklegung eines weiteren zahnärztlichen Studiums von mindestens zwei Halbjahren sich zur zahnärztlichen Prüfung zu melden. Zur Ablegung der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung ist demnach ein Studium von insgesamt 12 Halbjahren nachzuweisen.

Von dieser Mindestforderung wird grundsätzlich auch in denjenigen Fällen nicht abzuweichen sein, in denen umgekehrt ein Kandidat zunächst die zahnärztliche und dann die ärztliche Prüfung abzulegen beabsichtigt. Von dem nachzuweisenden zahnärztlichen und medizinischen Gesamtstudium von mindestens 12 Halbjahren müssen 4 Halbjahre<sup>1)</sup> medizinischen Studiums nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein. (M. J. 8. 3. 21 — II A 2287 —).

Das Praktische Jahr der Mediziner darf zum zahnärztlichen Studium nicht benutzt werden. Dem Medizinalpraktikanten kann jedoch auf Antrag vom Ministerium gestattet werden, höchstens acht Monate des Praktischen Jahres an einem zahnärztlichen Institut abzuleisten. Die Approbationen als Arzt und als Zahnarzt werden den Kriegsabiturienten auch bei gleichzeitigem Studium der Medizin und der Zahnheilkunde nicht früher erteilt, als dies bei regelrechtem Schul- und Universitätsbesuch in Friedenszeiten möglich gewesen wäre.

### E. Approbation als Zahnarzt.

Voraussetzung für die Approbation.

Nach Beendigung der zahnärztlichen Prüfung reicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsübersicht und in den Fällen, in denen er den Kandidaten nach den geltenden Vorschriften selbständig zur zahnärztlichen Prüfung zugelassen hat (vgl. S. 148), das Zulaf-

<sup>1)</sup> Vier Halbjahre nach § 24 Abs. 1 a. D., sechs Halbjahre nach § 25 Abs. 1 n. D.

Junngesuch mit den vorgeschriebenen Zeugnissen der obersten Landesbehörde ein. Diese befindet darauf über die Erteilung der Approbation als Zahnarzt.

Wegen Bedeutung usw. der Approbation vgl. Teil XIV S. 180.

**F. Muster.**

Als Muster empfohlen (R.R. 23. 11. 09 — III B 5903 —, R.M. 31. 1. 10 — Muster. M 20602 U I).

**Gesuch um Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung.**

....., den ..... 19...

Auf Grund der in Urschrift beigelegten Nachweise:

1. des Zeugnisses der Reise von de ..... in ..... vom ..... 19...
2. des Nachweises eines zahnärztlichen Studiums von ... Halbjahren, nämlich an der Universität in ..... vom ..... 19... bis ..... 19..., in ..... vom ..... 19... bis ..... 19...
3. der Nachweise, daß ich ... Halbjahr an den Präparierübungen in ..... Monate an einem mikroskopisch-anatomischen Praktikum in ..... Monate an einem chemischen Praktikum in ..... Halbjahre an einem Kursus in der Zahn-  
erzählkunde in ..... regelmäßig teilgenommen habe,
4. der Ausweise über den Kriegsdienst

bitte ich, mich zur Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung vor dem hiesigen Prüfungsausschuß im Frühjahr 19... zulassen zu wollen.

Herbst

(Name) .....

(Wohnung) .....

(Geburtsdatum) .....

{ (Geburtsort) .....

{ (Provinz — bei preuß. Orten) .....

{ (Land — bei außerpreussischen Orten) .....

{ (Staatsangehörigkeit) .....

An  
den Herrn Vorsitzenden des Prüfungsausschusses  
für die zahnärztliche Vorprüfung  
in .....

Staatliche Verwaltungsgebühr in Preußen für jede Ausnahmegewilligung zwecks Zulassung zur Vorprüfung durch den Minister 3 G.-M., sonst 2 G.-M. für Reichsdeutsche, 5 G.-M. für Reichsausländer (vgl. S. 166). Letztere haben noch außer den Prüfungsgebühren eine Ausländergebühr von 40 G.-M. an die Universitätskasse zu zahlen (vgl. S. 157).

**Gesuch um Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung.**

(Name) .....  
(Staatsangehörigkeit).....

....., den..... 19...

Auf Grund der in Urschrift beigefügten Nachweise:

1. des Zeugnisses der Reise von de..... in ..... vom ..... 19... ,
2. des Nachweises eines zahnärztlichen Studiums von ... Halbjahren, nämlich an der Universität in ..... vom ..... 19... bis ..... 19... in .....
3. der Nachweise, daß ich vor Beginn der zahnärztlichen Vorprüfung ... Halbjahr an den Präparierübungen in ..... Monate an einem mikroskopisch-anatomischen Praktikum in ..... Monate an einem chemischen Praktikum in ..... Halbjahre an einem Kursus in der Zahn-erzafkunde in ..... regelmäßig teilgenommen habe,
4. des Zeugnisses über die in ..... vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung vom ..... 19... ,
5. der Nachweise, daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung
  - a) ... Halbjahre an einem Kursus der konservierenden Behandlung der Zähne am Kranken,
  - b) ... Halbjahre an einem Kursus in der Zahnerzafkunde,
  - c) ... Monate an einem Kursus der klinischen Untersuchungsmethoden regelmäßig teilgenommen,
  - d) ... Halbjahre die Poliklinik für Zahn- und Mundkrankheiten in .....
  - e) ... Monate die Klinik Poliklinik für Haut- und syphilitische Krankheiten in ..... regelmäßig besucht habe,
6. der Geburtsurkunde,
7. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, in dem der Gang der Universitätsstudien dargelegt ist,
8. eines amtlichen Zeugnisses über meine Führung in der Zeit vom ..... 19... bis ..... 19... ,
9. der Ausweise über den Kriegsdienst,
- 10.<sup>1)</sup> die Erklärung über den Verzicht auf die deutsche Approbation,

falls die Meldung nicht im Anschluß an das zahnärztliche Studium erfolgt.

<sup>1)</sup> Zusatz für Reichsausländer, die nicht die Bedingungen der Prüfungsordnung erfüllen (vgl. S. 138).

bitte ich, mich zur Ablegung der zahnärztlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuß in ..... in der im Herbst d. Js. beginnenden Prüfungsperiode geneigtest zulassen zu wollen.

Die Nachweise zu ..... können erst nach Ablauf des ..... Halbjahres 19... beigebracht werden.

An  
den Herrn Vorsitzenden des Zahn-  
ärztlichen Prüfungsausschusses  
in .....

(Name) .....  
(Wohnung) .....  
(Geburtsdatum) .....  
(Geburtsort) .....  
{ (Provinz — bei preuß. Orten) .....  
(Land — bei außerpreuß. Orten) .....  
(Staatsangehörigkeit) .....

Bei der Meldung zur zahnärztlichen Prüfung ist dieselbe Studienaufstellung auszufüllen, wie sie für die Meldung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben ist — (vgl. S. 65).

Staatliche Verwaltungsgebühr in Preußen für die Zulassung zur Prüfung durch den Minister 3 G.-M., sonst 2 G.-M. für Reichsdeutsche, 10 G.-M. für Reichsausländer (vgl. S. 166). Letztere haben noch außer den Prüfungsgebühren eine Ausländergebühr von 80 G.-M. an die Univerfitätstasse zu zahlen (vgl. S. 157)

Wegen der Formalitäten und Prüfung der Zeugnisse durch den Prüfungsausschuß vgl. S. 64.

Muster 1 (zu § 9 der Prüf.-Ord. für Zahnärzte) betr. das Zeugnis über die Teilnahme an den Übungen usw. entspricht dem Muster 1 zu § 9 a. D. S. 55.

Muster 2 (zu § 18 der Prüf.-Ord. für Zahnärzte).

### Zeugnis

des

Prüfungsausschusses in .....  
über die  
zahnärztliche Vorprüfung des Studierenden der Zahnheilkunde

Dem Studierenden der Zahnheilkunde .....  
geb. in ..... ist bei der mit ihm am .....<sup>1)</sup> abgehaltenen Vorprüfung

- |                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| 1. in der Anatomie . . . . .   | das Urteil: ..... |
| 2. " " Physiologie . . . . .   | " " .....         |
| 3. " " Physik . . . . .        | " " .....         |
| 4. " " Chemie . . . . .        | " " .....         |
| 5. " " Zahnheilkunde . . . . . | " " .....         |

[[somit das Gesamturteil .....] erteilt worden.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: Die Prüfung in ..... darf frühestens nach ..... Monaten wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens bis zum ..... zu erfolgen.)  
....., den ..... 19...

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel des Prüfungsausschusses.)

(Name.)

Für ein Zeugnis wird in Preußen eine staatliche Verwaltungsgebühr von zur Zeit 2 G.-M. von Reichsdeutschen und 15 G.-M. von Reichsausländern erhoben. Vgl. S. 166.

Muster 3 (zu § 18 der Prüf.-Ord. für Zahnärzte) betr. das Zeugnis über die Wiederholungsprüfung ist ähnlich einzurichten wie Muster 3 zu § 17 a. D. S. 56; staatliche Verwaltungsgebühren wie vor.

<sup>1)</sup> Tag der Beendigung der Prüfung.

Muster 4 (zu § 26 der Prüf.-Ord. für Zahnärzte) betr. den Praktikantenschein entspricht dem Muster 4 zu § 25 a. D., § 26 n. D. S. 65.

Muster 5 (zu § 54 der Prüf.-Ord. für Zahnärzte).

Nachdem der Kandidat der Zahnheilkunde .....  
geb. in ..... am ...ten ..... 19... die  
zahnärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß in .....  
mit dem Urteil „.....“ bestanden hat, wird ihm hierdurch die Appro-  
bation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet  
des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung erteilt.

....., den ...ten ..... 19...  
(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation  
für

.....  
als Zahnarzt.

Staatliche Verwaltungsgebühr in Preußen für die Approbation a) nach Ab-  
legung der vorgeschriebenen Prüfungen 10 G.-M.; b) unter Befreiung von den  
vorgeschriebenen Prüfungen 30 bis 150 G.-M. Bei Reichsausländern wird das  
Fünffache der Sätze erhoben (vgl. S. 165).

## XI. Ausländer.

### A. Behandlung von ausländischen Studierenden.

Zulassung  
zum  
Studium.

Gesuche von Ausländern um Zulassung zu den preussischen Hoch-  
schulen sollen unmittelbar bei den Hochschulen eingereicht werden<sup>1)</sup>.  
Die Paßstellen sind angewiesen, die Einreiseerlaubnis erst nach Ge-  
nehmigung des Gesuchs zu erteilen.

Zum Zwecke einer beschleunigten Erledigung der Gesuche habe ich  
in meinem Ministerium in Verbindung mit der bereits bestehenden  
Auskunftsstelle in Immatrikulationsangelegenheiten von Ausländern  
ein „Zentralstelle für das Studium der Ausländer in Preußen“<sup>2)</sup>  
eingerrichtet und dieser die Entscheidung über die Zulassung  
übertragen.

An die „Zentralstelle für das Studium der Ausländer“ sind alle  
bei den Hochschulen eingehenden Gesuche von Ausländern von nun  
an nicht mehr gesammelt, sondern in der Regel eine Woche nach ihrem  
Eingange weiterzuleiten. Gesuche, die nach dem 1. Mai für das

<sup>1)</sup> Den Gesuchen sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. Ein Zeugnis, das im Heimatstaate des Ausländers zum Hochschulstudium berechtigt und außerdem dem Reisezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) gleichwertig ist. Es ist in Urschrift und in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen; kann die Urschrift ausnahmsweise nicht vorgelegt werden, ist eine eingehende Begründung erforderlich.
2. Der Nachweis über den Besitz ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache. Dieser Nachweis kann auch durch Ablegung einer besonderen Prüfung erbracht werden.
3. Die Abgangszeugnisse der etwa schon besuchten anderen Universitäten und Hochschulen sowie die Zeugnisse über etwa erlangte akademische Grade.
4. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, in dem der Bildungsengang eingehend dargelegt ist.
5. Der Nachweis, daß die zum Studium erforderlichen Mittel vorhanden sind.
6. Unaufgezeichnetes Lichtbild für die Studentenkarte in Paßgröße.

Auf Verlangen

7. von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes ausgestellte Führungszeugnisse.  
<sup>2)</sup> Die Stelle ist mit der Auskunftsstelle in Immatrikulationsangelegenheiten von Aus-  
ländern, die als Zentralstelle für Deutschland tätig ist, vereinigt. Die Entscheidungen dieser  
unter der Leitung des Direktors Dr. Kemme stehenden Stelle erfolgen unter der Benennung  
„Zentralstelle für das Studium der Ausländer in Preußen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst  
und Volksbildung“.

Sommerhalbjahr, nach dem 1. November für das Winterhalbjahr bei der Hochschule eingehen, sind den Absendern unter Hinweis auf den Ablauf der Bewerbungsfrist wieder zuzustellen und nur in besonderen Ausnahmefällen der Zentralstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Eine bestimmte Stellungnahme der Immatrikulationskommission zu den einzelnen Anträgen ist erwünscht; sie ist im Falle der Ablehnung näher zu begründen.

Einer Anregung folgend, bestimme ich ferner, daß Ausländer auch bei einem Wechsel der Hochschule die Genehmigung der Zentralstelle einzuholen haben. Dahingehende Anträge sind durch die Immatrikulationskommission der Hochschule, an der das Studium fortgesetzt werden soll, einzureichen.

Berlin, den 21. Februar 1922.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
U I 20193.

Zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Inneres und Unterricht und den Unterrichtsverwaltungen der deutschen Länder sind folgende Erklärungen ausgetauscht worden:

„In der Österreichischen Republik gewähren hinsichtlich der Zulassung zu den Hochschulstudien als ordentliche Studierende die Reisezeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien dieselben Berechtigungen, wie die der gleichartigen österreichischen Anstalten (Gymnasien und Realgymnasien) und die Reisezeugnisse der deutschen Oberrealschulen dieselben Berechtigungen wie die der österreichischen Realgymnasien. Wer das Reisezeugnis einer deutschen Oberrealschule mit dem Nachweis über eine Prüfung aus Latein oder einen sonstigen Ausweis über gleichartige Kenntnisse aus Latein erbringt, erhält die Berechtigungen, die mit dem Reisezeugnis eines österreichischen Realgymnasiums verbunden sind. Wer das Reisezeugnis einer deutschen Oberrealschule ohne einen Nachweis über Kenntnisse aus Latein besitzt, erhält die Berechtigungen, die mit dem Reisezeugnis eines österreichischen Realgymnasiums verbunden sind, zwar hinsichtlich der Zulassung als ordentlicher Hörer, kann aber zu den Prüfungen erst zugelassen werden, wenn er den entsprechenden Nachweis über Kenntnisse aus Latein erbringt.

Als Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die gleichartigen deutschen Lehranstalten für die weibliche Jugend.“

„In Deutschland werden hinsichtlich der Zulassung zu den Hochschulstudien als vollberechtigte Studierende die Reisezeugnisse der staatlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen nichtstaatlichen österreichischen Gymnasien und Realgymnasien (Reformrealgymnasien) für Knaben und Mädchen ebenso bewertet, wie der deutschen Gymnasien und Realgymnasien. Reisezeugnisse der österreichischen Realschulen gewähren in Deutschland dieselben Berechtigungen wie in der österreichischen Republik. Soweit in Deutschland besondere

Osterreichische  
Vorübungs-  
und Studien-  
nachweise.

Prüfungen eingerichtet sind, durch deren Bestehen die Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule die mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums verbundenen Rechte erwerben, hat der Inhaber eines Reifezeugnisses eines österreichischen Realgymnasiums oder einer österreichischen Realschule sich gegebenenfalls einer solchen Prüfung zu unterziehen.

Die Bestimmung im Absatz 5 der Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse vom Jahre 1909<sup>1)</sup> findet entsprechende Anwendung.“

Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf die Zulassung zu den Hochschulstudien, nicht auf die Zulassung zu den Prüfungen. Für ihre Durchführung ist folgendes zu beachten:

1. Die Zulassung zur Immatrikulation von österreichischen Studierenden an den Universitäten erfolgt wie bei den Deutschen von nun an unmittelbar durch die Hochschulen. Die Genehmigung des Ministeriums im einzelnen Falle ist nicht mehr erforderlich.

2. Als Österreicher im Sinne der Vereinbarung gelten alle, die das Reifezeugnis einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen privaten Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Reformrealgymnasium, Realschule) des gegenwärtigen österreichischen Bundesgebietes besitzen und sich über den Besitz des österreichischen Bürgerrechts ausweisen können. Die einseitige Staatsbürgerschaftserklärung genügt nicht, ebensowenig die Option, solange sie nicht ausdrücklich von Seiten des Staates angenommen ist.

---

<sup>1)</sup> Wortlaut (Zentralblatt für die Preussische Unterrichtsverwaltung 1909, S. 768):

Die Bundesregierungen sind überein gekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse, welche Angehörige des Deutschen Reiches an öffentlichen deutschen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, fortan folgende Grundsätze zu befolgen: usw.

4. Das Reifezeugnis, welches ein Angehöriger des Deutschen Reiches als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Bundesstaat erworben hat, gewährt (mit der aus Nr. 5 herzuleitenden Maßgabe) in einem anderen Bundesstaat alle Berechtigungen, welche in beiden Bundesstaaten übereinstimmend dem Reifezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Bundesstaaten betreffs des Berechtigungs nachweises verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entschliebung der Regierung desjenigen Bundesstaates abhängig, in welchem das Reifezeugnis als Berechtigungs nachweis vorgelegt wird.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reich, die später als mit dem Beginne des drittlehnten Jahrganges (der Obersekunda nach weitverbreiteter Bezeichnung) in eine Vollanstalt eines deutschen Bundesstaates eintreten, auf welchen sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reifezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaates, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung an jener Anstalt vorher erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen.

Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, welche die Aufnahme in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtstudiums als bei dem Beginne des drittlehnten Jahrganges (der Obersekunda) nachsuchen, durch den Direktor (Rektor) schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen.

6. Deutsche Reichsangehörige, die das Reifezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (als sog. Extraneer) haben sich der Prüfung an einer Anstalt desjenigen Bundesstaates zu unterziehen, auf den sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind. Die Ablegung der Reifeprüfung an einer Vollanstalt eines anderen Bundesstaates ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig und hat die unter Nr. 4 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaates, dem der Prüfling angehört, die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen.

3. Das Reifezeugnis eines Gymnasiums berechtigt in Osterreich zum Besuche der Universität in allen Fakultäten als ordentlicher Hörer (vollimmatrikulierter Studierender). Die Reifezeugnisse der Realgymnasien und Reformrealgymnasien berechtigen zum Studium in den weltlichen Fakultäten der Universitäten und zum Besuch der anderen Hochschulen. Die Reifezeugnisse der Realschulen gewähren nicht vorstehende Berechtigung; durch eine Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch und philosophischer Propädeutik können Realschulabiturienten aber die Berechtigung eines Gymnasialreifezeugnisses, durch eine Ergänzungsprüfung in Latein und philosophischer Propädeutik die Berechtigungen eines Realgymnasialreifezeugnisses erlangen; diese im Umfange der gymnasialen Anforderungen abzuhaltenden Ergänzungsprüfungen können nicht vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Reifezeugnisses der siebenklassigen Realschule abgelegt werden; die etwa früher als außerordentlicher Hörer zurückgelegten Halbjahre sind für das Studium nicht anrechenbar.

In Preußen können Inhaber des Reifezeugnisses der siebenklassigen Realschule den Zutritt zur Universität erst dann erhalten, wenn sie die in ihrer Heimat geltenden Bedingungen erfüllt haben. Wird die Ergänzungsprüfung in Preußen abgelegt, so kann von der Prüfung in philosophischer Propädeutik abgesehen werden. Bis zur Ablegung der Ergänzungsprüfung sind Realschulabiturienten wie in Osterreich (außerordentliche Hörer) nur auf 4 Halbjahre (kleine Matrikel) in der philosophischen, naturwissenschaftlichen, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät zuzulassen.

4. Für die Immatrikulation von Absolventen anderer österreichischer Lehranstalten wie der Handelsakademien, der Gewerbeakademien usw. ist wie bisher meine Genehmigung einzuholen.

Berlin, den 8. April 1922.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
U I 21713.

Für die Zulassung zu den ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfungen und Prüfungen in Preußen können Reifezeugnisse der österreichischen höheren Lehranstalten, die nach den geltenden Bestimmungen zum Vollstudium an reichsdeutschen Universitäten berechtigen, künftig von mir von Fall zu Fall als genügend im Sinne der Bestimmungen der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte angesehen werden, ohne daß jedesmal die Mitentschließung des Reichsministeriums des Innern herbeigeführt wird.

Bei der Durchführung dieser Maßnahme werde ich

1. Ausländer mit österreichischen Reifezeugnissen darauf hinweisen, daß sie durch die Ablegung der Prüfungen ein Anrecht auf spätere Erteilung der Approbation für das Gebiet des Deutschen Reiches nicht erwerben<sup>1)</sup> und

<sup>1)</sup> Verzichtserklärung erforderlich (vgl. S. 138).



2. die Zulassung Reichsdeutscher mit österreichischen Reisezeugnissen zu Prüfungen von der Weibringung eines Nachweises darüber abhängig machen, daß sie durch zwingende äußere Gründe veranlaßt waren, ihre schulwissenschaftliche Vorbildung in Österreich zu erwerben.

Hiernach erfuhe ich, mir, wie bisher, die entsprechenden Anträge zur Genehmigung einzureichen.

Berlin, den 4. November 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

I M V gen. 370 II.

Das österreichische erste medizinische Rigorosum kann bei der Zulassung zur ärztlichen Prüfung mit ministerieller Genehmigung in Übereinstimmung mit dem Reichsministerium des Innern bis auf weiteres ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung anerkannt werden, wobei gegebenenfalls vor Eintritt in die ärztliche Prüfung eine Nachholung der Vorprüfung in den Fächern Zoologie und Botanik in Betracht kommt. Die Entscheidung über derartige Gesuche kann jedoch nur von Fall zu Fall getroffen werden, und zwar würde bei Ausländern die genannte Ausnahme nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß sie dadurch einen Anspruch auf die spätere Erteilung der Approbation nicht erlangen. (R. F. 15. 5. 22 — II 2963 A).

Wegen Anrechnung medizinischer Studien an österreichischen Universitäten und der während dieser Studien erledigten Vorlesungen und Übungen vgl. Teil III, S. 51.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 22. 8. 96 — U I 1211 M<sup>1</sup>) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt hinsichtlich der Zulassung von medizinisierenden Ausländern zu klinischen Vorlesungen und Übungen auf Grund einer im Auslande abgelegten Vorprüfung das folgende:

Die Bestimmung, wonach Studierende zum Praktizieren in den Universitätskliniken und Polikliniken erst dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die ärztliche Vorprüfung innerhalb des Deutschen Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig, d. h. in Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Zoologie und Botanik bestanden haben, bleibt bestehen. Alle Anträge auf Zulassung zum klinischen Studium seitens der Studierenden, die die ärztliche Vorprüfung nicht in Deutschland abgelegt haben, sind mir unter Beifügung des Reisezeugnisses und der Studienachweise, insbesondere der Universitätsabgangszeugnisse, des Anmeldebuchs und des Nachweises über die im Auslande bestandene Vorprüfung, vorzulegen. Die Entscheidung wird von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt getroffen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Anträge der Ausländer, die das erste medizinische Rigorosum in Österreich vollständig, d. h. in Anatomie, Histologie, Physiologie, Physik, Chemie

<sup>1</sup>) Vgl. S. 58.

und Biologie, bestanden haben. Aber diese Anträge entscheidet die Immatrikulationskommission selbständig. Gegen die Zulassung dieser Studierenden bestehen keine Bedenken, wenn sie das klinische Studium an ausländischen Universitäten bereits begonnen haben und durch Bescheinigungen der Laboratoriumsvorstände bzw. Übungsleiter nachweisen, daß sie sich auch praktisch ausreichend mit Chemie, Physiologie, Mikroskopie, Zoologie und Botanik beschäftigt haben. Die Zulassung zum klinischen Studium hat jedoch jedesmal unter der Voraussetzung zu erfolgen, daß hierdurch ein Anrecht auf spätere Zulassung zur ärztlichen Prüfung und zum Praktischen Jahr sowie auf Erteilung der Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches nicht erworben wird. Bei den Entscheidungen ist dem Vorsitzenden des ärztlichen Vorprüfungsausschusses Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme zu geben. Falls einzelne Fächer des österreichischen ersten medizinischen Rigorosums nicht bestanden sind, ist vor Zulassung des Studierenden zum klinischen Studium unter Einreichung des Reisezeugnisses sowie der vorerwähnten Studiennachweise (Universitätsabgangszeugnisse usw.) und Bescheinigungen der Laboratoriumsvorstände usw. meine Entscheidung herbeizuführen.

Berlin, den 22. Juni 1923.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
U I 1564.

Alle Ausländer, welche für die Meldung zur Vorprüfung oder Prüfung die Anerkennung eines ausländischen Reisezeugnisses oder die Genehmigung anderer Ausnahmen von den Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte wünschen, oder, wenn sämtliche Bedingungen der Prüfungsordnungen erfüllt sind, zur Vorprüfung oder Prüfung zugelassen werden möchten, müssen rechtzeitig — möglichst 2 Monate vor der Vorprüfung — die ministerielle Genehmigung nachsuchen. Diesen Anträgen, die in Preußen an den Minister für Volkswohlfahrt zu richten sind, sind beizufügen (und zwar in Urschrift sowie — bei fremdsprachigen Zeugnissen — in beglaubigter deutscher Übersetzung):

1. das Reisezeugnis nebst Lateinnachweis (vgl. die besondere Bestimmung S. 138),
2. sämtliche Studiennachweise (Universitätsabgangszeugnisse, Anmeldebuch und Praktikantenscheine),
3. Lebenslauf,
4. Ausweis über die Staatsangehörigkeit.

Reichsausländer, die nicht sämtliche Bedingungen der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte erfüllen (reichsdeutsches Reisezeugnis, reichsdeutsches Studium), werden zur ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfung und zum klinischen Studium<sup>1)</sup> unter dem Vor-

<sup>1)</sup> Voraussetzung für die Zulassung zum klinischen Studium ist die Vorbringung des vorgeschriebenen Lateinnachweises (§ 6 der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte sowie die

behalt zugelassen, daß ein Anrecht auf spätere Zulassung zur ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung und zum Praktischen Jahr der Mediziner sowie auf Erteilung der deutschen Approbation nicht erworben wird. Dadurch soll jedoch die Zulassung von Reichsausländern zur ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung nicht grundsätzlich abgelehnt, vielmehr von Fall zu Fall entschieden werden.

Bei der Meldung zur ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung haben Ausländer, die nicht sämtlichen Bedingungen der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte entsprechen (reichsdeutsches Reisezeugnis, reichsdeutsches Studium, reichsdeutsche ärztliche oder zahnärztliche Vorprüfung usw.), außer den vorgeschriebenen Zeugnissen (vgl. Muster S. 61 und 130) eine unterschriftlich vollzogene Erklärung darüber beizufügen, daß sie im Falle ihrer Zulassung zur Prüfung auf die Erteilung der deutschen Approbation auch bei ihrer etwaigen späteren Einbürgerung ausdrücklich verzichten<sup>1)</sup>.

Sämtliche Zulassungsgebühren von Ausländern ohne Rücksicht darauf, ob sie die Bedingungen der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte erfüllen oder nicht, bedürfen der ministeriellen Genehmigung. (M. B. 12. 1. 24. — I M V 73 I.)

Ausländer haben außer den Prüfungsgebühren für die Zulassung zur ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfung eine Gebühr von 40 Goldmark und für die Zulassung zur ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung eine Gebühr von 80 Goldmark an die Universitätskasse (in Düsseldorf an die Regierungshauptkasse) zu entrichten (M. B. 28. 2. 24. — I M V 562 I.).

Latein-  
nachweis.

Nach § 6 der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte ist der Meldung zur ärztlichen oder zahnärztlichen Vorprüfung das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule beizufügen. Inhaber des Reisezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, die für die Befreiung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind. Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Prädikat im Lateinischen im Reisezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem lateinischen Unterricht oder ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

Studierende der Medizin und der Zahnheilkunde, die auf Grund von ausländischen Schulreisezeugnissen immatrikuliert worden sind, welche einen Lateinnachweis nicht enthalten, sind ebenso zu behandeln

besondere Bestimmung S. 138) und des Zeugnisses über die vollständig bestandene Vorprüfung in den vorgeschriebenen Fächern (Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nach der Prüfungsordnung für Ärzte bzw. Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und Zahnheilkunde nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte).

<sup>1)</sup> Wortlaut: Verzichtserklärung. Ich verzichte hiermit auf die Erteilung der deutschen Approbation als Arzt — Zahnarzt —, auch für den Fall meiner etwaigen späteren Einbürgerung. (Datum. Unterschrift.)

wie Inhaber von Reisezeugnissen deutscher Oberrealschulen. Diese Studierenden müssen den Lateinnachweis vor der Meldung zur ärztlichen oder zahnärztlichen Vorprüfung durch eine Lateinprüfung an einem Gymnasium oder Realgymnasium innerhalb des Deutschen Reiches (bei Reichsausländern evtl. auch an einer gleichwertigen Lehranstalt in ihrer Heimat) erwerben.

Zeugnisse über die Teilnahme an Lateinkursen an den Universitäten gelten nicht als ausreichende Lateinnachweise im Sinne des § 6 der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte. Ausnahmen hiervon sind nur Kriegsteilnehmern gestattet worden<sup>1)</sup>.

Ausländische Kandidaten der Medizin und der Zahnheilkunde, die bereits außerhalb des Deutschen Reiches eine ärztliche oder zahnärztliche Vorprüfung bestanden haben und zu klinischen Vorlesungen an preußischen Universitäten zugelassen werden möchten, haben den Lateinnachweis ihrem Immatrikulationsgesuche beizufügen.

(R.M. 4. 8. 23 — U I 1451, M.B. 28. 8. 23 — I M V 2448.)

Nach dem in § 1 der Reichsgewerbeordnung aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit, welcher auch in § 29 dieser Gewerbeordnung<sup>2)</sup> bezüglich der Ärzte und Zahnärzte nicht nach der Richtung der Staatsangehörigkeit eingeschränkt wurde, ist eine unterschiedliche Behandlung von Ausländern, welche sämtlichen Bedingungen der Prüfungsordnungen entsprechen [deutsches Reisezeugnis<sup>3)</sup>, Studium an deutschen Universitäten usw.] gegenüber den Reichsdeutschen nicht begründet. Solchen Ausländern wird deshalb die Zulassung zu den Prüfungen ohne Vorbehalt genehmigt und die Approbation nach Erfüllung der Bedingungen der Prüfungsordnungen erteilt.

Appro-  
bation.

Wird aber für die eine oder andere Zulassungsbedingung Dispens in Anspruch genommen, so kann zwar die Zulassung zu den Prüfungen genehmigt, danach aber nicht die Genehmigung zum Eintritt in das Praktische Jahr und die Approbation als Arzt oder als Zahnarzt, sondern nur ein Ausweis über das Prüfungsergebnis erteilt werden.

Ausländern, denen für ihre spätere Tätigkeit im Ausland der Nachweis einer in Deutschland erworbenen medizinischen usw. Ausbildung bzw. der Besitz des in Deutschland erworbenen Dokortitels von Wert ist, die aber die Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung nicht anstreben, ist an einzelnen deutschen Universitäten die Möglichkeit einer Ausländerpromotion gegeben (vgl. Teil XIII, S. 172).

Promotion.

Eine derartige Promotionsprüfung auf Grund der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät, die für die Meldung zuständig ist, ist jedoch von einer ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung auf Grund der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte vor dem ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfungsausschuß grundsätzlich verschieden und kann daher auch niemals zu entsprechenden Folgerungen führen (R.F. 6. 12. 20 — IIA 8219).

<sup>1)</sup> Vgl. S. 46.

<sup>2)</sup> Wortlaut S. 106.

<sup>3)</sup> Als deutsches Reisezeugnis im Sinne dieser Berechtigungen gilt nicht ein Zeugnis über eine in Deutschland (z. B. an einer höheren Lehranstalt, dem deutschen Institut für Ausländer an der Universität Berlin usw.) bestandene Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Reisezeugnis.

## B. Behandlung von im Auslande erworbenen Diplomen.

Die Anerkennung eines im Auslande erworbenen Arztdiploms an Stelle der deutschen Approbation ist nicht zulässig.

Wenn im Auslande Approbierte die Approbation als Arzt oder Zahnarzt für das Gebiet des Deutschen Reiches erlangen wollen, müssen sie entweder

- a) die Bedingungen der Prüfungsordnungen oder
- b) die Voraussetzungen der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 9. 12. 1869 (f. S. 107)

erfüllen.

Zu a): Falls die deutsche ärztliche oder zahnärztliche Prüfung noch nicht bestanden ist, ist deren Ablegung in der Regel erforderlich. Die Frage, inwieweit für die Zulassung zur Prüfung ausländische Zeugnisse und Studien angerechnet werden können, wird von Fall zu Fall entschieden. Falls solche Ausnahmen von den Prüfungsordnungen in Anspruch genommen werden müssen, kommt die Approbation nach bestandener Prüfung nur in besonderen Ausnahmefällen erst in Frage, wenn die Einbürgerung erfolgt ist.

Dem Gesuch<sup>1)</sup> sind die für die Meldung zur ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung vorgeschriebenen Unterlagen (vgl. Muster S. 61 und 130) ferner Lebenslauf, Arztdiplom, Zeugnisse über die bisherige medizinische oder zahnärztliche Tätigkeit, Geburtsurkunde, polizeiliches Führungszeugnis und Ausweis über Staatsangehörigkeit oder Einbürgerungsurkunde beizufügen.

Zu b): Wenn die Voraussetzungen der genannten Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 9. 12. 69 (wissenschaftlich erprobte Leistungen) — vgl. S. 107 — vorliegen, kann die Erteilung der Approbation unter Befreiung von der Ablegung der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung und der Ableistung des Praktischen Jahres der Mediziner ausnahmsweise nach Anhörung eines deutschen Prüfungsausschusses erfolgen, wenn eine Anstellung bei einer Staats- oder Gemeindebehörde in Aussicht steht.

Hierzu sind beizubringen<sup>1)</sup>: Lebenslauf, Reisezeugnis, Studiennachweise, Prüfungszeugnisse, Doktor- und Arztdiplom, Zeugnisse über die bisherige medizinische oder zahnärztliche Tätigkeit, wissenschaftliche Arbeiten nebst Verzeichnis dieser Arbeiten (mit Angabe von Ort, Verlag und Zeit der Veröffentlichung), polizeiliches Führungszeugnis, Geburtsurkunde, Ausweis über Staatsangehörigkeit oder Einbürgerungsurkunde und Nachweis darüber, daß dem Antragsteller von seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.

---

<sup>1)</sup> Gesuche sind an die für die Erteilung der Approbation zuständige oberste Landesbehörde (S. 1, Fußnote 2 und 3) zu richten, in deren Gebiet der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat.

### C. Ausübung der Heilkunde seitens ausländischer Heilkundiger ohne deutsche Approbation.

Die Ausübung der Heilkunde ist in Deutschland ein freier Beruf. Die ausländischen Ärzte sind daher reichsgesetzlich nicht gehindert, ihren Beruf im Deutschen Reich auszuüben. Reichsgesetzliche Beschränkungen bestehen jedoch und sind in Teil XIV, S. 181 angegeben. Beschränkungen.

Im Auslande Approbierte ohne deutsche Approbation dürfen nach § 29 der Gewerbeordnung (S. 106) nicht als Hilfsärzte in einer staatlichen oder kommunalen Krankenanstalt angestellt werden (R.M. 1. 11. 06 — M 19567 — M.Bl. S. 462). Bei Anstellung eines solchen als einzige ärztliche Hilfskraft in einer privaten Krankenanstalt kann für diese unter Umständen die Ermächtigung zur Annahme von Medizinalpraktikanten nicht aufrechterhalten werden. Anstellung und Bezeichnung.

Im Auslande Approbierte ohne deutsche Approbation dürfen in Krankenanstalten nur als Intern- oder Volontärassistenten beschäftigt werden, aber nicht selbständig ordinieren und keine stark wirkenden Arzneimittel verschreiben. Ihre Bezeichnung als Hilfsarzt oder Assistenzarzt oder eine solche ähnlicher Art ist aber nicht angängig (vgl. § 147 der Reichsgewerbeordnung S.142). Ebenso können sie auf ihren Antrag als Hilfspersonen im Sinne des § 122 der Reichsversicherungsordnung<sup>1)</sup> zur Kassenpraxis zugelassen, und es kann ihnen gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift gestattet werden, Kassenmitglieder selbständig zu handeln.

Ausländer, die den medizinischen oder zahnmedizinischen Dokortitel an deutschen Universitäten erworben (vgl. Teil XIII, Abschnitt A und B, S.172 ff.), aber die deutsche Approbation als Arzt oder als Zahnarzt nicht erhalten haben, dürfen den Dokortitel in Deutschland führen, jedoch ohne weiteren Zusatz. Wenn der deutsche Dokortitel mit Krankheitsbezeichnungen in Verbindung gebracht wird, dürfte es sich um einen arztähnlichen Titel handeln. Die Führung eines solchen Titels ohne deutsche Approbation ist strafbar. (§ 147 Abs. 1 Nr. 3 R.G.D. und § 360 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches, vgl. den nächsten Abschnitt.) Führung eines deutschen Dokortitels.

Wegen Führung eines ausländischen Dokortitels vgl. ebenfalls nächsten Abschnitt.

### D. Führung ausländischer Titel in Deutschland.

Ohne deutsche Approbation darf sich in Deutschland niemand Arzt oder Zahnarzt nennen, da die inländische Approbation durch die Reichsgewerbeordnung geschützt ist. Über die Bedeutung der Approbation vgl. Teil XIV, S. 180.

Bestraft wird, wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine (im Inlande) geprüfte Medizinalperson

<sup>1)</sup> Wortlaut S. 182, Fußnote 1.

(§ 147 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung). Ebenso ist mit Strafe bedroht, wer unbefugt Titel annimmt (§ 360 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches). Wer ferner in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über den Besitz von Auszeichnungen, unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über den Besitz von Auszeichnungen wissenschaftlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird bestraft. (§§ 3, 4 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 09 RGBl. S. 499.)

Diese Bestimmungen kommen auch bei der unrichtigen oder unerlaubten Führung des ausländischen Professor- und Dokortitels in Deutschland zur Anwendung.

Der Ausdruck „approbierter Arzt (Zahnarzt)“ auch mit dem Zusatz „im Ausland“ oder „ausländischer Arzt (Zahnarzt)“ und ähnliches kann in Deutschland den Anschein einer den deutschen Begriffen und Anforderungen entsprechenden Ausbildung und staatlichen Prüfung als Arzt oder Zahnarzt erwecken (schließt also die Verwechslung mit einer im Inlande geprüften Medizinalperson nicht aus). Ebenso ist ein Ausdruck, wie er für die von deutschen Universitäten verliehenen Dokortitel in lateinischer Sprache in Deutschland üblich ist, den Irrtum im Publikum zu erregen geeignet, daß der geführte Dokortitel von einer inländischen Universität oder doch wenigstens von einem in ähnlicher Weise wie die deutschen Universitäten den Dokortitel nur auf Grund gleicher besonderer wissenschaftlicher Qualifikation verleihenden ausländischen Institut öffentlichen Rechts erteilt ist. Das große Publikum legt nach der Rechtsprechung hauptsächlich nur auf den gebräuchtesten Titel Gewicht, läßt aber etwaige Erläuterungen über die Bedeutung oder die Berechtigung zur Führung des Titels unbeachtet. Daß tatsächlich ein solcher Irrtum erweckt oder beabsichtigt ist, braucht nicht nachgewiesen zu werden<sup>1</sup>).

<sup>1</sup>) A. Entscheidung des Kammergerichts (I. Strafsenat) betr. unerlaubte Führung des Arzttitels seitens eines Heilkundigen vom 6. 5. 1924 — I. S. 294/24. — Auszug:

Tatbestand. Angeklagter hat sich als „Arzt im Ausland approbiert“ bezeichnet, ist deshalb bestraft worden und hat gegen das Urteil beim Kammergericht Berufung eingelegt. Diese ist zurückgewiesen worden.

Gründe. Der Senat hat in seinem Urteil vom 18. November 1912 (Johow, Jahrbuch Bd. 43. S. 369 ff.) ausgesprochen, daß sich nach der ersten Alternative des § 147 Ziffer 3 GewO. jeder strafbar macht, der, ohne hierzu in Deutschland approbiert zu sein, sich als Arzt . . . bezeichnet, und daß die Strafbarkeit nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Bezeichnung mit einem den Mangel der inländischen Approbation andeutenden Zusatz versehen wird. An dieser Auffassung hat der Senat trotz der entgegenstehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RG. Straff. Bd. 48 S. 2) stänbig festgehalten — zuletzt in dem Urteil vom 30. Januar 1923 (I. S. 817/22) —, und er verbleibt auch jetzt dabei. Der Standpunkt des Senats entspricht allein dem Wortlaut der Vorschriften in §§ 29 und 147 Ziffer 3 GewO. und ihrem Zwecke, sowie auch den Bedürfnissen des Verkehrslebens. Die Vorschriften wollen den Arzt als solchen schützen, zugleich aber das ungebildete

## Zur Führung ausländischer akademischer Grade (Professor-, Doktor- usw. Titel) in Preußen ist die Genehmigung des Preussischen Ministers

Publikum, das nur den Titel Arzt kennt und die Zusätze nicht versteht, vor der Inanspruchnahme in Deutschland nicht approbierter Ärzte schützen. Nicht sichhaltig ist demgegenüber die Ausfübrung des Reichsgerichts, daß der ärztliche Beruf bei allen Kulturvölkern vorhanden sei, und daß der ausländische Arzt nach allgemeinem Sprachgebrauch auch hier Arzt sei. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß der allgemeine Sprachgebrauch hierbei gerade nicht entscheiden darf, wo bestimmte Bezeichnungen nur bestimmten Personen durch das Gesetz beigelegt sind. Der Arzttitel im Sinne der Gew.D. kann im Ausland nicht verliehen werden; es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die im Ausland approbierten die ihnen dort verliehenen ausländischen Titel nicht auch hier führen sollten; die von ihnen beliebte Übersetzung ihres ausländischen Titels in „Arzt“ geschieht doch regelmäßig nur zu dem Zwecke, um das heilbedürftige Publikum irrezuführen.

Ebenso wenig verschlägt der in dem Reichsgerichtsurteil enthaltene Hinweis auf die Beseitigung des Verbots der Kurpfuscherei. Die Gew.D. hat gerade zum Gegengewicht gegen die freigegebene Kurpfuscherei den in Deutschland approbierten „Arzt“ in seinem ein besonderes Vertrauen begründenden Titel auch besonders schützen wollen. Wer als Kranker einen sich als im Ausland approbierten Arzt bezeichnenden Heilkundigen angeht, der will einen Arzt zu Rate ziehen und keinen Kurpfuscher; er glaubt aber, einen dem ihm als vertrauenswürdig bekannten inländischen Arzt gleichwertigen Heilkundigen vor sich zu haben und trifft statt dessen einen solchen an, der sich denselben Titel auf Grund ganz anderer, und zwar in der Regel geringer zu bewertender Vorbedingungen anmaßt. Das wollte der Gesetzgeber nicht zulassen und deshalb gewährte er dem Arzttitel seinen besonderen Schutz. Im übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Begründung in dem erwähnten Urteil des Senats vom 18. November 1912 Bezug genommen; sie trifft auch hier zu.

Durch die Bezeichnung als „Arzt, im Ausland approbiert“, hat der Angeklagte sich indeed gemäß § 147 Ziffer 3 Gew.D. strafbar gemacht.

B) Entscheidung d. 3. Obergerwaltungsgerichts (III. Senat), betr. Unzulässigkeit der Anwendung des Wortes „Arzt“ auf dem Geschäftsschild eines Heilgewerbetreibenden, vom 18. 11. 1915 — III. C. 102. 14 — (MinBl. 1916 S. 317). Auszug:

Tatbestand. Kläger bezeichnet sich als „in America approbierter Arzt für Frauen- und Kinderkrankheiten“ und später „in America als Arzt im Jahre 1899 registriert“. Die gegen das Polizeiverbot erhobene Klage wurde abgewiesen.

Gründe. Die von dem Kläger geführte Bezeichnung als „Arzt“, in ihrem Zusammenhange mit den Worten „in America (als Arzt) im Jahre 1899 registriert“, ist geeignet, im Publikum den Irrtum zu erwecken, als besäße der Kläger in seiner „Registrierung vom Jahre 1899“ eine auf dem Nachweis eines entsprechenden Bildungsganges und der Ablegung entsprechender Prüfungen in Analogie der diesbezüglichen deutschen Anforderungen beruhende staatliche Anerkennung als Arzt, die, wenn auch nicht gleichbedeutend mit der in der deutschen Approbation liegenden staatlichen Anerkennung als solcher doch von ähnlicher Bedeutung sei wie diese. In Wahrheit hat jedoch, wie der Gerichtshof schon im Vorprozesseurteil (Entscheidungen Band 61 Seite 330) näher dargelegt hat, weder der Kläger in America einen annähernd ähnlichen Bildungsgang wie deutsche Ärzte durchgemacht, oder eine der Prüfung für deutsche Ärzte auch nur annähernd gleichwertige Prüfung abgelegt, noch haben, wie dort ebenfalls ausgeführt ist, die in America erfolgenden „Registrierungen“ der Ärzte einen Bildungsgang oder Prüfungen, wie sie für deutsche Ärzte vorgeschrieben sind, zur Voraussetzung. In dieser Feststellung des Urteils im Vorprozesse können auch die neuerlichen Ausführungen des Klägers in der Berufung nichts ändern. Die Schildaufschrift des Klägers und insbesondere das Wort „Arzt“ darin, so wie es in Verbindung und im Zusammenhange mit dem übrigen dort gebraucht ist, verhöht daher, auch wenn in ihr die Behauptung, Kläger sei eine im Inlande geprüfte „Medizinalperson“ nicht gefunden und eine direkt unwahre, zur Irreführung geeignete Angabe über geschäftliche Verhältnisse und dergleichen im Sinne des Wettbewerbsgesetzes noch nicht erblickt wird, dennoch gegen die gewerbliche öffentliche Ordnung, weil sie geeignet ist, den weniger gebildeten Teil des Publikums darüber zu täuschen, daß der Kläger kein „Arzt“ im deutschen Sinne, sondern lediglich ein „Heilgewerbetreibender“ ist. Deshalb konnte das ergangene Verbot auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts von der Polizei erlassen werden, und der Bezirksauschuß hat daher aus im wesentlichen zutreffenden Gründen dieses Verbot aufrechterhalten.

C. Entscheidung des Obergerwaltungsgerichts (III. Senat), betr. unbefugte Führung des Professortitels seitens eines Heilkundigen, vom 17. 5. 1915 — III. A. 4. 15 — (MinBl. 1916 S. 111). Auszug:

Tatbestand. Kläger bezeichnete sich als „Professor“. Gegen das Verbot der Polizeibehörde erhob der Kläger die Beschwerde und nach Zurückweisung dieser die Klage. Auch diese wurde abgewiesen.

Gründe. Der Professortitel wird in Preußen lediglich von Staats wegen verliehen. Wer ihn ohne solche Verleihung führt, greift in die Staatshoheitsrechte ein und handelt den Vorschriften des § 360 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs zuwider (vgl. von Bitter: Handwörterbuch des Verwaltungsrechts, unter „Titel“). Der Eingriff in die Staatshoheitsrechte und die unbefugte Führung des Titels widerspricht der öffentlichen Ordnung. Deshalb ist die Polizei gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts befugt, mit den erforderlichen Mitteln gegen die Verletzung der öffentlichen Ordnung einzuschreiten.

D. Entscheidung des Obergerwaltungsgerichts (III. Senat), betr. unbefugte Führung des Professor- und Dokortitels sowie arztähnlicher Bezeichnungen seitens eines Heilkundigen, vom 17. 5. 15 — III. A. 54. 14 — (MinBl. 1916, S. 108). Auszug:



für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erforderlich. Hierfür war bisher die Königl. Verordnung vom 7. 4. 97 (G. S. S. 99) maßgebend. Jetzt gilt die folgende Preussische Verordnung vom 30. 9. 24:

**Verordnung über die Führung akademischer Grade vom  
30. 9. 24 (G. S. S. 605).**

§ 1. Preussische Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer Hochschule außerhalb Preußens erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades in Preußen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Diese Genehmigung kann hinsichtlich der akademischen Grade bestimmter außerpreussischer Hochschulen allgemein erteilt werden.

Tatbestand. Kläger bezeichnet sich als „französischer Universitätsprofessor, als Dr. med. und Dr. der Massage-Therapie im Ausland diplomiert. Praktischer Vertreter der naturgemäßen Heilweise usw.“ Die Polizeibehörde verbot diese Bezeichnung. Die hierauf erhobenen Klagen wurden abgewiesen.

Gründe. Nach § 10 Tit. 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts ist es die Aufgabe der Polizei, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen; die öffentliche Ordnung umfaßt aber auch die gewerbliche Ordnung wie sie in der G. D. und den zu ihr und in Übereinstimmung mit ihr erlassenen gewerbepolizeilichen Bestimmungen umschrieben ist. Die angefochtene Verfügung des Polizeipräsidenten vom 21. 2. 1914 weist zwar auf die Strafvorschrift des § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung hin, bezweckt aber nicht sowohl, einer Übertretung des dort ausgesprochenen Verbots und der durch eine solche Übertretung gebotenen Bestrafung vorzubeugen, als vielmehr einen gesetz widrigen Zustand, der in der Anbringung des in der Verfügung bezeichneten, mit einer unzulässigen Aufschrift versehenen Schildes besteht, im Interesse der öffentlichen gewerblichen Ordnung zu beseitigen. Die Verfügung und der sie aufrechterhaltende, mit der Klage angefochtene Bescheid des Oberpräsidenten sind daher gerechtfertigt, wenn sich der Kläger unbefugt der Doktoritel und des Professortitels bedient und wenn die Bezeichnung als praktischer Vertreter der naturgemäßen Heilweise und Homöopathie und als Meschanotherapeut, sei es für sich allein oder in Verbindung mit den voranstehenden Titeln, den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß er eine im Inland approbierte Medizinalperson sei.

Was zunächst die Doktoritel betrifft, so ist die Ansicht des Klägers, er bedürfe zu ihrer Anführung auf dem Schilde der durch die Verordnung vom 7. 4. 1897 vorgeschriebenen Genehmigung des Kultusministers nicht, irrig. Liegt die Tatsache vor, daß der Kläger die Doktoritel im Sinne der genannten Verordnung führte, so verstieß er dadurch, weil er die erforderliche Genehmigung nicht erlangt hat, gegen die öffentliche Ordnung, deren Störung die Polizeibehörde zu verhindern berufen war.

Durch die Bezeichnung als französischer Universitätsprofessor in Verbindung mit dem übrigen Inhalte der Aufschrift des Schildes erweckt der Kläger den Glauben, in wissenschaftlicher Beziehung den deutschen Universitätsprofessoren der Medizin gleichzustellen. Wollte sich auch der Kläger in gutem Glauben befinden, als er die nach seiner Überzeugung rechtmäßig erworbenen Bezeichnungen als Universitätsprofessor auf seinem Schilde anbrachte, so daß er sich, solange er gutgläubig blieb, nicht strafbar machte, so lag doch objektiv ein Verstoß gegen die in den §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. 6. 1909, betreffend den unlauteren Wettbewerb, niedergelegten Grundsätze vor, indem der Kläger, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots seiner Heilkunde hervorzuheben oder zu stiften, über die von ihm im Ausland erworbenen Auszeichnungen eben jene im Zusammenhange mit dem weiteren Inhalte des Schildes tatsächlich unrichtigen Angaben machte, die zur Irreführung des Publikums geeignet sind. Darin liegt aber eine Störung der öffentlichen gewerblichen Ordnung, deren Verhütung nach § 10 Tit. 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts Aufgabe der Polizei ist.

Was endlich das Verbot betrifft, sich auf dem Schilde als „praktischer Vertreter der naturgemäßen Heilweise usw.“ zu bezeichnen, so muß, wie auch das Kammergericht in seinen Urteilen vom 17. 6. 1901 und vom 20. 9. 1906 und das Reichsgericht in dem Urteile vom 22. 3. 1904 (vgl. Gewerbeschw. Band 1 S. 563, Band 6 S. 356 und 359) anerkannt haben, in der Bezeichnung Professor in Verbindung mit der Ausübung einer bestimmten Heilmethode die Beilegung eines arztähnlichen Titels gefunden werden, die den Glauben zu erwecken geeignet ist, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Sind auch die hier vorliegenden gehäuftten Bezeichnungen auf dem Geschäftsschild des Klägers sonst in Preußen im allgemeinen nicht gebräuchlich, so entsprechen sie doch ihrem Wortlaute nach in ihrem Zusammenhang mit dem ganzen übrigen Inhalte des Schildes, insbesondere mit dem Doktor- und dem Professortitel, und bei Berücksichtigung der sonst an dem Hause angebrachten Schilder des Klägers den Bezeichnungen von Spezialärzten (für Elektrotherapie, Röntgenstrahlbehandlung, homöopathische Therapie und dgl.) und unterscheiden sich von ihnen nicht in augenfälliger Weise.

Hiernach erweisen sich die angefochtene Verfügung des Polizeipräsidenten z. B. und der Bescheidbescheid des Beklagten als gerechtfertigt.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um den akademischen Grad einer deutschen Hochschule handelt, der auf Grund einer schon vor dem 1. Januar 1923 bestehenden Satzung verliehen worden ist.

§ 2. Für nichtpreußische Reichsangehörige und für Ausländer, die sich in Preußen aufhalten, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken oder ausschließlich im amtlichen Auftrag in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimatstaats zur Führung des akademischen Grades befugt sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Königliche Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 7. April 1897 (G. S. 1897 S. 99) außer Kraft.

Die Kontrolle über die Befolgung der geltenden Bestimmungen üben die Ortspolizeibehörden und die Gesundheitsbeamten (Kreisärzte) aus. In Preußen sind erstere durch Nr. 60 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. 5. 04 (M. Bl. S. 241) ausdrücklich angewiesen worden, zu verhindern, daß Personen, denen die im § 29 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebene Approbation nicht erteilt ist, den Titel Arzt oder einen arztähnlichen Titel führen. Die Kreisärzte haben gemäß § 46 Abs. 3 ihrer Dienstansweisung Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sofort der zuständigen Behörde mitzuteilen.

## XII. Geschäftliches für die preußischen Prüfungsausschüsse.

### A. Zuständigkeitsverhältnisse.

Die Obliegenheiten der Prüfungsausschüsse im allgemeinen regelt Aufgaben.

1. die Prüfungsordnung für Ärzte,
  - a) für den Vorprüfungsausschuß in §§ 3—5, § 7 Abs. 1, §§ 10—18 a. D., §§ 3—5, § 7 Abs. 1, §§ 10—19 n. D.
  - b) für den Prüfungsausschuß in § 20, §§ 28—58 a. D., § 21, §§ 29—62 n. D.
2. die Prüfungsordnung für Zahnärzte
  - a) für den Vorprüfungsausschuß in §§ 3—5, §§ 10—19,
  - b) für den Prüfungsausschuß in § 21, §§ 29—53.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung entscheiden selbständig: Selbständige Entscheidung.

1. über die Zulassung von Studierenden zur Vorprüfung (soweit Ausnahmen von der Prüfungsordnung in Frage kommen und die Entscheidung hierüber nicht dem Vorsitzenden zusteht, ist die Zulassung erst nach Bewilligung der Ausnahmen statthaft),
2. über Gesuche von Kriegsteilnehmern um Stundung des im § 6 Abs. 3 und 4 der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte vorgesehenen Nachweises über Kenntnisse in der lateinischen Sprache bis zur späteren Meldung zur ärztlichen oder

zahnärztlichen Prüfung (R.M. 12. 6. 19 — U I 934) oder um Anerkennung eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen Lateinkursus einer Universität als ausreichender Nachweis im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4 der genannten Prüfungsordnungen (M. B. 31. 1. 20 — I M V 472 — 10. 6. 21 — I M V gen. 201),

ferner, wenn

3. Kriegsdienst auf die für die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorgeschriebene Studienzeit als ein Halbjahr anzurechnen ist (R.M. 16. 3. 17 — U I 683 —, 7. 7. 19 — U I 481),
4. Studium neben dem Kriegsdienst anzurechnen ist (R.M. 19. 2. 19 — U I 29, — 7. 7. 19 — U I 481),
5. die Anrechnung des Winterhalbjahrs 1918/19 ausnahmsweise in Frage kommt (R.M. 23. 1. 19 — U I 1868/18 —, 7. 7. 19 — U I 481),
6. ein von reichsdeutschen Studierenden bei der Medizinischen Fakultät einer deutschen Universität ordnungsmäßig zurückgelegtes
  - a) medizinisches Studium auf die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit,
  - b) zahnärztliches Studium auf die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeitbis zu einem Halbjahr anzurechnen ist (vgl. S. 51),
7. die Anerkennung der während des Studiums zu 6 erworbenen, nach § 8 der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte erforderlichen Nachweise in Frage kommt (zu 6 und 7 M.B. 23. 7. 20 — I M V 5336) (vgl. S. 51),
8. zwei medizinische Studienhalbjahre, die an einer österreichischen Universität ordnungsgemäß zurückgelegt sind, auf die für die Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen nachzuweisende Gesamtstudienzeit anzurechnen sind (vgl. S. 51),
9. die Anerkennung der während des Studiums zu 8 erworbenen, nach § 8 der Prüfungsordnung für Ärzte erforderlichen Nachweise (Praktikantenscheine oder Eintragungen in das Anmeldebuch der österreichischen Universität) in Frage kommt (zu 8 und 9 M.B. 6. 7. 22 — I M V gen. 242) vgl. S. 51,
10. Zulassung von Kriegsteilnehmern mit vorzeitigem Reisezeugnis, die ein Studium von fünf bzw. drei regelmäßigen Halbjahren nachweisen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Approbation nicht früher erteilt wird, als sie unter gewöhnlichen Verhältnissen bewilligt wäre (M.B. 14. 1. 20 — M 25688 —, 26. 5. 20 — I M V 3878).

Die Vorsitzenden der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungsausschüsse dürfen selbständig die Gesuche um Zulassung zur ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung von solchen Kandidaten genehmigen, die den Vorschriften des Erlasses M.B. v. 12. 1. 24 — I M V 73 I — (S. 148)

entsprechen, und eben solchen Medizinern nach bestandener Prüfung die Bescheinigung über die Zulassung zum Praktischen Jahr erteilen (M.B. 20. 2. 24 — I M V 471 — S. 151).

Das Reichsministerium des Innern hat von seiner Mitwirkung abgesehen und die selbständige Entscheidung den obersten Landesbehörden überlassen bei der Bearbeitung folgender Angelegenheiten:

Mitwirkung  
des R. J.

1. Anerkennung von Reisezeugnissen der österreichischen höheren Lehranstalten, die zum Vollstudium an deutschen Universitäten berechtigen, für die Zulassung zur ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfung und Prüfung — vgl. S. 135 (R.J. 28. 9. 22 — II 7929 A —, M.B. 4. 11. 22 — I M V gen. 370 II).

2. Anrechnung von ein oder zwei medizinischen Studienhalbjahren, die an österreichischen oder schweizerischen Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache zurückgelegt sind (R.R. 10. 3. 13 — III B 953).

3. Anerkennung der während eines ein- oder zweijährigen medizinischen Studiums an österreichischen Universitäten erworbenen Praktikantenscheine oder erfolgten Eintragungen in das Anmeldebuch über die Teilnahme an Übungen und Kurzen (R.J. 24. 5. 22 — II 4547 A).

4. Anrechnung einer Studienzeit, die nach Erlangung des Reisezeugnisses einem dem medizinischen verwandten Studium gewidmet ist, bis zu zwei Halbjahren auf die medizinische Studienzeit behufs ausnahmsweiser Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen — § 7 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte.

5. Befreiung von der Beifügung des Nachweises, daß die Vorlesungen über topographische Anatomie usw. nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung gehört sein müssen — § 25 Abs. 1 Ziff. 3 a. D., § 26 Abs. 1 Ziff. 3 n. D. (zu 4 und 5 R.R. 23. 12. 15 — III B 5624 —).

6. Erlaß des Praktischen Jahres wegen nichtmilitärärztlichen Kriegsdienstes auf Grund des Beschlusses des Reichsrats vom 24. 6. 20 — vgl. S. 110 — (R.J. 16. 3. 21 — II A 2594).

7. Ausnahmefälle, deren Entscheidung den Voritzenden der Ausschüsse für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung übertragen ist (s. S. 145).

8. Ablehnung von Gesuchen um Ausnahmegewilligungen nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze (R.R. 5. 5. 90 — 5489 I).

## B. Zulassung zu den Prüfungen und zum Praktischen Jahr.

Die Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Prüfung<sup>1)</sup> sind von dem Vorsitzenden des ärztlichen Prüfungsausschusses mit dem Eingangszulassungsgesuche.

<sup>1)</sup> Die Formulare für die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sollen den Prüflingen durch den Buchhandel oder sonstige Gewerbetreibende usw. zugänglich gemacht werden (R.R. 25. 10. 86 — M 7016). Die vorgeschriebenen Formulare sind stets vorrätig in der Reichswaldschen Buchhandlung in Berlin NW 7, Unter den Linden 68, und können von dort von sämtlichen Prüfungsausschüssen auf Kosten der Kandidaten bezogen werden.

datum zu versehen und auf Vollständigkeit der Zeugnisse nach Zahl und Inhalt zu prüfen. Etwaige Mängel sind, soweit möglich, zu beseitigen. Die Zeugnisse sind in der Reihenfolge: Reisezeugnis, Studienzeugnisse, Zeugnis über die bestandene Vorprüfung, Nachweise über die Teilnahme an den Präparierübungen usw. (§§ 8, 22 a. D., 23 n. D.), Praktikantenscheine in der in § 25 a. D., 26 n. D. angegebenen Folge, zu ordnen und zu einem Hefte zu vereinigen. Die Vorlesungen über topographische Anatomie usw. (§ 25, Nr. 3 a. D., 26 Nr. 3 n. D.) sind in den Studienzeugnissen durch Anstreichen kenntlich zu machen. Zur Erleichterung der Durchsicht sind die Zeugnisse einzeln hintereinander, nicht ineinander zu heften. Mitteilungen über etwaige Genehmigungen von Ausnahmen (§ 65 a. D., 68 n. D.) sind den Zeugnissen vorzulegen. Der Lebenslauf ist lose zu lassen.

Die Gesuche sind mit einem kurzen, unterschriftlich zu vollziehenden Vermerk über die erfolgte Prüfung und etwa noch verbliebene Umstände zu versehen (R.M. 15. 7. 08 — M 18244 U I).

In der Übersicht über den Verlauf der Prüfung ist der letzte Prüfungstag durch Eintragung oder Unterstreichung mit roter Tinte hervorzuheben.

Die Prüfungsprotokolle sind nach der Reihenfolge der Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile zu ordnen.

(R.M. 25. 6. 03 — M 1480 U I —.)

1. Gesuche um Zulassung zur ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung sind, um eine zweckmäßigere Bearbeitung zu ermöglichen und Anhäufungen oder Verzögerungen zu vermeiden, in Zukunft nicht mehr erst nach Erlangung des Universitätsabgangszeugnisses, sondern bereits im Laufe des letzten Halbjahrs nach Belegung der Vorlesungen seitens der Kandidaten den Prüfungsausschüssen vorzulegen. Den Gesuchen sind der Lebenslauf, die nach den Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte erforderlichen Zeugnisse — in der vorgeschriebenen Reihenfolge geheftet —, die Geburtsurkunde und Ausweise über etwaigen Kriegsdienst beizufügen. Über fehlende Unterlagen und Praktikantenscheine, die erst am Schluß des letzten Halbjahrs erworben werden, ist ein entsprechender Vermerk im Zulassungsgesuch aufzunehmen. In diesem ist am Kopf der ersten Seite Name und Staatsangehörigkeit des Antragstellers anzugeben.

## 2. Kandidaten:

### A. der Medizin, welche

- a) zehn regelmäßige medizinische Studienhalbjahre, davon mindestens vier Halbjahre<sup>1)</sup> nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung, nachweisen,
- b) im übrigen sämtliche Bedingungen der Prüfungsordnung für Ärzte erfüllen (reichsdeutsches Reisezeugnis,

<sup>1)</sup> Nach § 24 Abs. 1 a. D. vier, nach § 25 Abs. 1 n. D. sechs Halbjahre, je nachdem, ob diese oder jene Prüfungsordnung zur Anwendung kommt.

reichsdeutsches Studium, reichsdeutsche ärztliche Vorprüfung usw.) sowie

c) die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen,

**B. der Zahnheilkunde, welche**

a) sieben regelmäßige zahnärztliche Studienhalbjahre, davon mindestens drei Halbjahre nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung, nachweisen,

b) im übrigen sämtliche Bedingungen der Prüfungsordnung für Zahnärzte erfüllen (reichsdeutsches Reifezeugnis, reichsdeutsches Studium, reichsdeutsche zahnärztliche Vorprüfung usw.) sowie

c) die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen,

dürfen vom Beginn der Frühjahrsprüfungsperiode 1924 ab ohne Einholung meiner vorherigen Genehmigung von den Vorsitzenden der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungsausschüsse selbständig zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung zugelassen werden. Der Zulassung ist eine Aufstellung nach dem Muster a<sup>1)</sup> zugrunde zu legen. Die Zulassungsgesuche nebst dieser ausgefüllten Aufstellung, Lebenslauf, dem Heft Zeugnisse mit Geburtsurkunde und Ausweisen über etwaigen Kriegsdienst sind mir bei diesen Kandidaten erst nach Beendigung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung zusammen mit den Prüfungsergebnissen vorzulegen.

3. Zulassungsgesuche, die Abweichungen von Ziffer 2A und B enthalten (z. B. Ausländer, Zwischensemester, deren Anrechnung nötig ist, anderweitiges oder ausländisches — auch österreichisches — Studium usw.), sind mir auch in Zukunft möglichst bald nach der Einreichung mit einer gutachtlichen Äußerung des Vorsitzenden und der ausgefüllten Aufstellung (Muster a) zur Entscheidung einzureichen (wegen der beizufügenden Unterlagen vgl. Ziffer 1). Im Falle der ministeriellen Genehmigung solcher Gesuche hat der Vorsitzende mit der Prüfung dieser Kandidaten nicht eher zu beginnen, bis die fehlenden Unterlagen (Praktikantenscheine, welche bei der Meldung noch nicht beigebracht werden konnten) von den Kandidaten vorgelegt worden sind. Andernfalls sind solche Kandidaten nicht zur Prüfung zuzulassen.

4. Von der Exmatrikulation der Kandidaten und der Beibringung des Universitätsabgangszeugnisses wird für die Ablegung der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung in Zukunft Abstand genommen, so daß die Kandidaten auch während der Prüfungszeit immatrikuliert bleiben und die Vergünstigungen der Studierenden genießen können. An Stelle des Universitätsabgangszeugnisses ist bei der Meldung zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung das letzte Anmeldebuch für die Vorlesungen (Testierbuch) beizubringen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. 65. Wegen Herstellung und Vertrieb vgl. allg. Erl. M. B. 12. 1. 24 — V 73 — 5

<sup>2)</sup> Die Universitäten haben den Studierenden der Medizin und Zahnheilkunde, die sich zur Prüfung zu melden beabsichtigen, die dafür erforderlichen Zeugnisse, soweit sie sich in dem Sekretariat befinden, auszuhandigen und dafür Sorge zu tragen, daß die in der Prüfung befindlichen

5. Ausländer, die nicht sämtlichen Bedingungen der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte entsprechen (reichsdeutsches Reisezeugnis, reichsdeutsches Studium, reichsdeutsche ärztliche bzw. zahnärztliche Vorprüfung usw.), haben künftig den Gesuchen um Zulassung zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung eine unterschriftlich vollzogene Erklärung darüber beizufügen, daß sie im Falle ihrer Zulassung zur Prüfung auf die Erteilung der deutschen Approbation auch bei ihrer etwaigen späteren Einbürgerung ausdrücklich verzichten<sup>1)</sup>.

Sämtliche Zulassungsgefuche von Ausländern ohne Rücksicht darauf, ob sie die Bedingungen der Prüfungsordnungen für Ärzte bzw. Zahnärzte erfüllen oder nicht, sind mir gemäß Ziffer 3 zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. 5. 1901<sup>2)</sup> und § 22 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. 3. 1909 über den allgemeinen Beginn der Prüfungen werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 12. Januar 1924.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

I M V 73 I.

An Kandidaten der Medizin, die von den Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungsausschüsse nach dem allgemeinen Erlaß vom 12. 1. 1924 — I M V Nr. 73 I —<sup>3)</sup> selbständig zur ärztlichen Prüfung zugelassen worden sind, das heißt welche:

- a) zehn regelmäßige medizinische Studienhalbjahre<sup>4)</sup>, davon mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung, nachweisen,
  - b) im übrigen sämtliche Bedingungen der Prüfungsordnung für Ärzte erfüllen (reichsdeutsches Reisezeugnis, reichsdeutsches Studium, reichsdeutsche ärztliche Vorprüfung usw.) sowie
  - c) die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen,
- ist, wenn die Kandidaten die ärztliche Prüfung bestanden und die Prüfungsgebühren bezahlt haben, sowie wenn gegen ihre Persönlichkeit Bedenken nicht vorliegen, von den Vorsitzenden nicht die vorgeschriebene Bescheinigung über die bestandene Prüfung<sup>5)</sup>, sondern in meinem Auftrage die Bescheinigung über die Zulassung zum Praktischen Jahre nach anliegendem Formular<sup>6)</sup> unter Erhebung der vorgeschriebenen Verwaltungsgebühr<sup>7)</sup> auszufertigen und auszuhandigen.

Bei allen anderen Kandidaten behalte ich mir die Entscheidung über deren Zulassung zum Praktischen Jahre vor. Diesen Kandidaten

Studierenden der genannten Fächer nicht aus der Liste der Studierenden gestrichen werden, auch wenn sie keine Vorlesung belegt haben (R.M. 19. 2. 24 — U I 132 — M.B. 29. 2. 24 — I M V 556).

<sup>1)</sup> Muster S. 138 Fußnote 1.

<sup>2)</sup> Dasselbe gilt von der Bestimmung des § 22 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 5. 7. 1924.

<sup>3)</sup> Vgl. vorstehend.

<sup>4)</sup> Vgl. S. 148 Fußnote 1.

<sup>5)</sup> Vgl. S. 67 Fußnote 3.

<sup>6)</sup> Muster S. 79.

<sup>7)</sup> Vgl. die besondere Verwaltungsgebührenordnung S. 165.

ist von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die übliche Bescheinigung über die bestandene Prüfung<sup>1)</sup> auszustellen.

Die vorgeschriebenen Formulare für die dortige Zulassung zum Praktischen Jahre werden hier einheitlich für sämtliche preußischen Prüfungsausschüsse hergestellt werden und sind durch den ärztlichen Prüfungsausschuß in Berlin W 66, Leipziger Straße 3 zu beziehen. Der dortige Bedarf ist diesem jeweils mitzuteilen. Die von dem hiesigen Ausschuß in Rechnung gestellten Selbstkosten für gelieferte Abdrucke sind für deren Rechnung an die Bureaukasse meines Ministeriums in Berlin W 66, Leipziger Straße 3 (Postcheckkonto: Berlin 66641 oder Reichsbankgirokonto) abzuführen<sup>2)</sup>.

Nach Beendigung jeder Prüfung sind mir, wie bisher vorgesehen, die Prüfungsergebnisse und Arbeiten sowie in denjenigen Fällen, in denen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Zulassung zur Prüfung gemäß dem Erlaß vom 12. 1. 1924 — I M V Nr. 73 I —<sup>3)</sup> genehmigt und die Zulassung zum Praktischen Jahr erteilt worden ist, auch die Zulassungsgesuche, Lebenslauf, Studienaufstellung, Zeugnisse nebst Geburtsurkunde und Ausweisen über etwaigen Kriegsdienst einzureichen. Gleichzeitig ist zu berichten, ob die Zulassung zum Praktischen Jahr dem Kandidaten ausgehändigt ist, ob die Prüfungsgebühren bezahlt sind, und wie die künftige Anschrift des Kandidaten lautet. Diese Angaben habe ich auf Seite 3 der Nachweisung über die ärztliche Prüfung [Anlage b des allgemeinen Erlasses vom 12. 1. 1924 — I M V 73 I<sup>3)</sup> —] vorgesehen.

Die Zeugnisse werde ich den Kandidaten in solchen Fällen nach Prüfung der Unterlagen unmittelbar zurücksenden.

Berlin, den 20. 2. 24.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

I M V 471.

Zur Verminderung der sächlichen Kosten bei den ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfungen sind nach Verbrauch des Vorrats an Vordrucken für Prüfungsprotokolle an Stelle der letzteren Nachweisungen nach neuen Mustern zu verwenden. Diese neuen Vordrucke und die Prüfungszeugnisse werden einheitlich für sämtliche preußischen Prüfungsausschüsse hergestellt werden und sind durch den Ausschuß für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung in Berlin C 2, Universität, zu beziehen. Der Bedarf ist dieser jeweils zweimal im Jahre, und zwar im Januar für die Frühjahr<sup>s</sup>-, und im Mai für die Herbstprüfungen mitzuteilen. Die von den Berliner Ausschüssen in Rechnung gestellten Selbstkosten für gelieferte Vordrucke sind für deren Rechnung an die Universitätskasse in Berlin C 2 (Postcheckkonto: Berlin 14394 oder Reichsbankgirokonto) abzuführen<sup>4)</sup>.

Sparsam-  
nahmen.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 67 Fußnote 3.

<sup>2)</sup> Von der Einziehung der Kosten ist vorläufig abgesehen worden.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 148.

<sup>4)</sup> Vgl. S. 151 Fußnote 2.



Da es unbedingt notwendig ist, Druckkosten zu vermeiden, ist nach Verbrauch der vorhandenen Formulare von der Herstellung anderer Vordrucke möglichst abzusehen. Deshalb wird folgendes bestimmt:

1. Gedruckte Zulassungsgesuche sind von den Kandidaten käuflich zu erwerben<sup>1)</sup>.
2. Hilfsformulare für die Prüfung selbst, Rassenanweisungen oder Quittungen usw. dürfen auf Kosten der Prüfungsausschüsse nicht mehr gedruckt werden.
3. Gegen die Anschaffung und Verwendung von Gummistempeln für geeignete Fälle ist nichts einzuwenden.

Papier darf nur für den Gebrauch des Vorsitzenden und dessen Bureau, dagegen nicht für die Prüfung selbst, auf Kosten des Prüfungsausschusses angeschafft werden.

(M. B. 12. 1. 24 — I M V 73 II.)

Zur Verminderung der sächlichen Kosten bei den ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungen sind nach Verbrauch des Vorrats an Vordrucken für Prüfungsprotokolle an Stelle der letzteren Nachweisungen nach neuen Mustern zu verwenden. Diese neuen Vordrucke und die Aufstellung nach Muster a<sup>2)</sup> werden einheitlich für sämtliche preussischen Prüfungsausschüsse hergestellt werden und sind durch die ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungsausschüsse in Berlin W 66, Leipziger Straße 3, zu beziehen. Der Bedarf ist diesen jeweils nur für eine Prüfungsperiode, und zwar im Januar für die Frühjahr= und im Juni für die Herbst=Prüfungen mitzuteilen. Die von den Berliner Ausschüssen in Rechnung gestellten Selbstkosten für gelieferte Vordrucke sind für deren Rechnung an die Bureaukasse des Ministeriums für Volkswohlfahrt in Berlin W 66, Leipziger Straße 3 (Postcheckkonto: Berlin 66 641 oder Reichsbankgirokonto), abzuführen<sup>3)</sup>.

Da es unbedingt notwendig ist, sonstige Druckkosten zu vermeiden, ist nach Verbrauch der vorhandenen Formulare von der Herstellung anderer Vordrucke möglichst abzusehen. Deshalb wird folgendes bestimmt:

- a) Gedruckte Zulassungsgesuche sind von den Kandidaten käuflich zu erwerben<sup>4)</sup>.
- b) Hilfsformulare für die Prüfung selbst, z. B. das pharmakologische Extemporale u. a., die Benachrichtigung der Kandidaten und die Aktenvermerke bei Wiederholungsprüfungen sowie Rassenanweisungen oder Quittungen usw. dürfen auf Kosten der Prüfungsausschüsse nicht mehr gedruckt werden. Die Benachrichtigung der Kandidaten bei Wiederholungsprüfungen kann in Zukunft mündlich erfolgen. Der entsprechende Aktenvermerk ist in den neuen Nachweisungen vorgesehen.

<sup>1)</sup> Bgl. S. 147 Fußnote 1.

<sup>2)</sup> Bgl. Mitg. Erl. M. B. 12. 1. 24 — I M V 73 I — Ziff. 2 — S. 149. Muster S. 65.

<sup>3)</sup> Bgl. S. 151 Fußnote 2.

<sup>4)</sup> Bgl. S. 147 Fußnote 1.

- c) Für Bescheinigungen über bestandene Prüfungen sind nach Möglichkeit Durchschläge mit der Schreibmaschine auf Quartblättern zu verwenden.
- d) Die Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses ist dem Ministerium, wie bisher, für jeden Kandidaten besonders ortschriftlich in einfachster Form unter Angabe der künftigen Anschrift des Kandidaten, und bei Verwendung der Nachweisungen ohne Begleitbericht einzureichen.
- e) Gegen die Anschaffung und Verwendung von Gummistempeln für geeignete Fälle ist nichts einzuwenden.

Papier darf nur für den Gebrauch des Vorsitzenden und dessen Bureau, dagegen nicht für die Prüfung selbst, auf Kosten des Prüfungsausschusses angeschafft werden.

(M. B. 12. 1. 24 — I M V 73 I.)

Die jeweiligen Ausgaben, die auf Veranlassung oder im Interesse der Prüflinge entstehen (Porto, Hefen der Zulassungspapiere usw.), sind nicht aus den Prüfungsgebühren zu decken, sondern von den Prüflingen zu tragen (M. B. 10. 2. 22 — I M V gen. 53).

### C. Prüfungsgebühren.

1. Auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Reichsrats hat der Herr Reichsminister des Innern die Gebühren für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung und Prüfung vom 1. 3. 1924 ab, wie folgt, festgesetzt:

Prüfungsgebühren.

#### a. Ärztliche Prüfungen.

##### 1. Ärztliche Vorprüfung.

Anatomische Prüfung .....	13 M.
Physiologische Prüfung .....	10 "
Physikalische Prüfung .....	5 "
Chemische Prüfung .....	5 "
Zoologische Prüfung .....	3 "
Botanische Prüfung .....	3 "
Sächliche und Verwaltungskosten .....	21 "
Zusammen	60 M.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 12 Abs. 5 a. D., § 12 Abs. 6 n. D. nur die Gebührenanteile für diejenigen Mitglieder des Ausschusses, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 21 M. zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 12 M. für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Mit-

glieder des Ausschusses, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten<sup>1)</sup>.

2. Ärztliche Prüfung.

Teil I des Prüfungsabschnitts	I	.....	4 M.
" 2 " " "	I	.....	7 "
" 1 " " "	II	.....	17 "
" 2 " " "	II	.....	7 "
" 3 " " "	II	.....	7 "
" 4 " " "	II	.....	7 "
" 1 " " "	III	.....	17 "
" 2 " " "	III	.....	7 "
" 3 " " "	III	.....	7 "
" 4 " " "	III	.....	7 "
" 5 " " "	III	.....	7 "
" 1 " " "	IV	.....	8 "
" 2 " " "	IV	.....	8 "
Prüfungsabschnitt	V	.....	8 "
" "	VI	.....	8 "
" "	VII	.....	8 "
Sächliche und Verwaltungskosten		.....	25 "
			Zusammen 159 M.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal 4 M. für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung. Außerdem ist für die bei einer Wiederholungsprüfung (§ 54 Abs. 3 a. D., § 57 Abs. 3 n. D.) vorgeschriebene Anwesenheit des Vorsitzenden<sup>2)</sup> des Prüfungsausschusses eine Gebühr in derselben Höhe zu entrichten, wie sie für den Prüfer des betreffenden Abschnitts vorgesehen ist.

b. Zahnärztliche Prüfungen.

1. Zahnärztliche Vorprüfung.

Anatomische Prüfung	.....	10 M.
Physiologische Prüfung	.....	3 "
Physikalische Prüfung	.....	3 "
Chemische Prüfung	.....	3 "
Prüfung in der Zahnerzählkunde	...	20 "
Sächliche und Verwaltungskosten	...	15 "
		Zusammen 54 M.

<sup>1)</sup> Außerdem wird bei der Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung für den Vorsitzenden oder wenn dieser selbst Prüfer ist, für den stellvertretenden Vorsitzenden und die hinzugezogenen Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 16 n. D.) je eine Gebühr in derselben Höhe erhoben, wie sie für den Prüfer des betreffenden Faches vorgegeben ist (M. V. 16. 7. 24 — I M III 1495, 30. 9. 24 — I M III 2382.).

<sup>2)</sup> Ebenso wie für den Vorsitzenden wird auch für die hinzugezogenen Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 57 Abs. 3 n. D.) bei der Wiederholung der ärztlichen Prüfung je eine Gebühr in derselben Höhe erhoben, wie sie für den Prüfer des betreffenden Abschnitts oder Teils eines Abschnitts vorgegeben ist (M. V. 30. 9. 24 — I M III 2382.). Falls bei der Wiederholung der

In den Fällen des § 13 der Prüfungsordnung für Zahnärzte werden neben 15 M. für sächliche und Verwaltungskosten nur die Gebührenanteile für die Fächer erhoben, in denen geprüft wird.

Vor der Wiederholungsprüfung (§ 19 Abs. 3 der Prüfungsordnung) sind außer dem Betrage von 10 M. für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Fächer, in denen die Prüfung noch nicht bestanden ist, aufs neue zu entrichten. Diese Bestimmung findet für den Fall der Fortsetzung einer unterbrochenen Vorprüfung sinngemäß Anwendung.

## 2. Zahnärztliche Prüfung.

Prüfungsabschnitt I .....	7 M.
Teil 1 des Prüfungsabschnitts II ..	13 „
Teil 2 des Prüfungsabschnitts II ..	7 „
Prüfungsabschnitt III .....	13 „
Teil 1 des Prüfungsabschnitts IV..	13 „
Teil 2 des Prüfungsabschnitts IV..	7 „
Prüfungsabschnitt V .....	17 „
Prüfungsabschnitt VI .....	7 „
Sächliche und Verwaltungskosten...	22 „
Zusammen	106 M.

Bei Wiederholungen (§ 52 Abs. 3 der Prüfungsordnung) kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal 4 M. für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung. Diese Bestimmung findet für den Fall der Fortsetzung einer unterbrochenen Prüfung sinngemäße Anwendung. Ist bei einer zweiten Wiederholungsprüfung gemäß § 48 Abs. 3 der Prüfungsordnung die Anwesenheit des Vorsitzenden vorgeschrieben, so ist außerdem eine Gebühr in derselben Höhe zu entrichten, wie sie für den Prüfer des betreffenden Abschnitts oder Teils eines Abschnitts vorgesehen ist<sup>1)</sup>.

In den Fällen des § 53 der Prüfungsordnung für Zahnärzte betragen die sächlichen und Verwaltungsgebühren 22 M. Außerdem werden die Gebührenanteile für diejenigen Fächer erhoben, in denen geprüft wird. Bei der Wiederholung oder Fortsetzung von Prüfungen finden die für die Fälle des § 19 Abs. 3, § 48 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte nunmehr festgesetzten Gebühren Anwendung.

2. Sämtliche Gebührensätze gelten in Goldmark, und zwar am Zahlungstage unter Anwendung des durch Aushang in den Postanstalten bekanntgegebenen Goldumrechnungssatzes für Reichssteuern und Zölle.

Vorsitzende selbst Prüfer ist, so ist an seiner Stelle der stellvertretende Vorsitzende heranzuziehen und ihm die dem Vorsitzenden zustehende Gebühr zu gewähren (M. B. 16. 7. 24 — I M III 1495).

<sup>1)</sup> Falls bei der Wiederholung der Vorsitzende selbst Prüfer ist, so ist an seiner Stelle der stellvertretende Vorsitzende heranzuziehen und ihm die dem Vorsitzenden zustehende Gebühr zu gewähren (M. B. 16. 7. 24 — I M III 1495).

3. usw.

4. Vorstehende Gebührenregelung findet auf alle Prüflinge Anwendung, die nach dem 1. 3. 1924 eine der vorgenannten Gesamtprüfungen oder Wiederholungsprüfungen beginnen usw.

5. Vorstehende Gebühren der Prüfer sind vom 1. 3. 1924 ab in Abänderung des allgemeinen Erlasses vom 31. 10. 1923 — I M V Nr. 3250 I — Ziffer 5 nicht von den Prüfern einzuziehen, sondern, wie früher, auf Anweisung des Prüfungsausschusses bei deren Zahlstelle zu vereinnahmen, da es die inzwischen eingetretenen stabilen Verhältnisse den Prüfungsausschüssen gestatten, die Gebühren den Prüfern wieder in größeren Zwischenräumen zukommen zu lassen. Für diese Gebühreneinnahmen finden die früheren Bestimmungen über die Berechnung, Rechnungslegung und Verwendung für das Prüfungsjahr 1923/24 und folgende Anwendung. Ziffer 7 des vorgenannten Erlasses wird deshalb hiermit für die Gebühreneinnahmen vom 1. 3. 1924 ab aufgehoben.

6. usw.

7. Zusatz für die Ausschüsse für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung:

Erlaß, Ermäßigung oder Teilzahlung der Prüfungsgebühren sind erwogen worden, kommen aber bei der ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfung nicht in Frage. Solche Vergünstigungen haben sich nur bei längeren, in mehrere Abschnitte zerfallenden und über eine große Reihe von Wochen hinaus erstreckenden Prüfungen wie bei den ärztlichen Prüfungen, dagegen nicht bei kurzdauernden Prüfungen (ärztliche Vorprüfung) als zweckmäßig und angezeigt erwiesen, zumal bei diesen die Prüfungsgebühren im ganzen ohnehin niedriger sind und von den Prüflingen leichter getragen werden können.

8. Zusatz für die Ausschüsse für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung:

Mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Notlage ist nichts dagegen einzuwenden, daß bei der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung in einzelnen besonders gearteten Fällen die Gebührenanteile für die Prüfer erlassen, ermäßigt oder in Teilzahlungen erhoben werden. Von der Aufstellung besonderer Richtlinien für die Gewährung solcher Vergünstigungen ist abgesehen worden, da sich die Verhältnisse für eine einheitliche Beurteilung nicht eignen. Eine solche Regelung ist vom Einverständnis sämtlicher Mitglieder der Prüfungsausschüsse abhängig. Bei Bewilligung von Teilzahlungen empfiehlt es sich, als erste Rate den vollen Gebührenanteil für sächliche und Verwaltungskosten und etwa die Hälfte der Gesamtgebühren für die Prüfer zu erheben. Der Rest dürfte in angemessener, dem Verlauf der Prüfung entsprechenden Frist auf einmal, höchstens jedoch in zwei Teilbeträgen einzuziehen sein.

Erlaß, Ermäßigung oder Teilzahlungen der Gebührenanteile für sächliche und Verwaltungskosten kommen auf keinen Fall in Frage.

Diese sind vielmehr vor Beginn der Prüfung in einer Summe zu entrichten.

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung bzw. die Zulassung zum Praktischen Jahr der Mediziner darf in allen Fällen erst ausgehändigt werden, wenn die festgesetzten oder ermäßigten Gebühren vollständig bezahlt sind.

(M. B. 28. 2. 24 — I M V 562 I.)

### D. Ausländergebühren.

1. Vom 1. 3. 1924 ab werden die außer den Prüfungsgebühren zu erhebenden Gebühren der Reichsausländer für die Zulassung zur ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfung auf 40 M. und für die Zulassung zur ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung auf 80 M. festgesetzt.

Ausländer-  
gebühren.

Diese Festsetzung gilt auch für die Fälle, in denen ich früher die Gebühren nach den bisherigen Bestimmungen anderweitig bemessen habe. Soweit die früher festgesetzten Gebühren noch nicht bezahlt sind oder zu wenig eingezahlt ist, sind für Prüfungen, die nach dem 1. 3. 1924 beginnen, die neuen Sätze zu erheben bzw. die Differenzbeträge nachträglich einzuziehen.

Die Gebührensätze gelten in Goldmark, und zwar am Zahlungstage unter Anwendung des durch Aushang in den Postanstalten bekanntgegebenen Goldumrechnungssatzes für Reichssteuern und Zölle.

Erlaß oder Ermäßigung dieser Gebühren kommen nicht in Frage<sup>1)</sup>.

2. Deutschösterreicher, die einen entsprechenden Ausweis über ihre Staatsangehörigkeit beibringen, und Angehörige der vom Deutschen Reiche abgetrennten Gebiete mit deutscher Abstammung und deutscher Muttersprache sind von der Zahlung der Ausländergebühren befreit.

3. Die Gebühren sind auf Anweisung der Prüfungsausschüsse von den Universitätskassen (in Düsseldorf von der Regierungshauptkasse) zu vereinnahmen und bei den Verwahrgeldern — nach Prüfungsausschüssen getrennt — zu buchen.

4. Die Gesamterträge entfallen zu 40 % auf die Prüfer. Der Rest von 60 % steht zu meiner Verfügung und ist am Jahreschlusse an die Generalstaatskasse abzuführen.

5. Die auf die Prüfer entfallenden 40 % der Einkünfte haben die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse selbständig zunächst auf die einzelnen Fächer der Prüfung nach demselben Verhältnis wie die Prüfungsgebühren, alsdann den auf jedes Fach entfallenden Anteil auf sämtliche Prüfer dieses Faches gleichmäßig zu verteilen und die Universitätskasse (in Düsseldorf die Regierungshauptkasse) jeweils — spätestens bis Anfang April jeden Jahres — mit entsprechender Zahlungsanweisung zu versehen. Die bis dahin noch nicht verteilten Gebührenanteile der Prüfer werden in das nächste Rechnungsjahr übertragen.

<sup>1)</sup> Auch Stundung oder Teilzahlung der Ausländergebühren ist nicht zulässig.

6. Bis zum 15. 5. j. Js. ist je eine Gebührennachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr nach den vorgeschriebenen Mustern von den Universitätskassen (in Düsseldorf von der Regierungshauptkasse) aufzustellen und mir und der Generalstaatskasse durch die Universitätskuratoren (in Düsseldorf durch den Regierungspräsidenten) einzureichen.

Die Generalstaatskasse hat die Einnahmen bei Kap. 36 Tit. 5 und die Ausgaben bei Kap. 129 Tit. 11 bei dem Haushalt des Ministeriums für Volkswohlfahrt nachzuweisen usw.

7. Die Gesuche von Reichsausländern um Zulassung zu den vorgenannten Prüfungen sind mir nach wie vor mit den vorgeschriebenen Unterlagen vorzulegen, auch wenn die Antragsteller deutsche Schulbildungs- und Studiennachweise besitzen sollten. Die Zulassungsgenehmigungen werde ich den Prüflingen unmittelbar zustellen und dabei die besonderen durch die Verwaltungsgebührenordnung<sup>1)</sup> vorgeschriebenen Verwaltungsgebühren durch Nachnahme erheben. Die einzelnen Einnahmeanweisungen an die Universitätskassen (in Düsseldorf an die Regierungshauptkasse) werden nicht mehr von mir erlassen werden, sondern den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zustehen. Die Kassen haben wie bisher über den Empfang der Ausländergebühren zu quittieren. Die Kassenquittung ist den Vorsitzenden vor Beginn der Prüfung vom Prüfling vorzulegen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

8. Kein Ausländer ist zu einer der vorbezeichneten Prüfungen zuzulassen, der nicht die Quittung über die Zahlung der vorgeschriebenen Ausländergebühren beibringt.

Berlin, den 28. 2. 24.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

I M V 562 I.

## E. Staatliche Verwaltungsgebühren.

Staatliche  
Verwaltungs-  
gebühren.

1. Am 1. 1. 1924 ist die Preussische Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung nebst Ausführungsanweisung vom 29. 12. 1923<sup>2)</sup> in Kraft getreten. Diese Bestimmungen, die in Nummer 65/23 des Preussischen Besoldungsblattes und im Ministerialblatt „Volkswohlfahrt“ 1924 S. 53 ff. abgedruckt sind, finden auch auf die Preussischen Ausschüsse für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung und Prüfung Anwendung.

2. Wegen der allgemeinen Gebührenfreiheit wird auf § 2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung und die Ausführungsanweisung zu § 2 Bezug genommen. Danach sind vor allem Behörden gebührenfrei. Unter Behörden sind alle deutschen Reichs- und Staatsbehörden zu verstehen, also nicht nur die preussischen Behörden. Ebenso ist der mündliche Verkehr gebührenfrei.

<sup>1)</sup> Wortlaut S. 166.

<sup>2)</sup> Wortlaut S. 161.

Zu den nach § 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung gebührenfrei zu lassenden Personen und Anstalten gehören unter anderem alle öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung des Reichs oder des preussischen Staates verwaltet werden, öffentliche Krankenanstalten usw., vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, milde Stiftungen, ferner öffentliche Schulen, Universitäten und Hochschulen des öffentlichen Rechts, sowie als gemeinnützig anerkannte Forschungsanstalten und Gemeinden in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten.

Ferner wird auf die allgemeine Gebührenfreiheit nach Ziffer 4 des Tarifs<sup>1)</sup> zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung hingewiesen.

Gebührenfreiheit oder Ermäßigung im Einzelfalle kann auf Antrag bei Bedürftigkeit nach Maßgabe des § 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung und der Ausführungsanweisung zu § 4 ferner ohne Antrag im Falle der Ziffer 3 des Tarifs<sup>1)</sup> zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung aus Billigkeitsgründen von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse selbständig gewährt werden.

Von der in der Ausführungsanweisung zu § 4 vorgesehenen Aufstellung besonderer Richtlinien über Ermäßigung oder Erlass der Verwaltungsgebühren habe ich zunächst abgesehen.

3. Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die vorgeschriebenen Verwaltungsgebühren sind in dem Tarif<sup>1)</sup> angegeben. Hiernach sind von den Prüfungsausschüssen die vorgeschriebenen Verwaltungsgebühren (bei Ziffer 3 die Sätze für Mittelbehörden) zu erheben. Stempel sind neben den Verwaltungsgebühren in Prüfungsangelegenheiten jedoch nicht mehr zu verwenden. Ausländer haben das Fünffache der vorgeschriebenen Sätze zu zahlen. Zu den gebührenpflichtigen Amtshandlungen gehören z. B. auch schriftliche Auskünfte, Bescheide, Zulassungen zu Prüfungen (Ziffer 3 des Tarifs), Zeugnisse über bestandene Prüfungen und Bescheinigungen (Ziffer 4 des Tarifs).

Am Schlusse jedes gebührenpflichtigen Schriftstückes ist wegen der Gebührenerhebung ein entsprechender Vermerk zu machen.

4. Die Verwaltungsgebühren sind von den Prüfungsausschüssen gemäß § 8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung grundsätzlich spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. zu erheben und in der Regel unmittelbar von den Beteiligten, andernfalls durch Postnachnahme einzuziehen.

5. Bei Bescheiden usw., die von mir erlassen werden und von einem Prüfungsausschuß in meinem Auftrage auszuhändigen sind, sind von ihm bei der Zustellung des Schriftstückes die darin festgesetzten Gebühren einzuziehen. Die Prüfungsausschüsse sind dafür verantwortlich, daß die Verwaltungsgebühren rechtzeitig erhoben werden.

6. Über die aufkommenden Verwaltungsgebühren ist bei jedem Prüfungsausschuß eine Einnahmekontrolle gemäß Ziffer 10 Abs. 1

<sup>1)</sup> S. 162/163.



der Ausführungsanweisung zu führen und darin eine besondere Spalte über die für Rechnung der Zentralverwaltung erhobenen Gebühren (vgl. Ziffer 5 dieses Erlasses) vorzusehen. Bei Abführung der Gebühren an die zuständigen Kassen ist auf dem Abschnitt zur Postchecküberweisung oder, wenn die Beträge unmittelbar eingezahlt werden, auf einem besonderen Lieferschein kurz zu bemerken, wieviel Gebühren aufgekomen sind und zur Staatskasse abgeliefert werden. Besondere Einnahmeanweisungen an die Kassen sind nicht erforderlich.

7. Die Verwaltungsgebühren sind nach Bedarf mindestens einmal vierteljährlich, und zwar am Vierteljahresersten an die Regierungshauptkasse abzuführen. Falls sich eine solche nicht am Orte befindet, sind die Verwaltungsgebühren an die nächstgelegene staatliche Kreis-kasse abzuliefern, die sie sodann summarisch an die Regierungshaupt-kasse weitergibt. In Berlin sind die Verwaltungsgebühren an die Bureaukasse meines Ministeriums oder an die hiesige Polizeihauptkasse abzuführen.

Nur die besonderen Gebühren für die Zulassung von Reichsaus-ländern zur ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfung und Prüfung<sup>1)</sup> sind in der bisherigen Weise bei den Universitätskassen zu vereinnahmen (vgl. Ziffer 8 dieses Erlasses).

8. Die aufkommenden Verwaltungsgebühren in Prüfungsange-legenheiten sind von den Kassen bei Kap. 36 Tit. 11 des Staatshaus-halts für 1923 unter besonderem Abschnitt zu verrechnen; dorthin sind vom 1. 1. 1924 ab auch die Verwaltungsgebühren, die bisher bei Kap. 36 Tit. 6 verbucht wurden, zu übernehmen. Dagegen werden von dieser Regelung diejenigen Gebühren ausgenommen, die schon jetzt bei Kap. 36 Tit. 5 vereinnahmt worden sind, das heißt die Ge-bühren für die Zulassung von Reichsausländern zur ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfung und Prüfung.

9. usw.

10. Eine besondere Verwaltungsgebührenordnung für Amtshand-lungen, die in dem Tarif<sup>2)</sup> noch nicht vorgesehen sind, wird von mir dem-nächst erlassen und im Ministerialblatt „Volkswohlfahrt“ veröffentlicht werden<sup>3)</sup>. Bis dahin bleiben für die bisher schon erhobenen Verwal-tungsgebühren in Prüfungsangelegenheiten die Bestimmungen des Erlasses vom 22. 9. 1923 — I M V 2657/23 — bestehen, abgesehen von der Verrechnung dieser Gebühren, die durch Ziffer 8 dieses Er-lasses teilweise neu geregelt ist.

Berlin, den 10. 2. 1924.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

I M V 300.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 157.

<sup>2)</sup> S. 162.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 165.

## Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Vom 29. 12. 1923.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. 9. 1923 (G. S. 455) wird folgendes verordnet:

§ 1. Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen Organen oder kraft staatlichen Auftrags von nicht staatlichen Organen vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung oder besonderer von den zuständigen Ministern erlassener Verordnungen erhoben.

Die Gebühren fließen in die Staatskasse.

Soweit die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit ausdrücklich auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vorgeschrieben ist<sup>1)</sup>, wird die Erhebung von anderweitigen Gebühren ausgeschlossen. Inwieweit die Erhebung einer Stempelsteuer ausgeschlossen ist, wird durch die gemäß § 4 des Gesetzes erlassenen Gebührenordnungen bestimmt.

§ 2. Gebührenfrei sind<sup>1)</sup>:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, insbesondere Amtshandlungen, die durch Behörden veranlaßt werden, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbaren Veranlasser zur Last zu legen ist,

2. der mündliche Verkehr.

§ 3. Diejenigen Personen, Anstalten usw., die nach § 5 Abs. 1—4 des Stempelsteuergesetzes vom 31. 7. 1895/26. 6. 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 25. 7. 1923 (G. S. 341) von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind, sind unter den dort genannten Voraussetzungen auch von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit<sup>1)</sup>.

§ 4. Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde ist befugt, die Gebühr im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Pflichtigen auf Antrag bis auf die im § 6 Abs. 1 vorgesehene Mindestgebühr herabzusetzen oder zu erlassen<sup>1)</sup>.

§ 5. Die Gebühren werden in Goldmark angesetzt. Der Goldmarkbetrag ist nach dem für den Tag der Zahlung geltenden, vom Finanzminister zu bestimmenden Goldumrechnungssatz in deutsches Währungsgeld umzurechnen. Als Zahlung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Aufgabe zur Post.

Bis auf weiteres ist der vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 5 Abs. 1, § 2 Abs. 3 der Reichsaufwertungsverordnung vom 11./18. 10. 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939/979) für die Reichssteuern festgesetzte Goldumrechnungssatz maßgebend.

§ 6. Die nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr beträgt mindestens 0,50 Goldmark und steigt in Abstufungen von je 0,10 Goldmark, wobei überschießende Gebührenbeträge auf 0,10 Goldmark nach oben abgerundet werden.

Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung.

§ 7. Fällig ist der zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung geltende Goldmarkgebührensatz.

§ 8. Die Gebühr soll grundsätzlich spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet und erforderlichenfalls durch Postnachnahme erhoben werden, wobei der am Tage der Aufgabe des Auftrags zur Post gültige Goldumrechnungssatz zugrunde zu legen ist; sie kann schon vor der Vornahme der Amtshandlung erfordert werden.

Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9. Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit eine übergeordnete Behörde im Instanzenzuge angegangen, so ist auch deren Entscheidung gebührenpflichtig; die Gebühr erhöht sich für jede Instanz je um die Hälfte, mindestens

<sup>1)</sup> Vgl. Allg. Erl. M. S. 10. 2. 24 — I M V 300 — Ziff. 2. S. 158.

jedoch je um den Betrag der im § 6 Abs. 1 vorgesehenen Mindestgebühr. Für die Entscheidung durch einen Minister beträgt die Gebühr mindestens das Dreifache.

Die Gebühr für die Entscheidung der übergeordneten Behörde ist nur zu erheben, wenn und soweit im endgültigen Ergebnis die erstinstanzliche Entscheidung aufrechterhalten wird, andernfalls ist nur die Gebühr für die von der ersten Instanz endgültig vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

§ 10. Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung, die noch nicht vollendet, mit deren Ausführung oder sachlicher Vorbereitung jedoch bereits begonnen worden ist, wird  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$ , bei Ablehnung des Antrages  $\frac{1}{2}$  der Gebühr, mindestens jedoch der Betrag der im § 6 Abs. 1 vorgesehenen Mindestgebühr erhoben; es kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 11. Sofern für den Ansaß einer Gebühr ein Spielraum gewährt wird, hat die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen festzusetzen.

§ 12. Gegen die Erhebung einer Gebühr findet die Beschwerde im Aufsichtswege statt, soweit nicht durch besondere Bestimmung eine andere Regelung getroffen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung über die Beschwerde ist, soweit ihr nicht durch den Vorstand der Behörde abgeholfen wird, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10 v. H. des Wertes des Beschwerdegegenstandes; im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 13. Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt, von dem zu erstatten, auf dessen Veranlassung die Amtshandlung vorgenommen wird. Sie sind nach dem Tage ihrer Entstehung in Goldmark im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 umzurechnen; für die Zahlung des sich so ergebenden Betrages gelten die Vorschriften über die Gebührenzahmung entsprechend.

§ 14. Die Bestimmungen dieser Gebührenordnung gelten für alle auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren zu erhebenden Gebühren, sofern nicht Abweichendes bestimmt wird.

§ 15. In allen Verwaltungszweigen werden die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Gebühren erhoben, soweit nicht in besonderen Gebührenordnungen<sup>1)</sup> andere Gebühren für die betreffenden Amtshandlungen festgesetzt sind oder Gebührenfreiheit angeordnet ist.

§ 16. Diese und etwaige weitere allgemeine Gebührenordnungen werden in der Gesetzsammlung, die von den einzelnen Ministern zu erlassenden Gebührenordnungen<sup>1)</sup> in den betreffenden Ministerialblättern veröffentlicht.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1924 in Kraft.

### Tarif (vgl. § 15).

	Goldmark
Es werden an Gebühren erhoben für	
1. a) einfache Abschriften, Auskünfte u. dgl., Aufnahme von Verhandlungen (Protokolle) ein der Höhe der Schreibgebühren entsprechender Betrag, und zwar für jede angefangene Seite . . . . .	0,20
mindestens jedoch der Betrag der im § 6 Abs. 1 vorgesehenen Mindestgebühr.	
b) Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen für jede angefangene Seite . . . . .	0,50—1

<sup>1)</sup> Besondere Verwaltungsgebührenordnung für die Preuß. Medizinalverwaltung S. 165-

2. Ausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht auf Grund dieser Gebührenordnung oder ihres Tarifs eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, und für zweite, dritte und weitere Ausfertigungen (Nebenausfertigungen) die Gebühr wie für einfache Abschriften und die Beglaubigungsgebühr (Ziff. 4).

Vestaltungen sind gebührenfrei.

3. Bescheide auf Gesuche, Anfragen, Anträge und abweisende Bescheide auf Beschwerden, sofern sie nicht im inneren Behördenbetrieb ergehen,

bei den unteren Behörden (Ortsbehörden) .....	1—100
bei den Mittelbehörden <sup>1)</sup> .....	2—200
bei den obersten Behörden (Zentralbehörden) .....	3—300

Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

4. Beglaubigungen (auch neben der nach Ziff. 1 fälligen Gebühr) und andere Zeugnisse, soweit sie nicht im inneren Behördenbetrieb ausgestellt werden .....

Gebührenfrei sind

a) Zeugnisse über geleistete Arbeiten, den Besuch von Bildungsanstalten Schulzeugnisse u. dgl.,

b) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen.

Zusatz. Neben den unter Ziff. 1 bis 4 dieses Tarifs vorgeschriebenen Gebühren ist ein Stempel nach den Tarifstellen 1, 7, 10, 11, 16, 77 des Stempelsteuergesetzes nicht zu erheben. Soweit andere Tarifstellen dieses Gesetzes in Frage kommen, finden die Vorschriften unter Ziff. 1 bis 4 des vorstehenden Gebührentarifs keine Anwendung.

**Ausführungsanweisung zur allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung v. 29. 12. 1923 (a. B.G.) auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. 9. 1923 (G.S. S. 455).**

Vom 29. 12. 1923.

(B.G. = Verwaltungsgebührengesetz.)

1. Zu § 1 Abs. 1. Gebührenpflichtig ist die Amtshandlung, die der einzelne Private erstrebt, und zwar in ihrer Vollendung, nicht jede einzelne amtliche Tätigkeit, die der betreffenden Amtshandlung vorhergeht, also z. B. die Erteilung einer Genehmigung, die Ausstellung eines Zeugnisses, eines Passes, nicht etwa die vor der Erteilung oder Ausstellung zu treffenden Feststellungen über die Person des Antragstellers usw. Hierfür darf weder eine staatliche, noch eine andere (z. B. kommunale) Gebühr erhoben werden (§ 1 Abs. 3).

2. Zu § 2 Ziff. 1. Die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgenden Amtshandlungen sind gebührenfrei. Ein überwiegendes Privatinteresse, durch das die Gebührenpflichtigkeit bedingt wird, ist dann anzunehmen, wenn vom Staate eine Einrichtung zwar im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit getroffen worden ist, ihre Inanspruchnahme aber durch den Einzelnen in dessen Interesse erfolgt. Es sei z. B. auf die Bestimmungen verwiesen, die eine staatliche Prüfung und eine daraufhin erteilte staatliche Genehmigung erfordern, ohne die andererseits die Erlangung gewisser Rechte oder Befugnisse nicht möglich ist; hier liegt die Einführung des Genehmigungszwanges im Interesse der Allgemeinheit und erfolgt die Erteilung der Genehmigung zugunsten des einzelnen.

3. Zu § 4. Die Gebühr kann im Falle nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Pflichtigen auf Antrag herabgesetzt oder erlassen werden. Von dieser Befugnis ist nur nach gewissenhafter Prüfung Gebrauch zu machen.

Über die Herabsetzung oder den Erlaß der Gebühr hat der Vorstand der Behörde oder ein von ihm besonders hierzu bestimmter Beamter nach näheren vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu entscheiden.

<sup>1)</sup> Für die Prüfungsausschüsse maßgebend. Vgl. allg. Erlaß Nr. 3. 10. 2. 24 — I M V 300 — Ziff. 3, S. 159.

4. Zu § 5 Abs. 3. Der auf Grund der Reichsaufwertungsverordnung für die Reichssteuern festgesetzte Goldumrechnungssatz wird vom Reichsminister der Finanzen fortlaufend veröffentlicht, außerdem durch Kreistelegramm an sämtliche Postanstalten bis zu den Postagenturen weitergegeben und dort durch Aushang öffentlich bekanntgemacht.

5. Zu § 6. Ist der Gebührenberechnung der Wert des Gegenstandes zugrunde zu legen, so können zur Ermittlung dieses Wertes die Angaben des Pflichtigen dienen, sofern sie glaubwürdig sind. Andernfalls ist der Wert zu schätzen und die Gebühr danach zu berechnen, falls nicht ein anderer Wert nachgewiesen wird.

6. Zu § 8. Auf schnellste Entrichtung der festgesetzten Gebühr ist hinzuwirken. Wenn möglich, soll sie bei der Antragstellung erhoben werden. Es steht dem nichts im Wege, die Vornahme der Amtshandlung von der Gebührenzahlung abhängig zu machen. Der Gebührenpflichtige ist gegebenenfalls auf die bevorstehende Einziehung der Gebühr durch Postnachnahme hinzuweisen. Diese soll dann erfolgen, wenn sie dem Gebührenpflichtigen vorher angezeigt worden ist oder er sich mit ihr einverstanden erklärt hat oder eine ihm gesetzte angemessene Frist (regelmäßig 3 bis 7 Tage) zur Zahlung erfolglos verstrichen ist. Die Kosten der Einziehung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Die Aushändigung von Urkunden, wie Zeugnissen, Ausweisen, Pässen, Beglaubigungen u. dgl., darf keinesfalls vor der Zahlung der Gebühr erfolgen.

Auf die auszuhändigende Urkunde (Bescheid, Genehmigung, Ausweis usw.) ist von der die Amtshandlung vornehmenden Behörde ein kurzer Gebührenvermerk folgenden Inhalts zu setzen:

„Gebühr ..... Goldmark“  
oder  
„Gebühr ..... Goldmark nach einem Gegenstands-wert von ..... Goldmark“  
oder  
„Gebühren-frei“.

Die Einziehung der Gebühr erfolgt durch die Behörde, die die Urkunde stellt oder durch die Post zustellen läßt. Diese Behörde hat gegebenenfalls dem Gebührenvermerk hinzuzufügen:

„Erhalten .....“  
(Name)  
(Amtsstempel) (Tag).

Das Entsprechende gilt für einzuziehende Auslagenbeträge.

7. Zu §§ 10 und 11 und Ziff. 3 Satz 2 des Tarifs.

Die Höhe der Gebühr bei Zurücknahme des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung ist davon abhängig, inwieweit die sachliche Bearbeitung des Antrags bereits erfolgt ist. Eine sachliche Bearbeitung liegt dann noch nicht vor, wenn lediglich eine Registrierung erfolgt ist. Ist die Amtshandlung vollendet, ist die volle Gebühr fällig.

Über die Höhe der Gebühr hat der Vorstand der Behörde oder ein von ihm besonders hierzu bestimmter Beamter nach näheren vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu entscheiden. Entsprechendes gilt im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 11 und der Ziff. 3 Satz 2 des Tarifs.

8. Zu § 13. Die Gebühr soll die gewöhnlichen, bei der Vornahme der einzelnen Amtshandlung entstehenden Barauslagen, z. B. für Porto, Schreibmaterialien, Formulare, decken. Postsendungen an Private, die im Interesse des Empfängers liegen, sind nach den Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten als „portopflichtige Dienstsache“ zu behandeln. Im übrigen sind nur die besonderen baren Auslagen zu erheben, z. B. für eine zur Vorbereitung oder Ausführung der Amtshandlung erforderliche Dienstreise, Einholung eines Sachverständigengutachtens, auf besonderen Antrag des Gebührenpflichtigen entstehende Unkosten. Derartige Auslagen sind auch zu erlassen, wenn eine Gebührenpflichtigkeit nicht gegeben ist, insbesondere auch im Verkehr mit nichtstaatlichen Behörden.

Die für die Gebührenzahlung geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Erstattung der Auslagen; auch die Bestimmung des § 6 Abs. 1 über den Mindestbetrag und die Abrundung ist anzuwenden.

9. Zu § 15. Übergangsbestimmungen. Die bisherigen Verordnungen usw., durch die besondere Gebühren festgesetzt sind, bleiben in Kraft, bis andere auf Grund des BGG. an ihre Stelle treten. Inwieweit diese bisherigen Bestimmungen gelten, finden § 15 und der zugehörige Gebührentarif keine Anwendung, wohl aber die §§ 9 bis 13.

Im übrigen ist der Tarif anzuwenden, soweit nicht durch besondere Gebührenordnungen<sup>1)</sup> der zuständigen Minister (§ 1 Abs. 1) andere Gebühren oder Gebührenfreiheit bestimmt wird.

Bei Änderung dieser Gebührenordnung oder der besonderen Gebührenordnungen<sup>1)</sup> ist die zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung geltende Gebühr zu erheben (§ 7).

10. Rechnungsvorschriften.

Bei jeder Behörde, die staatliche Verwaltungsgebühren erhebt, ist über die Gebühreneinnahme Buch zu führen. Die Bestimmung darüber, ob für die Einnahmen an staatlichen Verwaltungsgebühren nur ein Kassenbuch oder deren mehrere zu führen sind, bleibt dem Behördenvorstand überlassen. In das Kassenbuch oder in die Kassenbücher ist mindestens einzutragen: Der Tag der Einzahlung, der Name des Einzahlers, der gezahlte Betrag und die Angabe, wofür gezahlt ist, dies entweder durch Eintragung in besondere Spalten des Kassenbuchs oder durch einen kurzen Vermerk — die abgetürzte Bezeichnung der Gebühr — in besonderen Spalten.

**Sonder-Gebührenordnung für die Preuß. Medizinalverwaltung.**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. 9. 1923 (G.S. S. 455) wird im Einverständnis mit dem Preuß. Finanzminister folgendes angeordnet:

I.

§ 1. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Volkswohlfahrt — Medizinalverwaltung — erfolgt nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Dezember 1923 (Gesetzsamml. 1924 S. 1) nebst Ausführungsanweisung (Befolgebungsbl. 1923 S. 249), soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

§ 2. Für die Höhe der besonderen Gebühren ist der anliegende Tarif maßgebend.

§ 3. In den im Tarif geregelten Fällen ist ein Stempel nicht zu erheben.

§ 4 pp.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt „Volkswohlfahrt“ in Kraft (1. August 1924).

II.

Auszug aus dem Tarif.

Goldmark

1. pp....

2. Approbation der Ärzte und Zahnärzte<sup>2)</sup>

a) nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen ..... 10

b) unter Befreiung von den vorgeschriebenen Prüfungen.. 30—150

— § 29 der Reichsgewerbeordnung. —

3.—13. pp....

14. Praktisches Jahr der Mediziner. — Zulassung<sup>2)</sup>.

— Prüfungsordnung für Ärzte — ..... 5

<sup>1)</sup> Besondere Verwaltungsgebührenordnung S. 165.

<sup>2)</sup> Bei Reichsausländern wird das Fünffache der Sätze erhoben. Die einfachen Sätze gelten jedoch bei Deutschösterreichern, die einen entsprechenden Ausweis über ihre Staatsangehörigkeit beibringen, und bei Angehörigen der vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiete mit deutscher Abstammung und deutscher Muttersprache.

15. pp....	
16. Prüfungen im Gebiete der Medizinalverwaltung (vgl. die entsprechenden Prüfungsordnungen).	Goldmark
Vorbemerkung: Bei Reichsausländern wird, soweit nicht unter 16b und c besondere Gebühren für sie festgesetzt sind, das Fünffache der Sätze erhoben. Die einfachen Sätze gelten jedoch in allen Fällen bei Deutschösterreichern, die einen entsprechenden Ausweis über ihre Staatsangehörigkeit beibringen, und bei Angehörigen der vom Deutschen Reiche abgetretenen Gebiete mit deutscher Abstammung und deutscher Muttersprache.	
a) Zulassung zu den einzelnen Prüfungen im Gebiete der Medizinalverwaltung durch den Minister .....	3
sonst .....	2
Die Gebühr ist auch zu erheben, wenn die Zulassung nicht durch eine schriftliche Mitteilung an den Prüfling, sondern nur durch Aktenermerk ufw. genehmigt wird.	
b) Zulassung von Reichsausländern	
1. zur ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfung .....	5
2. pp....	
3. zur ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung .....	10
4. pp....	
c) Zeugnisse und Bescheinigungen über bestandene Prüfungen der unter 16a und b bezeichneten Art	
1. durch den Minister .....	3
2. sonst .....	2
Bei Reichsausländern	
1. durch den Minister .....	30
2. sonst .....	15

16d—g und 17—21. pp....

Berlin, den 12. 7. 1924.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Vorstehenden Auszug aus der Sonder-Gebührenordnung für die Medizinalverwaltung sende ich im Anschluß an den allgemeinen Erlaß vom 10. 2. 1924 — I M V 300 — Ziffer 10<sup>1)</sup>, betreffend Verwaltungsgebühren in Prüfungsangelegenheiten, zur Kenntnisnahme und Beachtung. Vorstehende Sonder-Gebührenordnung wird im Ministerialblatt „Volkswohlfahrt“ 1924 Nr. 15 vollständig veröffentlicht und tritt am 1. 8. 1924 in Kraft.

Die in dem vorgenannten Erlaß vom 10. 2. 1924 vorgesehenen staatlichen Verwaltungsgebühren bleiben hiervon unberührt, soweit in dem obigen Gebührentarif nicht Abweichendes bestimmt ist.

Die staatlichen Verwaltungsgebühren sind nicht mit den Prüfungsgebührenanteilen für sächliche und Verwaltungskosten identisch, auch nicht etwa in den Abrechnungen über die Prüfungsgebühren nachzuweisen, sondern als besondere staatliche Einnahmen nach Maßgabe des vorgenannten Erlasses vom 10. 2. 1924 Ziffern 4, 6—8 zu vereinnahmen, an die Regierungshauptkasse oder Kreis-kasse abzuführen und von diesen Kassen bei Kap. 36 Tit. 6 des Haushalts des Ministeriums für Volkswohlfahrt für 1924 ff. zu verrechnen.

<sup>1)</sup> Wortlaut S. 160.

Zu vorstehendem Gebührentarif bemerke ich folgendes:

Zu Ziffer 2. Die Verwaltungsgebühren für Approbationen werden von mir erhoben.

Zu Ziffer 14 und 16. Die Verwaltungsgebühren sind von den Prüfungsausschüssen oder Beamten in den Fällen einzuziehen, in denen sie für die Amtshandlungen zuständig sind. In den Fällen, in denen die Amtshandlungen von mir vorgenommen werden, werden die staatlichen Verwaltungsgebühren auch von mir erhoben.

Berlin, den 16. 7. 1924.

Der Preuß. Minister für Volkswohlfahrt.

I M III 1641/24.

### **F. Rechnungslegung über die Prüfungsgebühren.**

Am Schlusse jedes Prüfungsjahres haben die Ausschüsse für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung und Prüfung je eine ordnungsmäßig belegte Rechnung über die Vereinnahmung und Verwendung der im verfloffenen Prüfungsjahre aufgetommenen Prüfungsgebühren dem Ministerium für Volkswohlfahrt einzureichen.

Falls Prüfungen vorbezeichneter Art nicht stattgefunden haben, ist Fehlanzeige zu erstatten (R.M. 16. 6. 04 — U I 645 —, 18. 5. 11 — U I 965 —).

Auf dem Titelblatt der Rechnung ist das vorgeschriebene Kalkulaturattest von einem bei der Rechnungslegung nichtbeteiligten Beamten auszustellen.

Die Rechnung ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Rechnungsführer zu vollziehen und muß eine Bescheinigung über die Richtigkeit der nachgewiesenen Einnahmen und über das Vorhandensein der verbliebenen Bestände enthalten (R.M. 14. 10. 92 — M 9139).

Die Portoliquidation ist mit dem Attest der Richtigkeit, einer Zahlungsanweisung und der Bescheinigung zu versehen, daß die in Rechnung gestellten Portoausgaben lediglich im Interesse des betreffenden Prüfungsausschusses entstanden und sonach von anderen Personen weder ganz noch teilweise zu tragen gewesen sind (R.M. 30. 11. 93 — M 12344 —). Wegen Deckung der auf Veranlassung oder im Interesse der Prüflinge entstandenen Portokosten vgl. S. 153.

Nach § 5 der Rechnungsordnung für die allgemeine Verwaltung sind als befähigt zur rechnerischen Prüfung und Feststellung von Rechnungen und Rechnungsbelegen anzusehen:

a) Alle Beamten, die einer Beamtenklasse angehören, der nach der von dem zuständigen Verwaltungschef im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer getroffenen Bestimmung die Befähigung zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen beirwohnt,



b) diejenigen Beamten, die für ihre Person von der Verwaltung nach Grundsätzen, die mit der Oberrechnungskammer vereinbart sind, als befähigt anerkannt sind.

Rechnerische Bescheinigungen können nicht erteilen:

a) Beamte, die bei der Kassen- und Materialienverwaltung einer Amtsstelle unmittelbar beteiligt sind, zu den ihre eigene Verwaltung berührenden Rechnungsbelegen usw. und

b) alle Beamte zu den von ihnen selbst aufgestellten Rechnungsbelegen usw.

Hiernach ist zur Feststellung der Rechnungen der Ausschüsse für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung nebst Belegen ein nicht bei der Rechnungslegung beteiligter geeignetenfalls der mit der rechnerischen Prüfung der Abschlüsse der Universitätskasse betraute Beamte (in Berlin und in Frankfurt a. M. ein Bürobeamter bei der Verwaltungsdirektion der Universität Berlin bzw. dem Universitätskuratorium in Frankfurt a. M.) zu beauftragen.

Mit der Vollziehung der Bescheinigung über die rechnerische Prüfung und Feststellung wird die Verantwortung für die Richtigkeit aller zahlenmäßig zu ermittelnden Angaben übernommen. Die rechnerische Prüfung hat sich hiernach nicht auf die eigentliche rechnerische Feststellung der Belege zu beschränken, sondern auf eine Prüfung der den Berechnungen zugrunde liegenden Zahlenangaben nach den maßgebenden Vorschriften usw. mitzuerstrecken.

Für die Rechnungslegung gelten die Vorschriften der Rechnungsordnung und der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte.

Die vorgenannten Rechnungen nebst Unterlagen werden von den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse dem Universitätskuratorium zugesandt und sind von diesem nach Prüfung, Erledigung etwaiger Ausstellungen und rechnerischer Feststellung dem Minister für Volkswohlfahrt vorzulegen (M. V. 31. 10. 20 — I M V 8411, U I 3100).

Die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Ausschüsse für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung sind in den Büchern der Universitätskasse als Verwahrgelder in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen (R. M. 15. 12. 13 — U I 2685 —).

Um auch die ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungsausschüsse vom baren Geldverkehr zu befreien, sind die Einnahmen, im wesentlichen also die Prüfungsgebühren, nicht mehr dem Prüfungsausschuß oder der von ihr bisher bestimmten Dienststelle, sondern der Regierungshauptkasse zuzuführen und von dieser auch die erforderlichen Zahlungen (Gebühren der Prüfer, sächliche Ausgaben u. a.) zu leisten.

Die Prüflinge haben die von ihnen zu entrichtenden Gebühren mit Zahlkarte, auf deren linkem Abschnitt die Art der Gebühren zu bezeichnen ist, bei der Post auf das Postfachkonto der Regierungshauptkasse einzuzahlen. Die Annahme von Geldern, sei es auch nur zur Übermittlung an die Regierungshauptkasse, haben der Prüfungs-

auschuß und seine Beamten abzulehnen. Die Posteinlieferungsscheine gelten als Nachweise über die Zahlung der Gebühren durch die Prüflinge.

Die Anweisungen an die Regierungshauptkasse zur Leistung von Ausgaben sind schriftlich zu erteilen und von dem Vorstehenden des Prüfungsausschusses zu vollziehen. Es wird sich empfehlen, zu den etwa erforderlichen Quittungen, namentlich denjenigen der Prüfer über Prüfungsgebühren, einheitliche Vordrucke verwenden zu lassen; die Quittungen sind, den allgemeinen Vorschriften entsprechend, auf die „Staatskasse“ auszustellen.

Die Rechnungslegung verbleibt wie bisher dem Prüfungsausschuß. Die Regierungshauptkasse wird dem Auschuß Ende August j. Jz. eine Zusammenstellung der bis dahin seit 1. Oktober des vorhergehenden Jahres entstandenen Ausgaben nebst den Belegen, desgleichen eine Nachweisung der in der gleichen Zeit vereinnahmten Prüfungsgebühren nebst den darüber vorhandenen Zahlkartenabschnitten zustellen, die der Rechnung als Unterlagen mit beizufügen sind. In den nach bisheriger Weise von dem Prüfungsausschuß aufzustellenden Nachweisungen über die Verteilung der Prüfungsgebühren sind die Namen der Prüflinge in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

Die Regierungshauptkassen sind angewiesen, die Einnahmen und Ausgaben bei den Verwahrgeldern nachzuweisen. Ausgaben sind, soweit nicht etwa von einzelnen Empfängern ein anderes Verfahren ausdrücklich gewünscht wird, im Postschekewege zu leisten.

Gleichzeitig ist den Regierungshauptkassen mitgeteilt worden, daß das Prüfungsjahr zwar erst Ende September ablaufe, die vorbezeichneten Zusammenstellungen usw. jedoch bereits Ende August übersandt werden könnten, da von da ab bis zum Schlusse des Prüfungsjahres erfahrungsgemäß Einnahmen und Ausgaben nicht mehr zu erwarten sind. Einnahmen und Ausgaben sind von den Regierungshauptkassen für die ärztlichen und die zahnärztlichen Prüfungen getrennt aufzuführen. Die Übereinstimmung der Zusammenstellungen usw. mit den Kassenbüchern und die Richtigkeit des durch Gegenüberstellung von Einnahme und Ausgabe sich ergebenden Bestandes sind von der Kassenrevisionskommission der Regierungshauptkasse zu bescheinigen (M. J. 17. 9. 14 — M 17414, F. M. I 11649 —).

Nach § 58 der Prüfungsordnung für Ärzte v. 28. 5. 01 sind vorbehaltlich der Bestimmung in § 56 Abs. 2 die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten bei dem Rücktritt oder der Zurückstellung des Kandidaten von der Prüfung nach Verhältnis zurückzuzahlen.

In Ergänzung dieser Vorschrift wird folgendes bestimmt:

Von dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten sind, sobald der Kandidat in die Prüfung eintritt, soviel für den Prüfungsausschuß vorweg zu verrechnen, um die Vergütungen für Kassen-

Gebühren  
beim Rück-  
tritt.

Rechnungsführung, Sekretariats- usw. Geschäfte und Botendienste zu bestreiten und anteilig die sächlichen Ausgaben für Bureaubedürfnisse, Formulare usw. zu decken.

Der verbleibende Rest ist dem Kandidaten bei dem Rücktritt usw. von der Prüfung für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte anteilig zurückzuzahlen.

Tritt der Kandidat von der ärztlichen Prüfung zurück, bevor er sie überhaupt begonnen hat, so ist der ganze Betrag der eingezahlten Prüfungsgebühren nach Abzug der bestimmungsmäßigen Vergütung für die Kassen- und Rechnungsführung zurückzuzahlen. Entschädigungen für Sekretariats- usw. Geschäfte und Botendienste sind in diesem Falle nicht in Ansatz zu bringen.

Wird der Kandidat auf seinen Antrag einem anderen Prüfungs- auschuß zur Beendigung der Prüfung überwiesen, so dürfen die Vergütungen für die Beamten und Diener des neuen Ausschusses, falls die noch ausstehenden Prüfungsabschnitte erledigt werden, in der zulässigen Höhe, keinesfalls aber in höherem Betrage, gewährt werden, als für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten noch zur Verfügung steht. Findet eine Prüfung in den noch ausstehenden Abschnitten nicht statt, so sind bei dem Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sinngemäß anzuwenden (R.M. 28. 1. 07 — M 19696 —).

Bei den ärztlichen Prüfungen nach der Prüfungsordnung für Ärzte vom 5. 7. 24 und den zahnärztlichen Prüfungen verfallen in der Regel die Prüfungsgebühren beim Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung (§ 10 Abs. 2 bis 4, § 14, Abs. 5, 6, § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 5. 7. 24, § 10 Abs. 2 bis 4, § 15 Abs. 5, 6, § 50 der Prüfungsordnung für Zahnärzte).

Die Prüfungsakten sind von den Vorprüfungsausschüssen nicht mehr wie früher mit den Gebührenabrechnungen dem Ministerium einzureichen, sondern so lange zurückzubehalten, bis sie von diesem eingefordert werden (M.V. 14. 1. 24 — I M V 3827). Gegebenenfalls sind die Akten vor der Einreichung alphabetisch zu ordnen.

## G. Statistik.

Die Ausschüsse für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung und Prüfung haben am Schlusse eines jeden Prüfungsjahres, spätestens bis zum 1. Oktober jedes Jahres, evtl. mit den Gebührenabrechnungen, je ein alphabetisches Verzeichnis der von jedem Ausschuß in dem jeweils abgelaufenen Prüfungsjahre mit Erfolg geprüften Kandidaten der Medizin bzw. der Zahnheilkunde nach folgendem Muster vorzulegen:

Verzeichnis

derjenigen Kandidaten der ....., welche die  
 ....prüfung im Prüfungsjahre 19.../.... nach der Prüfungs-  
 ordnung vom ..... bestanden haben.

Nr.	Zuname	Vor- (Nuf-) name	Geburtsort	Provinz (für preuß. Orte), Land (für außer-preussische Orte) zu 4	Staatsangehörigkeit	Prüfungsausschuß	Gesamturteil
1	2	3	4	5	6	7	8

Außerdem ist in dem Begleitbericht je besonders anzugeben, wieviel Prüflinge (getrennt nach Reichsdeutschen und Reichsausländern) die Vorprüfung in dem jeweils abgelaufenen Prüfungsjahr:

1. bestanden haben zusammen?
  2. bestanden haben sehr gut?
  3. bestanden haben gut?
  4. bestanden haben genügend?
  5. nicht beendet haben?
- (M.B. 5. 7. 24 — I M III 1335.)

**H. Zusammenlegung der Prüfungsausschüsse.**

Die je besonders aufzustellenden Vorschläge der Fakultäten betr. Zusammenlegung der Ausschüsse für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung sowie für die ärztliche und die zahnärztliche Prüfung sind an die Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie für Volkswohlfahrt — mit Umschlag an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung — zu richten (M.B. 26. 11. 19 — M 25067 —, U I 20027).

Zusammenlegung der Ausschüsse.

Die Ausschüsse für die ärztliche Vorprüfung sowie die ärztlichen Prüfungsausschüsse haben auch über den bei der Ernennung ihrer Mitglieder bezeichneten Zeitpunkt hinaus so lange zu fungieren, bis die Zusammenlegung des Ausschusses für das folgende Jahr erfolgt ist (R.M. 1. 2. 01 — U I 2437 M 3159 —).

Die während der Prüfungsperiode zur Emeritierung gelangenden Professoren scheiden mit dem Zeitpunkt der Emeritierung aus den Prüfungsausschüssen aus (M.B. 28. 4. 21 — I M V gen. 111).

Wegen Auswahl der Prüfer für Abschnitt II Teil I und Abschnitt IV Teil I bei der zahnärztlichen Prüfung vgl. S. 128.

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. 5. 01 bzw. § 4 Abs. 1

Vertretung der Prüfer.

und § 21 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 5. 7. 24 sowie des § 4 Abs. 1 und § 21 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. 3. 09 ist folgendes bestimmt worden:

Bei vorübergehender Behinderung eines Prüfers innerhalb oder außerhalb der Universitätsferien ordnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dessen Stellvertretung an, ohne daß es hierzu der Zustimmung des betreffenden Prüfers bedarf.

Für die Regelung der Stellvertretung bei längerer Abwesenheit oder beim Ausscheiden eines Prüfers hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die ministerielle Genehmigung nachzusuchen.

Eine längere Unterbrechung der Prüfung infolge Behinderung eines Prüfers ist mit Rücksicht auf die Notlage der meisten Prüflinge nicht angängig.

Die Prüfer haben daher gegebenenfalls von ihrer Behinderung den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zwecks Regelung der Stellvertretung rechtzeitig zu benachrichtigen und können dabei einen Vertreter in Vorschlag bringen. (M. B. 24. 5. 23 — I M V 1159.)

## XIII. Promotion.

### A. Medizinische Doktorpromotion.

Medizinische  
Promotion.

Am 1. 10. 1900 sind zwischen den deutschen Bundesregierungen nachfolgende Grundzüge<sup>1)</sup> für die Promotionsordnungen der medizinischen Fakultäten vereinbart worden (Reichsanzeiger vom 31. 10. 00):

#### A. Allgemeines.

I. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rats bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstatt-

<sup>1)</sup> Nach dieser Vereinbarung sind alle medizinischen Promotionsordnungen der deutschen Universitäten mit ministerieller Genehmigung aufgestellt worden. Da die einzelnen Promotionsordnungen nicht übereinstimmen, empfiehlt es sich, die Ordnung der betreffenden Universität einzusehen.

liche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblatts die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten etwa in folgender Art zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität ..... (Name).“

Referent: Professor ..... (Name).“

III. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vgl. unten VI, VII, XII, XIII) entweder in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum.

### B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

IV. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben<sup>1)</sup>.

V. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium, hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in Nr. XIII 2 festgesetzte Maß — vorbehaltlich des zu b daselbst zugelassenen Dispenses — in keinem Falle herabgegangen werden.

VI. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen der Nr. IV auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

VII. In den Ausnahmefällen der Nr. V ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren, von der Fakultät gewählten Examinatoren. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

<sup>1)</sup> Nach Einführung des Praktischen Jahres ist hieran nur insofern etwas geändert worden, als gestattet worden ist, daß die Kandidaten während des Praktischen Jahres ihre Doktorarbeit einreichen und teilweise auch die mündliche Prüfung ablegen dürfen. Die Verleihung des Doktorgrades, d. h. die Aushändigung des Doktordiploms darf jedoch erst erfolgen, nachdem der Kandidat die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet erlangt hat (vgl. R. M. 31. S. 98 — U I 2299 M 611 II). Den Dokortitel darf der Kandidat nicht etwa schon führen, wenn er die Doktorprüfung bestanden hat, sondern erst wenn ihm das Doktordiplom ausgehändigt worden ist.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. pathologische Anatomie mit Einfluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfall ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

VIII. Sowohl bei dem Kolloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Im Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden“ (rite) zu erhalten, die einfache Majorität, im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu VII Abf. 4 genannten Fächern für sich haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

IX. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach 3 Monaten (Kolloquium) oder nach 6 Monaten (Rigorosum) geschehen.

X. Der Promotionsakt darf erst nach der durch Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

XI. Die Gebühren sollen in den Ausnahmefällen der Nr. V, also in allen Fällen, in welchen das Examen rigorosum stattzufinden hat, 50% mehr als in den regelmäßigen Fällen der Nr. IV, jedenfalls aber nicht weniger als 450 M. betragen.

### C. Die Promotion von Ausländern<sup>1)</sup>.

(Nichtangehörige des Deutschen Reichs.)

XII. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

XIII. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen:

1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reisezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;

2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung

a) soviel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und

b) mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promovieren wollen, studiert haben<sup>1)</sup>.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen und abgesehen von Nr. V finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

### D. Schlußbestimmungen.<sup>2)</sup>

XIV. An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu II finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

XV. Die Ehrenpromotion, *promotio honoris causa*, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

---

<sup>1)</sup> Ausländern kann die Genehmigung zur Zulassung zur Doktorpromotion nur dann erteilt werden, wenn sie mindestens zwei Halbjahre an einer deutschen Universität studiert haben (R.M. 10. 5. 22 — U I 144).



## B. Zahnmedizinische Doktorpromotion.

**Bestimmungen der Preussischen Staatsregierung vom 10. 8. 1919  
— UI 1665/19 — über die Verleihung der Würde eines Doktors der Zahnheilkunde<sup>1)</sup>.**

1. Die Verleihung des Doktors der Zahnheilkunde (Doctor medicinae dentariae) erfolgt durch die Medizinische Fakultät, zu der an Universitäten ohne planmäßige Lehrer der Zahnheilkunde die außerplanmäßigen Lehrer dieses Faches hinzutreten. Bei der mündlichen Prüfung muß mindestens ein Lehrer der Zahnheilkunde beteiligt sein. Es bleibt jedoch den Fakultäten unbenommen, besondere Sektionen als Prüfungskommission für die zahnärztliche Doktorprüfung zu errichten.

2. Die Verleihung der Würde eines Doktors der Zahnheilkunde ist an die Anfertigung einer wissenschaftlichen druckfertigen Abhandlung und eine mündliche Prüfung (Kolloquium) gebunden; sie kann auch als eine Ehrenerweisung durch freies Zugeständnis der Fakultät erfolgen<sup>2)</sup>.

Grundsätzlich dürfen nur in Deutschland approbierte Zahnärzte die Würde eines Doktors der Zahnheilkunde erwerben<sup>3)</sup>).

3. Die wissenschaftliche Arbeit hat ein Thema aus der praktischen oder theoretischen Zahnheilkunde oder aus den die Zahnheilkunde berührenden medizinischen Fächern zu behandeln. Die mündliche Prüfung umfaßt das gesamte Gebiet der Zahnheilkunde sowie nach näherer Maßgabe der Ziff. 8 drei weitere mit der Zahnheilkunde im Zusammenhange stehende medizinische Fächer (Anatomie, Physiologie, Pathologie, Chirurgie, innere Medizin, Dermatologie, Hygiene und Bakteriologie, Pharmakologie<sup>4)</sup>).

4. Die Gebühren sollen 500 M. nicht übersteigen. Eine Wiederholung der Prüfung soll gestattet sein.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

5. Bei der Meldung ist vorzulegen:

1. das Reisezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule;
2. die Approbation als Zahnarzt<sup>5)</sup>;
3. der Nachweis eines mindestens achtfemestrigen geordneten Studiums (Abgangszeugnisse deutscher oder als anerkannt geltender Universitäten des Auslandes<sup>5)</sup>);

<sup>1)</sup> In der vorliegenden Fassung sind die nachträglichen Änderungen berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Fassung v. 28. 2. 23 — U I 1.

<sup>3)</sup> Bgl. S. 177, Fußnote 2.

<sup>4)</sup> Dazu kommt vom 1. 10. 24 ab das Fach der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (R. M. 7. 3. 24 — U I 2505).

<sup>5)</sup> Die Vorschrift des § 5 Ziffer 3 der Bestimmungen über die Verleihung der Würde eines Doktors der Zahnheilkunde ist im Einvernehmen mit den zahnärztlichen Landesverbänden erlassen worden. An ihr muß auch in Zukunft festgehalten werden.

Ein geordnetes Studium liegt nur dann vor, wenn der Studierende nach dem Urteil der Fakultät durch daselbe sich das Wissen aneignen konnte, über dessen Besitz er sich durch die Prüfung ausweisen sollte. Wenn dieses Wissen in der Regel auch nur durch ein achtfemestriges zahnärztliches Studium zu erlangen ist, so wird in Einzelfällen es kein Bedenken haben, in andern Fakultäten betriebene Studien dann anzurechnen, wenn sie der Zahnheilkunde verwandte Fächer, wie z. B. Naturkunde oder dgl. betreffen. Studien, die in gar keinem Zusammenhang standen, können

4. eine in deutscher Sprache abgefaßte, leserlich geschriebene Dissertation mit Lebenslauf des Kandidaten;
5. eine eidesstattliche Versicherung, daß die Dissertation selbständig, ohne unerlaubte Hilfe gearbeitet ist.

Mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung kann, sofern Gleichwertigkeit der Vorbildung im Ausland gesichert erscheint, ein ausländisches Reisezeugnis sowie das Studium an einer außerdeutschen Universität als ausreichend angesehen werden<sup>1)</sup> 2).

6. Bei Zurückweisung der Dissertation kann dem Kandidaten gestattet werden, spätestens innerhalb eines Jahres eine neue oder die verbesserte Dissertation einzureichen. Die Drucklegung der Dissertation hat der Kandidat auf eigene Kosten zu besorgen. Die Genehmigung der Fakultät mit gleichzeitiger Bezeichnung des Referenten ist auf dem Titel der Dissertation zu erwähnen.

7. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung kann erst nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät erfolgen.

8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Hauptfächer, von denen das eine gemäß Ziff. 3 Zahnheilkunde ist, das andere durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt wird, sowie zwei Nebenfächer, welche der Kandidat zu wählen hat. Ist die Dissertation dem Gebiete der Zahnheilkunde entnommen, so wird das zweite Hauptfach von dem Kandidaten gewählt.

9. Bei der mündlichen Prüfung soll die wissenschaftliche Seite mehr als die praktische betont werden. Die Zensuren dieser Prüfung und die Zensur der Dissertation ergeben das Prädikat, mit welchem die Prüfung auf dem Diplom als bestanden bezeichnet werden soll. Besteht der Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so ist sie ganz zu wiederholen, frühestens nach 3 Monaten. Zwischen der mündlichen Prüfung und Promotion kann höchstens ein Zeitraum von 2 Jahren liegen.

9a. Ausnahmsweise können auch Kandidaten, die nicht die Approbation als Zahnarzt besitzen, mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur zahnärztlichen Doktorprüfung zugelassen werden<sup>1)</sup> 2).

9b. Haben diese Kandidaten auch die zahnärztliche Prüfung nicht bestanden, so haben sie statt des Kolloquiums ein Rigorosum abzu-

---

jejenfalls nicht als ein geordnetes Studium der Zahnheilkunde angesehen werden. Dasselbe gilt von nicht ernstlich betriebenen Studien, also z. B. von Vorlesungen, die nur dem Scheine nach belegt worden sind. Sache der Fakultät wird es sein, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob ein derartiges geschlossenes Studium vorliegt. In Zweifelsfällen wird meine Entscheidung einzuholen sein. (R.R. 26. 8. 20 — U I 2494).

<sup>1)</sup> Fassung vom 28. 2. 23 — U I 1.

<sup>2)</sup> In besonders begründeten Ausnahmefällen kann hiernach mit ministerieller Genehmigung von dem Besitz der Approbation als Zahnarzt abgesehen und Kandidaten, denen diese Approbation nach den geltenden Bestimmungen auch gar nicht zusteht (Ausländern), sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zur zahnmedizinischen Doktorpromotion erteilt werden. Vgl. jedoch auch S. 175, Fußnote 1.

legen, das nach Inhalt und Umfang der zahnärztlichen Prüfung entspricht<sup>1)</sup>).

Die Fakultäten werden ermächtigt, Ausführungsvorschriften über das Rigorosum, insbesondere über die Zusammensetzung der Prüfungskommission zu erlassen<sup>1)</sup>).

10. Bei der Promotion überreicht der Dekan dem jungen Doktor das Diplom. Die Kosten der Herstellung des Diploms trägt der Doktorand.

11. Die Ehrenpromotion bezweckt die Anerkennung ausgezeichneter Leistungen auf dem Gebiete der Zahnheilkunde; sie kann auf Antrag eines Vertreters der Zahnheilkunde durch einstimmigen Beschluß der Fakultät erfolgen. Sie geschieht unentgeltlich und bei kostenfreier Ausfertigung und Zustellung des Diploms.

12. Nach 50 Jahren kann das Doktordiplom erneuert werden.

13. Die Doktorwürde geht verloren:

1. wenn die eidesstattliche Versicherung über die selbständige Anfertigung sich als unrichtig erweist,
2. wenn dem Besitzer rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Die Entziehung des Diploms hat durch öffentliche Bekanntmachung am schwarzen Brett zu erfolgen.

Übergangs-  
bestim-  
mungen.

Nach Ziffer 5 vorstehender Bestimmungen über die Verleihung der Würde eines Doktors der Zahnheilkunde wird für die Zulassung zur Doktorprüfung die Vorlegung des Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule gefordert. Um den älteren in Deutschland approbierten Zahnärzten, die unter den erleichterten Bestimmungen der früheren Prüfungsordnung für Zahnärzte ihre Ausbildung empfangen haben, die Möglichkeit zu gewähren, die Doktorwürde in der Zahnheilkunde zu erlangen, sind die Medizinischen Fakultäten ermächtigt, bis zum 1. 10. 1922<sup>2)</sup> auch solche approbierte Zahnärzte zum Doktor der Zahnheilkunde zu promovieren, die das Reifezeugnis einer höheren neunklassigen deutschen Lehranstalt nicht besitzen. Voraussetzung der Zulassung bleibt der Nachweis eines mindestens achtfemestri gen geordneten Studiums und die Vorlegung der Approbation als Zahnarzt. Die Doktorarbeit muß von der Fakultät als wissenschaftlich wertvolle Arbeit anerkannt sein.

Approbierte Zahnärzte, welche zur Erlangung der Doktorwürde fehlende Studiensemester nachzuholen wünschen, können wieder immatrikuliert werden. Der Entscheidung der Fakultät bleibt es überlassen, inwieweit den Kandidaten solche Semester anzurechnen sind, die sie früher als Hörer zurückgelegt haben (R.M. 8. 7. 20 — U I 1773).

<sup>1)</sup> Fassung vom 28. 2. 23 — U I 1.

<sup>2)</sup> Diese Frist ist bis zum 15. 3. 23 verlängert worden (R.M. 16. 10. 22 — U I 21 652).

In dem Erlaß vom 8. 7. 1920 — UI 1773 — wurden die Medizinischen Fakultäten ermächtigt, bis zum 1. 10. 1922<sup>1)</sup> auch solche in Deutschland approbierte Zahnärzte, welche das Reisezeugnis einer höheren neunstufigen Lehranstalt nicht besitzen, zur zahnärztlichen Doktorprüfung zuzulassen. Als Voraussetzung der Zulassung war u. a. der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen geordneten Studiums gefordert. Nach einer Vereinbarung der Hochschulregierungen vom 9. 9. 1920 ist diese Bestimmung dahin auszulegen, daß der Kandidat nach Erlangung der Approbation noch zwei weitere Semester an einer Medizinischen Fakultät studiert haben muß. Auf diese weitere Studienzeit können vor Erlangung der Approbation zurückgelegte Studiensemester nicht angerechnet werden. Andererseits genügt ein weiteres Studium von zwei Semestern, auch wenn der Kandidat nach § 4 der ehemaligen Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte vom 5. 7. 1889 vor der Approbation einen Teil seiner Ausbildungszeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder bei einem approbierten Zahnarzt zugebracht, also nicht volle sechs Semester auf einer Universität des Deutschen Reiches studiert hat (R.M. 6. 10. 20 — UI 2504).

### C. Diplom und Dissertation.

Mit Rücksicht auf die zurzeit sehr hohen Kosten für Druck und Papier sind die Fakultäten ermächtigt, hinsichtlich des Drucks der Dissertationen bis auf weiteres nach folgenden Grundsätzen zu verfahren: Diplom und Dissertation.

1. Die Dissertation ist anstatt im Druck in Maschinenschrift, und zwar in 4 Exemplaren, einzureichen. Zwei von diesen erhält die Universitätsbibliothek, eins die Staatsbibliothek in Berlin, eins steht zur Verfügung der Fakultät. Die Exemplare müssen in haltbarem Zustande, mindestens steif broschiert, geliefert werden. Von den der Universitätsbibliothek überwiesenen Exemplaren darf eins ausgehien werden.

2. Der Doktorand hat ferner in der sonst für die gedruckten Dissertationen vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren einen nur wenige Seiten umfassenden, gedruckten Auszug<sup>2)</sup> seiner Arbeit einzureichen. Sämtliche während des Defanatsjahres eingegangenen Auszüge werden vom Defan am Schlusse des Defanatsjahres zusammengestellt und unter der Bezeichnung: „Gesammelte Dissertationen der ..... Fakultät der Universität.....“ nach den bisherigen Grundsätzen über den Austausch der gedruckten Dissertationen verwendet.

3. Der Auszug unterliegt ebenso wie die Dissertation der Genehmigung durch die Fakultät.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 178, Fußnote 2.

<sup>2)</sup> Dispens von dem Druck des Auszuges ist unstatthaft, es sei denn, daß der Auszug in einer öffentlichen Fachzeitschrift, die in mindestens 150 Exemplaren erscheint, abgedruckt wird (R.M. 27. 3. 23 — UI 428).

4. Die Rechte des Doktoranden auf Drucklegung bleiben durch die Bestimmungen unter 1 und 2 unberührt.

5. Die vorstehenden Bestimmungen haben rückwirkende Kraft für alle seit dem Kriegsbeginn eingereichten Dissertationen.

(R.M. 12. 4. 20 — UI 829.)

Nach der Promotion haben die in Preußen approbierten Ärzte und Zahnärzte je einen Abdruck des Diploms und einen Dissertationsauszug zu den Akten des Ministeriums für Volkswohlfahrt einzureichen.

Führung des  
Dokortitels

Die Führung des Dokortitels ist erst nach Empfang des Dokortitels, nicht etwa schon nach Ablegung der Promotionsprüfung zulässig.

Die Führung des Titels Dr. seitens eines nicht zum Dr. med. promovierten Arztes ist nicht statthaft, da die Führung des Titels Dr. geeignet ist, im Publikum die Täuschung hervorzurufen, der Betreffende sei eine zur Führung des medizinischen Dokortitels befugte Persönlichkeit. Ein Arzt, welcher Dr. phil. und nicht Dr. med. ist, würde sich hiernach durch die Bezeichnung Dr. ohne den Zusatz phil. der Möglichkeit der Bestrafung aussetzen (Min.Bl. für Med.-Ang. 1903, S. 211).

Über die Führung eines deutschen Dokortitels durch Ausländer ohne Approbation vgl. Teil XI Abschnitt C S. 141 und ausländischer Titel in Deutschland vgl. Teil XI Abschnitt D S. 141.

## XIV. Bedeutung der Approbation.

Begriff  
Approbation.

Durch die Approbation erlangt der Heilkundige die staatliche Anerkennung als Arzt (d. h. Arzteigenschaft und Arzttitel<sup>1)</sup>). Sie gilt auf Lebenszeit, auch wenn von ihr nicht ununterbrochen Gebrauch gemacht wird. Unter Approbation versteht das Gesetz, insbesondere § 29 der Gewerbeordnung (S. 106), den amtlichen Befähigungsnachweis für Ärzte und Zahnärzte.

Verfugung  
der Appro-  
bation.

Die Erteilung der Approbation ist zu verweigern, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die oberste Landesbehörde, die für die Erteilung der Approbation zuständig ist, ist bindend für alle anderen Zentralbehörden und diesen durch Vermittlung des Reichsministeriums des Innern mitzuteilen (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte).

<sup>1)</sup> Arzt ist ein durch die RGD. genau bestimmter Rechtsbegriff, der allein durch die (deutsche) Approbation erfüllt wird, und der weder direkt noch mittelbar auf nicht (in Deutschland) approbierte Personen ausgedehnt werden darf (Reichsgerichtsurteil v. 26. 2. 09 — Entscheidungen in Zivilsachen Band 70 S. 343).

Die Ortspolizeibehörden in Preußen haben zu verhindern, daß Personen, denen die im § 29 RGD. vorgeschriebene Approbation nicht erteilt oder rechtskräftig entzogen ist (§ 53 Abs. 1 RGD.) den Titel Arzt oder einen arztähnlichen Titel führen (Ziffer 60 Abs. 2 der Preuß. Ausführungsanweisung zur RGD. v. 1. 5. 04 — Min.Bl. S. 241). Ebenso haben die Kreisärzte Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sofort der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 46 Abs. 3 der Preuß. Dienstanweisung für Kreisärzte v. 1. 9. 09).

Über die Führung ausländischer Titel vgl. Teil XI Abschnitt D S. 141.

Ein Rechtsmittel gegen die Versagung der Approbation ist nach § 40 der Gewerbeordnung nicht gegeben.

Die Approbationen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch vorbehalten, noch widerrufen werden (§ 40 RGD.) und können nur durch Entziehung oder Verzicht verlorengehen. Geltungs-  
dauer der  
Approbation.

Die Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind<sup>1)</sup>, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes (§ 53 Abs. 1 RGD.). Im ersteren Falle (Unrichtigkeit der Nachweise) ist die Entziehung der Approbation eine dauernde. Für das Verfahren ist in beiden Fällen in Preußen der Bezirksausschuß und als Berufungsinstanz das Obergerverwaltungsgericht zuständig (§§ 59, 62 der preuß. Ausf.-Anw. zur GD. v. 1. 5. 04 MinBl. S. 241<sup>2)</sup>), § 120 Nr. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. 8. 83 — GS. S. 237). Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Verwaltungsbehörden zur Einreichung eines derartigen Antrages. Ein ehrengerichtliches Verfahren auf Entziehung der Approbation ist nicht zulässig. Der Arzt kann also trotz des Strafurteils im Besitz der Approbation bleiben. Entziehung  
der Appro-  
bation.

Für andere als die vorgenannten Fälle, z. B. wegen Verletzung der Berufspflichten, bei Entmündigung oder geistiger Erkrankung, ist die Entziehung der Approbation gesetzlich nicht vorgesehen<sup>3)</sup>.

Die Ausübung der Heilkunde ist in Deutschland ein freier Beruf. Reichsgesetzliche Beschränkungen bestehen jedoch insoweit, als für die Bezeichnung als Arzt eine Approbation vorgeschrieben (§ 29 RGD. — S. 106) und Teil XI Abschnitt D S. 141 ff.) und nicht approbierten Personen verboten ist: Ausübung der  
Heilkunde

1. sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) zu bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beizulegen, durch den der

<sup>1)</sup> Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind angewiesen, von dem Ausgang eines gegen eine Medizinalperson eingeleiteten Strafverfahrens unter Überendung der Formel des Urteils unmittelbar nach dessen Verkündung dem betreffenden Regierungspräsidenten Nachricht zu geben (Verf. v. Preuß. Justizministerium v. 25. 8. 1879 — Just.-Min.-Bl. S. 251). Die Regierungspräsidenten sind veranlaßt, falls nach Inhalt der Urteilsformel zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, der Medizinischen Fakultät der gedachten Universität alsbald weitere Mitteilung zu machen (R.M. 13. 3. 1895 — M 1092, U I 301).

<sup>2)</sup> (59) Zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme von Approbationen (§ 53 Abs. 1 RGD.) ist die Polizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf Entziehung der Approbation eines Arztes (Zahnarztes).

(62) Ist die Zurücknahme der in § 29 bezeichneten Approbationen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbationsurkunde nötigenfalls auf dem in § 127 ff. RGD. bezeichneten Wege herbeizuführen.

<sup>3)</sup> § 151 der RGD. bestimmt, daß, wenn bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten werden, die der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, und wenn an eine solche Übertretung der Verlust der Approbation geknüpft ist, so findet der Verlust auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden ist. Da aber der Verlust der Approbation als Arzt oder als Zahnarzt nicht an eine Übertretung polizeilicher Vorschriften geknüpft ist, hat diese Bestimmung für Ärzte und Zahnärzte keine Bedeutung.

Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson (§ 147 Abs. 1 Nr. 3 RGD.);

2. die Heilkunde im Umherziehen auszuüben (§ 56a Nr. 1, § 148 Nr. 7a RGD.);

3. Arznei- und Geheimmittel feilzubieten oder an andere käuflich zu überlassen (§ 56 Nr. 9, § 148 Nr. 7a RGD.);

4. zu impfen (§ 8 des Impfgesetzes vom 8. 4. 1874 — RGV. S. 31) und

5. starkwirkende Arzneien zu verordnen (Bundesratsbeschluß v. 13. 5. 1896).

Ämtliche Funktionen dürfen von dem Staate oder einer Gemeinde (auch von anderen Körperschaften öffentlichen Rechts — Provinzen, Kreisen usw.) nur einem im Deutschen Reich approbierten Arzt übertragen werden (§ 29 RGD.).

Für die Heranziehung der Heilkundigen zur Kasernenpraxis sind die §§ 122 und 123 der Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911 (RGV. S. 509) maßgebend<sup>1)</sup>.

Die Beschäftigung von Studierenden und Kandidaten der Medizin als Vertreter von Ärzten (Zahnärzten) ist sehr bedenklich und läßt nicht nur die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des arztbedürftigen Publikums vermissen, sondern erscheint auch geeignet, sowohl die Stellung und das Ansehen des Arztestandes in der Öffentlichkeit herabzusetzen, als auch die vertretenden Personen selbst in eine bedenkliche Lage zu bringen; denn letztere müssen den Beginn der Ausübung der Heilkunde (mangels der Approbation) gleich den Kurpfuschern bei dem Kreisärzte anmelden (R.M. 25. 3. 04 — M 3612).

Vertretung  
von Ärzten  
durch Studie-  
rende.

## Anhang.

### 1. Auszug aus der preussischen Prüfungsordnung für Kreisärzte vom 9. 2. 1921.

#### § 1.

Das Befähigungszeugnis für die Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister für Volkswohlfahrt dem erteilt, der die Prüfung für Kreisärzte bestanden hat.

#### § 3 Abs. 3.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Bewerber nach Erlangung der Approbation als Arzt eine mindestens dreijährige Beschäftigung

<sup>1)</sup> §§ 122 und 123 der Reichsversicherungsordnung lauten:

§ 122. Die ärztliche Behandlung im Sinne dieses Gesetzes wird durch approbierte Ärzte, bei Zahnkrankheiten auch durch approbierte Zahnärzte (§ 29 RGD.), geleistet. Sie umfaßt Hilfeleistungen anderer Personen, wie Wader, Hebammen, Heildienen, Heilgehilfen, Krankenwärter, Rasseure und dgl. sowie Zahntechniker, nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein approbierter Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wieweit auch sonst Hilfspersonen innerhalb der staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können.

§ 123. Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Riecherkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte mit Zustimmung des Versicherten auch durch Zahntechniker gewährt werden. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wieweit auch sonst Zahntechniker bei solchen Zahnkrankheiten selbständige Hilfe leisten können. Sie kann bestimmen, wieweit dies auch Heildienen und Heilgehilfen tun können. Sie bestimmt ferner, wer als Zahntechniker im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

in der ärztlichen Praxis nachgewiesen hat. Der Minister kann im Einzelfalle auch eine andere ärztliche Tätigkeit anerkennen.

§ 4.

Dem Zulassungsgesuche sind in Urchrift beizufügen:

1—2 usw.

3. der Nachweis, daß der Bewerber während oder nach Ablauf seiner Studienzzeit an einer Universität des Deutschen Reiches
  - a) eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,
  - b) mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg teilgenommen hat;
4. der Nachweis, daß der Bewerber einen abgeschlossenen Lehrgang in der sozialen Hygiene an einer der sozialhygienischen Akademien Breslau, Charlottenburg oder Düsseldorf mit Erfolg abgeleistet hat;
5. der Nachweis, daß der Bewerber einen pathologisch-anatomischen, einen hygienisch-bakteriologischen, einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden von mindestens dreimonatiger Dauer, in einem Univeritätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht sowie eine wenigstens dreimonatige Tätigkeit als Hilfsassistent an einer psychiatrischen Klinik abgeleistet hat. Der pathologisch-anatomische, hygienisch-bakteriologische und der gerichtlich-medizinische Kursus können auch an einer der genannten sozialhygienischen Akademien oder an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf abgeleistet werden. Der hygienisch-bakteriologische Kursus kann auch im Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin abgeleistet werden.

Die Nachweise werden durch die Zeugnisse der Fachlehrer, des Akademievorstandes und der Leiter der Kurse erbracht.

Ausnahmsweise kann auch der Nachweis einer auf anderem Wege erlangten Ausbildung zu 4 und 5 als vorschriftsmäßig erachtet werden, wenn der Prüfungsausschuß diese Ausbildung als gleichwertig und die Gründe für den anderweiten Bildungsgang als triftig anerkannt hat;

6. usw.

## 2. Akademische Leibesübungen.

Das Ergebnis des diesjährigen Akademischen Olympia hat in erfreulicher Weise gezeigt, daß der Wert der Leibesübungen von der akademischen Jugend in zunehmendem Maße erkannt wird. Doch fehlt noch viel daran, daß diese Ansicht in alle Kreise der Hochschullehrer und Studierenden gedrungen und zur praktischen Auswirkung gelangt wäre, und daß die körperliche Ausbildung die ihr gebührende Stellung als wesentlicher Bestandteil der akademischen Bildung überhaupt gewonnen hätte. Um die Entwicklung nach dieser Richtung hin zu fördern und allen Beteiligten zu zeigen, welche Bedeutung ich dem Ausbau der körperlichen Erziehung an den Universitäten beimesse, bestimme ich nach Benehmen mit dem Deutschen Hochschulamt für Leibesübungen folgendes:

1. Es ist erwünscht, daß jeder Studierende mindestens in seinen zwei ersten Studienhalbjahren wöchentlich an wenigstens einer praktischen Übung bei dem akademischen Turn- und Sportlehrer teilnimmt.

2. Die von dem akademischen Turn- und Sportlehrer abgehaltenen praktischen Übungen sind wie die anderen praktischen Übungen im Anmeldebuch einzutragen und ordnungsgemäß zu belegen. Sie werden vom Hochschul-Turn- und Sportlehrer testiert.

3. Akademische Korporationen und Vereine können sich als besondere Übungsgemeinschaften anmelden, wenn ihre Leiter vom akademischen Turn- und Sportlehrer als geeignet anerkannt sind.

4. Der akademische Turnlehrer erteilt Übungszugnisse über die regelmäßige Teilnahme an den Übungen und über etwaige Leistungsergebnisse.



5. In jedes Abschluß- bzw. Abgangszeugnis wird ein Vermerk über die Beteiligung an den akademischen Leibesübungen aufgenommen. Der Vermerk soll lauten:

a) Inhaber war von den akademischen Leibesübungen befreit.

Die Befreiung ist nur auf Grund eines amtsärztlichen Attestes zulässig.

oder b) Inhaber hat an den akademischen Leibesübungen nicht teilgenommen;

oder c) Inhaber hat an den akademischen Leibesübungen teilgenommen.

Dieser Vermerk wird erteilt, wenn der Studierende für mindestens 2 Halbjahre ein Übungszeugnis im Sinne von Ziffer 4 beibringt. Verweilt er weniger als 2 Halbjahre an der Hochschule, so ist das Zeugnis für die Dauer des Aufenthaltes beizubringen.

oder d) Inhaber hat bei den akademischen Leibesübungen folgende Leistungen erzielt: . . . . .

Der Vermerk wird auf Grund des Übungszeugnisses im Sinne von Ziff. 4 erteilt.

6. Die gleichen Vermerke wie zu Ziff. 5 sind in die akademischen Prüfungszeugnisse auf Grund der entsprechenden Unterlagen aufzunehmen.

Es ist in Aussicht genommen, Nachweise über die Beteiligung an den Leibesübungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Reihe von Prüfungen zu verlangen. Die Teilnahme an den akademischen Leibesübungen liegt also auch unter diesem Gesichtspunkt im eigenen Interesse der Studierenden.

Berlin, den 18. August 1924.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
U VI 1169 U I.

# Sachverzeichnis.

Es verweisen

1. auf die Paragraphen der Prüf.-Ord.
  - a) für Ärzte vom 5. 7. 1924 (S. 1 ff.) die geraden einfachen Ziffern (Abweichungen der Prüf.-Ord. vom 28. 5. 1901 — S. 1 ff. — sind in Klammern angegeben),
  - b) für Zahnärzte vom 15. 3. 1909 (S. 114 ff.) die schrägen einfachen Ziffern,
2. auf die Seiten für den übrigen Text die fetten Ziffern.

Abschreiben von Approbationen 108  
— von Praktikantenscheinen 67  
Anatomie 8, 11, 12, 14, 29 (28), 11, 12, 15, 29  
Anmeldebuch 9, 9, 42, 57—59  
Anstalten zur Ableitung des Praktischen Jahres 63 (59), 64 (61), 65 (60), (62), 66—105  
Anweisung über das Praktische Jahr 66 ff.  
Approbation Ärzte 1, 2, 66 (63), 106 ff., 180  
— Zahnärzte 1, 2, 54, 128 f., 132, 180  
Assistent 70, 71  
Augenheilkunde 26 (25), 29 (28), 45 (44)  
Auskultant 58  
Ausländer 132 ff., 150  
Ausländergebühren f. Gebühren  
Ausländische Diplome 108, 140, 141  
Ausländische Krankenanstalten zur Beschäftigung von Medizinalpraktikanten 103  
Ausländische Prüfungen 108, 136  
Ausländische Schulvorbildung 61, 133 ff.  
Ausländisches Studium 133 ff.  
Ausländische Titel 141  
Ausnahmen 68 (65), 56, 50, 58, 66  
Auscheiden der Medizinalpraktikanten 71  
Bakteriologie 50 (46), 40, 183  
Bescheinigung über bestandene Prüfung 62 (55), (57), 67  
Beschwerde bei der Zentralbehörde 10, 14, 59 (56), 65 (60), 10, 15, 50  
Bezeichnung der Medizinalpraktikanten 71  
Botanik 8, 11, 12  
Chemie 8, 11, 12, 11—13, 15, 52  
Chemisches Praktikum 8, 8  
Chirurgische Klinik 26 (25)

Chirurgische Prüfung 29 (28), 37—40 (34—37)

Diplom 179

Dissertation 179

Doktorpromotion 12, 19 (18), 13 140 ff., 172 ff.

Dokortitel, deutscher, medizinischer 141 f., 180

— ausländischer f. bei A

Entwicklungsgeschichte 12, 12

Ernatrikel zur Prüfung f. Abgangszeugnis

Fachausdrücke 29 (47), 41

Fakultät, Medizinische, f. bei M  
Feldunterarzt (Feldhilfsarzt) 110

Frauenheilkunde f. Geburtshilfe

Frauenstudium 42

Freiwilligentruppen, Dienst bei den —, f. Kriegsdienst

Führungszeugnis, polizeiliches 27 (26), 66 (63), 27

Geburtshilfe 26 (25), 29 (28), 41—44 (40—43)

Geburtsurkunde 27, 27 (Fußnote)

Gebühren, Ausländer- 157

— Prüfungs- 19 (18), 61 (58), 19, 52, 53, 153, 167

— Verwaltungs- 158

Geisteskrankheiten 61

Gerichtliche Medizin 26 (25), 29, 51 (47), 41, 183

Geschichte der Medizin 29 (47), 41

Geschlechtskrankheiten f. Hautkrankheiten

Gleichzeitiges Studium der Medizin und der Zahnheilkunde 53, 58, 128

Grenzschutz, Dienst beim Grenzschutz f. Kriegsdienst

Halb-, Nasen- und Ohrenkrankheiten 26 (25), 29, 46 (39)

Haut- und Geschlechtskrankheiten 26 (25), 29, 48 (33b)

Heilkunde ohne Approbation **141, 181**  
 Hilfskraft, ärztliche **68**  
 Hilfsdienst, Vaterländischer. s. bei B  
 Hygiene **26, 29 (28), 50 (46), 29, 40, 183**  
 — soziale s. bei S  
**Immatrikulation** **7, 7, 41 ff., 50 ff.**  
 Impfwesen **26 (25), 50 (46), 66 (63), 69, 182**  
 Innere Krankheiten **67**  
 Irrenheilkunde **26 (25), 29 (28), 49 (45)**  
**Kaiser-Wilhelm-Akademie** (9), (25), (61)  
 Kinderheilkunde **26 (25), 29, 47 (33a)**  
 Klinische Untersuchungsmethoden **26**  
 Konservierende Behandlung der Zähne **26, 29, 35**  
 Kranke, Überweisung der **52 (49), 43**  
 Krankenhäuser für Medizinalpraktikanten s. Anstalten  
 Krankheit der Medizinalpraktikanten **69**  
 Kreisarzt **78, 182**  
 Kriegsdienst **50, 57, 106, 109 ff., 127, 145**  
 Kriegsteilnehmer, Vergünstigungen für, s. Kriegsdienst  
 Kunstausdrücke s. Fachausdrücke  
**Lateinnachweis** **6, 6, 46, 138, 145**  
 Lebenslauf **27 (26), 27**  
 Lehrstudium **43**  
 Leibesübungen **183**  
 Leitung, ärztliche, der Krankenanstalten **74**  
**Medizin**, innere **26 (25), 29 (28), 36 (31–32)**  
 — gerichtliche, s. bei G  
 Medizinische Fakultät **3, 13, 21 (20), 3, 21, 171**  
 Meldung zur Vorprüfung **5–9, 5–9**  
 — **22–27"** Prüfung **22–27(21–26), 22–27"**  
 Mikroskopisch-anatomische Übungen **8, 8**  
 Militärdienst (7), (24), **57**  
 Mitglieder des Prüfungsausschusses s. Prüfer  
**Nasenkrankheiten** s. Halskrankheiten  
 Naturwissenschaftliche Prüfung **11, 12, 14, 11–13, 15**  
 Nichtmilitärärztlicher Kriegsdienst **110**  
**Ohrenkrankheiten** s. Halskrankheiten  
 Öffentlichkeit der Prüfung **12, 30 (48), 12, 42**

**Pathologie**, allgemeine **26, 29 (28), 32 (30), 29, 31, 183**  
 Pathologische Anatomie **26, 29 (28), 32 (30), 29, 31, 183**  
 — Physiologie **29, 34**  
 Pharmakologie **26 (25), 29, 35 (33)**  
 Physik **8, 11, 12, 14, 11–13, 15, 52**  
 Physiologie **8, 11, 12, 14, 29 (28), 11, 12, 15, 29**  
 — Pathologische **29, 34**  
 Physiologisches Praktikum **8**  
 Polizeiliches Führungszeugnis **27 (26), 66 (63), 27**  
 Praktikant **58, 136**  
 Praktikantenscheine für Prüfungen **8, 26 (25), 8, 26, 53, 55, 65, 131**  
 — für das Praktische Jahr **65 (60), 66 (63), 70, 80, 106**  
 Praktisches Jahr **2, 62 (55), 63–66 (59–63), 65 ff., 110 ff., 128, 150**  
 Praktizieren s. Praktikant  
 Präparierübungen **8, 8**  
 Promotion, medizinische **172**  
 — zahnmedizinische **176**  
 Prüfer **3, 4, 10, 13, 14, 21 (20), 29 (28), 30 (47, 48), 3, 4, 10, 14, 15, 21, 29, 41, 42 171**  
 Prüfungen, ärztliche Vorprüfung **2, 3–20 (3–19), 49 ff., 151**  
 ärztliche Prüfung **2, 21–62 (20–58), 57 ff., 107, 148**  
 — zahnärztliche Vorprüfung **2, 3–20, 126, 151**  
 zahnärztliche Prüfung **2, 21–53, 127, 148**  
 Prüfungsakten **13, 20 (19), 28, 53 (50), 62 (55), 67 (64), 14, 20, 29, 44, 49, 55, 170**  
 Prüfungsausschüsse **3, 4, 10, 14, 21 (20), 59 (56), 60 (57), 3, 4, 10, 15, 21, 50, 51, 145 ff., 171**  
 Prüfungsfächer **11, 29 (28), 11, 29, 53**  
 Prüfungsgebühren s. Gebühren  
 Prüfungsjahr **3, 21 (20), 3, 22, 60**  
 Prüfungsordnungen (Fassungen) **1 ff., 114 ff.**  
 Prüfungsperiode **4, 22 (21), 4, 22, 60**  
 Prüfungstermine **4, 10, 54 (51), 4, 10, 45**  
 Prüfungszeugnis **18 (17), 18**  
 Psychiatrische Klinik **26 (25), 183**  
**Rechnungslegung** über die Prüfungsgebühren **4, 21 (20), 4, 21, 167 ff**  
 — über die staatlichen Verwaltungsgebühren **158 ff.**  
 — über die Ausländergebühren **157 ff.**

Reichskanzler (jetzt Reichsminister des Innern) 2, 20 (19), 60 (57), 63 (59), (62), 67 (64), 68 (65), 69 (70), 2, 20, 51, 55, 56

Reisezeugnis 6, 7, 23 (22), 6, 7, 23, 40 ff., 50 ff., 57 ff., 61, 108

Rücktritt von der Prüfung 10, 14, 59 (56), 10, 15, 50, 169

Sanitätsoffiziere 71

Soziale Hygiene 50, 183

Statistik 170

Stellenvermittlung für Medizinalpraktikanten 80

Stellvertreter der Prüfer 4, 21 (20), 4, 21, 171

— des Vorsitzenden 154, 155

Studienanstalten 3

Studienplan 47, 125

Studium 7, 24 (23), 7, 24, 40, 49, 57, 111, 146

— ohne Reisezeugnis 44

Tätigkeit der Prüfungsausschüsse s. Prüfungsausschüsse

Tierärztliches Studium 50

Topographische Anatomie 26 (25), 29 (28), 33 (38)

Toxikologie 35 (33)

Übergangsbestimmungen 70—73 (66 bis 70), 57—60

Übungen 42

Universitäten 1, 3, 7, 9, 18 (17), 21 (20), 24 (23), 1, 3, 7, 9, 18, 21, 24

Unterbrechung des Praktischen Jahres 69

— der Prüfungen s. Wechsel des Prüfungsausschusses

Urlaub der Medizinalpraktikanten 69

Urteil 14, 18 (17), 53—58 (50—55), 15, 18, 44—49, 60

Vaterländischer Hilfsdienst 111

Verberungslehre 29

Verfallene Prüfungsgebührenanteile für Verwaltungskosten s. Verwaltungskosten

Verfehlungen 2, 2

Vergünstigungen der Medizinalpraktikanten 80

Verlängerung des Praktischen Jahres 65 (60), 69

Versicherungsmedizin 29, 66

Versorgungsweisen s. Versicherungsmedizin

Vertretung von Ärzten durch Studierende 182

Verwaltungsgebühren, staatliche, s. Gebühren

Verwaltungskosten, Prüfungsgebührenanteile für — 10, 14, 19 (18), 59 (56), 61 (58), 10, 15, 19, 50, 52, 159

Verzeichnis der Kandidaten 20 (19), 67 (64), 20, 55, 170

— der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenanstalten und Universitätskliniken 85, 105

Verzichterklärung 138

Vordatierung der Approbation 107, 113

Vorlesungen 41

Vorprüfung, ärztliche und zahnärztliche, s. Prüfungen

Wechsel der Anstalt während des Praktischen Jahres 69

— der Fakultät 41

— des Prüfungsausschusses 52, 60

Wiederholungsprüfung 14—18 (14 bis 17), 57 (54), 15—18, 48, 52, 53

Wirtschaftliche Behandlungsweise 29

Wissenschaftlich erprobte Leistungen 107, 140

Zahnerstunde 8, 11, 12, 26, 29, 39

Zahn- und Mundkrankheiten 29, 32 bis 34

Zentralbehörden 1, 114

Zoologie 8, 11, 12, 14

Zwischensemester 112

**Ärztliche Behelfstechnik.** Bearbeitet von C. Franz-Berlin, Th. Fürst-München, R. Hesse-Graz, K. Holtei-Gratwein, S. Hübner-Elberfeld, D. Mayer-Wien, B. Mayrhofer-Innsbruck, G. von Saarf-Innsbruck, S. Spizh-Wien, M. Stolz-Graz, K. von den Velten-Berlin. Von Prof. Dr. G. Freiherr von Saar † in Innsbruck. Zweite Auflage, bearbeitet von Prof. Dr. Carl Franz, Generalarzt, Berlin. Mit 372 Textabbildungen. (627 S.) 1923 Gebunden 22 Goldmark / Gebunden 5.25 Dollar

**Inhaltsübersicht:**

Behelfstechnik in der Chirurgie. Von Dr. Günther Freiherr von Saar. Neubearbeitet von Generalarzt Dr. C. Franz, ord. Prof. der Kriegschirurgie an der Kaiser-Wilhelms-Akademie Berlin. — Orthopädische Behelfstechnik. Von Dr. Hans Spizh, a. o. Professor der orthopädischen Chirurgie in Wien. — Behelfstechnik in der inneren Medizin. Von Dr. K. von den Velten, a. o. Professor an der Universität Berlin, Dirig. Arzt am Städt. Krankenhaus Berlin-Wilmersdorf. — Behelfstechnik in der Kinderheilkunde. Von Prof. Dr. Karl Holtei, Gratwein. — Behelfstechnik in der Augenheilkunde. Von Univ.-Prof. Dr. Robert Hesse, Assistent der Grazer Universitäts-Augenklinik. — Behelfstechnik der Untersuchung und Behandlung des Ohres. Von Prof. Dr. Otto Mayer, Primararzt in Wien. — Behelfstechnik der Untersuchung und Behandlung der Nase. Von Prof. Dr. Otto Mayer, Primararzt in Wien. — Behelfstechnik der Untersuchung und Behandlung des Rachens. Von Prof. Dr. Otto Mayer, Primararzt in Wien. — Behelfstechnik der Untersuchung und Behandlung des Kehlkopfes. Von Prof. Dr. Otto Mayer, Primararzt in Wien. — Behelfsmäßige erste Versorgung der Kieferverletzten unmittelbar nach der Verwundung. Von Prof. Dr. B. Mayrhofer in Innsbruck. — Behelfstechnik in der Zahnheilkunde des praktischen Arztes. Von Prof. Dr. B. Mayrhofer in Innsbruck — Behelfstechnik in der Gynäkologie. Von Prof. Dr. Max Stolz in Graz †. Für die 2. Auflage durchgesehen von Prof. v. Jaschke, Gießen. — Behelfstechnik in der Geburtshilfe. Von Prof. Dr. Max Stolz in Graz. Für die 2. Auflage durchgesehen von Prof. v. Jaschke, Gießen. — Behelfstechnik bei Haut- und Geschlechtskrankheiten. Von Prof. Dr. Huebner, Chefarzt der Hautklinik im Städt. Krankenhaus zu Elberfeld. — Behelfstechnik in der Bakteriologie und Hygiene. Von Dr. Th. Fürst-München.

**Lehrbuch der Differentialdiagnose innerer Krankheiten.**

Von Prof. Dr. M. Matthes, Geheimem Medizinalrat, Direktor der Medizinischen Universitätsklinik in Königsberg i. Pr. Vierte, durchgesehene und vermehrte Auflage. Mit 109 Textabbildungen. (721 S.) 1923. Gebunden 20 Goldmark / Gebunden 4.80 Dollar

**Differentialdiagnose** anhand von 385 genau besprochenen Krankheitsfällen lehrbuchmäßig dargestellt. Von Dr. Richard C. Cabot, Professor der Klinischen Medizin an der Medizin. Klinik der Harvard-Universität Boston. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage nach der 12. Auflage des Originals von Dr. S. Ziesche, leitender Arzt der Inneren Abteilung des Josef-Krankenhauses zu Breslau. Erster Band: Mit 199 Textabbildungen. (614 S.) 1922.

16.70 Goldmark; gebunden 20 Goldmark / 4 Dollar; gebunden 4.80 Dollar  
Zweiter Band: Mit etwa 250 Textabbildungen. Erscheint Ende 1924.

**Pathologisch-physiologische Propädeutik.** Eine Einführung in die pathologische Physiologie für Studierende und Ärzte. Von Max Bürger, a. o. Professor der Inneren Medizin und Oberarzt an der Med. Universitätsklinik Kiel. Mit einem Geleitwort von Dr. Alfred Schittenhelm, Direktor der Med. Universitätsklinik Kiel. Mit 27 Abbildungen. (350 S.) 1924.

12 Goldmark; gebunden 13 Goldmark / 2.90 Dollar; gebunden 3.10 Dollar

---

## **G. Jochmann's Lehrbuch der Infektionskrankheiten**

für Ärzte und Studierende. Zweite Auflage unter Mitwirkung von Dr. **B. Nocht**, o. ö. Professor, Direktor des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten zu Hamburg, und Dr. **E. Paschen**, Professor, Oberimpfarzt, Direktor der Staatsimpfanstalt zu Hamburg, neu bearbeitet von Dr. **E. Hegler**, a. o. Professor der Universität, Stellvertretender Direktor des Allgemeinen Krankenhauses Hamburg St.-Georg. Mit 464 zum großen Teil farbigen Abbildungen. (1088 S.) 1924.

54 Goldmark; gebunden 57 Goldmark / 12.90 Dollar; gebunden 13.60 Dollar

---

## **Erotische Krankheiten.**

Ein kurzes Lehrbuch für die Praxis. Von Prof. Dr. med. **Martin Mayer**, Abteilungsvorsteher am Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, Privatdozent an der Universität Hamburg. Mit 210 zum großen Teil farbigen Textabbildungen und 2 Tafeln. (310 S.) 1924.

24 Goldmark; gebunden 25 Goldmark / 5.75 Dollar; gebunden 6 Dollar

---

## **Blutkrankheiten und Blutdiagnostik.**

Lehrbuch der klinischen Hämatologie. Von Dr. med. **Otto Raegeli**, o. ö. Professor der Inneren Medizin an der Universität Zürich und Direktor der Medizinischen Universitätsklinik. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 37 Abbildungen im Text und 25 farbigen Tafeln. (598 S.) 1923.

Gebunden 31 Goldmark / Gebunden 7.45 Dollar

---

## **Lehrbuch der Herzkrankheiten.**

Von Sir **James Mackenzie**. Zweite, deutsche Auflage nach der dritten englischen Ausgabe übersetzt und durch Zusätze erweitert von Prof. Dr. **E. J. Rothberger**, Wien. Mit 327 Abbildungen. (567 S.) 1923.

22 Goldmark; nebunden 24 Goldmark / 5.25 Dollar; gebunden 5.75 Dollar

---

## **Die Krankheiten des Herzens und der Gefäße.**

Ein kurzgefaßtes praktisches Lehrbuch. Von Dr. **Heinrich Hochhaus** †, Geh. Med.-Rat, Professor an der Akademie für Praktische Medizin, Direktor des Augusta-Krankenhauses Köln. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. **G. Liebermeister**, leitender Arzt der Inneren Abteilung des Städtischen Krankenhauses Duren. Mit 72 Textabbildungen. (319 S.) 1922.

8 Goldmark; nebunden 10 Goldmark / 1.95 Dollar; gebunden 2.40 Dollar

---

## **Diagnostik und Therapie der Lungen- und Kehlkopf-**

**Tuberkulose.** Ein praktischer Kursus. Von Dr. **S. Urici**, ärztlicher Direktor des Städtischen Tuberkulosekrankenhauses Waldhaus Charlottenburg, Sommerfeld (Nithaveland). Mit 99 zum Teil farbigen Abbildungen. (270 S.) 1924. 18 Goldmark; gebunden 19.50 Goldmark / 4.30 Dollar; gebunden 4.65 Dollar

---

## **Rezepttaschenbuch** nebst Anhang.

Bearbeitet von Prof. Dr. **Ernst Frey**, Marburg nebst Beiträgen von zahlreichen Fachleuten. Zweite, verbesserte Auflage. (673 S.) 1923.

Gebunden 10 Goldmark / Gebunden 2.40 Dollar  
(Aus „Die Therapie des praktischen Arztes“ II Band. Herausgegeben von Prof. Dr. **Eduard Müller**, Direktor der Med. Universitäts-Poliklinik in Marburg.)

---

## **Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.**

Begründet von **Sermann Lenhartz**, fortgesetzt und umgearbeitet von Prof. Dr. **Erich Meyer**, Direktor der Medizinischen Klinik in Göttingen. Zehnte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 196 Textabbildungen und einer Tafel. (471 S.) 1922.

Gebunden 12 Goldmark / Gebunden 2.90 Dollar

**Anatomie des Menschen.** Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte.  
Von **Hermann Braus**, o. ö. Professor an der Universität, Direktor der Anatomie Würzburg. In drei Bänden.  
Erster Band: **Bewegungsapparat.** Mit 400 zum großen Teil farbigen Abbildungen. (846 S.) 1921. Gebunden 16 Goldmark / Gebunden 3.85 Dollar  
Zweiter Band: **Eingeweide.** (Einschließlich periphere Leitungsbahnen. I. Teil.) Mit 329 zum großen Teil farbigen Abbildungen. (704 S.) 1924. Gebunden 18 Goldmark / Gebunden 4.30 Dollar  
Dritter Band: **Periphere Leitungsbahnen** (II. Spezieller Teil.) Zentral- und Sinnesorgane. Generalregister. Für Vorbereitung.

---

**Grundriß der gesamten Chirurgie.** Ein Taschenbuch für Studierende und Ärzte. Allgemeine Chirurgie. — Spezielle Chirurgie. — Frakturen und Luxationen. — Operationskurs — Verbandlehre. Von Prof. Dr. **Erich Sonntag**, Vorstand des Chirurgisch-Poliklinischen Instituts der Universität Leipzig. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. (957 S.) 1923. Gebunden 14 Goldmark / Gebunden 3.35 Dollar

---

**Frakturen und Luxationen.** Ein Leitfaden für den Studenten und den praktischen Arzt. Von Prof. Dr. **Georg Magnus**, Oberarzt der Chirurgischen Universitätsklinik Jena. Mit 45 Textabbildungen. (91 S.) 1923. 3.60 Goldmark / 0.90 Dollar

---

**Lehrbuch der Urologie** und der chirurgischen Krankheiten der männlichen Geschlechtsorgane. Von Prof. Dr. **Hans Wildbolz**, Chirurgischer Chefarzt am Infelspital in Bern. Mit 183 zum großen Teil farbigen Textabbildungen. (Aus „Enzyklopädie der klinischen Medizin“, Spezieller Teil.) (554 S.) 1924. 36 Goldmark; gebunden 38,40 Goldmark / 8.60 Dollar; gebunden 9.15 Dollar

---

**Kurzes Lehrbuch der Frauenkrankheiten** für Ärzte und Studierende. Von Dr. med. **Hans Meyer-Rüegg**, Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität Zürich. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 182 zum Teil farbigen Textabbildungen. (376 S.) 1923. Gebunden 9 Goldmark / Gebunden 2.15 Dollar

---

**Lehrbuch der Säuglingskrankheiten.** Von Prof. Dr. **H. Finkelnstein**, Berlin. Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. Mit 178 zum Teil farbigen Textabbildungen. (913 S.) 1924. Gebunden 38 Goldmark / Gebunden 9.05 Dollar

---

**Diagnostik der Kinderkrankheiten** mit besonderer Berücksichtigung des Säuglings. Eine Wegleitung für praktische Ärzte und Studierende. Von Prof. Dr. **E. Feer**, Direktor der Universitäts-Kinderklinik in Zürich. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 267 Textabbildungen. (Aus „Enzyklopädie der klinischen Medizin“, Spezieller Teil.) (351 S.) 1924. Gebunden 18 Goldmark / Gebunden 4.35 Dollar

---

**Lehrbuch der Röntgendiagnostik.** Bearbeitet von Fachgelehrten. Herausgegeben von **U. Schittenhelm**, Kiel. Mit 1032 Abbildungen und 3 Tafeln im Text. In zwei Bänden. (Aus „Enzyklopädie der klinischen Medizin“, Allgemeiner Teil.) (1298 S.) 1924. 74 Goldmark; gebunden 78 Goldmark / 17.65 Dollar; gebunden 18.60 Dollar

**Diagnostik und Therapie der Pulpakrankheiten.** Ein Hand- und Lehrbuch für Zahnärzte und Studierende. Von **W. Lipschitz**, Praktischer Zahnarzt in Berlin. Mit 139 teils farbigen Abbildungen. (300 S.) 1920. 12 Goldmark / 2.90 Dollar

---

**Anatomie und Technik der Leitungsanästhesie im Bereiche der Mundhöhle.** Ein Lehrbuch für den praktischen Zahnarzt. Von **Dr. Harry Sicker**, Assistent des Zahnärztlichen Instituts der Wiener Universität. Zweite Auflage. In Vorbereitung.

---

**Arzneimittellehre.** Für Studierende der Zahnheilkunde und Zahnärzte. Von Prof. Dr. med. **Johannes Viberfeld**. Dritte, verbesserte Auflage. (174 S.) 1921. 5 Goldmark / 1.20 Dollar

---

**Histologische Technik für Zahnärzte.** Von Dr. med. **Willi Lange**. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Schröder, Leiter der Technischen Abteilung des Zahnärztlichen Instituts der Universität Berlin. (95 S.) 1913. 2.80 Goldmark / 0.70 Dollar

---

**Praktikum der sozialen Zahnheilkunde.** Bearbeitet von Dr. **R. Bejach**, Nowawes-Potsdam, Dr. **A. Cohn**, Berlin, Dr. **A. Drucker**, Berlin-Charlottenburg, Prof. Dr. **A. Kantorowicz**, Bonn a. Rh., Prof. Dr. **H. Moral**, Rostock, Dr. **P. Oppler**, Berlin-Charlottenburg, Dr. **H. Richter**, Dresden, Prof. Dr. **P. Ritter**, Berlin, Prof. Dr. **F. Williger**, Berlin. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. **A. Grotjahn**, Berlin. Herausgegeben von Dr. Alexander Drucker, Referent im Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt. Mit 2 Textabbildungen und zahlreichen Tabellen. (256 S.) 1921. Gebunden 7.50 Goldmark / Gebunden 1.80 Dollar

---

**Einführung in die Chemie.** Ein Lehrbuch für Zahnärzte und Studierende der Zahnheilkunde. Von Dr. **Otto Sackur**. Unter Mitwirkung von Dr. med. **Erich Feiler**, Arzt und Zahnarzt in Breslau. Mit 22 Textfiguren. (127 S.) 1911. 3 Goldmark / 0.75 Dollar

---

**Deutsche Monatschrift für Zahnheilkunde.** Organ des Zentralvereins deutscher Zahnärzte. (Als Vierteljahresschrift gegründet 1861). Schriftleitung: Hofrat Dr. **Julius Parreidt**, Zahnarzt, Leipzig. Preis vierteljährlich für das Inland und Ausland 5.40 Goldmark (1 Gm. = 10/42 Dollar nordamerikanischer Währung). Hierzu tritt bei direkter Zustellung durch den Verlag das Porto bezw. beim Bezuge durch die Post die postalische Bestellgebühr. Einzelpreis 1.15 Goldmark zuzüglich Porto.

---

Verlag von F. F. Bergmann in München

---

**Lehrbuch der Zahnheilkunde.** Von Prof. Dr. **Pört**, Direktor des Zahnärztlichen Instituts in Heidelberg, und Prof. Dr. **Euler**, Vorstand des Zahnärztlichen Instituts in Erlangen. Zweite und dritte Auflage herausgegeben von Prof. Dr. **Euler**. Mit 620 teils farbigen Abbildungen. (761 S.) 1920. Gebunden 21 Goldmark / Gebunden 5 Dollar